

Zeitschrift:	Jahrbuch / Historische Gesellschaft Graubünden
Herausgeber:	Historische Gesellschaft Graubünden
Band:	142 (2012)
Artikel:	Die Entstehung des Polizeiwesens in Graubünden : von den Anfängen im ausgehenden 18. Jahrhundert bis 1848
Autor:	Camenisch, Martin
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-595743

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Entstehung des Polizeiwesens in Graubünden

**Von den Anfängen im ausgehenden 18. Jahrhundert
bis 1848**

Martin Camenisch



Titelbild:

Baron Heinrich Demont (1788–1856)

Reliefbild Rätisches Museum. H. 1972, 137

Inhalt

Einleitung	11
Landespolizeiliche Massnahmen im alten Graubünden	15
1 Die Entwicklung zur Zeit der Drei Bünde	15
1.1 Gemeinsame polizeiliche Bestimmungen der Drei Bünde	15
1.1.1 Die Bekämpfung fremder Landstreicher und Zigeuner im 18. Jahrhundert	16
1.1.2 Erste Versuche zur Einrichtung eines polizeilichen Korps	18
1.1.3 Bestrebungen der Drei Bünde zur Errichtung eines Kriminaltribunals und einer gemeinsamen Strafanstalt	21
1.2 Gründe für den unterbrochenen Entstehungsprozess eines Polizeiwesens	23
2 Die Helvetik: Der Kanton Rätien	25
2.1 Untergang des Freistaats und Einverleibung in die Helvetische Republik	25
2.2 Neuerungen und Änderungen im Bereich des Polizeiwesens ..	25
2.2.1 Die Polizeieinrichtungen innerhalb der Helvetischen Republik ..	26
2.2.2 Bemühungen um Sicherheit und Ordnung innerhalb des Kantons Rätien	27
Das Bündner Polizeiwesen während der Mediationsphase	30
3 Die Entstehung eines Landjägerkorps 1804	30
3.1 Die Organisation des ersten Bündner Landjägerkorps	32
3.2 Legitimierungsfragen: Weshalb ein eigenes Polizeikorps?	35
4 Das Landjägerkorps 1804–1813	37
4.1 Ein Anlauf mit Schwierigkeiten: Mangelnde Kooperation seitens der Gerichtsgemeinden	37
4.2 Organisationsfragen	39
4.2.1 Interkantonale Zusammenarbeit	39
4.2.2 Unterstützende Elemente mit polizeilichen Befugnissen	40
4.2.2.1 Die Aufstellung der Grenzkommissäre	40

4.2.2.2	Die örtlichen Milizen als Polizeiwächter	41
4.2.3	Die Ausdifferenzierung der Bestimmungsfragen	42
4.2.3.1	Die spezielle Stellung der Landjäger an den Grenzzöllen	42
4.2.3.2	Administrative Verrichtungen für die Landjäger	43
4.2.4	Fragen des Korpsbestands	44
4.2.5	Instruktionsreformen	46
4.3	Landjägeralltag: Zwischen Unerfahrenheit, hoher Belastung und Kompetenzüberschreitungen.	47
4.3.1	Ein «neuer» Beruf ohne jegliche Erfahrungswerte	47
4.3.2	Vergehen der Landjäger	48
	Das Bündner Polizeiwesen während der Restaurationsphase	51
5	Gefängnisfragen	51
5.1	Verträge mit auswärtigen Regierungen und Transporte von Gefangenen.	51
5.2	Die Errichtung des kantonalen Zuchthauses Sennhof in Chur	53
6	Das Landjägerkorps 1814–1840	54
6.1	Das Landjägerkorps unter einer neuen Führung.	54
6.1.1	Die Berufung des neuen Verhörrichters Baron Heinrich de Mont im Juli 1818.	54
6.1.2	Die Einbindung des Verhörrichters ins Polizeiwesen	55
6.2	Reformen innerhalb des Polizeiwesens.	57
6.2.1	Die behördliche Ausdifferenzierung der unerwünschten Randgruppierungen	58
6.2.1.1	Die Heimatlosenfrage	60
6.2.1.2	Neue Verfügungen bei der Verbrechensbekämpfung	61
6.2.2	Neue Legitimierungsansätze.	62
6.2.3	Die allmähliche Abspaltung der Landjäger an den Grenzzöllen.	64
6.3	Ein System zwischen Bewährung und Hindernissen: Die innere Entwicklung des Polizeiwesens	65
6.3.1	Die fortschreitende räumliche Durchdringung	66
6.3.2	Das anhaltend gespannte Verhältnis zu den Ortsbrigaden	70
6.3.3	Der Verhörrichter und die Landjäger: Kontrolle und Eigenverantwortung	72
6.3.3.1	Disziplinarische Angelegenheiten.	73
6.3.3.2	Die schwierigen Arbeitsbedingungen für die Landjäger	74

Die Reformen der späten 1830er- und 1840er-Jahre	77
7 Legitimierungswandel durch Bestimmungserweiterungen. .	77
7.1 Verkehrspolizei	78
7.2 Armenpolizei	79
7.3 Polizei und die einheimische Bevölkerung: Zuständigkeitsfragen.....	81
8 Die Neuorganisation des Polizeiwesens.....	82
8.1 Die Aufteilung des Verhörrichteramtes.....	82
8.1.1 Die Einrichtung eines Polizeidirektoriums 1845/46.	83
8.1.2 Kompetenzstreitigkeiten.....	85
8.2 Zentralisierungsbestrebungen: Der allmähliche Aufbau der Polizeikommissarämter	86
8.3 Wechsel in der Leitung des Polizeidirektoriums: Der Abgang Baron Heinrichs de Mont 1848	90
Schlusswort	94
Quellen und Literatur	97
Abkürzungsverzeichnis	97
Ungedruckte Quellen	97
Gedruckte Quellen	97
Literatur.....	98
Abbildungen	101

Einleitung

Anlässlich der Feierlichkeiten zum 150-jährigen Bestehen des Landjägerkorps Graubünden 1954 schrieb Regierungsrat Ettore Tenchio, damaliger Vorsteher des Justiz- und Polizeidepartementes, im Geleitwort zur herausgegebenen Festschrift: «Der Rechtsstaat ist heute mehr denn je das höchste Gut der zivilisierten Menschheit: Hier bilden Freiheit und Ordnung eine Harmonie der Werte. Hier sind Gerechtigkeit und soziale Wohlfahrt Verpflichtungen und Anspruch des Einzelnen und der Gemeinschaft. In diesem gesunden Staatswesen hat unsere Polizei die edle Aufgabe, in pflichtgemässer Achtung vor der Würde der menschlichen Person, die Ruhe und Ordnung im Staate aufrechtzuerhalten, den korrekten Vollzug der Gesetze zu überwachen und den Kampf gegen die Rechtsbrecher mit Umsicht und Energie zu führen, um Verbrechen und Vergehen zu verhüten. [...] Darum wird der Landjäger landauf landab als der «Hüter des Gesetzes» angesehen. Er ist Vertreter und Ausführer der legitimen Staatsbehörde und muss daher vom Vertrauen des ganzen Volkes getragen werden.»¹

Die Bedeutung, welche der Polizei im modernen Rechtsstaat eingeräumt wird, hat sich bis in die heutige Zeit nicht wesentlich geändert. Die Existenz einer Polizeibehörde wird im Rechtsverständnis breiter Bevölkerungsschichten unter Anwendung derselben Argumente wie 1954 als etwas sowohl Unbestreitbares als auch Notwendiges betrachtet. Erstaunlicherweise verleiht dieser Umstand dem Polizeibeamten als Hüter der angesprochenen Werte wie «Freiheit und Ordnung» nicht automatisch einen höheren Sympathiegrad. Denn indem der Bürger gegenüber dem Polizeibeamten auf der einen Seite in einem Vertrauensverhältnis, zugleich aber auch unter seiner unmittelbaren Beobachtung steht, entsteht zwischen diesen beiden Interessensbereichen beinahe zwangsläufig ein gewisser Grad an Distanz. Dieser tritt beispielsweise dann zum Vorschein, wenn über polizeiliche Zuständigkeitsbereiche, aber auch über unrechtmässige Zugriffe der Polizei auf einzelne Personen, bestimmte Bevölkerungskreise oder Interessengemeinschaften debattiert wird. Trotz solcher Einwände wird die grundsätzliche Existenz der Polizei öffentlich kaum hinterfragt. Dieser Umstand mag u.a. dafür ausschlaggebend gewesen sein, dass das Polizeiwesen bislang nur sehr spärlich im Fokus geschichtlicher Untersuchungen stand, was für den schweizerischen Raum allgemein und für den Kanton Graubünden im Besonderen gilt.

Die bisherigen, anlässlich der Gedenkfeierlichkeiten zur Gründung des Landjägerkorps Graubünden (1804) herausgegebenen Festschriften wagten sich nur äusserst zaghaft an die Aufarbeitung der ersten Jahrzehnte des «modernen» Polizeikorps, wobei im Wesentlichen lediglich den einzelnen in den Gesetzessammlungen abgedruckten Instruktionen des 19.Jahrhunderts Beachtung geschenkt wurde. Die Frage nach den unmittelbaren Gründen für den Aufbau einer polizeilichen Beamteninstitution blieb dabei mehrheitlich ausgeblendet. Dies hat, gleich wie in zahlreichen anderen Kantonen, auch Auswirkungen auf das allgemeine Bild, welches mit der Entstehung der kantonalen Polizeikorps verknüpft ist, zur Folge.

Die Geburt des «modernen» Polizeiwesens wird in der Regel mit der Einführung der Mediationsakte 1803 und der gleichzeitigen Entstehung des eidgenössischen Staatenbundes gleichgesetzt. Den helvetischen Revolutionen wird, wie bei der Neugestaltung des staatlichen Aufbaus, auch im Zusammenhang mit der Entstehung des modernen Polizeiwesens eine entscheidende Bedeutung zugesprochen. Die Wende zum «modernen» Polizeiwesen wird dabei in vielen kantonalen Polizeigeschichtsschreibungen gewissermassen mit einem Gründungsmythos verglichen. Die regelmässigen Feierlichkeiten, welche sich auf die Entstehung der verschiedenen Landjägerkorps und Gendarmerien beziehen, erwecken den Eindruck, polizeiliche Institutionen hätten in dieser Form in der vorrevolutionären Zeit auf eidgenössischem Gebiet nicht existiert. Zwar werfen die anlässlich der verschiedenen Jubiläen verfassten Festschriften in kurzen Zügen auch ein Augenmerk auf erste polizeiliche Beamtenapparate zur Zeit des Ancien Régimes, unterstreichen aber umso mehr die Wende anfangs des 19.Jahrhunderts und messen diesem Ereignis denn auch entscheidende Bedeutung bei. Diese Tatsache verstärkt die Vorstellung, Postulate für die Entstehung eines Polizeiwesens als Beamtenorganisation seien erst mit der Änderung des staatlichen Umbaus der Eidgenossenschaft dezidiert hervorgetreten. Insofern – so kann man meinen – hätten die neuen staatlichen Institutionen mit

¹ Tenchio Ettore, Zum Geleit, Chur 5. April 1954, in: Bündnerischer Polizeibeamtenverband [Hrsg.], Jubiläumsschrift 150 Jahre Landjägerkorps Graubünden – 50 Jahre Bündnerischer Polizeibeamtenverband 1804–1904–1954, Chur 1954, S. 9.

den geänderten Beziehungen zum einzelnen Bürger die Einrichtung einer polizeilichen Institution erstmals zur Notwendigkeit werden lassen. Diesem Grundsatz entsprechend untersuchte die schweizerische Polizeigeschichtsschreibung die Beweggründe der verschiedenen Regierungen, Polizeikräfte überhaupt aufzustellen, äusserst stiefmütterlich. Die moderne Vorstellung unterstützend, dass zu einem modernen Staat auch ein Polizeikorps gehört, versuchte sie in erster Linie vielmehr, das Augenmerk auf technische Erneuerungen innerhalb des Polizeiwesens zu richten, wobei meist in äusserst groben Zügen auf die Veränderungen innerhalb dieses Beamtenapparates seit seinem Bestehen verwiesen wurde. Eine Abkehr von dieser weit verbreiteten Praxis ist in Ansätzen erst seit Ende des 20. Jahrhunderts zu beobachten.

An diesem letzten Punkt will die vorliegende Arbeit, welche sich mit der Entstehung des Bündner Polizeiwesens befasst, ansetzen. Sie will der Frage nachgehen, zu welchem Zweck ein Polizeiwesen überhaupt entstanden ist und wie die Einsetzung kantonaler Polizeibeamten gegenüber dem Volk legitimiert wurde. Dieser Ansatz bedingt, dass man die Beweggründe der Kantonalbehörden von 1804, ein Landjägerkorps aufzustellen, in einen grösseren Kontext stellt. Es gilt der Frage nachzugehen, inwiefern die Notwendigkeit, die die Behörden zur Einrichtung eines kantonalen Polizeiwesens bewegte, bereits zur Zeit Gemeiner Drei Bünde vorhanden war und in welcher Form sie sich nach Aufstellung des ersten Landjägerkorps im Verlaufe des 19. Jahrhunderts weiterverfolgen lässt. Die Untersuchung allfälliger Parallelen könnte die angesprochene Zäsur anfangs des 19. Jahrhunderts womöglich in einem anderen Licht erscheinen lassen und deren Bedeutung hinsichtlich des Polizeiwesens neu definieren. In der vorliegenden Arbeit soll das Polizeiwesen nicht als etwas modernstaatlich Gegebenes, Selbstverständliches betrachtet werden, sondern es soll danach gefragt werden, inwiefern und in welcher Form das Polizeiwesen im Laufe seines Entstehungsprozesses einen Legitimierungswandel erfuhr. Die Beantwortung dieser Frage ist in entscheidendem Masse von der staatlichen Organisation, an welche das Polizeiwesen gebunden war, abhängig. Für die vorliegende Arbeit bedeutet dies, dass erstens ganz allgemein nach der inneren Entwicklung des Polizeiwesens in Graubünden gefragt werden muss. Zweitens gilt es der Frage nachzugehen, inwieweit diese Entwicklung von der gesellschaftlichen Akzeptanz der modernen Organisation des kantonalen Staatswesens

abhangt. Die gewonnenen Erkenntnisse sollten im Folgenden die Beantwortung der Frage ermöglichen, inwiefern dieser sich entwickelnde Prozess Auswirkungen auf die längerfristige Verfestigung und Legitimierung des Polizeiwesens begünstigt hat, wobei zu unterscheiden ist, ob diese Legitimierung öffentlich oder aber nur in subtiler, d. h. nicht explizit «gegen aussen» vermittelter Form vertreten worden ist.

In einem ersten Teil widmet sich die vorliegende Untersuchung den rechtsstaatlichen Einrichtungen und den damit verbundenen polizeilichen Institutionen am Ende des Freistaates Gemeiner Drei Bünde im ausgehenden 18. Jahrhundert. Der erste Teil schliesst mit der kurzen Zeit der helvetischen Revolutionen und den entsprechenden Entwicklungen bezüglich des Polizeiwesens. Der zweite Teil behandelt die Mediationsphase, während der sich das 1804 aufgestellte Landjägerkorps im neuen Kanton Graubünden zu manifestieren begann. Der dritte Teil untersucht die Entwicklung des Polizeiwesens nach 1814, welche mit dem Beginn der Restaurationszeit neue Impulse erfahren hat. Die in anderen Kantonen übliche Unterteilung in eine Restaurations- und eine Regenerationszeit erübrigts sich im Falle Graubündens, da eine Regenerationsphase in diesem Kanton nicht auszumachen ist.² Bezüglich des Polizeiwesens lassen sich dennoch gegen Ende der 1830er-Jahre klare Reformbestrebungen ausmachen, welche aber nicht in direktem Zusammenhang mit den Umwälzungen von 1830/31 stehen. Diese innerhalb des Polizeiwesens stattfindende Reformperiode Ende der 1830er- und während der 1840er-Jahre bildet deshalb den abschliessenden vierten Teil der Untersuchung. Dementsprechend umfasst die vorliegende Arbeit die Zeit seit Einsetzung der ersten Polizeibeamten im 18. Jahrhundert und reicht bis ins Jahr 1848 mit dem Abtritt des ersten Polizeichefs des Kantons Graubünden, Baron Heinrich de Mont. Im Rahmen der Untersuchung wird der Begriff «Polizei» nicht im Sinne des alten, seit dem ausgehenden Mittelalter bestehenden Polizeibegriffs verstanden, sondern richtet sich ausschliesslich nach dem neuen

² Vgl. Liver Peter, Die Regenerationszeit in den 1830/31 nicht regenerierten Kantonen, in: Liver Peter, Abhandlungen zur schweizerischen und bündnerischen Rechtsgeschichte, Chur 1970, S. 196–235.

Polizeibegriff, bei dem das Polizeiwesen in seiner personellen Komponente im Zentrum des Interesses steht³.

Für die Aufarbeitung des vorliegenden Themas wurden zum einen verschiedene Protokolle untersucht. Es sind dies die Protokolle des Grossen Rates und des Kleinen Rates (Regierung) sowie des Verhörrichters als Leiter des Polizeiwesens nach 1818. Ebenso standen die Amtsberichte des Kleinen Rates und des Verhörrichters, ab 1845 des Polizeidirektors, im Zentrum des Interesses. Darüber hinaus wurden verschiedenste Akten aus den Beständen des Staatsarchivs Graubünden, welche in Zusammenhang mit der Kantonspolizei stehen, herangezogen. Als weitere Quelle wurden schliesslich die in den gedruckten Gesetzesammlungen Graubündens vorliegenden Verfügungen, welche das Polizeiwesen betreffen – darin sind auch die Instruktionen des Landjägerkorps von 1804, 1828 und 1845 enthalten – auf relevante Stellen untersucht.

Die Polizeigeschichtsforschung hat in den letzten Jahrzehnten bedeutend an Stellenwert gewonnen. Dies gilt insbesondere für den deutschen, französischen und englischen Raum⁴, kann aber für die Schweizer und Bündner Polizeigeschichte nicht behauptet werden. Gerade in Graubünden ist dieser Forschungszweig bislang, wie bereits erwähnt, nur sehr spärlich aufgearbeitet worden. Mit den ersten Bestrebungen betreffend Aufbietung von Polizeibeamten im Ancien Régime hat sich ansatzweise bereits 1875 Johann Andreas von Sprecher in seiner Kulturgeschichte der Drei Bünde im 18. Jahrhundert⁵ befasst. Die Verfügungen im ausgehenden 18. Jahrhundert waren sodann auch Gegenstand der Untersuchungen Paul Gillardons⁶. Was die Zeit nach Entstehung des Landjägerkorps (1804) betrifft, sind die im Rahmen der Jubiläumsfeierlichkeiten erschienenen Festschriften von 1954⁷ und 1979⁸ sowie die 1997⁹ und 2008¹⁰ erschienenen Separatauszüge aus der Bündner Polizeigeschichte zu erwähnen, wobei letztere ange-sichts ihres geringeren Umfangs nicht über das in den Jubiläumsschriften Aufgeführte hinauskommen und keine wesentlichen Neuerkenntnisse hervorgebracht haben¹¹. Die Jubiläumsschrift von 1954 ist die umfangreichste, behandelt die Zeit vor und nach Entstehung des Landjägerkorps 1804 jedoch nur in sehr groben Zügen und begnügt sich in erster Linie mit der Wiedergabe und dem Abdruck von Originalinstruktionen. Der Umstand, dass Ernst Juon für die Zeit vor 1860 bezüglich des Korpsbestandes von «keine[n] genauen Angaben» spricht¹², zeugt von der überaus spärlichen

Aufarbeitung des im Staatsarchiv Graubünden vorliegenden Quellenmaterials.

Nicht wesentlich ausgeprägter als in Graubünden ist auch die Aufarbeitung der Polizeigeschichte in anderen Kantonen. Einen guten Überblick über die bis zum Jahr 1995 erschienenen Arbeiten gibt Karl Ebnöther, wobei auch er auf die äusserst unbefriedigende Forschungslage verweist.¹³ Diesem Umstand vermag auch das dreibändige Werk Gottfried A. Schmolls zur Geschichte der

-
- 3 Im Gegensatz zum neuen Polizeibegriff ist unter dem alten Polizeibegriff – der «Policey» – die «begrifflich[e] Gleichsetzung von ‹Polizei› und ‹innerer Verwaltung›» zu verstehen; vgl. Knemeyer Franz-Ludwig, Polizei, in: Brunner Otto, Conze Werner, Koselleck Reinhart [Hrsg.], Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, Band 4, Stuttgart 1978, S. 875–897, hier S. 886.
- 4 Vgl. dazu die verschiedenen Übersichtsdarstellungen: Lüdtke Alf [Hrsg.], «Sicherheit» und «Wohlfahrt». Polizei, Gesellschaft und Herrschaft im 19. und 20. Jahrhundert, Frankfurt am Main 1992; Aubouin Michel, Teyssier Arnaud, Tulard Jean [Hrsg.], Histoire et dictionnaire de la police. Du Moyen Âge à nos jours, Paris 2005; Emsley Clive, Gendarmes and the State in Nineteenth-Century Europe, Oxford 1999.
- 5 Sprecher Johann Andreas von, Kulturgeschichte der Drei Bünde im 18. Jahrhundert. Bearbeitet und neu herausgegeben mit Einführung, wissenschaftlichem Anhang, Textergänzungen und Literaturnachtrag von Rudolf Jenny, Chur 1976/2006.
- 6 Gillardon Paul, Die Bestrebungen zur Schaffung einer bündnerischen Landespolizei und zur Errichtung eines Zuchthauses im 18. Jahrhundert, in: Bündnerisches Monatsblatt (= BM), 1944, 7, S. 197–224.
- 7 Bündnerischer Polizeibeamtenverband [Hrsg.], Jubiläumsschrift 150 Jahre Landjägerkorps Graubünden – 50 Jahre Bündnerischer Polizeibeamtenverband 1804–1904–1954, Chur 1954.
- 8 Kantonspolizei Graubünden, Bündnerischer Polizeibeamtenverband [Hrsg.], Zum 175-jährigen Bestehen der Kantonspolizei Graubünden, Chur 1979.
- 9 Polizeikommando Graubünden [Hrsg.], Stücke Bündner Polizeigeschichte. Neujahrserinnerungen, Chur 1997.
- 10 Zinsli Daniel, Kantonspolizei Graubünden. Vom Landjägerkorps zur modernen Polizei, in: Bündner Kalender, 2008, S. 77–85.
- 11 Gleches gilt auch für die Jubiläums-DVD von 2005; vgl. Kantonspolizei Graubünden [Hrsg.], Kantonspolizei Graubünden. Jubiläums-DVD 1804–2004, eine Produktion der Prisma Videoproduktionen und Systeme AG, Chur 2005.
- 12 Juon Ernst, Aus der Geschichte des Bündnerischen Landjägerkorps, in: Jubiläumsschrift 150 Jahre Landjägerkorps Graubünden – 50 Jahre Bündnerischer Polizeibeamtenverband 1804–1904–1954, Chur 1954, S. 16–39, hier S. 38.
- 13 Ebnöther Karl, Polizeigeschichte in der Schweiz, in: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte, 1995, 45, S. 458–489.

Schweizer Polizei¹⁴ nicht abzuhelfen, da der Autor im Wesentlichen nicht über die Wiedergabe der vor 1990 erschienenen Festschriften hinwegkommt und die Entwicklung der verschiedenen kantonalen Polizeikorps in sehr oberflächlichen Zügen wiedergibt. Als moderne Ansätze in der Erforschung der Polizeigeschichte dürfen demgegenüber die Arbeiten von André Salathé für den Kanton Thurgau (1987; 1990)¹⁵ und von Meinrad Suter für den Kanton Zürich (2004)¹⁶ bezeichnet werden. Salathé beispielsweise ist in seinen Arbeiten darauf bedacht, u.a. auch sozialgeschichtliche Aspekte in seine Untersuchungen zum Thurgauischen Polizeiwesen zu integrieren. Suter richtet das Auge insbesondere auf begünstigende und hindernde Faktoren für die Entwicklung des Zürcher Polizeiwesens. Beide Arbeiten zeichnen sich grundsätzlich dadurch aus, dass sie im Gegensatz zu den erwähnten vorangehenden Publikationen das Polizeiwesen nicht als losgelöste Institution, sondern in seiner Einbettung im politischen System und der ihm verbundenen Gesellschaft untersuchen. In der folgenden Arbeit gilt es deshalb umso mehr, gewonnene Erkenntnisse mit den letztgenannten beiden Werken zu vergleichen, um auch Aufschluss über Eigenarten innerhalb des Bündner Polizeiwesens zu erhalten.

¹⁴ Vgl. insbesondere Schmoll Gottfried A. [Hrsg.], Geschichte der Schweizer Polizei, Band 1, Ursprünge und Traditionen, Muttenz 1990.

¹⁵ Salathé André, Geschichte des Thurgauischen Polizeiwesens vom Ancien Régime bis zur Regenerationsbewegung 1830/31, Liz. Universität Zürich 1987; ebenso Salathé André, Polizei und Bevölkerung: Der Aufbau eines staatlichen Polizeikorps zu Beginn des 19. Jahrhunderts (am Beispiel des Kantons Thurgau), in: Bändli Sebastian, Gugerli David, Jaun Rudolf, Pfister Ulrich [Hrsg.], Schweiz im Wandel. Studien zur neueren Gesellschaftsgeschichte. Festschrift für Rudolf Braun zum 60. Geburtstag, Basel 1990, S. 345–362.

¹⁶ Suter Meinrad, Kantonspolizei Zürich 1804–2004. Im Auftrag der Kantonspolizei Zürich und des Staatsarchivs Zürich herausgegeben aus Anlass des Jubiläums «200 Jahre Kantonspolizei Zürich» im Jahr 2004, Zürich 2004.

Landespolizeiliche Massnahmen im alten Graubünden

1 Die Entwicklung zur Zeit der Drei Bünde

In seiner im Jahr 1875 erstmals erschienenen Kulturgeschichte der Drei Bünde schrieb Johann Andreas von Sprecher bezüglich Justiz und Polizei: «Es ist betont worden, dass im Bündnerland des 18. Jahrhunderts schwere Verbrechen nur in selteneren Fällen von Einheimischen begangen worden sind. Mit vollem Fug und Recht darf in der Tat behauptet werden, dass weitaus die grosse Mehrzahl der in gewissen Gegenden allerdings häufigen Diebstähle sowie der Raub- und Mordtaten dem ungemein zahlreichen fremden Diebs- und Bettlergesindel zur Last fällt [...].»¹⁷ Das Bündnervolk war in den Augen von Sprechers ursprünglich kein Volk von Verbrechern – im Gegenteil: Der ungeheuren Zuwanderung an Bettlern, Wahrsagern, Kesselflickern, Korbfechtern und anderen «Gesindels»¹⁸ sei der Grossteil der Bündner Bevölkerung mit seinem «demokratische[n] Eigensinn» zumeist mit «Mildherzigkeit» begegnet. Dies sei nicht zuletzt auch darauf zurückzuführen, dass der Bündner «von jeher an Armen und Notleidenden gern Barmherzigkeit geübt» habe. Diese Milde der einheimischen Bevölkerung sei insofern auch der Grund dafür gewesen, dass «bundstägliche Dekrete» zur Beschränkung des Verabreichens von Almosen in der Regel unbefolgt blieben. Als Grund für das unüberschaubare Eindringen an Bettlern und Verbrechern hatte von Sprecher den «gänzliche[n] Mangel an irgendwelcher Strassenpolizei» ausfindig gemacht. Dies sei in erster Linie damit zu begründen, dass zur Zeit der Drei Bünde die Justiz und Polizei «fast ausschliesslich den Gerichtsgemeinden» unterstellt gewesen sei.

Von Sprechers Ausführungen machen einen klaren Zusammenhang zwischen Landespolizei und Heimatlosenbewegung geltend. Erstere sei notwendig, wenn sich letztere Erscheinung zu einer unkontrollierbaren Begebenheit entwickele. Will man den Ausführungen von Sprechers Glauben schenken, wäre das Vorhandensein einer Landespolizei für die sicherheitspolizeiliche Verfolgung einheimischer Bevölkerungsteile offenbar nur von marginalem Nutzen gewesen.

Es ist nicht an dieser Arbeit zu prüfen, inwieweit diese Ausführungen von Sprechers im Hinblick auf das 18. Jahrhundert Berechtigung finden. Dazu müsste vorerst einmal untersucht werden, ob überhaupt und in

welchem Masse Delikte von Teilen der einheimischen Bevölkerung zur Zeit Gemeiner Drei Bünde verübt worden seien. Zwar steht es, in Anbetracht der Verbrecherzahlen nach der Entstehung des Kantons Graubünden¹⁹, ausser Frage, dass sich auch einheimische Personen durch Delinquenzen straffällig gemacht haben dürften, womit der Aussage von Sprechers wohl kaum beigeplichtet werden kann. Dennoch muss der von ihm betonte Zusammenhang zwischen Entstehen einer Landespolizei und dem Vorhandensein delinquenter fremder Bevölkerungsgruppen als treffend bezeichnet werden, denn die Einrichtung einer ersten landespolizeilichen Organisation entstand, wie noch zu zeigen sein wird, explizit zur unmittelbaren Bekämpfung der fremden, «herumvagierenden Räuber- und Zigeunerbanden».

1.1 Gemeinsame polizeiliche Bestimmungen der Drei Bünde

Die Drei Bünde hatten sich in erster Linie zusammengeschlossen, um mit einer gemeinsam betriebenen Politik gegen aussen stärker auftreten zu können.²⁰ Auch wenn der Zusammenschluss ebenso sehr zur Wahrung des Landfriedens erfolgt war, konnten die einzelnen Bünde, was die Ausgestaltung einer gemeinsamen Innenpolitik betraf, auf Bundstagsebene wenig bewirken. Dies war aber auch nicht explizit vorgesehen: Der Freistaat Gemeiner Drei Bünde war nichts anderes als der Zusammenschluss verschiedener, weiterhin autonomer Gerichtsgemeinden.²¹ Insofern waren die einzelstaatlichen Glieder nicht die Bünde, sondern die

17 Vgl. hier und im Folgenden Sprecher, Kulturgeschichte, S. 292 f.

18 An dieser Stelle gilt für die vorliegende Arbeit zu erwähnen, dass die Wiedergabe sämtlicher nach heutigem Begriffsverständnis abwertenden Bezeichnungen für die verschiedenen Randgruppierungen aus dem dezidierten Bedürfnis nach möglichst getreuer Wiedergabe der zeitgenössischen Wortwahl stattfindet.

19 Vgl. hierzu insbesondere das Kapitel: «Das Bündner Polizeiwesen während der Restaurationsphase, 5.2.»

20 Liver Peter, Die staatliche Entwicklung im alten Graubünden, in: Liver Peter, Abhandlungen zur schweizerischen und bündnerischen Rechtsgeschichte, Chur 1970 (1933), S. 320–357, hier S. 320 f.

21 Vgl. hierzu auch Pieth Friedrich, Bündnergeschichte, Chur 1945, S. 109 ff.

Gemeinden.²² Sie allein sollten über ihr Hoheitsgebiet bestimmen können.²³ Dieses Recht fand dementsprechend auch in der Gerichtsbarkeit seine Anwendung. So war die Gesetzgebung auf dem Gebiet des Zivil- und Strafrechts, wie von Sprecher betont hat, ausschliesslich den Gerichtsgemeinden überlassen.²⁴ Die Drei Bünde besassene keine gemeinsame Gerichtsbarkeit, welche in der Form einer höheren Instanz urteilssprechend gewirkt hätte.²⁵ Zwar bestand für die Gerichtsgemeinden die Möglichkeit, Zivil- und Strafrechtsfälle auf den Bund zu übertragen. Sie beharrten aber auf ihrer autonomen Position, sodass es nie zu einem solchen Schritt kam. Obwohl im Oberen (Grauen) Bund eine Art Appellationsgericht bestand, welches insbesondere das Erbrecht, Zugrecht und Vollstreckungsrecht einheitlich ordnete, war im Strafprozess jede Appellation ausgeschlossen, wodurch die Gemeinden souverän über Leben und Tod des Angeklagten verfügen konnten.²⁶

Diese Begebenheiten verdeutlichen, weshalb es bis ins 18. Jahrhundert nicht zur gemeinsamen Aufbietung einer Landespolizei kam. Die Gerichtsgemeinden sahen dazu keinen Bedarf, da sie beanspruchten, über ihre Bürger selber verfügen zu können. Eine Polizei hätte diesbezüglich einen Einschnitt in dieses hohe Recht, welches man keinesfalls preisgeben wollte, bedeutet.

1.1.1 Die Bekämpfung fremder Landstreicher und Zigeuner im 18. Jahrhundert

Nicht sesshafte Bevölkerungsgruppen wurden im vormodernen Staat angesichts ihrer Lebens- und Wirtschaftsweise mit ihrer unkontrollierten Bewegung im Raum in den Augen der Behörden als Bedrohung angesehen.²⁷ Ihre Erwerbstätigkeit wurde als unehrenhaft, ökonomisch wertlos oder gar schädlich angesehen. Da diese Bevölkerungsgruppen, zu denen unter anderen Landstreicher, Zigeuner und Bettler gezählt wurden, nicht im Besitz eines Bürgerrechts waren und entsprechend nicht einer Gemeinde angehörig waren, verfügten sie auch über keine Armenversicherung. Dadurch, so wurde argumentiert, fielen sie der gesamten Gesellschaft zur Last. Während heimatberechtigte Arme zur Sesshaftigkeit am Ort ihrer Armengenossigkeit verpflichtet werden konnten, zielte man darauf ab, fremde Arme und nichtsesshafte Individuen vom eigenen Territorium fernzuhalten. Dieses repressive Vorgehen, welches vorwiegend zwischen dem 16. und dem ausgehenden 18. Jahrhundert praktiziert wurde, ist von Frauenlob

als Zeit der «polizeilichen Notwehr» zusammengefasst worden.²⁸ Die fortschreitende Pauperisierung der Gesellschaft seit dem 15. Jahrhundert und die zunehmende Pflicht der Gemeinden zur Versorgung «ihrer» Armen bewirkten die Entstehung bzw. Entdeckung des «fremden Gesindels». Nunmehr richteten sich polizeiliche

²² Liver, Entwicklung, S. 320. Diese Tatsache erklärt auch, weshalb es keine eigentliche Regierung als vollziehende Behörde gab. Färber schreibt dazu: «Graubünden blieb auch im 17./18. Jahrhundert ein Staatswesen ohne Regierung und Staatsoberhaupt, ohne eigentliche Verwaltung, gesamtbündnerische Polizei, eigenes Militär und eigene Finanzen. Auch fehlte weiterhin eine einheitliche, gesamtstaatliche Rechtsprechung»; vgl. Färber Silvio, Politische Kräfte und Ereignisse im 17. und 18. Jahrhundert, in: Handbuch der Bündner Geschichte, Band 2, Frühe Neuzeit, Chur 2000 (= HBG 2), S. 113–140, hier S. 115.

²³ Einen guten Überblick über die innere Organisation der Gerichtsgemeinden gibt Mathieu Jon, Die ländliche Gesellschaft, in: HBG 2, S. 11–54, hier S. 34–37. In der frühneuzeitlichen Gemeinde bildete die Versammlung der politisch berechtigten Männer eine wichtige Autoritätsquelle. An ihrer Spitze stand die durch diese Versammlung gewählte Gemeindeobrigkeit, welche sich oftmals aus zahlreichen Mitgliedern zusammensetzte. Eine Gerichtsgemeinde bestand aus einer oder mehreren solcher Gemeinden. Das Gericht setzte sich aus einem gewählten Ammann und einer proportionalen Anzahl Geschworenen aus den Gemeinden zusammen, welche daselbst als Gemeindeobrigkeiten fungierten. Obwohl diese Ausführungen sehr demokratische Verhältnisse vermuten lassen, darf nicht vergessen werden, dass die Ämter grösstenteils von einer kleinen Schicht von reichen bis sehr reichen Familien besetzt wurden, denn wer ein Gemeindeamt antrat, war verpflichtet, dieses durch entsprechende Geld- oder Naturalabgaben an die Bürger zu entgelteln.

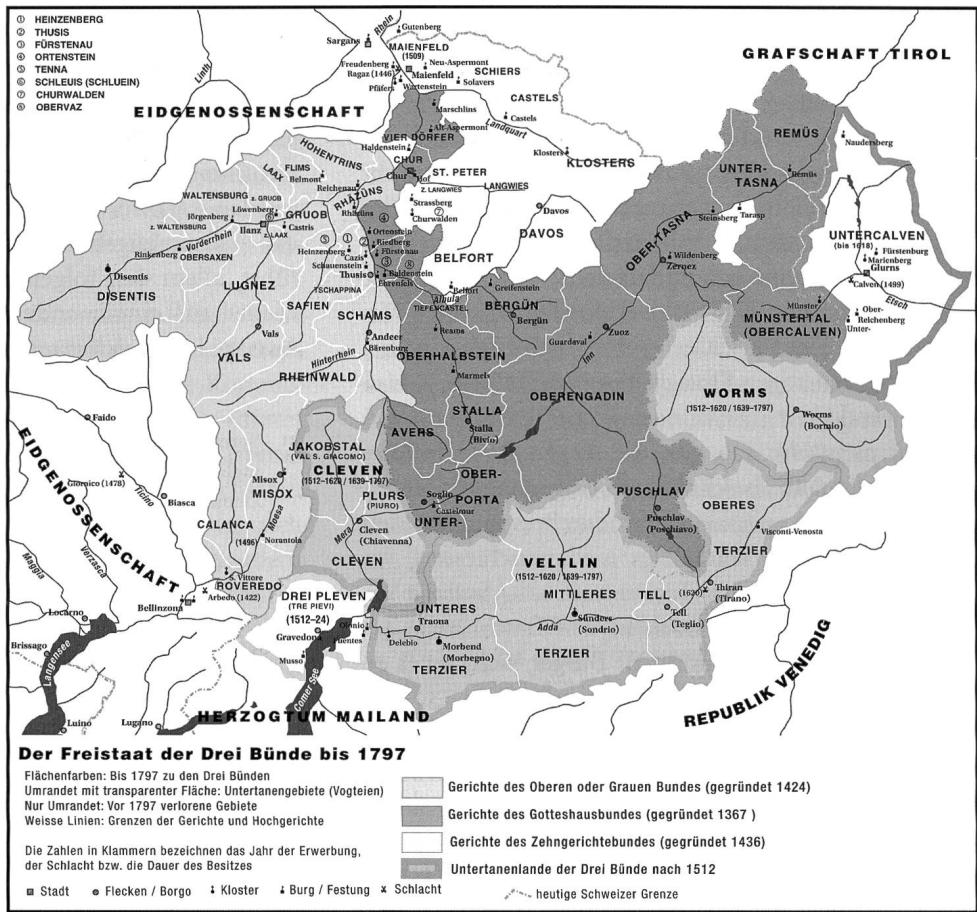
²⁴ Liver, Entwicklung, S. 322.

²⁵ In diesem Punkte gilt es zwischen praktischer Urteilssprechung und der Bestimmung der Kriminalgesetzgebung zu unterscheiden. Beispiel für landesweite Reformen in der Kriminalgesetzgebung können durchaus nachverfolgt werden. So beauftragte der Bundtag beispielsweise im Jahre 1716 eine Kommission von drei Mitgliedern, «eine formliche Malefiz-Ordnung nach kaiserlichen Rechten» aufzustellen. Es galt, «Willkür und Exzessen in der Kriminaljustiz der Gerichtsgemeinden, besonders in der Anwendung der Folter, nicht länger untätig zusehen zu dürfen»; vgl. Liver Peter, Aus der bündnerischen Strafrechtsgeschichte, in: Liver Peter, Abhandlungen zur schweizerischen und bündnerischen Rechts geschichte, Chur 1970 (1941), S. 584–617, hier S. 602 f.

²⁶ Liver, Entwicklung, S. 322.

²⁷ Vgl. hier und im Folgenden Meier Thomas Dominik, Wolfensberger Rolf, «Eine Heimat und doch keine». Heimatlose und Nicht-Sesshafte in der Schweiz (16.–19. Jahrhundert), Zürich 1998, S. 369 ff.

²⁸ Frauenlob Otto, Bettel und Landstreicherei nach Schweizerischem Strafrecht, Bern 1939, S. 18, zit. in: Meier/Wolfensberger, Heimat, S. 369.



Massnahmen vordergründig gegen diese unerwünschten Bevölkerungsteile, was sich ab dem 16. Jahrhundert wiederholt auch in den Tagsatzungsverhandlungen widerspiegelt. Solange keine Polizeianstalten vorhanden waren – was für die meisten eidgenössischen Stände zutraf – erfolgten polizeiliche Repressionsmassnahmen durch sogenannte Treib-, Land- oder Betteljagden. Graubünden bildete diesbezüglich keinen Sonderfall. Durch das erwähnte Fehlen einer polizeilichen Behörde wurden auch im Freistaat Gemeiner Drei Bünde die Treibjagden als einziges zur Verfügung stehendes Mittel betrachtet, um sich der unerwünschten fremden Aufenthalter zu entledigen. Wehrfähige Männer der Gemeinden wurden an gemeinsam bestimmten Tagen aufgeboten, um «das Gesindel» durch Schluchten und Wälder zu den Grenzen zu treiben, wo sie aus dem Freistaat gejagt werden sollten. Solche «Landjägen», die den späteren Landjägern auch ihren Namen verliehen sollten, erfuhren besonders nach Kriegszeiten, welche die Verarmung grosser Bevölkerungsteile zur Folge hatten²⁹, häufigere Anwendung. In einem Beschluss der

Drei Bünde aus dem Jahr 1696 beispielsweise wurden «diejenigen Ehrsamen Gemeinden, welche an den Pässen oundt auff den Confinen» sich befänden, gebeten, «diesem losen Gesindt Nichts zue gestatten, dass sie In das Landt kommen mögen». Man möge «die Männer gefenglichen [annehmen] oundt solche auff die Galeren [...] verschikken oundt [...] verkauffen, die Weyber aber auss dem Landt [...] verjagen oder in dero verweigerungsfahl in die gefangenschafft [...] setzen».³⁰

29 Laut Pieth war z. B. infolge des Dreissigjährigen Krieges mehr als ein Viertel der Bündner Bevölkerung Hunger und Krankheiten zum Opfer gefallen. Darüber hinaus waren weite Bevölkerungsteile völlig verarmt und gingen dem Bettel nach; vgl. Pieth, Bündnergeschichte, S. 238.

30 Aktenstücke zur Geschichte des bündnerischen Polizeiwesens, Teil I, Abschied vom 9./19. September 1696, gedruckt in: BM, 1898, 9, S. 227. Zur Praktik, Bettler und Landstreicher auf die Galeeren zu schicken, vgl. man Carlen Louis, Die Galeerenstrafe in der Schweiz, in: Carlen Louis, Aufsätze zur Rechtsgeschichte der Schweiz, herausgegeben von Hans Constantin Faussner und Louis C. Morsak, Hildesheim 1994, S. 163–190.

Die Lage verbesserte sich trotz dieser Bemühungen bis ins späte 18. Jahrhundert nicht wesentlich. Für die Drei Bünde weist von Sprecher für das 18. Jahrhundert insgesamt 21 solcher bundstäglicher Dekrete gegen das «Bettler-, Strolchen- und Zigeunergesindel» nach.³¹ Im obrigkeitlichen Diskurs wurde der Population der nicht Sesshaften ein derart grosses gesellschaftsgefährdendes Potenzial zugewiesen, dass man die Angehörigen dieser Bevölkerungsgruppe gesamthaft dem Verdacht aussetzte, an Morden und Diebstählen beteiligt zu sein.³² Was aus heutiger Sicht erschreckend erscheint, war in den Augen der damaligen Obrigkeit nichts anderes als eine Notwendigkeit: Die bundstägliche Verordnung von 1703 beispielsweise sah vor, die wegen Brandstiftung und Strassenraub beschuldigten Zigeunergruppierungen als vogelfrei zu erklären, wodurch es einem jeden Bürger erlaubt sei, «dieselben niederzuschiessen, wo immer man sie auf böser Fährte treffe».³³ Ähnliche Verfügungen können auch noch in den Beschlüssen des Jahres 1765 nachverfolgt werden: Bürger, welchen es gelinge, einen bewaffneten Zigeuner zu erlegen, sollten mit zehn Kronen aus der Landeskasse belohnt werden.³⁴ Obwohl das Vorhandensein von Verbrechern, die im Stile eines Hanikels³⁵ mit ihren Räuberbanden durch das Land zogen und Verbrechen begingen, ausser Frage steht, da dies in den bundstäglichen Protokollen relativ gut belegt und auch ansatzweise erforscht worden ist³⁶, war das vormoderne Konzept der Verbrecherverfolgung von äusserst verallgemeinernder Natur. Es richtete sich nicht allein gegen Räuberbanden, denen auch konkrete Vergehen nachgewiesen werden konnten, sondern gegen alle Individuen, welche nicht in das bestehende Gesellschaftsmuster passten.

1.1.2 Erste Versuche zur Einrichtung eines polizeilichen Korps

Es erstaunt an dieser Stelle nicht weiter, dass die Erfolge der organisierten Treibjagden in der Regel nicht von langer Dauer waren. Da die Grenzen der Drei Bünde nicht bewacht wurden, schlichen sich die Vertriebenen an einem anderen Übergang wieder in das Gebiet des Freistaats ein. Rückblickend schrieb Carl Ulysses von Salis-Marschlins 1806: «Bünden war von jeher ein Sammelplatz liederlichen Gesindels, dessen sich andre Länder entledigt hatten. Wenn dasselbe durch Ausschweifungen und vielfältige Vergehungen endlich die Aufmerksamkeit der Regierung auf sich gezogen hatte,

so erfolgten freilich Mandate gegen das Strolchenpak, wie man es nannte, dergleichen sehr viel aufzuweisen sind, allein die Gemeinden achteten wenig darauf, und die Regenten hatten bei einer Regierungsform, wie diejenige des Freistaats der Drei Bünde war, zu wenig Kraft, um ihren Befehlen Ansehen zu verschaffen. Zuweilen wurden sogar förmliche Bettlerjagden veranstaltet, und das zusammengebrachte Gesindel über die Gränze geführt, allein den folgenden Tag befand es sich schon wieder auf einem andern Wege im Lande.»³⁷ Dieser Aussage lassen sich zwei wesentliche Punkte entnehmen:

³¹ Sprecher, Kulturgeschichte, S.294. Die entsprechenden bundstäglichen Dekrete sind in den Bundstags- und Landesprotokollen Gemeiner Drei Bünde nachschlagbar; vgl. StAGR AB IV 1 Bundstags- und Landesprotokolle, 1567–1797 (=BLP). Bezüglich der Dekrete vgl. man ebenso Rudolf Jennys wissenschaftlichen Kommentar zu von Sprechers Kulturgeschichte; vgl. Sprecher, Kulturgeschichte, S. 616–619.

³² Meier/Wolfsberger, Heimat, S. 371.

³³ Sprecher, Kulturgeschichte, S.294; vgl. BLP, Bd. 59, S. 106f., 14./25. Januar 1703. Solche auf mittelalterliche Rechtsvorstellungen basierende Verfügungen lassen sich im gleichen Zeitraum auch auf eidgenössischem Gebiete, so beispielsweise in der Landgrafschaft Thurgau, verfolgen; vgl. Salathé, Geschichte, S. 22.

³⁴ BLP, Bd. 128, S. 504, 5./16. September 1765.; vgl. dazu auch Gillardon, Landespolizei, S. 199.

³⁵ Der vorwiegend im süddeutschen Raum tätige Jacob Reinhardt alias Hanikel, welchem etliche Mordtaten angelastet worden waren, wurde 1786 auf Gebiet der Drei Bünde anlässlich einer Treibjagd eingefangen und im württembergischen Sulz vor 12 000 Zuschauern hingerichtet. Dass Hanikel seine Kreise ausgerechnet bis ins Gebiet der Drei Bünde zog, bewog den Dichter Schiller später in seinem Werk «Die Räuber» Graubünden als «Athen der Gauner» zu bezeichnen, was einen heftigen Diskurs und grosse Empörung auf Seiten der Bündner auslöste. Für eine detailliertere Beschreibungen der Ereignisse, eine Übersicht über die bundstäglichen Protokolle und einen Überblick über den bislang geführten Diskurs vergleiche man von Sprechers Ausführungen und im Besonderen Jennys Kommentar im Apparat; vgl. Sprecher, Kulturgeschichte, S. 299–306; 616–619. Bezeichnenderweise störte sich 1875 auch noch von Sprecher zutiefst über die Äusserung Schillers, welche «unserem Lande einen Makel angehängt, der zwar in allen folgenden Ausgaben ausgemerzt, aber für jeden Kenner der deutschen Literatur durch jene Stelle verewigt bleiben wird»; vgl. Sprecher, Kulturgeschichte, S. 302.

³⁶ Für eine Übersicht vergleiche man z. B. Blauert Andreas, Wiebel Eva, Gauner- und Diebslisten. Registrieren, Identifizieren und Fahnden im 18. Jahrhundert, in: Stolleis Michael (Hrsg.), Studien zu Policey und Policeywissenschaft, Frankfurt am Main 2001.

³⁷ Salis-Marschlins Carl Ulysses von, Ueber das Armenwesen in Bünden und von den Mitteln es zwekmässiger einzurichten, in: Der neue Sammler, ein gemeinnütziges Archiv für Bünden, 1806, 3, S. 193–219, hier S. 196.

Erstens fanden bundstägliche Beschlüsse in den Gerichtsgemeinden kaum Gehör. Obwohl dieselben sich durch die Entsendung eines Boten an der Ausarbeitung von Dekreten beteiligten³⁸, erachteten sie die gemeinsam gefällten Bestimmungen nicht zwangsläufig als bindend. Zweitens waren solche Bettlerjagden, wenn sie denn überhaupt durchgeführt wurden, von mässigem Erfolg, da die Gejagten ohne grössere Schwierigkeiten zur Rückkehr ansetzen konnten.

In den Augen der Obrigkeiten sollten deshalb dringend neue Lösungen angestrebt werden. Die zu diesem Zweck im Jahr 1764 eingesetzte bundstägliche Kommission kam zum Schluss, dass die Bekämpfung «dieses Überhand genommene[n] Übel[s] wegen unterlassener Execution der bis dato hierüber heilsamm errichteten Dekrete» erfolglos gewesen sei. Aus Angst vor den sich anhäufenden Unkosten beschloss sie darum, in jedem Bund «eine oder nach gutbefinden mehrere Personen» zu bestellen, die «besonders invigilieren sollen, damit dieses Gesindel im Land umzuschweifen abgehalten» werde.³⁹ An dieser Stelle ist erstmals von der Aufstellung eines Beamtenorgans mit polizeiähnlichen Befugnissen die Rede. Vorgesehen war, dass die aufzustellenden sechs Patrouilleure verdächtiges «Gesindel» den jeweiligen Obrigkeitkeiten übergeben sollten. Auf eigene Kosten sollten die Ortsvorsteher die unerwünschten Landstreicher und Bettler dann jeweils an die benachbarten Obrigkeitkeiten übergeben, bis der Transport zur Grenze vollzogen sei. Es ist, bei Berücksichtigung des Umgangs der Gerichtsgemeinden mit den Bundstagsbeschlüssen des Freistaats, kaum verwunderlich, dass solche Entscheide bei der Umsetzung wenig Unterstützung erfuhren. Dies umso mehr, als finanzielle Verpflichtungen eine nicht zu unterschätzende Rolle spielten. Zwar wurde der Antrag der Kommission im Frühjahr 1765 von den Gerichtsgemeinden formell angenommen.⁴⁰ Die aufgestellten Patrouilleure sollten hingegen nur temporär wirken, also eine Art Organisations- oder Kontrollmannschaft bilden, welche dafür sorgen müsse, dass die Treibjagden einigermassen geordnet und simultan über die Bühne gingen. Man sprach in diesem Zusammenhang von einer sogenannten «Generalvista». Dieses Vorhaben wurde im Jahr 1766 erneuert und präzisiert.³¹ Anlässlich des «[u]nvorgreifliche[n] Project[s]» sollten auf Kosten Gemeiner Drei Bünde je nach Bedarf «vier oder acht Mann mit einer angemessenen täglichen Besoldung» gestellt werden, welche an einem noch zu ermittelnden Tag mit der Austreibung der Landstreicher und Bettler beginnen sollten, wobei sie wie beim ersten Dekret

durch Bedeckungsmannschaften der jeweiligen Gerichtsgemeinden unterstützt werden sollten. Da es aber aus finanziellen Gründen abermals Konflikte mit den Gerichtsgemeinden gab⁴², wurde anlässlich der Standesversammlung 1767 eine neue Lösung des Problems vorgeschlagen⁴³: Besonders «geschädigte Gemeinden» sollten mit der maximalen Summe von 50 Gulden entschädigt werden. Nach erfolgter gemeinsamer Treibjagd möge man vier «verständige, starke und wackere Männer», die die Strassen beaufsichtigen sollen, anwerben. Ihnen sollte je einer der vier Tätigkeitsdistrikte zugewiesen werden.⁴⁴ Der Vorschlag wurde am darauf folgenden Bundstag 1768 mit grosser Mehrheit angenommen.⁴⁵ Gillardon geht davon aus, dass die drei⁴⁶ neu angestellten «Harschiere» bereits im Verlaufe des Herbstanfangs 1767 ihren Dienst antraten.⁴⁷ Ihre Aufgabe bestand in erster

38 Sämtliche Gerichtsgemeinden entsandten mindestens einen, die grösseren zwei Vertreter an den Bundtag. Für einen umfassenderen Überblick über die Verfassung des Freistaates vgl. man Pieth, Bündnergeschichte, S. 109–119.

39 BLP, Bd. 127, S. 234 ff., 2./13. September 1764.

40 BLP, Bd. 127, S. 631, 24. Februar/7. März 1765.

41 BLP, Bd. 129, S. 638 ff., 13./24. September 1766.

42 Diese wollten sich nicht dazu verpflichten, für die Übernachtungs- und Verpflegungskosten, aber auch deren Überwachung, aufzukommen. Beziiglich der Einzelheiten vgl. man Gillardon, Landespolizei, S. 200 f.

43 Vgl. StAGR XV 7 Ältere Drucksachen: Armenpflege, Vaganten, Bettler, Heimatlose, Liebesgaben, Brandgeschädigte 1754–1853. Unvorgreifliches Project. Das Strolchen oder Bettelgesind und Zigner betreffend (ohne Datumsangabe). Eine Abschrift des Abschieds vom August/September 1767 findet sich unter: Aktenstücke zur Geschichte des bündnerischen Polizeiwesens, Teil V, Aus dem Abschied der löbl. Allgemeinen Standesversammlung vom August/September 1767, in: BM, 1898, 10, S. 254–257.

44 Die Distrikte lauteten: a) das ganze Engadin und Bergell; b) abwechselnd je eine Woche das Gebiet von Disentis, Lugnez bis St. Luzisteig bzw. St. Luzisteig bis Splügen; c) abwechselnd je eine Woche das Gebiet von Stalla (= Bivio) bis St. Luzisteig bzw. St. Luzisteig bis Bergün; d) der ganze Zehngerichtenbund, d.h. von Alvanieu über Davos, durch das Prättigau bis St. Luzisteig bzw. von St. Luzisteig nach Davos über das Schanfigg; vgl. StAGR XV 7 Ältere Drucksachen: Armenpflege, Vaganten, Bettler, Heimatlose, Liebesgaben, Brandgeschädigte 1754–1853. Unvorgreifliches Project. Das Strolchen oder Bettelgesind und Zigner betreffend (ohne Datumsangabe).

45 BLP, Bd. 131, S. 204, 12./23. März 1768.

46 Da der Bundtag beschloss, für jeden Bund je einen Harschier einzusetzen, wurden nur deren drei angestellt. Es handelte sich im Oberen Bund um Hans Luzi Schmid, im Gotteshausbund um Moritz Camenisch und im Zehngerichtenbund um Conrad Margadant; vgl. Gillardon, Landespolizei, S. 202.

47 Vgl. Gillardon, Landespolizei, S. 201 f.

Linie darin, das fahrende Volk zu beaufsichtigen. Die Tatsache, dass die Harschiere nur an «von besagten Herren Häuptern zu bestimmenden Monaten, gegen einem täglichen Salari von 36 kr[euzern,] stets alle ihnen angewiesenen Districta durchgehen soll[ten]»⁴⁸, verdeutlicht entgegen bisheriger Vorstellungen, dass es sich nicht um ein permanentes, sondern vielmehr um ein temporäres Korps gehandelt haben muss.

An dieser Stelle stellt sich die Frage, durch welche Quellen sich die Kommission Lösungsansätze beschafft hat. Harschiere gab es zur gleichen Zeit in mehreren Ständen der alten Eidgenossenschaft. Um dem «Bettler- und Jaunergesindel[]», welches sich ab den 30er-Jahren des 18. Jahrhunderts stark ausgebretet hatte, Herr zu werden, hatte beispielsweise die Zürcher Obrigkeit bereits im Jahr 1736 eine zehn bis zwölf Mann starke Patrouillenwache bestellt.⁴⁹ Ebenso hatte der Rat zu Basel im Jahr 1744 vier Soldaten der Stadtgarnison mit der «Vertreibung des Strolchengesindels aus der Landschaft» beauftragt.⁵⁰ Diese zu Beginn als «Archers» bezeichneten Soldaten seien dann, wie Ramseyer andeutet, im Jahr 1747 als Harschiere bezeichnet worden,⁵¹ was verdeutlicht, dass diese später auch im Freistaat Gemeiner Drei Bünde geläufige Bezeichnung sich mit der Zeit eingebürgert haben dürfte⁵².

Der Bundstagsbeschluss, ein Korps aus Harschieren zu bilden, kann daher kaum als Neuigkeit bezeichnet werden. Obwohl sich die Drei Bünde, ein zugewandter Ort der alten Eidgenossenschaft, nach 1739 nicht mehr an den Tagsatzungen beteiligten⁵³, kann davon ausgegangen werden, dass die Kommission über die neu entstandenen landespolizeilichen Einrichtungen der einzelnen eidgenössischen Stände informiert war. Schliesslich waren die Kontakte zu den Eidgenossen trotz der Distanzierung keineswegs abgebrochen worden. Entgegen älterer Darstellungen über die polizeilichen Einrichtungen des 18. Jahrhunderts, welche den Eindruck erwecken, es habe sich dieser Prozess zur Entstehung eines Polizeikorps in den Kantonen jeweils unabhängig abgespielt, muss dem Faktor gegenseitiger Beeinflussungen und Absprachen unter den Ständen und ihren zugewandten Orten mehr Bedeutung geschenkt werden⁵⁴. Dies berücksichtigend ist auch anzunehmen, dass die Obrigkeit Gemeiner Drei Bünde ihren Entscheid auf das Vorhandensein ähnlicher Lösungsansätze in den eidgenössischen Ständen abstützten.

Über die konkrete Dauer dieser innerhalb der Drei Bünde neu geschaffenen Einrichtung geben die einzelnen Landesrechnungen nähere Informationen.

Soldzahlungen an die Harschiere lassen sich bis ins Jahr 1769 verfolgen, bis schliesslich ein Dekret der Bundeshäupter Ende 1769 vorsah, das erst zwei Jahre zuvor aufgestellte Harschierkorps wieder aufzulösen.⁵⁵ Diese Verfügung dürfte seitens der Gemeinden im Anschluss ratifiziert worden sein, was aber nicht zu belegen ist⁵⁶. Ab

⁴⁸ Vgl. StAGR XV 7 Ältere Drucksachen: Armenpflege, Vaganten, Bettler, Heimatlose, Liebesgaben, Brandgeschädigte 1754–1853. Unvorgreifliches Project. Das Strolchen oder Bettelgesind und Zigner betreffend (ohne Datumsangabe).

⁴⁹ Suter, Kantonspolizei, S. 3.

⁵⁰ Vgl. hier und im Folgenden Ramseyer Adolf, Fragmente zur geschichtlichen Entwicklung des Basler Polizeiwesens, in: Organisationskomitee zum Jubiläum des 50-jährigen Bestehens des Polizeibeamten-Verbandes Basel-Stadt [Hrsg.], Jubiläumsschrift 50 Jahre Polizeibeamten-Verband Basel-Stadt 1905–1955, Basel 1955, S. 9–108, hier S. 81.

⁵¹ Hierin lässt sich der Ursprung der Bezeichnung «Harschiere» erkennen. Das aus dem Französischen entlehnte «archer» – ein «archer» jagte ursprünglich mit seinem «arc», dem Bogen – steht für das «herumjagen» der Landstreicher und Bettler; vgl. Ramseyer, Fragmente, S. 81.

⁵² Dennoch wurde diese Art von Polizeibeamten nicht auf dem ganzen eidgenössischen Gebiet als Harschiere bezeichnet. Im Thurgau z. B. sind sie 1753 als Patrouillen-Wachten bezeugt; vgl. Salathé, Geschichte, S. 23f. Das Gleiche gilt für weitere Stände, z. B. Bern, wo bereits 1571 sogenannte «Profosen» zur Vertreibung fremder Landstreicher und Bettler angestellt wurden. Im Jahre 1706 wurde in dessen französischsprachigem Untertanengebiet eine Strassenpolizei, die «maréchaussée à cheval» mit 33 Dragonern gegründet, um die «mendiants, vagabonds et gens sans aveu» zu vertreiben. Sie wurde im Jahre 1741 aufs gesamte bernische Herrschaftsgebiet erweitert und mit einer Instruktion professionalisiert. Um 1769 wurden im bernischen Stadtgebiet 19 Harschiere angestellt; vgl. Schmoll, Geschichte, S. 164 f.; 234 f. Eine Maréchaussée nach ähnlichem Beispiel entstand 1748 auch in Freiburg; vgl. Schmoll, Geschichte, S. 194 f.

⁵³ Pieth, Bündnergeschichte, S. 254.

⁵⁴ Die vorhandenen Schriften offenbaren – jedenfalls was die Zeit vor der Helvetischen Republik betrifft – einen stark auf innerkantionale Aspekte gerichteten Weg. Diese häufig ereignisgeschichtlich geprägten (Fest-)Schriften unterliessen es oftmals, äusserliche, d. h. interkantonale oder gar aus den Nachbarländern herührende polizeigeschichtliche Faktoren zu untersuchen. Dabei entsteht das Bild, dass sich die Entwicklung zur Kantonspolizei jeweils in eigenen, abgeschlossenen Räumen abgespielt habe. Auf diese Tatsache verweisen in Ansätzen auch Salathé, Geschichte, S. 3, und Ebnöther, Polizeigeschichte, S. 462.

⁵⁵ BLP, Bd. 132, S. 1173, 14./25. September 1769.

⁵⁶ Der anschliessende Beschluss, zwei Wächter auf der St. Luzisteig und an der Tardisbrücke beizubehalten, war ebenfalls nur von kurzer Dauer, da der Bundstag sogar dessen Besoldung als zu hoch erachtete; vgl. Juon, Landjägerkorps, S. 19 f.

dem Frühjahr 1770 lassen sich in den Landesrechnungen bezüglich Soldzahlungen keine Einträge mehr ausfindig machen. Nach Gillardon wurden die finanziellen Ausgaben für den Unterhalt des Harschierkorps seitens der Gemeinden als zu hoch eingestuft.⁵⁷ Ob finanzielle Überlegungen den einzigen Einwand der Gemeinden bildeten, lässt sich kaum beantworten. Obschon von Sprecher angibt, die Harschiere hätten «gute Dienste» geleistet und «unter den Landstreichern fleissig auf[ge]räumt»⁵⁸, gilt es zu bezweifeln, dass ein in seinem Bestand derart kleines Korps mit dem immensen Einzugsgebiet der Drei Bünde in den Augen der Gemeinden als wirksam genug erachtet wurde. Jedenfalls waren die Gemeinden nicht bereit, für ein Projekt, über dessen Erfolge man vorerst wohl eher spekulieren konnte, allzu viel Geld aufzubringen. Einstweilen kam es nicht zur Reorganisation eines polizeilichen Korps.

Schon kurze Zeit später, im Jahr 1777, sah sich der Bundstag aber wieder dazu gezwungen, für jeden Bund ein bis zwei Harschiere zur Überwachung der Strassen aufzubieten.⁵⁹ Den jeweiligen Bundshäuptern⁶⁰ sollte es dabei offen stehen, ob sie einen oder zwei Harschiere anstellen wollten. Aber auch diese zweite Anlaufphase zur Einrichtung einer Landespolizei dauerte nicht wesentlich länger als zwei Jahre. Die Annahme des Kriminaltribunalprojekts, eine seit mehreren Jahren andauernde Angelegenheit, bedeutete die neuerliche Auflösung des Harschierkorps.⁶¹

1.1.3 Bestrebungen der Drei Bünde zur Errichtung eines Kriminaltribunals und einer gemeinsamen Strafanstalt

Die bisherigen Untersuchungen haben gezeigt, dass sich die Drei Bünde bis in die 60er-Jahre des 18. Jahrhunderts hinein schwer taten, auf gemeinsamer Basis eine mit Polizeibefugnissen versehene Organisation einzurichten. Das erste polizeiähnliche Korps war dabei nicht ausschliesslich zur Vertreibung fremder Landstreicher vorgesehen, sondern auch zur Bekämpfung der zunehmenden Zahl an Delinquenzfällen durch Räuberbanden. Gerade «die Handthabung der Gerechtigkeit» sei eine der «vestesten Stütze[n] eines Staadtes», hiess es in einem Entwurf bezüglich des «frömbden Strolchen-gesind[es]» vom 7. März 1760.⁶² Es sei in den letzten Jahren nicht selten vorgekommen, dass Reisende und passierende Kaufleute ihrer Waren auf offener Strasse entledigt worden seien. Gerade auf sichere

Strassen war man aber, nicht zuletzt aus Handels- und passpolitischen Gründen, angewiesen. In der Errichtung eines Kriminaltribunals, welches die Fehlbaren abzustrafen hatte, beabsichtigte man deshalb, ein nützliches Instrument zu kreieren. Da die Gerichtsgemeinden den oftmals sehr kostspieligen Aufwand zur Durchführung peinlicher Gerichtsverfahren scheuteten, sahen sie in einem gemeinsamen, aus drei Richtern bestehenden Kriminaltribunal einen willkommenen Ansatz zur Lösung dieses Übels. Da es sich oftmals nur um kleinere Kriminalfälle handelte, und weil ein ganzes Kriminalgericht vielen Gemeinden als zu kostspielig erschien, erachteten sie ein Kriminaltribunal, welches möglichst summarisch⁶³ verfahren sollte, als passendste Lösung. Das Tribunal war explizit für «alle die [...] frömbde[n] Landstreicher, Zigeuner, und all andere[s] dergleichen frömbde[s] Gesindel» gedacht. Einheimische Delinquenten seien weiterhin ihren jeweiligen Obrigkeitkeiten, d.h. ihrer jeweiligen Gerichtsgemeinde zuzuweisen. Bei der Abstimmung ergab sich trotz der breiten Zustimmung am Bundstag nur eine knappe Mehrheit von 33 zu 30 Stimmen.⁶⁴ Zahlreiche Gemeinden befürchteten durch die Schaffung eines gemeinsamen Tribunals einen zu tiefen Einschnitt in die Autonomie

⁵⁷ Gillardon, Landespolizei, S. 202.

⁵⁸ Sprecher, Kulturgeschichte, S. 297.

⁵⁹ BLP, Bd. 143, S. 383, 3./14. März 1777.

⁶⁰ Als Bundshäupter wurden die Vorsteher der Drei Bünde bezeichnet. Im Oberen/Grauen Bund war es der Landrichter, im Gotteshausbund der Bundspräsident und im Zehngerichtenbund der Bundeckammann.

⁶¹ Gillardon, Landespolizei, S. 207–213.

⁶² BLP, Bd. 121, S. 299–309, 9. März 1760; vgl. hier und im Folgenden auch Gillardon Paul, Das Kriminaltribunal gem. III Bünde in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, in: BM, 1942, 4, S. 97–118, hier S. 98.

⁶³ Der «ausserordentlich[e] oder summarisch[e] Process [...]» ist diejenige Art des Processes, da zwar nicht alle und jede sonst gewöhnliche Formalien und Solennitäten [der] Processe, sondern nur die unumgänglich nöthigsten Stücke, oder die sonst so genannten Substantialien, beobachtet werden, und also ganz kurz [...] verfahren wird [...] Der summarisch Prozess ist unter diesen Umständen,] weil er durch kein ordentliches und ausdrückliches Gesetze unterstützt wird, billig in dem engsten und eingeschränktesten Verstande zu erklären»; vgl. Artikel: Process, ausserordentlicher, in: Grosses vollständiges Universal-Lexicon aller Wissenschaften und Künste, welche bishero durch menschlichen Verstand und Witz erfunden und verbessert worden, Bd. 29, Leipzig und Halle 1740, S. 662f.

⁶⁴ BLP, Bd. 122, S. 7, 21. August/3. September 1760.

ihrer Gerichte. Diese Befürchtung bestätigte sich denn auch noch im gleichen Jahr, als ein Landstreicher wegen Falschmünzerei ertappt wurde. Offenbar betrieb er mit einem Angehörigen des Gerichts IV Dörfer eine regelrechte Falschmünzerwerkstätte. Da das Tribunal nicht befugt war, gegen den einheimischen Komplizen vorzugehen und die Obrigkeitens des Gerichts IV Dörfer in keiner Weise kollaborierten, kam es im Jahr 1761, nach Differenzen zwischen den Bundtagsdelegierten und dem Tribunal, zur Auflösung des Kriminaltribunals.⁶⁵

Im Jahr 1779, nachdem die Vertreibung fremder Bettler und Landstreicher durch die Erschaffung eines Polizeikorps gescheitert war, erhielt die Idee eines Kriminaltribunals neuen Auftrieb. Am Bundstag vom 6./17. September 1779 zu Davos wurde der Vorschlag eingebracht, es möge neuerlich ein gemeinsames Tribunal geschaffen werden, welches «wie schon ehemals [das] Strolchengesind» summarisch abstrafen und ein für allemal ausschaffen möge.⁶⁶ Gekoppelt war der Vorschlag zur Reorganisation eines Kriminaltribunals mit dem Antrag zur Errichtung einer gemeinsam geführten Strafanstalt, wo die Fehlbaren bis zu ihrer definitiven Aburteilung untergebracht werden könnten. Von den 63 Gesamtstimmen sprachen sich jedoch nur 23 Gerichte für einen solchen Vorschlag aus. Elf Gerichtsgemeinden votierten zwar gegen das Strafanstaltsprojekt, aber für die Reorganisation eines Kriminaltribunals, womit sich für letzteres insgesamt ein Mehr von 34 Stimmen ergab.⁶⁷ Anfang März 1780 schliesslich wurde die Errichtung des Kriminaltribunals umgesetzt. Über dessen Geschäfte hat Gillardon nähere Untersuchungen vorgenommen.⁶⁸ Obwohl die zweite Phase des Kriminaltribunals von grösserer Erfolg gekrönt war und auch mehrere Reformen erfuhr, spielten zunehmend wieder Autonomie-, vor allem aber auch Finanzfragen eine entscheidende Rolle. Im Jahr 1790 hatte das Tribunal de facto aufgehört zu existieren, weshalb es anlässlich der ausserordentlichen Standesversammlung von 1794 schliesslich formell aufgehoben wurde. Die Ausgaben für die Tätigkeiten des Tribunals, welche sich über zehn Jahre erstreckten, beliefen sich auf 6910 Gulden und 23 Kreuzer, wie dem Protokoll zu entnehmen ist. «Da diese beträchtliche Auslage den Vorteil weit übersteig[e], welchen lobl. gem. Lande von diesem Tribunal gezogen» hätten, hiess es, «so [habe] lobl. Standesversammlung auf [...] hohe Approbation solches gänzlich aufgehoben [...].»⁶⁹

Die bisherigen Erkenntnisse machen deutlich, welch zentrale Stellung der Lösung der beklagten Landplage der Bettler und Landstreicher eingeräumt wurde. Die

Bemühungen zur Verminderung dieses Übels finden in den zahlreichen Postulaten und Anträgen innerhalb der Landesprotokolle ihren Niederschlag. Zur Bekämpfung der fremden Landstreicher und Bettler lassen sich dabei drei immer wieder zum Vorschlag kommende Lösungsansätze feststellen, wobei sich aber keiner definitiv durchzusetzen vermochte. Die gemeinsame Bestimmung von Treibjagden, an denen sich die Bevölkerung direkt beteiligen sollte, war aus finanziellen Gründen wohl am wenigsten aufwendig, organisatorisch jedoch schwierig durchzuführen und auf die Dauer kaum effektiv. Für eine häufigere Durchführung solcher Treibjagden war die Bevölkerung ohnehin nicht zu gewinnen. Sowohl die Bildung eines Polizeikorps als auch die Errichtung eines Kriminaltribunals, zwei weitere Lösungsansätze, stellten für die Mehrheit der Gerichtsgemeinden – insbesondere aus Kostengründen – keine langfristigen Lösungen dar. Diese Projekte erfuhren nicht zuletzt auch deshalb keine grössere Zustimmung, weil die Gemeinden um ihre Autonomie fürchteten.

Diese drei Lösungsvorschläge wurden noch durch einen vierten ergänzt. Es handelt sich hierbei um die Bemühungen zur Errichtung einer gemeinsam geführten Zucht-, Straf- und Arbeitsanstalt. Dieses Vorhaben war indes noch älter als das Polizei- und Tribunalprojekt, wurde aber im Gegensatz zu letzteren nie realisiert.

Um der Zunahme der Bettelei gegen Mitte des 18. Jahrhunderts Herr zu werden, hatte sich im Laufe der Zeit in gewissen Kreisen die Erkenntnis durchgesetzt, dass den besitzlosen Bevölkerungsschichten dadurch geholfen werden könne, wenn sie zur Arbeit erzogen würden. Armut wurde oftmals als «Nicht-Arbeit»⁷⁰ betrachtet. Dementsprechend wurde Arbeit von den Obrigkeitens als Heilmittel gegen Armut verstanden. Mit dieser Erkenntnis war auch der Gedanke bezüglich

65 Über die Einzelheiten, die zu diesem Schritt geführt haben, vgl. Gillardon, Kriminaltribunal, S. 103 f.

66 BLP, Bd. 146, S. 392; 403 ff., 6./17. September 1779.

67 BLP, Bd. 146, S. 476, 14./25. November 1779.

68 Vgl. Gillardon, Kriminaltribunal, S. 105–117.

69 Gillardon, Kriminaltribunal, S. 117.

70 Sassnick Frauke, Armenpolitik zwischen helfen und strafen. Das Problem der Armut in Winterthur vom Ancien Régime zum 19. Jahrhundert, Diss. Universität Zürich 1989, Winterthur 1989, S. 28 f. Sassnick spricht diesbezüglich auch von der obrigkeitlichen These der Selbstverschuldung, wobei gemeint ist, dass «auf den Armen [...] ein grundsätzlicher Verdacht [lastete], ihre Not durch Arbeitsscheu selbst verschuldet zu haben [...].»

Errichtung von Zucht- und Arbeitshäusern gekoppelt. Im Freistaat Gemeiner Drei Bünde taucht der Gedanke eines gemeinsamen Zuchthauses erstmals in einem Abschied des Bundstags aus dem Jahr 1758 auf.⁷¹ Nachdem dieser Vorschlag im Februar 1759 nur von 27 der 63 Stimmen befürwortet worden war⁷², verschwand das Anliegen für längere Zeit aus der Bundtagsagenda. Grund dafür war einerseits die Befürchtung der Gemeinden vor zu grossen Ausgaben sowie andererseits die Ansicht, es könne dem Problem mehr abgeholfen werden, wenn man die fremden Bettler und Landstreicher mittels eines Tribunals aburteile und anschliessend des Landes verweise. Um die einheimischen Bettler sollten sich weiterhin die betroffenen Gemeinden kümmern. Eine Neuaunahme des Anliegens im Jahr 1774, welche durch eine umfassendere Projektplanung gekennzeichnet war⁷³, scheiterte im Februar 1775 mit der geringen Zahl von nur 17 befürwortenden Stimmen⁷⁴. Die Frage betreffend Errichtung eines Zucht- und Arbeitshauses tauchte in den Jahren 1777 und im Zusammenhang mit dem Kriminaltribunal 1780 neuerlich auf. Im Gegensatz zu 1777, als das Projekt noch verworfen worden war⁷⁵, wurde das Anliegen im Jahr 1780 einer genaueren Untersuchung unterzogen, bis es schliesslich im Jahr 1784 mit einer Mehrheit von 44 der 63 Gemeinden verabschiedet wurde⁷⁶. Dennoch kam es nicht zur Realisierung dieses Projekts, da sich die Umsetzungsarbeiten aus formellen Gründen in die Länge zogen. Als am Bundstag 1788 zu Davos nochmals über die Angelegenheit befunden wurde, zeigte sich, dass nunmehr nur noch eine Gemeinde dem Antrag zur Realisierung eines Zuchthauses zustimmte.⁷⁷

1.2 Gründe für den unterbrochenen Entstehungsprozess eines Polizeiwesens

Es mag auf den ersten Anblick merkwürdig erscheinen, wenn innerhalb der Untersuchungen zur Entstehung des Polizeiwesens in Graubünden Zuchthaus- oder Justizfragen ein eigenes Kapitel eingeräumt wird. Die bisherigen Ausführungen hingegen haben gezeigt, dass diesbezügliche Bemühungen der Drei Bünde im Verlaufe des 18. Jahrhunderts durchgehend zur Lösung ein- und desselben Problems, nämlich demjenigen der Landstreichelei und der Bettelei, angewendet wurden. Die Formierung eines Harschierkorps als eigentlicher Vorläufer der Polizeiinstitutionen des 19. Jahrhunderts

muss als weiteres Instrument angesehen werden, welches in Abwechslung mit den übrigen Ansätzen zur Anwendung kam und auf seine Tauglichkeit und Effizienz getestet wurde. Durchsetzen konnte sich keiner der Vorschläge, weder das Kriminaltribunal, das Zuchthaus noch das Harschierkorps. Gewissermassen waren sie allesamt bereits von Beginn weg zum Scheitern verurteilt. Dies lag nicht zuletzt auch an der inneren Zusammensetzung des Freistaats, welcher für ein gemeinsames Regieren zu dezentral zusammengesetzt war. «Fehlender Gemeinsinn», wie es Färber nennt, und die Furcht vor Kompetenz- und Einflussverlusten seitens der Gerichtsgemeinden sind nur einige Gründe dafür.⁷⁸ Die Bünde waren zu wenig auf die innere Verwaltung ausgerichtet. Dem Dreibündestaat fehlte es außerdem an einer eigentlichen Regierung, welche gemeinsam getroffene Beschlüsse hätte überwachen und durchsetzen können.

Von einzelnen Versuchen zur Bildung einer gesamtstaatlichen Polizeiwache abgesehen, lässt sich somit feststellen, dass die Oberhoheit über polizeiliche Verfüungen bis zur Auflösung des Freistaats Gemeiner Drei Bünde den Gerichtsgemeinden oblag. Herrschaftliche Gewalt geschah hier, ähnlich wie Funk/Pütter es für Württemberg feststellen, vor allem über die traditionellen Autoritäten.⁷⁹ In den einzelnen Gerichtsgemeinden waren dies der Ammann und die von der Landsgemeinde gewählten Geschworenen oder Rechtsprecher.⁸⁰ Die einzelnen, zu Gerichtsgemeinden zusammengefassten 201 Nachbarschaften zählten in der zweiten Hälfte des

71 BLP, Bd. 119, S. 241, 19./30. September 1758.

72 BLP, Bd. 119, S. 299 f., 16./27. Februar 1759.

73 Nebst den ungewollten fremden Landstreichern, Bettlern, Müssigängern und fremden Verbrechern sollten neu auch einheimische Delinquenten untergebracht werden. Der als voraussichtlicher Oberaufseher bestimmte Churer Zunft- und Wagmeister Peter Walser wurde beauftragt, sich über ähnliche Einrichtungen in St. Gallen, Herisau und Lindau zu informieren. Für die genauere Projektbeschreibung vgl. BLP, Bd. 140, S. 333 ff., 12./23. Dezember 1774; vgl. ebenso Gillardon, Landespolizei, S. 203–206.

74 BLP, Bd. 140, S. 728 f., 17./28. Februar 1775.

75 BLP, Bd. 143, S. 494 f., 29. August/9. September 1777.

76 BLP, Bd. 151, S. 566 f., 21. Februar/3. März 1784.

77 BLP, Bd. 157, S. 245 f., 22. August/1. September 1788.

78 Färber, Kräfte, S. 135.

79 Funk Albrecht, Pütter Norbert, Polizei und Miliz als «Bürgerorgane», in: Lüdtke Alf [Hrsg.], Sicherheit und Wohlfahrt: Polizei, Gesellschaft und Herrschaft im 19. und 20. Jahrhundert, Frankfurt am Main 1992, S. 37–64, hier S. 62.

80 Mathieu, Gesellschaft, S. 34.

18. Jahrhunderts im Schnitt nicht mehr als 290 Personen oder 70 Haushalte.⁸¹ Es erstaunt deshalb kaum, dass die Mehrheit der Gerichte bei derartigen Zahlen an einem Polizeiapparat, wie er sich in einzelnen eidgenössischen Ständen herauszubilden begann, wenig Interesse bekundete. Gerade der Blick auf die alte Eidgenossenschaft macht deutlich, dass polizeiliche Einrichtungen in Form von Wachtkorps und Patrouillen sich vornehmlich in den Stadtstaaten wie Zürich, Bern oder Basel entwickelten, gewissermassen also in abgeschlossenen, überschaubaren Herrschaftsräumen mit einer Hoheitsautonomie. Eine ähnliche Konstellation mit entsprechender Autonomie lässt sich innerhalb der frei-staatlichen Gerichtsgemeinden im Laufe der Frühneuzeit ebenfalls ausmachen. Der Unterschied lag jedoch in der Überschaubarkeit des Hoheitsgebietes, welche in den Gerichtsgemeinden bei den weitaus geringeren Einwohnerzahlen ungleich höher war, wodurch die jeweiligen Obrigkeitkeiten auch keinen Bedarf sahen, für ihre Einwohner spezielle Polizeibeamten aufzustellen. Eine Ausnahme bildet hier die Stadt Chur, welche innerhalb des Gotteshausbundes als eigene Gerichtsgemeinde bzw. Hochgericht mit drei Bundstagsdelegierten fungierte. Chur besass eine Zunftorganisation und stellte Wachtdiener mit Polizeibefugnissen. Diese auch als Stadtknechte bezeichneten Wächter waren für die Bewachung der Stadttore zuständig und dazu beauftragt, für Ruhe und Ordnung innerhalb des Stadtgebiets zu sorgen.⁸²

Sämtliche im Verlaufe des 18. Jahrhunderts gegründeten Polizeiorgane wurden wie erwähnt zur Lösung ein und desselben Problems gegründet. Diese ausschliessliche Legitimierung einer polizeiartigen Behörde zur Vertreibung von fremden Bettlern und Landstreichern beweist auch, dass höchstens bedingt von einer «eigentliche[n] Kriminalpolizei» gesprochen werden kann, was auch bereits von Lüthi⁸³ betont worden ist.

Neuere Forschungsansätze zur Polizeigeschichte haben sich mit der Dichte an Polizeiwächtern pro Einwohnerzahl beschäftigt und entsprechende Zahlen verschiedener Länder miteinander verglichen. Emsley hat für die deutschen Länder, in denen sich im Verlaufe des 19. Jahrhunderts, ähnlich wie in den eidgenössischen Ständen, ein Polizeiwesen herauszubilden begann, die Dichte an Gendarmen pro 100 000 Einwohner berechnet.⁸⁴ Die ersten Versuche der Drei Bünde zur Bildung eines Polizeikorps im 18. Jahrhundert verdeutlichen bei Anwendung eines solchen Modells, wie tief die räumliche Durchdringungsdichte im ehemaligen Graubünden

tatsächlich war. Die drei bis fünf Harschiere standen einer Zahl zwischen 71 000 und 73 000 Einwohnern⁸⁵ gegenüber. Bei drei Harschieren entspricht dies einer Dichte von 4,2 Harschieren/100 000 E., bei deren fünf einer solchen von 6,9 Harschieren/100 000 E. Ange-sichts der gebirgigen Landschaftsstruktur des Freistaats und der für die einzelnen Harschiere kaum überschau-baren Zuständigkeitsgebiete mag es nicht überraschen, dass eine solche Organisation kaum den erwünschten Erfolg erzielen konnte. Obwohl von Sprecher vermerkt, dass die Harschiere gute Dienste geleistet und unter den Landstreichern fleissig aufgeräumt hätten, betont er zugleich, dass sie an der Zahl viel zu schwach gewesen seien.⁸⁶ Zudem war das Bündner Harschierkorps im Unterschied zu anderen Ständen weit weniger gut organisiert. Die einzelnen Harschiere waren in erster Linie auf sich alleine gestellt, und von genauen Reglement-bestimmungen, welche beispielsweise bei Salathé für die Grafschaft Thurgau⁸⁷ oder bei Ramseyer für Basel⁸⁸ erwähnt werden, ist in den Drei Bünden nichts bekannt. Es sollte deshalb neuerer, innerstaatlicher Reformen bedürfen, um der Organisation eines gemeinsamen Poli-zeiwesens zum Durchbruch zu verhelfen.

81 Die Zahl 201 ist der aufgenommenen Statistik von 1803 zu entnehmen und dürfte zur angesprochenen Zeit die gleiche gewesen sein. Zu erwähnen ist jedoch, dass man es mit einer grossen Variationsbreite von 24 bis 2000 Personen zu tun hat; vgl. Mathieu, Gesellschaft, S. 34.

82 Vgl. Juon, Landjägerkorps, S. 16. Über die Vergütung der Stadtdiener bei «Gefangenennahme, Incarcerirung» etc. gibt beispielsweise eine Quelle des Jahres 1740 Auskunft: Reglement wegen der Stadtdiener Salary von den Gefangenen Anno 1740 den 5 Xbris, in: BM, 1896, 4, S. 103f. Eine Untersuchung zu den Verhältnissen in Bezug auf die polizeiliche Organisation in der Stadt Chur zur Zeit Gemeiner Drei Bünde ist bislang noch ausgeblieben.

83 Lüthi Werner, Die Sicherheitspolizei der Schweiz zur Zeit der Helvetik, in: Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht, 1939, 53, Heft 1, S. 165–201, hier S. 165.

84 Emsley, Gendarmes, S. 208 ff.

85 Vgl. Mathieu, Gesellschaft, S. 17.

86 Sprecher, Kulturgeschichte, S. 297.

87 Die 1753 im Thurgau von den Obrigkeitene bestellten 16 Harschire sollten von sogenannten Offizieren, welche an jedem Ort positiert waren, fortwährend über Vorfälle zur weiteren Verfolgung informiert und von denselben bei ihrer Durchreise bezüglich getreuer Amtsverrichtung überprüft werden; vgl. Salathé, Geschichte, S. 23–25.

88 Im Jahr 1766 zählte das Harschierkorps, welches seit 1763 einem genauen Reglement unterstellt war, 21 Gefreite und einen Kommandanten; vgl. Ramseyer, Fragmente, S. 81f.

2 Die Helvetik: Der Kanton Rätien

2.1 Untergang des Freistaats und Einverleibung in die Helvetische Republik

Im Jahr 1798, als die nach französischem Vorbild geschaffene Helvetische Republik proklamiert wurde, befand sich der Freistaat Gemeiner Drei Bünde nach wie vor in einem autonomen Status. Mit dem Beginn der Mediationsakte 1803 wurde Graubünden – nebst den aus ehemaligen Untertanengebieten entstandenen fünf Kantonen St. Gallen, Aargau, Thurgau, Tessin und Waadt – der Eidgenossenschaft als sechster neuer Kanton einverleibt. In der Zwischenzeit hatten sich in der Folge des Zweiten Koalitionskrieges⁸⁹ im ehemaligen Freistaat mehrere Regierungswechsel ereignet, die sich dadurch auszeichneten, dass die jeweiligen Besatzungsmächte Frankreich und Österreich ihnen genehme Behörden einsetzten. Graubünden war gespalten in zwei wesentliche Parteien. Auf der einen Seite standen die Patrioten, welche sich für die Ideen der französischen Revolution aussprachen und Verfechter eines möglichst schnellen Anschlusses Bündens an die Helvetische Republik waren. Auf der anderen Seite befanden sich die Anhänger der alten Ordnung, welche sich an Österreich orientierten und auch permanent in Verbindung mit den Habsburgern standen⁹⁰. Das unter der patriotisch gesinnten provisorischen Landesregierung (März 1799 – Mai 1799) zustande gekommene Vereinigungstraktat mit der Helvetischen Republik (21. April 1799) war durch den neuerlichen Sieg österreichischer Truppen und der Einsetzung einer Interinal-Regierung (Mai 1799 – Februar 1801) wieder aufgelöst worden. Ab Juni 1800, als die französischen Besatzungsmächte neuerlich Teile des ehemaligen Freistaats zurückerobert hatten, bestanden sogar zwei Regierungen auf Bündner Gebiet⁹¹. Erst die endgültige Niederlage Österreichs und der anschliessende Frieden von Lunéville am 9. Februar 1801 bedeuteten für Graubünden eine einheitliche Verwaltung des Gebiets unter dem Präfekturrat. Obwohl der Präfekturrat das Bündner Hoheitsgebiet nach französisch-helvetischem Muster in Distrikte und Munizipalitäten eingeteilt hatte, wurde er vom helvetischen Direktorium nicht gänzlich anerkannt. Der Kanton Rätien entstand erst durch eine Verfügung vom 2. Januar 1802, nachdem ein Antrag des helvetischen Departements des Innern gefordert hatte, dass die Verwaltung des Kantons Rätien in nähere Übereinstimmung mit den übrigen Kantons-

verwaltungen Helvetiens zu bringen sei.⁹² Der Präfekturrat wurde durch die Einrichtung einer Verwaltungskammer abgelöst. Die Mediationsakte von 1803 schliesslich setzte dieser Phase ein Ende und bedeutete die Entstehung des modernen Kantons Graubünden.

2.2 Neuerungen und Änderungen im Bereich des Polizeiwesens

Im Zusammenhang mit der vorliegenden Untersuchung stellt sich die Frage, welche Reformen für das Bündner Gebiet im Bereich des Polizeiwesens auszumachen sind. Dass die häufigen Regierungswechsel allfällige Neuerungen innerhalb des Polizeiwesens kaum begünstigten, mag nicht weiter erstaunen. Den jeweiligen kurzlebigen Regierungen hätte es nicht zuletzt auch an Zeit gemangelt, entsprechende Reformen, sofern sie überhaupt gewünscht gewesen wären, einzuleiten. Wie noch aufzuzeigen sein wird, konnten allfällige Reformbemühungen am ehesten im Rahmen des neu

89 Graubünden war im Zuge des Zweiten Koalitionskrieges zwischen dem Winter 1798/99 und dem Ende der Helvetischen Republik im Frühjahr 1803 ununterbrochen von französischen oder österreichischen Truppen besetzt. Dies hatte auch grosse wirtschaftliche Auswirkungen für den ehemaligen Freistaat, dessen jeweilige Regierungen für den Unterhalt der Besatzungstruppen aufkommen mussten, zur Folge; vgl. Pieth, Bündnergeschichte, S. 327–330.

90 Österreich war seit Jahrhunderten wichtigster Handelspartner Bündens. Österreichisch gesinnte Parteien befürchteten durch eine Abkehr von Österreich für den Freistaat einen tiefen Einschnitt mit aus wirtschaftlicher Sicht schwerwiegenden Folgen; vgl. Metz Peter, Geschichte des Kantons Graubünden, Band I, 1798–1848, Chur 1989, S. 16.

91 Die Interinal-Regierung zog sich nach Zernez ins Engadin zurück. In Chur wurde ein Präfekturrat eingesetzt, wobei das Vereinigungstraktat vom 21. April 1799 erneuert wurde.

92 Vgl. Steiner Robert, Der Kanton Rätien zur Zeit der helvetischen Verwaltungskammer. Beiträge zur Bündnergeschichte von 1802/03, Diss. Universität Zürich 1936, S. 41.

eingeführten französischen Systems⁹³ erfolgen. Dementsprechend gilt es für die folgende Untersuchung auch nur die Regierungen, welche mit der nach französischem Vorbild proklamierten Helvetischen Republik kooperierten⁹⁴, näher auf allfällige Verfügungen in Zusammenhang mit dem Polizeiwesen zu untersuchen, zumal die österreichisch gesinnten Regierungen sich für die Beibehaltung der alten Ordnung aussprachen, womit keine Änderungen im Bereich des Polizeiwesens zu erwarten waren. Bevor jedoch nach den Reformen innerhalb des Polizeiwesens auf Bündner Gebiet gefragt werden kann, muss zunächst der Frage nachgegangen werden, wie es um die Organisation eines polizeilichen Beamtentums innerhalb der Helvetischen Republik, an welche der ehemalige Freistaat Gemeiner Drei Bünde annexiert werden sollte, bestellt war.

2.2.1 Die Polizeieinrichtungen innerhalb der Helvetischen Republik

Die Erforschung des Polizeiwesens für die Zeit der Helvetischen Republik blieb bislang, mit Ausnahme von einigen kurzen Untersuchungen, weitgehend aus. Zwar wird diese Phase der schweizerischen Geschichte, wie anfangs angedeutet, in zahlreichen polizeigeschichtlichen Untersuchungen als sehr entscheidend angesehen⁹⁵, wobei sich die betreffenden Autoren jedoch kaum auf tiefer gehende Forschungsarbeiten stützen können. Als Grundlage dient deshalb immer noch der 1939 erschienene Aufsatz von Werner Lüthi⁹⁶, auf welchen sich auch die vorliegende Untersuchung stützen muss.

Die Helvetischen Behörden beabsichtigten, die einzelnen, innerhalb der ehemaligen Stände bestehenden polizeilichen Einrichtungen, vorerst, bis sich das neue Staatssystem gefestigt habe, beizubehalten und längerfristig gesamtstaatlich zu regeln. Die Zuständigkeit über die Polizei- und Justizpflege wurde einem eigens dafür ernannten Minister, der dem Direktorium unterstellt war, zugeteilt. In einem Bericht an das Direktorium vom 23. Februar 1799 verwies der Polizeiminister auf die gegenwärtige Lage der Polizeiinstitutionen in den verschiedenen Kantonen und auf die Dringlichkeit zur Organisation einer gesamtschweizerischen Marechausée nach französischem Vorbild: «Es gibt Kantone, die nicht einen einzigen Harschier haben und wo die Beamten ausserstande sind, eine simple Verhaftung vorzunehmen, wenn der Beschuldigte dem Weibel nicht freiwillig ins Gefängnis folgt. In andern ist die Zahl ungenügend

und die Vagabunden, Leute ohne Geständnis und andre schlecht Gesinnte, die Unruhen fördern, werfen sich gerade in diese Kantone.»⁹⁷ Trotz mehrmaliger Ansätze sollten jedoch sämtliche während der Helvetik beantragten Verfügungen zur Errichtung einer einheitlichen und militärisch geführten Polizeianstalt unrealisiert bleiben⁹⁸, was für die Zeit nach der Auflösung des Direktoriums im Januar 1800 umso stärker zutrifft.

Da die Aufstellung einer Maréchaussée, welcher die Aufgabe zustehen sollte, das Land patrouillierend zu durchstreifen, nicht gelang, konnten polizeiliche

⁹³ Im vorrevolutionären Frankreich hatte Louis XII. Anfang des 16. Jahrhunderts eine Maréchaussée aufstellen lassen, welche in den Provinzen bemüht sein sollte, «fonctions de police et de justice» zu erfüllen. Mit Beginn der Revolution waren die Municipalitäten für die Polizei innerhalb ihres Gebietes zuständig. Der Zustand der Maréchaussée, welche vor allem in ländlichen Gebieten für Ruhe und Ordnung sorgen sollte, hatte sich gegen Ende des 18. Jahrhunderts drastisch verschlechtert: «Les villages, grandes ou petites, organisent leur police sur une base municipale. Mais dans les campagnes, les communes ne pouvaient compter que sur les tournées des cavaliers de la maréchaussée, dont les huit cents brigades aux effectifs de deux à cinq hommes réalisent un mailage à vrai dire assez lâche du royaume.» Mit gezielten Reformen gelang es der Nationalversammlung, das Polizeiwesen zu reformieren und eine effiziente Gendarmerie de France entstehen zu lassen: «Tout en démarquant une institution royale plusieurs fois séculaire, l'Assemblée nationale a eu le mérite de maintenir et de renforcer cette organisation de police mi-civile, mi-militaire, à la fois hiérarchisée et déconcentrée. Même s'il fallut bien des mois pour que les nouvelles brigades s'installent et pour que les anciennes retrouvent un certain équilibre dans le service, la gendarmerie nationale, même imperfectement recomposée, a eu son utilité. Grâce à elle, les nouvelles autorités ont pu maintenir un semblant d'ordre et de sécurité dans des campagnes secouées par la guerre civile et ravagées par le banditisme.» Vgl. Aubouin/Teyssier/Tulard, *Histoire*, S. 234f.; 759–761. Bezuglich des zu dieser Zeit vergleichsweise fortgeschrittenen Ausbaus der Gendarmerie de France vgl. ebenso Emsley, *Gendarmes*, S. 13–80.

⁹⁴ In erster Linie handelt es sich demnach um die Zeit des Präfekturates und der Verwaltungskammer.

⁹⁵ Schmoll etwa spricht von einer «Entstehung der Kantonspolizeikorps als Erbe der Helvetik»; vgl. Schmoll, *Geschichte*, S. 72 f.

⁹⁶ Lüthi Werner, *Die Sicherheitspolizei der Schweiz zur Zeit der Helvetik*, in: *Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht*, 1939, 53, Heft 1, S. 165–201.

⁹⁷ Bundesarchiv Bern, Akten der Helvetik, Band 637, S. 47 ff., zit. in Lüthi, *Sicherheitspolizei*, S. 167.

⁹⁸ Ein von Représentant Erlacher vorgelegter Polizeiplan – einem Polizeikommandanten sollten 12–15 Leutnants und 400 Landjäger oder Harschiere unterstellt sein – wurde vom Polizeiminister Meyer von Schauensee insofern angezweifelt, als er darauf hinwies, Pläne zu machen sei leicht, doch fehlten die benötigten Geldmittel; vgl. Lüthi, *Sicherheitspolizei*, S. 169 f.

Kontrollen und Verhaftungen deshalb nur über den Weg der jeweiligen Gemeindebehörden erfolgen. Die helvetische Verfassung sah nach streng zentralistischem Vorbild vor, dass die Gemeinden bzw. Munizipalitäten von einem Agenten geführt werden sollten, welchem seinerseits noch ein oder zwei Unteragenten als Gehilfen unterstellt waren.⁹⁹ Zum Aufgabenbereich der Agenten gehörte unter anderem¹⁰⁰ auch die Sorge um die öffentliche Ruhe. Sie müssen insofern für die Zeit der Helvetischen Republik als Behörden mit polizeilichen Befugnissen betrachtet werden. Mit Ausnahme von städtischen Gebieten, wie der Munizipalität Zürich, welche nebst der im Ancien Régime entstandenen Stadtwache, den auf den Türmen postierten Hochwächtern und den in der Nacht patrouillierenden Nachtwächtern zeitweise noch eine Bürgerwache stellte,¹⁰¹ lassen sich in den Munizipalitäten die Agenten als einzige als Polizeiinstitution fungierende Behörde ausmachen. Der Agent hatte laut Verfassung «die Vollmacht, alle auf der Stelle nöthigen Verfügungen zu treffen, welche zu Beybehaltung oder Herstellung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und guten Ordnung in seinem Dorfe nöthig» waren. Fremde Leute ohne Pässe «oder sonst verdächtige Leute» solle er «zur Verantwortung [ziehen]». Um verdächtigen Tätern nachzusetzen, solle er sich an die Agenten anderer Dörfer wenden.¹⁰² Die Tatsache, dass die Agenten unter der Bevölkerung in der Regel als Verkörperung der neuen Ordnung betrachtet wurden, erschwerte ihre Tätigkeit ungemein und sollte sich nicht zuletzt auch auf ihre Akzeptanz als Garant für die innere Sicherheit auswirken.¹⁰³ Die mangelnde Unterstützung und die auch weiterhin häufig ausbleibenden Zahlungen bewogen viele Agenten zur Amtsniederlegung¹⁰⁴, wodurch sich auch diese «Polizeiinstitution» nie richtig entfalten konnte.

2.2.2 Bemühungen um Sicherheit und Ordnung innerhalb des Kantons Rätien

Nach Antritt seines Amtes schrieb der Präfekturrat im Juli 1801 an die Gemeinden: «Der Krieg mit allen seinen Übeln ist vorüber. Es ist Zeit, dass eine gute Polizei, dass Sicherheit des Eigentums und der Personen in Eure Berge wiederkehren. Noch verheert dieselben eine Schar von Landstreichern und Müssiggängern, der Auswurf aller Nationen.» Statt ihnen gegenüber Gutmütigkeit zu zeigen, solle man sich jetzt gegenseitig unterstützen und «das fremde Gesindel» wegjagen.¹⁰⁵ Eine ähnliche Feststellung ist auch dem an das helvetische

Polizeidepartement gerichteten Schreiben des Regierungsstatthalters Gaudenz Planta zu entnehmen: Um sich der «vagabundierenden Nichtstuer» zu entledigen, habe es in der Bündnergeschichte «genug alte und neue Verordnungen» gegeben, doch «es fehlten die Einrichtungen, diese zu vollziehen»¹⁰⁶. Statt sich nun aber um die gewünschten polizeilichen Einrichtungen zu bemühen, sahen die Behörden vor, sich eines alten Instrumentes zur Beseitigung der ungewünschten, vagierenden Gruppen zu bedienen: In den Distrikten sollten provisorische Mannschaften bestellt werden, welche «Häuser, Ställe, Strassen und Waldungen nach Bettlern und Landstreichern» absuchen und diese im Süden

⁹⁹ Die Agenten waren dem Unterstatthalter als Oberbeamten eines Distrikts und dieser dem Regierungsstatthalter als Verwalter eines Kantons unterstellt. Der Regierungsstatthalter seinerseits unterstand direkt dem Helvetischen Direktorium. Für einen guten Überblick über den behördlichen Aufbau der Helvetischen Republik vgl. Böning Holger, Der Traum von Freiheit und Gleichheit. Helvetische Revolution und Republik (1798–1803) – Die Schweiz auf dem Weg zur bürgerlichen Demokratie, Zürich 1998, S. 179–182.

¹⁰⁰ Die Agenten waren auf Gemeindeebene für «alle Verwaltungsangelegenheiten, die praktische Umsetzung von Requisitionen und Einquartierungen, die Einziehung von Steuern, die Beantwortung der von der Regierung veranlassten Umfragen [als auch für] die Aufnahme des Bürgereids und die Beobachtung der Volksstimme» verantwortlich; vgl. Böning, Traum, S. 180.

¹⁰¹ Behrens Nicola, Zürich in der Helvetik. Die Anfänge der lokalen Verwaltung, Diss. Universität Zürich 1998, S. 208–215.

¹⁰² Art. 103 der Verfassung, in: Amtliche Sammlung der Acten aus der Zeit der Helvetischen Republik (1798–1803), bearbeitet von Johannes Strickler, Band 1, Oktober 1797 bis Ende Mai 1798, Bern 1886, S. 584f.

¹⁰³ Die Agenten verfügten kaum über Hilfspersonal wie Schreiber oder Weibel und waren oftmals auf sich alleine gestellt. Nebst der Tatsache, dass sie die anfallenden Kosten oftmals selber begleichen mussten, trug dies dazu bei, dass viele von ihnen bereits nach kurzer Zeit auf ihre Entlassung drängten; vgl. Böning, Traum, S. 181; vgl. ebenso die umfassende Untersuchung Webers zur Rolle der Agenten innerhalb der Landgemeinden: Weber Hans, Die zürcherischen Landgemeinden in der Helvetik 1798–1803, Diss. Universität Zürich 1971, S. 62.

¹⁰⁴ Lüthi, Sicherheitspolizei, S. 169.

¹⁰⁵ Steiner, Rätien, S. 204f. Mit der «guten Polizei», welche wiederkehren möge, war wohl kaum ein polizeilicher Beamtenapparat gemeint, sondern wurden vielmehr, dem alten Polizeibegriff folgend, polizeirechtliche Regelungen angedeutet. Zum Polizeibegriff bezüglich «begriffliche[r] Gleichsetzung von ‚Polizei‘ und ‚innerer Verwaltung‘» vgl. man Knemeyer, Polizei, S. 886f.

¹⁰⁶ Steiner, Rätien, S. 204. Bedauerlicherweise macht Steiner keine konkrete Quellenangabe bezüglich Ort, Datum und Signatur des Schreibens.

beginnend in konzentrischer Weise der Kantonshauptstadt Chur zuschieben sollten. Dabei sollten die zusammengetriebenen Personen von Distrikt zu Distrikt den jeweiligen Mannschaften übergeben werden.¹⁰⁷

Die Behörden waren demnach nicht dazu bereit, ein permanentes Polizeikorps einzusetzen. Obwohl die neue zentralistische Verwaltung in Form der Verwaltungskammer eine solche im Gegensatz zur alten Ordnung wohl eher ermöglicht hätte, darf nicht übersehen werden, dass das neue System innerhalb der Bevölkerung wenig Zustimmung genoss¹⁰⁸ und sich die Behörden mit dem Verkünden von Reformen sehr zurückhaltend verhielten. Die Unmengen an Geld, welche durch die französischen Truppen einerseits, durch die Abgaben an die Zentralbehörden andererseits verschlungen wurden, verhinderten die Neuanwerbung eines Polizeikorps von vornherein. Stattdessen bediente man sich, ähnlich wie bereits im 18. Jahrhundert, durch das Veranstalten von Treibjagden eines Instrumentes, das vielleicht unmittelbar, nicht aber für eine dauerhafte Lösung wirksam war. Entsprechend erwiesen sich auch die letzten, im Juli 1802 veranstalteten Treibjagden, unter der Kontrolle einer Anzahl vom Regierungsstatthalter bestellter Polizisten, als wenig effektiv.¹⁰⁹

Innerhalb der Helvetischen Republik oblag den Agenten sowohl die Wahrung der Ruhe und Ordnung als auch die Befugnis, Verhaftungsbefehle zu vollziehen. Im Kanton Rätien war diese Beamtenstelle, obwohl man dem strengen Einteilungsverfahren in Distrikte und Munizipalitäten gefolgt war, offenbar nicht geplant. Die Aufgabe zur «Erhaltung der allgemeinen Ruhe» oblag dem Präfekten.¹¹⁰ Die Tatsache, dass ein Präfekt als Verwaltungsbeamter eines Distriktes den polizeilichen Aufgaben eines Agenten kaum entsprechen konnte, mag insofern kaum erstaunen. Dafür sah er sich mit zu vielen Aufgaben, welche sich durch die staatliche Neuorganisation ergeben hatten, konfrontiert. Auch die Anstellung von Friedensrichtern auf Munizipalitätsebene konnte diesem Umstand keine Besserung verschaffen. Rätien gelang es zwar als einzigm Kanton, den von den helvetischen Räten erlassenen Gesetzesentwurf vom 13. Juni 1800 zur Anstellung von Friedensrichtern auf Munizipalitätsebene zu realisieren.¹¹¹ Obwohl die Friedensrichterwahlen ohne Komplikationen vonstatten gingen, ist für die Folgezeit aber von der praktischen Tätigkeit dieser Hüter der Ordnung wenig zu vernehmen, wie aus Steiners Untersuchungen zum Kanton Rätien zu entnehmen ist.¹¹² Der Unterstatthalter Valär von Davos beschwerte sich am 25. Juli 1802 rückblickend beim

Regierungsstatthalter Georg Gengel, dass «das Justizwesen und die Polizeiordnung» zu sehr aufgeteilt gewesen seien, sodass «zwischen den Munizipalitäten und den Friedensrichtern die grösste Jalousie geherrscht» habe.¹¹³ Diese Tatsachen zeigen, dass der Aufbau eines Justiz- und Polizeiwesens für die Zeit der Helvetik nur ansatzweise und mit mässigem Erfolg realisiert werden konnte.

Zusammenfassend lässt sich demnach festhalten, dass die Installierung eines Polizeikorps in Graubünden auch durch die im Zuge der Helvetik eingeführten Regierungsreformen nicht zu einer erfolgreichen Umsetzung gelangte. Salathé behauptet, dass vieles von dem, was während der Helvetik projektiert wurde, später in den Kantonen mit Erfolg realisiert worden sei.¹¹⁴ Diese Behauptung mag auch im Falle Graubündens ansatzweise zutreffend sein. Dennoch darf für die gesamte Helvetische Republik nicht übersehen werden, dass die Bemühungen der Zentralgewalt auf dem Gebiet des Polizeiwesens nicht über das Projekt zur Einrichtung einer

¹⁰⁷ Steiner, Rätien, S. 205. Wenn Steiner 1936 zugleich erwähnt, die «Säuberungsaktion» habe «leider nicht lange [angehalten]», so verdeutlicht dies die noch bis weit ins 20. Jahrhundert, nicht zuletzt auch in der Forschung, vorherrschende Mentalität im Zusammenhang mit nichtsesshaften Bevölkerungsgruppen. Erst die 1972 auf öffentlichen Druck hin eingestellte Tätigkeit des «Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse» führte innerhalb der Forschung zu einer Neuorientierung der Fragestellungen und einer kritischeren Betrachtung behördlichen Vorgehens mit Heimatlosen; vgl. Meier/Wolfensberger, Heimat, S. 15.

¹⁰⁸ Die Übertragung von Kompetenzen an die neuen Behörden wurde in weiten Bevölkerungsteilen als tiefer Einschnitt in die Souveränität der Gerichtsgemeinden verstanden; vgl. auch Steiner, Rätien, S. 21.

¹⁰⁹ Steiner, Rätien, S. 348.

¹¹⁰ Vgl. Verordnungen des Präfecturraths betreffend die Amtspflichten der Unterstatthalter, die Bestellung von Municipalitäten und die Eintheilung in Districte, 18. Juli 1800, gedruckt in: Metz, Geschichte I, S. 593–596. Der Präfekt entsprach dem Amt des Unterstatthalters.

¹¹¹ Dabei sollte in jeder Pfarrgemeinde «ein Friedensrichter und ein Suppleant desselben durch die Municipalität der Gemeinde» gewählt werden; vgl. Publication des Präfecturraths betreffend die Einsetzung und die Befugnisse von Friedens- und Districtsgerichten, 18. Juli 1800, gedruckt in: Metz, Geschichte I, S. 597–599.

¹¹² Steiner, Rätien, S. 191.

¹¹³ Steiner, Rätien, S. 191. Die Tatsache, dass Valär sich für die Vereinigung der beiden Zweige in einer Behörde, «gleich wie vorhin den Obigkeiten», ausspricht, relativiert im gleichen Atemzug seine negative Beurteilung der Friedensrichter, dürfte er doch mit solchen Aussagen ein Anhänger des alten Systems gewesen sein.

¹¹⁴ Salathé, Geschichte, S. 36.

landesweiten Marechaussée hinausgingen. Da dieses Polizeikorps durch die ihm auferlegte Vertreibung unerwünschter fremder Landstreicher und Bettler neuerdings ausschliesslich mit fremdenpolizeilichen Verfügungen betraut worden wäre, hätte auch dieses Projekt keine wesentlichen Neuerungen mit sich gebracht. Als allfällige Reform kann höchstens die Absicht, dem Corps eine strenge militärische Organisation zu verleihen, angesehen werden. Auch die Anstellung von Präfekten und Friedensrichtern kann in polizeilicher Hinsicht nicht als wirkliche Neuerung betrachtet werden. Zwar besassen die Präfekten polizeiliche Befugnisse, jedoch kann in keiner Art und Weise von wirklichen Polizeibeamten gesprochen werden, da sich ihre Verrichtungen nicht wesentlich von denjenigen der ehemaligen Ortsobrigkeiten unterschieden. Neu war einzig der Umstand, dass es sich hierbei um Beamte handelte, welche primär die Weisungen des Präfekturates und der späteren Verwaltungskammer, im weitesten Sinne des helvetischen Direktoriums vertraten, und nicht wie bisher lediglich den Partikularinteressen der jeweiligen Ortschaften nachgingen. Dieser Faktor eines entstehenden Zentralismus muss im Falle des Polizeiwesens denn auch als grösste Neuerung mit unmittelbaren Folgen angesehen werden. Wenngleich die zentralistische Regierungsform zur Zeit der Helvetik von grossen Bevölkerungsteilen als zu grosser Einschnitt in die Autonomie betrachtet wurde, sollte sie in abgeschwächter Form und mit dem Entstehen der föderalistischeren Mediationsverfassung für die Entstehung eines permanenten Polizeikorps von entscheidender Bedeutung sein.

Das Bündner Polizeiwesen während der Mediationsphase

Nach Verkündung der Mediationsakte am 19. Februar 1803 versammelte sich am darauf folgenden 20. April 1803 der erste Bündner Grosse Rat im Rathaus von Chur. Er sollte den alten Bundstag ablösen. Die Bünde, Hochgerichte und Gerichtsgemeinden wurden als Bausteine des neu entstandenen Kantons Graubünden wieder anerkannt. Ihre Namen, Grenzverläufe, ökonomische Einrichtung und staatsrechtliche Stellung aus der Zeit des Freistaates konnten sie beibehalten.¹¹⁵ Nebst dem Grossen Rat als legislative Gewalt wurden dem Kleinen Rat, der sich aus den drei Bundshäuptern zusammensetzte, die Regierungsgeschäfte übertragen. Alte Vorrechte zur Wahl der Bundeshäupter wurden gestrichen, sodass dieselben künftig von den Grossratsabgeordneten frei aus allen stimmfähigen Bürgern ihrer Bünde gewählt werden konnten.

Der Grosse Rat war somit die neue gesetzgebende, und in diesem Sinne auch oberste Verwaltungs- und Polizeibehörde.¹¹⁶ Der Kleine Rat sollte als regierende Behörde sowohl mit der Vollziehung der Gesetze und Grossratsbeschlüsse als auch mit der Beaufsichtigung über Finanzverwaltung, Landespolizei und Transportwesen betraut werden.¹¹⁷

Als problematisch erwies sich indes, wie sich später noch zeigen sollte, die Organisation der richterlichen Gewalt. Obwohl Ende 1803 ein kantonales Oberappellationsgericht, an welches Zivilfälle im Streitwert von wenigstens 1200 Gulden gezogen werden konnten, eingERICHTET wurde, und in der Verfassung ein Vagabundengericht im Muster des Kriminaltribunals Gemeiner Drei Bünde vorgesehen war, sollte die Rechtspflege weiterhin den einzelnen Gerichten zustehen.¹¹⁸ Dieselben sollten zwar im Bereich der hohen Polizei, welche dem Grossen Rat oblag, keine Befugnisse erhalten. Ihnen verblieb aber die Vollmacht über die niedere Polizei, worunter die Zuständigkeit für die Ruhe, Ordnung und Sicherheit sowie die Obhut über die Strassen-, Bau-, Feuer-, Gewerbe- und Wirtschaftspolizei zählte. Dies verdeutlicht, dass die Regierungsbehörden nur für die Fremden- und Landespolizei zuständig sein sollten, worunter unter anderem die Lösung der Heimatlosen- und Vagantenfrage fiel. Von kriminalpolizeilichen Befugnissen seitens des Kantons, sofern es sich nicht um Vergehen durch Nichtkantonsansässige handelte, kann insofern nicht gesprochen werden. Für sie sollten auch weiterhin die Gerichtsgemeinden verantwortlich sein. Die

Tatsache, dass die Gerichtsgemeinden einen Grossteil ihrer Autonomie wahren konnten, sollte sich für die Entstehung neuer kantonaler Institutionen – gerade innerhalb des Justiz- und Polizeiwesens – noch als folgenschwer erweisen.

3 Die Entstehung eines Landjägerkorps 1804

In einer Publikation vom 14. Juli 1803 beschwerte sich der Kleine Rat über die jeweils besonders schwierige Umsetzung der Grossratsbeschlüsse, wenn es darum gehe, das Land von der «drückenden Plage des Bettels [...] von dem zahlreich herumstreifenden gefährlichen fremden Gesindel» zu befreien.¹¹⁹ Da sich die Regierung bewusst war, dass «das in Bünden sonst so seltene Betteln der Landeseingebohrnen [...] sich leider seit dem Krieg auch vermehrt» habe, erhoffte sie sich von den Gemeinden die nötige Unterstützung in der Sache. Bis zum 4. August möge alles im «Gebiet sich aufhaltende Bettel- und Streifgesindel», sofern es nicht einheimisch sei, von Gemeinde zu Gemeinde und über die Grenzen verschoben werden. Für die einheimischen Bettler sollten die zuständigen Gemeinden, zu denen man die betroffenen Individuen schicken möge, auftreten. Diese Verfügung bedeutete zwar nicht die Organisation einer neuerlichen Treibjagd per se, denn der Kleine Rat beabsichtigte nicht, die unerwünschten Fremden an einem festgelegten Termin, an den sich alle halten sollten, zu vertreiben. Trotzdem entsprach sie in

115 Vgl. hier und im Folgenden Pieth, Bündnergeschichte, S. 338.

116 In ihrer Anzahl entsprach sie mit 63 Mitgliedern genau der Zusammensetzung des alten Bundtags.

117 StAGR CB II 935–945; CB III 333–337 Protokolle des Grossen Rates 1803–1848 (= GRP); vgl. GRP vom 29. April 1803. «Art. 10: Der Kleine Rath hat die Aufsicht über die Lands Polizey, über die Erhaltung der Strassen und über die Aufnahme des Handlungswesens.»

118 Pieth, Bündnergeschichte, S. 339; Schwarz Robert, Die Gerichtsorganisation des Kantons Graubünden von 1803 bis zur Gegenwart, Chur 1947, S. 190 ff.

119 Aktenstücke zur Geschichte des bündnerischen Polizeiwesens, Teil VI, Publikation des Kleinen Rates vom 14. Juli 1803, in: BM, 1898, 11, S. 278–279.

ihrer Art den bisherigen Verfügungen, indem die Regierung die Gemeinden bat, Bettler und Landstreicher künftig des Landes zu verweisen.

Dass ein solches Vorgehen, welches in seiner Art überaus unverbindlich war, auf die Dauer kaum erfolgreich sein würde, hatte die Vergangenheit allzu oft bewiesen. Eine Wende brachte eine Tagsatzungsverfügung vom 12. September 1803: Die Verhandlungen der Abgeordneten bezüglich Polizeifragen endeten mit dem Beschluss, die Kantone anzuhalten, «eine hinreichende Anzahl Polizeidiener und Häscher zu bestellen»¹²⁰. In Graubünden sollte dieser Beschluss der Tagsatzung am 30. Mai 1804, im Anschluss an den Bockenkrieg¹²¹, Anwendung finden.¹²² «Bey Anlas der Rückkunft der Contingents-Compagnie», wie aus dem Protokoll des Kleinen Rates zu vernehmen ist, «glaubte man am Besten die tauglichen Subjecte zu finden, welche als Landjäger zu Reinhaltung des Kantons von Landstreichern aufgestellt werden könnten»¹²³. Es wurde ein acht Landjäger umfassendes Korps, das sich aus einem Korporal und sieben Gemeinen zusammensetzte, bestellt.¹²⁴ Für Graubünden, dem flächenmässig grössten Kanton der Eidgenossenschaft, war dies eine überproportional kleine Truppe, vergleicht man sie beispielsweise mit dem Kanton St. Gallen, der im September 1803 ein 115 Mann starkes Landjägerkorps¹²⁵ aufgestellt hatte. Dass Graubünden sich vorerst nur für eine acht Mann starke Truppe entschied, ist wiederum mit finanziellen Überlegungen zu erklären¹²⁶ und wohl auf den Widerstand mehrerer Gemeindeobrigkeiten zurückzuführen.

-
- 120 Repertorium der Abschiede der eidgenössischen Tagsazungen aus den Jahren 1803 bis 1813 (= RAcT), in zweiter Auflage bearbeitet von Jakob Kaiser, Bern 1886, S. 191f., 12. September 1803; vgl. im Besonderen Art. 94.2: «Alle Kantone sind ebenfalls eingeladen, in ihrem Innern eine hinlängliche Anzahl Polizeidiener oder Häscher zu bestellen, welche das Land durchreisen, die Landstreicher und Bettler auffangen und dem Polizeivorgesetzten zuführen werden.» Vorausgegangen war diesem Beschluss eine Reihe von Gesetzen in mehreren Kantonen, welche allesamt die Einführung eines Polizeikorps verfügten (Bern am 26. Januar, Waadtland am 4. Juni, St. Gallen am 28. Juni und Aargau am 8. Juli 1803); vgl. dazu auch Schmoll, Geschichte, S. 74f.
- 121 Nachdem der Kanton Zürich anlässlich der Mediationsakte wieder selbstständiger regiert werden konnte, befürchteten weite Teile der dortigen Landbevölkerung, die Hauptstadt werde wie im Ancien Régime wieder spezielle Vorrechte geniessen. Dies führte im März 1804, nachdem die französischen Truppen am 14. Februar 1804 die Schweiz verlassen hatten, zu Aufruhen, da das Volk der neuen Verfassung den Huldigungseid verweigerte. Die vom Kanton Zürich einberufene ausserordentliche Standeskommission konnte durch den Einsatz zürcherischer Truppen und durch Hilfskontingente anderer Kantone, darunter auch Graubündens, die Rebellion zum Erlöschen bringen, was am 30. Mai 1804 endgültig gelang; vgl. Suter, Kantonspolizei, S. 12–14. Foerster hat die Verwicklung Graubündens in den Bockenkrieg 1804, in dem die Bündner Militärorganisation ihre erste Bewährungsprobe erfuhr, genauer untersucht; vgl. Foerster Hubert, Graubünden und der Bockenkrieg 1804, Ein Beitrag zu den Anfängen der Graubündner Militärorganisation 1803–1805, in: BM, 1982, 1, S. 7–35; vgl. ebenso Balzer Hans, Der Kanton Graubünden in der Mediationszeit (1803–1813), Diss. Universität Zürich 1918, Chur 1918, S. 28–32.
- 122 Vgl. Publikation des Kleinen Rates: Aufstellung einiger Landjäger, 30. Mai 1804, in: Offizielle Sammlung der seit dem 10. März 1803 im Kanton Graubünden bekannt gemachten Gesetze, Verordnungen und Urkunden (= AGS 1805 ff.), erster Band, zweites Heft, 1806, S. 212–214.
- 123 KRP vom 30. Mai 1804.
- 124 Für den Dienst meldeten sich als Gemeine Paulus Bataglia, Matthias Adamk, Balthasar Lutten, Jacob Jeklyn, Ulrich Peasch, Joseph Tobler und Ulrich Koller. Als Korporal wurde Georg Fient gewählt; vgl. KRP vom 30. Mai 1804.
- 125 Das St. Galler Landjägerkorps bestand aus einem Hauptmann, zwei Offizieren, einem Feldweibel, einem Fourier, vier Wachtmeistern, acht Korporalen und 98 Gemeinen; vgl. Schmoll, Geschichte, S. 583.
- 126 Erstaunlicherweise ist noch am Tag vor der Aufbietung des ersten Landjägerkorps dem jährlichen Amtsbericht des Kleinen Rates die Klage über «eine beträchtliche Schuldenlast» zu entnehmen, «welche sich in den vergangenen Jahren der Verwirrung und Trübsahle angehäuft» habe, deren «Belauf [...] aber] von dem kleinen Rath nicht bestimmt werden» könne. Es sei noch abzuklären, ob man, «bis zur gänzlichen Tilgung der Schulden auf alle wesentlich nützliche öffentliche Anstalten gänzlich verzicht[en]» möge; vgl. StAGR II 5 k 4 Amtsbericht des Kleinen Rates (= ABKR) vom 29. Mai 1804.



Abb. 2

Rekonstruktion einer Landjägeruniform um 1840.

Foto Polizeimuseum Chur

3.1 Die Organisation des ersten Bündner Landjägerkorps

Das vom Bundstag bestellte Korps des 18. Jahrhunderts setzte sich aus drei bis fünf Harschieren zusammen, welche jeweils einem Zuständigkeitsgebiet – in der Regel entsprachen diese den Gebieten der Drei Bünde – zugeteilt waren. Eine eigentliche, für die Harschiere gültige Instruktion ist für diese Zeit nicht bekannt. Dennoch sind dem Beschluss von 1767¹²⁷ gewisse Informationen betreffend Organisation des Korps zu entnehmen. Es finden sich Hinweise zu Gebietseinteilung, Sold, Montierung und vor allem betreffend Aufgabenbereich, welcher in erster Linie in der Vertreibung des «fremden Gesindels» bestand. Interessant ist in diesem Zusammenhang die Frage, welches Gremium für die Kontrolle und Ordnung der Harschiere zuständig war. Die einzelnen Harschiere waren ausschliesslich ihren jeweiligen Bundshäuptern verantwortlich, welche sie «zu bestimmenden Monaten» aufbieten sollten.

Darüber hinaus sollten die Landammänner von Disentis im Oberen, von Davos im Zehngerichten-, und der Amts-Bürgermeister von Chur im Gotteshausbund, in ihrer Abwesenheit die Bundsschreiber der jeweiligen Bünde, die Tourbüchlein der Harschiere visieren.¹²⁸

Diesbezüglich lässt sich in der Organisation des ersten Landjägerkorps Graubündens eine Neuerung feststellen. Das acht Mann umfassende Korps war nicht unter sich aufgeteilt, sondern unterstand als Ganzes dem Grossen Rat als gesetzgebendem und dem Kleinen Rat als instruierendem Gremium. Möglich war dies erst durch die im Zuge der helvetischen Revolution verwirklichte Änderung im Staatsaufbau mit einer in Form des Kleinen Rates permanenten Regierung an der Spitze. Der vom Kleinen Rat neu erlassenen Instruktion¹²⁹ ist zu entnehmen, dass die sieben Gefreiten je einer Station zugewiesen wurden und «alle zwey Monathe» vom Korporal, dem die Aufsicht über die Landjäger zustand, «auf Disciplin, Montierung, Bewafnung und besonders auf die pünktliche Erfüllung ihrer Schuldigkeit» geprüft werden sollten.¹³⁰ Insofern ist an dieser Stelle erstmals von einer – wenn auch nur in einem kleinen Massstab stattfindenden – militärischen Organisation des Polizeiwesens in Graubünden die Rede.¹³¹ Die Landjäger

127 Aktenstücke zur Geschichte des bündnerischen Polizeiwesens, Teil V, Aus dem Abschied der löbl. Allgemeinen Standesversammlung vom August/September 1767, in: BM, 1898, 10, S. 254–257.

128 Ibid., S. 256.

129 StAGR IV 3 b Kantonspolizei. Ausbildung, Instruktion. Reglement für ein aufzustellendes Piquet Landjäger (ohne Datumsangabe). Es steht ausser Zweifel, dass es sich um die erste Instruktion handelt. Es kommen auch sämtliche Namen der acht im Protokoll des Kleinen Rates erwähnten Landjäger vor. Diese Instruktion ist in den bisher erschienenen Jubiläumsschriften des Polizeiwesens unberücksichtigt geblieben.

130 StAGR IV 3 b Instruktion für den Unter Offizier der Landjäger vom 30. Mai 1804. Der militärische Rang des Korporals wird abwechselnd mit «Wachtmeister», «Unter Offizier» oder «Korporal» angegeben.

131 Während dies für das Bündner Polizeiwesen die eigentliche Geburtsstunde einer ausformulierten Dienstinstruktion bedeutete, kannten Kantone wie Basel, Zürich, Bern mit Waadt – allesamt mit einer längeren Tradition im Polizeiwesen – ein solches Regelwerk bereits im 18. Jahrhundert. So z.B. im bernischen Untertanengebiet Waadt, wo 1741 die Maréchaussée mit einer «ausführliche[n] Instruction» eingerichtet wurde; vgl. Schmoll, Geschichte, S. 235; dasselbe ist in Basel-Stadt festzustellen, wo die «Allgemeine[n] Pflichten derer Harschiers», ein 1763 aufgestelltes 16 Paragrafen umfassendes Regelwerk, erlassen wurde; vgl. Ramseyer, Fragmente, S. 81–83.

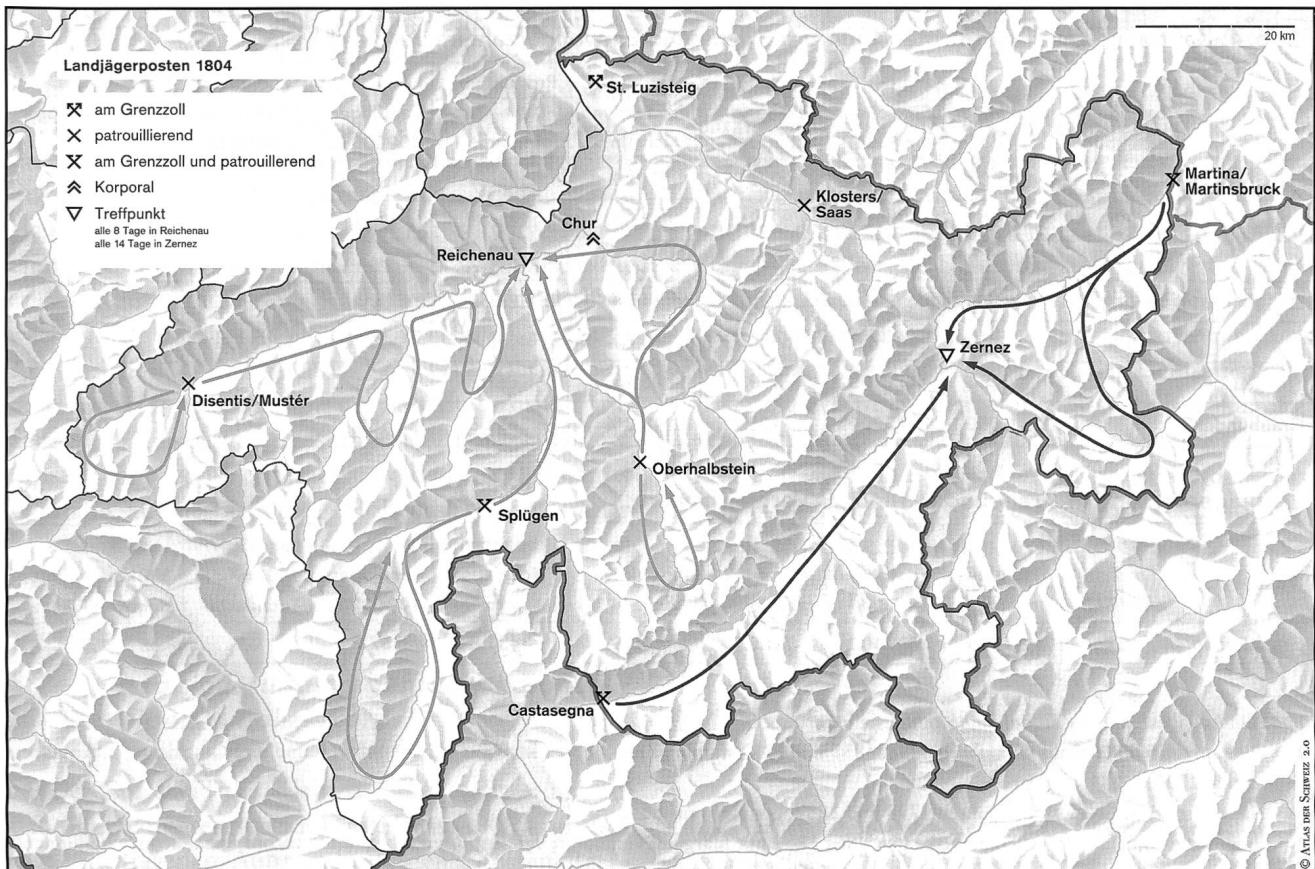


Abb. 3

Landjägerposten 1804. – Grafik von Donat Caduff / Martin Camenisch

waren nunmehr einer ranghöheren, sich auf dieselben Verrichtungen konzentrierenden Person unterstellt. Da der Kleine Rat es für unzureichend hielt, die Disziplin der Landjäger nur alle zwei Monate überprüfen zu lassen, involvierte er neuerlich obrigkeitliche Behörden für die Überwachung der Landjäger. In Art. 14 wurde entschieden, dass der Landammann oder erste Vorsteher eines jeden Gerichts genaue Aufsicht auf sie zu halten habe, «damit sie ihre Schuldigkeit erfüllen»¹³². Bei Nichterfüllung ihrer Pflichten oder im Falle aufgedeckter Bestechung sei der Kleine Rat für die Abstrafung der Landjäger verantwortlich (Art. 15).

Nachdem die Landjäger «in einer allgemeinen Jagd [...] das im Land befindliche Gesindel [...] auf einmahl» über die Grenzen vertrieben hätten, sollten sie sich den ihnen zugewiesenen Stationen zuwenden, von wo aus sie ihr zuständiges Gebiet zu durchstreifen hätten (Art. 7). Alle zwei Monate sollten sie den Bezirk wechseln (Art. 6).¹³³ Entlohnt werden sollten die sieben Gemeinen täglich mit 48, der Korporal mit 56 Kreuzern (Art. 3). Neben ihren sonstigen Touren war vorgesehen,

-
- 132 StAGR IV 3 b Reglement für ein aufzustellendes Piquet Landjäger (ohne Datumsangabe). Dieselben Beamten sollten dabei gleichzeitig die von den Langjägern alle 14 Tage abzugebenden Rapporte an den Kleinen Rat einsenden (Art. 13).
- 133 Der Kanton wurde in drei grosse Bezirke aufgeteilt (vgl. Art. 8 und Anhang des Reglements): Die in *Disentis* (Surselva), *Splügen* (Misox, Hinterrhein und Domleschg) und *Oberhalbstein* (Stalla = Bivio), Bergün, Alvaschein, Tiefencastel, Belfort und Churwalden) befindlichen Landjäger sollten sich alle acht Tage (!) in Reichenau treffen; die in *Castasegna* (Bergell und Oberengadin) und *Martinsbruck* (Unterengadin und Münstertal) stationierten Landjäger sollten sich alle zwei Wochen in Zernez treffen; im dritten Bezirk möge ein Landjäger permanent auf der St. Luzisteig verbleiben, während ein zweiter, in *Saas/Klosters* stationiert, für die Gebiete Davos, Prättigau und Churer Rheintal verantwortlich sei. Der alle zwei Monate stattzufindende Bezirkswechsel wurde jeweils im Anschluss an den Besuch des Korporals vollzogen, wobei der betroffene Landjäger letzteren zur nächsten Station begleitete und den dortigen Landjäger ablöste.

Abb. 4: Kantonale Landjägerdichten 1804 pro Fläche und Einwohnerzahl im Vergleich¹

Kanton	Landjäger-zahl 1804	Einwohner um 1798 ²	Einwohner um 1804 ³	Fläche total in km ² ⁴	Produktive Fläche in % ⁵	Produktive Fläche absolut in km ²	Landjäger/100 000 E.	Landjäger/100 km ² der Totalfläche	Landjäger/100 km ² der produktiven Fläche
St.Gallen	115	128 800	129 600	2025,7	87,2%	1766,4	88,7	5,7	6,5
Waadt	125	144 200	145 200	3212,1	83,6%	2685,3	86,1	3,9	4,7
Zürich	62	181 000	182 300	1728,8	94,2%	1628,5	34	3,6	3,8
Zug	5	12 500	12 600	238,8	84,7%	202,3	39,7	2,1	2,5
Bern	100	282 700	285 900	5958,9	80,7%	4808,8	35	1,7	2,1
Thurgau	15	70 800	71 100	990,9	85,9%	851,2	21,1	1,5	1,8
Graubünden	8	75 000	75 200	7105,2	48,3%	3431,8	10,6	0,1	0,2

Landjägerbestand in Graubünden 1848 als Vergleichswert

	Landjäger-zahl 1848	Einwohner um 1850	Einwohner um 1848 ⁶	Fläche total in km ²	Produktive Fläche in %	Produktive Fläche absolut in km ²	Landjäger/100 000 E.	Landjäger/100 km ² der Totalfläche	Landjäger/100 km ² der produktiven Fläche
Graubünden	51⁷	89 895	89 100	7105,2	48,3%	3431,8	57,2	0,7	1,5

1 Alle Angaben sind jeweils auf eine Kommastelle gerundet.

2 Die Einwohnerzahlen aus den Jahren 1798, 1837 und 1850 stammen aus Meyer Helmut et al., Die Schweiz und ihre Geschichte, 2. Ausgabe, Zürich 2007, S. 251.

3 Näherungswert, linear zu den Jahren 1798 und 1837, gerundet auf hundert.

4 Vgl. Werte vom Jahr 1992/97. Sie haben sich seit 1804 nur marginal verändert; vgl. <http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/regionen/regionalportraits.html> (Zugriff: 20. Juni 2012, 17.00 h)

5 Als produktive Fläche ist die sämtliche Kantonsfläche mit Abzug der unproduktiven Fläche zu verstehen. Da keine konkreten Werte bzgl. unproduktiver Fläche um 1804 vorliegen und sich diese Werte von den zur Berechnungszeit des Bundesamtes für Statistik 1992/97 entnommenen Werten trotz einigen Abweichungen nicht markant unterscheiden, wird für die folgenden Berechnungen auf heutige Zahlen zurückgegriffen. Unter unproduktiver Fläche sind einerseits Gewässer, dann aber auch die unproduktive Vegetation (Feuchtgebiete, unproduktive Gras- und Krautvegetation etc.), als auch vegetationslose Flächen (Fels, Geröll, Sand etc.) und Gletscher/Firn zu verstehen.

6 Näherungswert, linear zu den Jahren 1837 und 1850, gerundet auf hundert.

7 Totalzahl inkl. Landjäger in der Zuchtanstalt und an den Grenzzöllen.

dass die Landjäger ihren Sold alle acht Tage in Chur abholen sollten, sofern er ihnen nicht zugeschickt werde.¹³⁴

Ein Vergleich zwischen dem Harschierprojekt von 1767 und dem Landjägerprojekt von 1804 hat in einigen Punkten die Verbesserung in der militärischen Organisation zum Vorschein gebracht. Aber auch in der Montierung (Ausrüstung) und der Entlohnung haben sich gewisse Fortschritte bemerkbar gemacht: Neu mussten die Landjäger ihre Ausrüstung nicht mehr selber finanzieren. Zudem wurden die Landjäger statt mit 36 Kreuzern nunmehr mit einem Sold in der Höhe zwischen 48 und 60 Kreuzern entlöhnt. Dennoch dürfen diese Fortschritte, bei Berücksichtigung des Umfangs der Instruktion und des Truppenaufgebots, nicht überbewertet werden. Der Kanton Graubünden hatte im Vergleich

mit anderen Kantonen nach wie vor einen deutlichen Rückstand aufzuweisen. Mit der bescheidenen Anzahl von acht Landjägern, was einer Dichte von elf Landjägern pro 100 000 Einwohnern entsprach¹³⁵, war, wie

134 StAGR IV 3 b Reglement für ein aufzustellendes Piquet Landjäger (ohne Datumsangabe), Anhang. Die an den Grenzen postierten Landjäger in *Martinsbruck*, *Castasegna* und *Splügen* sollen durch die dortigen Kantonszölle täglich mit 12 Batzen (= 12,8 Kreuzer) entlöhnt werden, aus dem Grund, weil sie nebst ihrer Verrichtung als Landjäger demselben gegebenenfalls «zur Hülfe» stehen müssten.

135 Der Kanton zählte Anfang des 19. Jahrhunderts rund 73 000 Einwohner.

bereits mit den fünf Harschieren der 1770er-Jahre, nicht viel auszurichten¹³⁶, auch wenn es sich im Gegensatz zu damals um ein permanentes Korps handelte. Zieht man nebst dem Bevölkerungsfaktor auch noch die Fläche des Zuständigkeitsgebiets der einzelnen Landjäger ins Auge, so ergeben sich markante Unterschiede im Vergleich zu anderen Kantonen. Die unproduktive Fläche eines Kantons nicht mit einberechnet, ergeben sich für andere Kantone auf einer Fläche von 100 km² Polizeiwächterdichten von 1,8 (Thurgau), 2,1 (Bern), 2,5 (Zug), 3,8 (Zürich) 4,7 (Waadt) und 6,5 (St. Gallen). Graubünden kam demgegenüber mit der bestellten Anzahl von acht Landjägern auf einen Wert von 0,2 Polizeiwächtern pro 100 km², wobei angemerkt werden muss, dass der Umstand unterschiedlicher Höhendifferenzen innerhalb der Kantone in diesem Vergleich nicht zum Tragen kommt¹³⁷.

3.2 Legitimierungsfragen: Weshalb ein eigenes Polizeikorps?

Der Entscheid des Kleinen Rates – abgestützt auf den Tagsatzungsentscheid vom Herbst 1803 und dem ihm zugetragenen Auftrag durch den Grossen Rat –, ein Landjägerkorps aufzubieten, ist trotz der Organisation neuer Behörden im Kontext der Bestrebungen des 18. Jahrhunderts zu betrachten. Mit der neuen Einrichtung – und dies verrät nicht zuletzt ihr Name – verband man Anfang des 19. Jahrhunderts in erster Linie alle Bemühungen des Staates, sich der überproportionalen Dichte an unerwünschten Randgruppen zu entledigen. Unter den «Verrichtungen und Pflichten der Landjäger» wurde diesem Anliegen auch gleich im ersten Punkt Rechnung getragen: «Ihre Verrichtung im allgemeinen besteht darin: dass sie den Canton von allen fremden Bettlern, Landstreichern und verdächtigen Leuten frey halten». ¹³⁸ Um den Landjägern bei ihrem Dienstantritt, im Anschluss an die geplante «allgemeine Jagd»¹³⁹, eine neuerliche Überschwemmung durch Bettler zu verhindern, sollten «der Landammann oder erste Vorsteher der Gränzgerichte ungesäumt an der äussersten Gränze einen Pfahl aufstellen» lassen «mit der Aufschrift [...] Im Kanton Graubünden ist alles Betteln verboten!»¹⁴⁰ Die Landjäger sollten bei ihren Routen so vorgehen, dass sie «italienisch[e] Bettler und Landstreichere [...] nach den italienischen Gränzen, die deutschen gegen die Steig, und die Schweizer über die Untere Zollbruk wegweisen»¹⁴¹.

Die Aufstellung eines Polizeikorps bezweckte demnach nicht primär die Überwachung des Eigenen, sondern vielmehr des unerwünschten Fremden. Allein darauf stützte sich 1804 die Legitimierung des Polizeiwesens. Es fragt sich an dieser Stelle entsprechend, ob das Eigene denn keiner speziellen Überwachung bedurfte. Erstens verbindet sich mit dieser Überlegung die Frage, wie es um die Delinquenz in der eigenen Bevölkerung stand. Zweitens muss, angesichts der Tatsache, dass Graubünden ein vom Krieg gezeichneter Kanton war, gefragt werden, wie es nebst der Delinquenz um das Bettelwesen in den einheimischen Bevölkerungsschichten stand. Der Publikation des Kleinen Rates vom 14. Juli 1803 konnte bereits entnommen werden, dass zahlreiche Einheimische seit dem Krieg «dem sonst so seltene[n] Betteln» anheim gefallen seien.¹⁴² Dieses verbotene «Betteln der Eingebohrnen» solle auch künftig dadurch bekämpft werden, indem sie «von den Landjägern gleichfalls angehalten und in ihre Gemeinde zurück

136 Im 18. Jahrhundert waren es noch 5,6 bis 8,3 Harschiere pro 100 000 Einwohner. Berechnet man die Dichte für weitere Kantone, ergeben sich für das Jahr 1804 auf 100 000 Einwohner in etwa folgende Landjägerzahlen: St. Gallen 89; Waadt 86; Zug 40; Bern 35; Zürich 34; Thurgau 21. Für diese Annäherungswerte vergleiche einerseits die Angaben bezüglich Korpsbestände um 1804 bei Schmoll, Geschichte, S. 166; 237; 498; 512; 583; Salathé, Geschichte, S. 46. Für die Einwohnerzahlen (Näherungswerte) andererseits vergleiche Meyer Helmut et al., Die Schweiz und ihre Geschichte, 2. Ausgabe, Zürich 2007, S. 251.

137 Die Angaben zu den Landjägerbeständen 1804 basieren auf Schmoll, Geschichte, S. 166, 237, 498, 512, 583, sowie Salathé, Geschichte, S. 46.

138 StAGR IV 3 b Reglement für ein aufzustellendes Piquet Landjäger (ohne Datumsangabe); vgl. hier im Besonderen Art. 4.

139 Über die genaue Ausführung dieses «Streifzug[s]» wurde der Korporal in Art. 7 seiner Instruktion unterrichtet. Er begann in der Surselva, ging über das Domleschg, Oberhalbstein, Churwalden, Maienfeld, Prättigau, Engadin und endete im Bergell. Der Korporal sollte immer von den Landjägern des jeweiligen Bezirks begleitet werden; vgl. StAGR IV 3 b Instruktion für den Unter Offizier der Landjäger, 30. Mai 1804.

140 Publikation des Kleinen Rates: Aufstellung einiger Landjäger, 30. Mai 1804, in: AGS 1805 ff., erster Band, zweites Heft, 1806, S. 212–214.

141 StAGR IV 3 b Reglement für ein aufzustellendes Piquet Landjäger (ohne Datumsangabe); vgl. hier im Besonderen Art. 11.

142 Publikation des Kleinen Rates vom 14. Juli 1803, gedruckt in: Aktenstücke zur Geschichte des bündnerischen Polizeiwesens, Teil VI, in: BM, 11, 1898, S. 278–279.

geführt werden soll[ten].¹⁴³ Das neue Polizeikorps wurde insofern nicht nur zur Vertreibung des «fremden Gesindels», sondern auch für die landeseigenen Personen, welche zu dieser unerwünschten Gruppe gezählt wurden, als nützlich betrachtet. Offenbar wurde jedoch für dieses Ziel weit weniger Aufwand einkalkuliert, da davon ausgegangen wurde, dass das Problem der landeseigenen Bettler und Landstreicher nach einmaliger Behandlung gelöst sei. Im Gegensatz dazu war eine permanente Anstellung der Landjäger zur Vertreibung fremder Randgruppierungen notwendig, weil sich ansonsten stets neue unerwünschte Personen in das Kantonsgelände einschleichen würden.

Was jedoch besagte die Verfügung von 1804 bezüglich der Ahndung delinquenter Verhaltens im Falle von einheimischen Verbrechern? Diesbezüglich ist der ersten Landjägerinstruktion nichts zu entnehmen. Dafür waren die Landjäger bei ihrem Dienstantritt offenbar auch nicht vorgesehen. Eine solche Verfügung seitens der Regierung wäre von den Gerichten, welche mit der Mediationsakte ihre alten Rechte wiedererlangt hatten, als zu grosser Eingriff in ihre Autonomie empfunden worden. Obwohl das Justizwesen innerhalb der verschiedenen Gerichte kaum überschaubar war¹⁴⁴ und der Kleine Rat auch eine Progression der Missbräuche, welche eine Anarchie des Justizwesens zur Folge haben müsse, feststellte¹⁴⁵, konnte er sich eine diesbezügliche Einlenkung vorerst nicht erlauben. Letztlich entzog das Fehlen eines gesamtkantonalen Gefängnisses einerseits und eines gemeinsamen Gerichts zur Überführung der Arrestierten andererseits der Regierung auch jegliche Legitimation, die Polizeihüter mit dergleichen Kompetenzen zu versehen. Dennoch war zu befürchten, dass sich die auf Einheitlichkeit der Gesetzes- und Polizeiordnungen tendierenden Einflüsse der kantonalen Behörden mit den auf möglichst grosse Autonomie¹⁴⁶ bedachten Forderungen der Gerichtsobrigkeiten auf die Länge in die Quere kommen würden. Dadurch, dass der Kleine Rat die Kontrolle des Landjägerkorps den Ortsobrigkeiten in die Hände legte, bemühte er sich zweifelsohne um dessen Einbindung in die Regierungs geschäfte und um die entsprechende Akzeptanz für das neue System.¹⁴⁷ Die Regierung übertrug den Obrigkeiten indes nicht nur die Kontrolle über die Landjäger, sondern überreichte ihnen, nebst der Aussicht, dass ihre Gebiete vom Gesindel befreit würden, die Landjäger als eine nützliche Dienstleistung, indem sie den Obrigkeiten angab, dass die neuen Polizeibeamten für «ander[e] allgemein nützliche Polizey Gegenstände» verwendet

werden könnten.¹⁴⁸ Durch diese Zusicherung konnte sich die Regierung gute Voraussetzungen für eine rasche und erfolgreiche Eingliederung des Landjägerkorps erhoffen.

Die Behauptung, die kantonalen Polizeikorps seien als «Erbe der Helvetik»¹⁴⁹ entstanden, muss für den vorliegenden Fall an dieser Stelle insofern relativiert werden, als die Legitimierung eines solchen Korps hauptsächlich in der Bekämpfung des Bettelwesens zu sehen ist, einem Anliegen also, welchem bereits beträchtliche Zeit vor der Helvetik in verschiedenen Anläufen zu entsprechen versucht worden war. Wenn mit dem «Erbe der Helvetik» die Reform bzw. das Entstehen eines Polizeikorps gemeint ist, darf dieser Behauptung dahingehend zugestimmt werden, als es dieser Reform, letztlich aber auch des Einflusses durch die Tagsatzung bedurfte, um ein Polizeiwesen im institutionellen Sinne erst

143 Publikation des Kleinen Rates: Aufstellung einiger Landjäger, 30. Mai 1804, in: AGS 1805 ff., erster Band, zweites Heft, 1806, S. 212–214.

144 Für das ganze Kantonsgelände zählte man «61 Kriminalgerichtshöfe und ungefähr 100 erstinstanzliche Zivilgerichte». Die Justiz, der in vielen Gerichten auch das Personal fehlte, war «ungenügend, schleppend, kostspielig und unzuverlässig»; vgl. Schwarz Robert, Gerichtsorganisation, S. 139 ff.

145 ABKR vom 19. Mai 1806. Der Kleine Rat beklagt sich beispielsweise über Warenraub durch Bündner im Transitwesen. Seine Ermahnungen «an die Gerichts Obrigkeit des Landes [...] zu ordnungsmässiger, unverzögerter und gewissenhafter Justitz Verwaltung [habe] bis jetzt noch wenige befriedigende Wirkung» gezeigt. In den folgenden Amtsberichten wiederholt sich diese Klage der Regierung permanent.

146 Bezuglich des Vorrechts der Gerichtsgemeinden, als erste Instanz über gesetzeswidrige Ansässige urteilen zu können, vergleiche: Gesetz, wie gegen renitente Personen oder ganze Corporationen zu vefahren sey, 12. Juli 1804, in: AGS 1805 ff., erster Band, zweites Heft, 1806, S. 219–220.

147 «Der Kleine Rath [...] erwartet mit Zuversicht, dass sämtliche L.L. Obrigkeit auch an ihrem Theil die Handhabung derselben sich sorgfältig werden angelegen seyn lassen, wozu übrigens auch die gewiss allen Einwohnern wichtige Hofnung von der drückenden Last des Bettels befreit und gegen alle Gefahr der von fremden Gesindel zu besorgenden Diebereien gesichert zu werden, nicht nur jeden Beamten, sondern auch die Ehrsamten Gemeinden selbsten aufmuntern wird»; vgl. Publikation des Kleinen Rates: Aufstellung einiger Landjäger, 30. Mai 1804, in: AGS 1805 ff., erster Band, zweites Heft, 1806, S. 212–214.

148 In der Publikation an die Obrigkeit vom 30. Mai 1804 wird diese Option zwar nicht erwähnt. Die Anmerkung in der Instruktion für den Korporal, er möge bei seinen Visiten dafür schauen, dass die Landjäger dieser Dienstleistung Folge leisten sollten, erwähnt eine solche Offerte in Art. 3; vgl. StAGR IV 3 b Instruktion für den Unter Offizier der Landjäger, 30. Mai 1804.

149 Schmoll, Geschichte, S. 72 f.

entstehen zu lassen. Angesichts der Tatsache, dass die Tagsatzung mit der Restauration ein beträchtliches Mass an Einfluss verlieren sollte, muss insofern auch – gerade im Falle Graubündens – bezweifelt werden, ob ein Polizeikorps ohne die revolutionären Umwälzungen der Helvetik und der Mediation überhaupt entstanden wäre.

4 Das Landjägerkorps 1804–1813

4.1 Ein Anlauf mit Schwierigkeiten: Mangelnde Kooperation seitens der Gerichtsgemeinden

Bereits ein Jahr nach Aufstellung des Korps schrieb der Kleine Rat im künftig alljährlich erscheinenden Amtsbericht, er «[köinne] nicht zweifeln, dass durch die Aufstellung der Landjäger das Eindringen fremder Landstreicher, und die Plage des Bettels in Bünden sehr vermindert worden sey».¹⁵⁰ Dennoch würde «diese Polizeyanstalt, um den Endzwek derselben vollständig zu erreichen, noch eine Vervollkommenung erheische[n]». Allem voran sei es die grosse Ausdehnung der Grenzen, welche eine grössere Anzahl Landjäger erfordere – eine Entscheidung, bei welcher der Kleine Rat jedoch «in Rüksicht auf die bedeutenden Unkosten» noch Bedenken trage. Wenn aus einigen Gegenden des Landes zuweilen Beschwerden an den Kleinen Rat gelangt seien über «mangelhafte Wachsamkeit», sei dies sicherlich mit diesem mangelnden Bestand zu begründen. Dennoch müsse sich der Kleine Rat die Bemerkung erlauben, dass die mehrmaligen Aufforderungen an die lokalen Obrigkeit, auch ihrerseits den wenigen Landjägern in ihren Verrichtungen die nötige Unterstützung¹⁵¹ zu verschaffen, «bis jetzt noch wenigen Erfolg gehabt» hätten. In dem am 15. Juli 1805 vom Grossen Rat angenommenen «Commissional-Gutachten in Rücksicht der Landjäger» wurde diese Aufforderung an die Obrigkeit deshalb nochmals unterstrichen.¹⁵² Man möge an dieselben ein Ermahnungsschreiben zukommen lassen, den Landjägern die «nöthige Unterstützung angedeihen zu lassen» und sie «zu billigen Preisen» in den Wirtshäusern übernachten zu lassen.

Die ungenügenden Lösungen bezüglich des Problems, der unerwünschten Personengruppen Herr zu werden, bewogen die kantonalen Behörden erneut dazu, die Einrichtung eines so genannten «Vagabundengerichtes» zu forcieren, welches durch die Verurteilung fremder Verbrecher einschüchternd wirken sollte. Das

zu freistaatlicher Zeit eingerichtete Kriminalgericht hatte wie erwähnt nicht länger als zehn Jahre bestanden. Die Lage, wie sie sich nunmehr, nach Inkrafttreten der Mediationsakte, präsentierte und welche schliesslich auch die Entstehung eines Landjägerkorps hervorgerufen hatte, war für die Wiederaufnahme dieses Projektes von entscheidender Bedeutung.¹⁵³ Die aktuellen Missstände berücksichtigend, lud die Regierung den Grossen Rat 1807 ein, zu erörtern, ob ein Kantonskriminalgericht für Landstreicher eine Mehrheit finde.¹⁵⁴ Die vom Grossen Rat eigens dafür bestellte Kommission befürwortete dieses Anliegen, überzeugt von der «Notwendigkeit einer besseren und tätigeren Justizpflege in Bünden».¹⁵⁵ Bereits am 13. Mai 1807 wurde durch den Grossen Rat die Aufstellung eines Kantonskriminalgerichts gutgeheissen.¹⁵⁶ Obwohl sich das Gericht laut Schwarz im Laufe der Jahre gut eingelebt hatte, vermochte die neue Einrichtung, da sie nur für delinquente Ausländer zuständig war, die Probleme nicht wie von den Behörden erwünscht zu lösen.¹⁵⁷ Das Betteln, an welchem sich die

¹⁵⁰ ABKR vom 16. Mai 1805.

¹⁵¹ Unter anderem beklagte sich der Kleine Rat darüber, dass den Landjägern «der Aufenthalt auf ihren Stazionen gewöhnlich nicht nur nicht erleichtert, sondern hier und da durch übermässig berechnete Zehrungskosten noch erschwert [werde]»; vgl. ABKR vom 16. Mai 1805. Ähnlich wie der Kleine Rat wurde die Lage ein Jahr später (1806) auch von Carl Ulysses von Salis-Marschlins in seinem Bericht bezüglich Armenwesen beurteilt: «Man spür[e] sehr bald die guten Folgen dieser weisen und wohlthätigen Einrichtung in denjenigen Gemeinden, welche dazu mit[gewirk hätten], und es [sei] nur zu wünschen, dass diese Verordnung mit Kraft gehandhabt, von allen Gemeinden unterstützt, und die Zahl der Landjäger noch vermehrt werde, da ihrer offenbar zu wenig [seien].» Vgl. Salis-Marschlins, Armenwesen, S. 203.

¹⁵² StAGR IV 3 a 1 Kantonspolizei. Organisation, Allgemeines. Commissional-Gutachten in Rücksicht der Landjäger, 15. Juli 1805.

¹⁵³ Vgl. hier im Besonderen Schwarz, Gerichtsorganisation, S. 231–236.

¹⁵⁴ ABKR vom 20. April 1807.

¹⁵⁵ GRP vom 2. Mai 1807.

¹⁵⁶ Gesetz über die Aufstellung eines Kantons-Kriminal-Gerichts, welches die von Fremden im Kanton begangene Verbrechen zu untersuchen und darüber zu richten hat, 13. Mai 1807, in: Offizielle Sammlung der seit der Vermittlungsurkunde im Kanton Graubünden bekannt gemachten Gesetze, Verordnungen und Urkunden (= AGS 1810 ff.), zweiter Band, viertes Heft, 1810, S. 2–4. Als Gesetzesgrundlage sollten «die im Jahr 1766 gedruckten Kriminal-Geseze» dienen.

¹⁵⁷ Schwarz, Gerichtsorganisation, S. 233 ff. Das Kriminalgericht sollte bis 1814 nicht mehr als zwölf Fälle behandeln.

Landesbehörden besonders gestört hatten, war damit noch in keiner Weise beseitigt.

Die Aufforderungen an die Obrigkeit wurden von diesen auch nach Annahme des Gutachtens von 1805 wenig befolgt. In einem Gesetz vom 12. Juni 1809 über die «Nichtduldung der mit Pässen nicht versehenen Fremden» wurden die Obrigkeit aufgefordert, ein schärferes Auge auf papierlose Fremde zu werfen und dieselben «aus ihren Ortschaften zu entfernen».¹⁵⁸ Im Falle eines Zu widerhandelns sollten betroffene Obrigkeit mit einer Busse von 100 Kronen belegt werden (Art. 4).¹⁵⁹ Die Kantonsbehörden versprachen sich offensichtlich, dass die Obrigkeit künftig eher Landjäger zur Durchführung dieser Vorschrift heranziehen würden, statt finanzielle Strafen auferlegt zu bekommen. Die Massnahmen der Regierung zeigten jedoch wenig Erfolg. So behandelte der Grosse Rat dieses Thema wiederum in der Sitzung des 27. April 1812. Die Finanzkommission forderte den Grossen Rat zwar auf, man solle «bedacht seyn [...], die Gemeinden und Obrigkeit einmal zu ihrer Pflicht anzuhalten», konnte trotz der vielen Vorbehalte jedoch nicht mehr als die Erneuerung der Proklamation vom 12. Juni 1809 vorschlagen, mit dem Zusatz, «dass damit die Obrigkeit desto mehr angespornt würden, derselben pünktlicher Folge zu leisten».¹⁶⁰

Im Amtsbericht für das Jahr 1813/14 schliesslich hießt der Kleine Rat, auf die sich ergebenen Schwierigkeiten zurückblickend, fest, dass Graubünden «wegen seiner ausgedehnten Gränzen und vielen Schleichwege[n]» vielen Bettlern und Gesindel Gelegenheit zum Ein dringen geboten habe und immer noch biete. Dadurch sei denn auch die Anstellung der Landjäger veranlasst worden. Wenn diese Veranstaltung dem beabsichtigten Zweck nicht immer entsprochen habe, so habe nebst der Tatsache der «Weitläufigkeit» des Gebietes und der noch immer zu geringen Anzahl dieser Wächter, die Ursache hauptsächlich auch darin gelegen, «dass von den meisten Gerichts- und Ortsvorstehern dem ersten Artikel der bey Aufstellung der Landjäger unterm 30. Mai 1804 erlassenen Publication entweder gar nicht oder höchst unvollkommen entsprochen worden» sei.¹⁶¹ Man habe wohl in den Dienstbüchern die Erscheinung der Landjäger attestiert, von Unterstützung bei der «Anhaltung und Wegführung der Bettler» könne aber keine Rede sein. Vielmehr seien den Landjägern «Hindernisse» in den Weg gelegt worden. In den Gerichten beklage man sich zwar über die «Belästigung der vielen Bettler», befürchte jedoch bei einer Vertreibung derselben, dass

der «Gotteslohn» verloren gehe.¹⁶² Der Regierung war überdies bereits seit Jahren ein Dorn im Auge, dass es Gemeinden gab, die trotz aller Ermahnungen und Warnungen «fremdes Gesindel bey sich auf und auch wohl gar als Beysässe annehmen» würden.¹⁶³ Auseinandersetzungen mit den Ortsobrigkeiten in Zusammenhang mit der mangelnden Kooperation sollten die Regierung noch für eine lange Zeit beschäftigen. Als problematisch bezüglich Einbindung der lokalen Obrigkeiten muss trotz dieses unkooperativen Verhaltens auch die Tatsache erwähnt werden, dass die Instruktion von 1804 die Landammänner oder ersten Vorsteher der Gerichte zur Kontrolle der Landjäger aufrief, ohne jedoch genau zu bestimmen, wann und wie dieses geschehen sollte. Da die Instruktion den Landjägern keinen Marschzyklus auftrug – was letztlich auch nicht dem Ziel des polizeilichen Überraschungseffektes entsprochen hätte –, musste sich kein Landammann zuständig fühlen. Letzten Endes konnten durch diese Begebenheiten die Ver richtungen der jeweiligen Landjäger auch nicht wirklich beurteilt werden. Dennoch kann, trotz dieser Tatsache,

158 Vgl. Publikation des Kleinen Rates: Nichtduldung der mit Pässen nicht versehenen Fremden, 12. Juni 1809, in: AGS 1810 ff., zweiter Band, viertes Heft, 1810, S. 42–44.

159 Ortsansässige, welche ohne Erlaubnis der Obrigkeit einem Fremden Obdach gewähren würden, sollten mit einer «Busse von fl[orin] 40» bestraft werden (Art. 5). Für die Anzeige sollten offenbar, wie noch aufzuzeigen sein wird, sogenannte «Ortsaufseher» zuständig sein, was aber aus der zitierten Publikation nicht hervorgeht. Scheinbar handelte es sich hierbei um Personen, die in irgendeiner Form an kantonale Institutionen gebunden waren und für ihr Herkunftsgericht zuständig gemacht werden sollten.

160 GRP vom 27. April 1812.

161 ABKR vom 4. Juli 1814.

162 Auf die «Mildherzigkeit», aber auch den «Aberglaube[n]» der Bündner verwies auch von Sprecher in seiner Kulturgeschichte der Drei Bünde: «Der Bündner hat von jeher an Armen und Notleidenden gern Barmherzigkeit geübt. [...] Niemand sollte ihm vorschreiben, wem er zu geben, wem er zu verweigern habe oder ihn hindern, barmherzig zu sein zur rechten Zeit oder zur Unzeit, auch wenn er die Häufigkeit des Gebenmüssens im stillen verwünschte»; vgl. Sprecher, Kulturgeschichte, S. 293.; Ähnlich hatte bereits von Salis-Marschlins 1806 in seinem Aufsatz über das Armenwesen in Bünden geurteilt: «Unser Volk glaubt nämlich heilig, dass die Segenswünsche, welche ein Bettler nach empfangenem Almosen, in längst auswendig gelernten Phrasen und so freigebit, ausschüttet, den grössten Einfluss auf das zeitliche und ewige Wohl des Gebers haben»; vgl. Salis-Marschlins, Armenwesen, S. 196.

163 ABKR vom 20. April 1812. Diesbezügliche Ermahnungen an die Gemeinden hätten «bis jetzt noch wenig gefruchtet».

nicht darüber hinwiegesehen werden, dass die Ortsobrigkeiten durch ihren mangelhaften Kooperationswillen als äusserst hindernder Faktor für eine erfolgreichere Entstehung des Polizeiwesens bewertet werden müssen.

4.2 Organisationsfragen

4.2.1 Interkantonale Zusammenarbeit

Nachdem die Tagsatzung am 12. September 1803 die 19 Kantone angehalten hatte, «in ihrem Innern eine hinlängliche Anzahl Polizeidiener und Häscher zu bestellen»¹⁶⁴, waren innerhalb zweier Jahre in sämtlichen Kantonen, welche bislang noch von keiner Polizeiwache versehen waren, Polizeikorps entstanden.¹⁶⁵ Schmoll vertreibt in diesem Zusammenhang die interessante These, dass die Kantone diesem Anliegen womöglich deshalb so rasch entsprochen hätten, da sie davon ausgingen, die Aufstellung eines eigenen Polizeikorps würde es erschweren, dieselben später in eine gemeinsame «Bundespolizei» einzugliedern. Ein kantonales Polizeikorps sei so gesehen eine Barriere gegen vielleicht später einmal zu befürchtende zentralistische Gelüste gewesen.¹⁶⁶ Diese These ist auch für den Kanton Graubünden, in dem sich bemerkbare Widerstände gegen zentralistische Strukturen gezeigt hatten, durchaus denkbar.

Die Gründung zahlreicher autonomer Polizeikorps brachte dennoch die Gefahr mit sich, dass die Kantone jeweils ihr eigenes Hoheitsgebiet sicher und «rein» vor unerwünschten Verbrechern hielten, ohne sich jedoch um abgeschobene Delinquenten weiter zu kümmern. Um in dieser Hinsicht eine Verbesserung der polizeilichen Zusammenarbeit zu erreichen, vereinbarten sich die Tagsatzungsabgeordneten im Jahr 1808 zu verstärkter Kooperation in Bezug auf «Ausschreibung, Verfolgung, Festsetzung und Auslieferung von Verbrechern und Beschuldigten, sowie über Zeugenverhöre und über Restitution gestohlener Effecten».¹⁶⁷ Dem Konkordat wurde im weiteren Verlauf «von den Ehr samen Räthen und Gemeinden [...] laut Ausschreiben vom 17. Mai 1809» zugestimmt.¹⁶⁸ Es sah vor, dass die Polizeibeamten einen zu verfolgenden Verbrecher nötigenfalls über die Kantongrenzen verfolgen konnten, wobei sie die Polizeidiener des Nachbarkantons benachrichtigen sollten. (Art. 6a). Ebenso sollten Gefangenentransporte, die durch andere Kantone führten (Art. 6b), sowie die Verfolgung entwichener Gefangenen während des Transports (Art. 6c) gewährleistet sein.¹⁶⁹

Das Konkordat brachte insofern eine Neuerung mit sich, als es im Gegensatz zu dem am 13. Februar 1804 angenommenen Gesetz¹⁷⁰, welches noch vorsah, fremde Verbrecher seien aus der ganzen Eidgenossenschaft zu verweisen, bestimmte, dass sie demjenigen Kanton, der zur Verfolgung aufrief, überliefert werden sollten. Ein weiterer wichtiger Schritt der 1808/09 getroffenen Verfügung war die Vereinbarung zur gemeinsamen Verfolgung gesuchter Verbrecher durch allgemeine Signalemente (Art. 1–3). Über die Form solcher Signalemente, einem typischen Instrument und Indikator für die Entstehung des «modernen» Beamtenstaates¹⁷¹, hatte sich die Tagsatzung bereits im Jahr 1807 geeinigt.¹⁷² Im Gegensatz zu Kantonen wie Zürich, Freiburg oder Bern hatte Graubünden mit dieser Form der Fahndung bislang noch wenige Erfahrungen gesammelt. Die Instruktion von 1804 sah lediglich vor, dass den Landjägern die einkommenden Steckbriefe zugestellt würden, damit sie die darin beschriebenen Personen, je nach Vorschrift, entweder über die Grenze führen oder der Regierung «gefänglich einliefern» sollten (Art. 10).¹⁷³ Das Konkordat bewirkte, dass ab 1809 ein regelmässig erscheinendes «Allgemeines Signalement-Buch für die Schweizerische

164 RAeT, S. 191 f., 12. September 1803.

165 Vgl. Schmoll, Geschichte, S. 75 f., wo eine Tabelle mit den jeweiligen Entstehungsdaten abgedruckt ist.

166 Ibid., S. 76.

167 RAeT, S. 186 ff., 23. Juni 1808; vgl. hierzu auch Schmoll, Geschichte, S. 76.

168 Concordat über Habhaftmachung, Abführung und Auslieferung der Verbrecher aus einem Kanton in den andern, und die dabei ergehenden Unkosten. Nach dem Vorschlag der Eidgenössischen Tagsatzung den Ehr samen Räthen und Gemeinden durch Ausschreiben vom 18. März 1809 zur Genehmigung mitgetheilt und von Ihnen sanctionirt laut Ausschreiben vom 17. Mai 1809, in: AGS 1810 ff., zweiter Band, viertes Heft, 1810, S. 48–55.

169 Die Übrigen Artikel behandeln Modalitäten wie z. B. Bestimmungen bezüglich zuständige Regierung, Entschädigungen für den Transport etc.

170 Auslieferung der Verbrecher, und Landesverweisung, ausgeschrieben am 13. Februar 1804, in: AGS 1805 ff., erster Band, zweites Heft, 1806, S. 199–201.

171 Über die Entstehung der ersten Formen von Signalementen, den Gauner- und Diebslisten, welche es den Behörden erlaubten, Delinquenten systematisch zu erfassen und zu verfolgen, vergleiche man Blauert/Wiebel, Gauner- und Diebslisten, S. 12–83.

172 RAeT, S. 185, 12. Juni 1807.

173 StAGR IV 3 b Reglement für ein aufzustellendes Piquet Landjäger (ohne Datumsangabe). Dass die Bündner Regierung selbst keine Signalemente herausgab, hängt damit zusammen, dass sie für einheimische Verbrecher nicht zuständig war. Für letztere waren die jeweiligen Gerichte und Hochgerichte zuständig.

Eidgenossenschaft» gedruckt wurde, welches sich durch ein einheitliches Schema im Hinblick auf die Abfassung der Signalemente auszeichnete.¹⁷⁴

Die Vereinbarung zur gegenseitigen Auslieferung von Verbrechern brachte für Graubünden jedoch nicht nur Vorteile mit sich. Gerade die Tatsache, dass das Korps im Gegensatz zu anderen Ständen in seinem Bestand sehr gering war, sollte sich in dem Moment, in dem die Regierung zur Erfüllung der neuen Ausschaffungsverpflichtung Landjäger zur Verfügung stellen musste, als nachteilig auswirken. Nach Ausgang des 5. Koalitionskrieges waren «aus verschiedenen Gegenenden des Kantons» Anzeigen und Beschwerden an die Regierung gelangt, «dass sich seit einiger Zeit wieder vieles fremde Landstreicher- und Strolchengesindel in denselben eingeschlichen habe¹⁷⁵ und den Einwohnern durch Bettlen und Diebereien beschwerlich falle». Der Kleine Rat beklagte sich, nebst der Beschwerde über die wenig kooperative Haltung der Obrigkeiten, dass die Anzahl der zu den Streifzügen zu bestimmenden Landjäger insofern noch mehr beschränkt werde, als die Landjäger sehr oft «zu Exekutionen, Verhaftungen wirklicher requirirter oder anderer fremder Verbrecher, zu Bewachung und Verpflegung der Gefangenen, und anderen in ihren Dienst einschlagenden Verrichtungen» verwendet werden müssten.¹⁷⁶ Obwohl die eidgenössische Vereinbarung einen grossen Fortschritt bezüglich interkantonaler Zusammenarbeit bedeutete, bildete sie gerade für die Bündner Regierung mit ihrem ungleich geringeren Korpsbestand eine zusätzliche Bürde.¹⁷⁷

4.2.2 Unterstützende Elemente mit polizeilichen Befugnissen

4.2.2.1 Die Aufstellung der Grenzkommissäre

Offensichtlich zeitigten die Verfügungen des Kleinen Rates betreffend Einbindung der Ortsobrigkeiten in die Visierung von Pässen kaum Erfolg. Bereits 1810 liess der Kleine Rat verlauten, fehlbare Obrigkeiten wüssten sich oftmals «durch schwer zu verificirende Ausreden» zu helfen, wobei sie auf die Schwierigkeit bei der Einziehung von Bussen verweisen würden.¹⁷⁸ Da auf der eidgenössischen Tagsatzung der Antrag bezüglich möglichst einheitlicher Form bei der Erteilung der Reisepässe gestellt worden war, entschied sich der Kleine Rat 1811, die diesbezüglich bereits seit 1803 bestehenden Bestimmungen¹⁷⁹ zu vervollständigen.¹⁸⁰ Statt

wie bisher die Erteilung von Reisepässen lediglich der Regierungs- oder Standeskanzlei zu überlassen, sollten neu an den Grenzen mehrere Kommissäre¹⁸¹, welchen die «Ausfertigung der von der Kanzlei unterzeichneten und gesiegelten Pässe» anvertraut wurde, aufgestellt werden. In Roveredo (Grenze zum Tessin), Rheinwald (Splügenpass), Bergell und Poschiavo (Grenzen zu Italien), Münstertal und Martinsbrück (Grenzen zum Tirol) und in Maienfeld (Grenze zum Kanton St. Gallen) wurde je ein Kommissar aufgestellt (Art. 3). Durch diese Verfügung war in Graubünden ein neuer Beamtenzweig innerhalb des Polizeiwesens entstanden, welchem in

¹⁷⁴ Schmoll, Geschichte, S. 76.

¹⁷⁵ Entsprechende Befürchtungen wurden bereits auf der Tagsatzung gemacht, da die Erfahrung gezeigt habe, dass «nach geendigten Kriegen gewöhnlich [...] eine] Vermehrung des beruflosen Gesindels und der Vagabunden [erfolge und] die öffentliche Sicherheit gefähr[det sei]»; vgl. Proklamation des Kleinen Raths zu Vervollständigung der über die Ertheilung der Reisepässe bestehenden Vorschriften und über die Aufsicht der Vagabunden, 1. Februar 1811, in: AGS 1810 ff., zweiter Band, fünftes Heft, 1813, S. 150–155.

¹⁷⁶ Proklamation des Kleinen Raths über die Abhaltung und Wegschaffung des Landstreicher- und Bettelgesindels durch Landjäger und obrigkeitliche Veranstaltungen, 27. Juni 1811, in: AGS 1810 ff., zweiter Band, fünftes Heft, 1813, S. 205–207. Wie bereits angedeutet, war eine Vermehrung des Bestandes aus finanziellen Gründen vorerst nicht realisierbar, sodass der Kleine Rat neuerlich an die Kooperation der Obrigkeiten appellierte.

¹⁷⁷ Bezuglich Auslieferung von fremden Verbrechern sind in den kleinrätslichen Protokollen mehrere Stellen auszumachen; vgl. KRP vom 13. März 1808; 11. September 1809; 23. Dezember 1809; 6. März 1810; 27. Juli 1812; 24. November 1812; 17. August 1813. Oftmals wurden die Obrigkeiten dabei aufgefordert, den Landjägern bei der Arrestierung der signalisierten Verbrecher durch die Beigabe einer kleinen Mannschaft die nötige Hilfe zu leisten.

¹⁷⁸ ABKR vom 31. Mai 1810.

¹⁷⁹ Vgl. Beschlüsse des Grossen Rethes, welche den ehrsamen Räthen und Gemeinden zur Nachricht mitgetheilt werden, sie betreffen Reisepässe, 13. Mai 1803, in: AGS 1805 ff., erster Band, erstes Heft, 1805, S. 79–81.

¹⁸⁰ Proklamation des Kleinen Raths zu Vervollständigung der über die Ertheilung der Reisepässe bestehenden Vorschriften und über die Aufsicht der Vagabunden, 1. Februar 1811, in: AGS 1810 ff., zweiter Band, fünftes Heft, 1813, S. 150–155. Der Kanton Zürich hatte 1810 an der Tagsatzung beantragt, ein gemeinsames Passsystem zu vereinbaren, da sich von Schwaben her eine «600 Köpfe starke Räuberbande [...] an die schweizerische Gränze» näherte; vgl. ABKR vom 22. April 1811.

¹⁸¹ In der Proklamation ist noch die Rede von «Beamte[n] oder Comittirte[n]». In der Folgezeit trifft man auf die Bezeichnungen «Grenz-Beamten», oftmals aber auch «Grenzkommissärs».

erster Linie die Verrichtung fremdenpolizeilicher Massnahmen anvertraut wurde. Die Kommissäre waren für die Ausstellung von Reisepässen an die einheimische Bevölkerung verantwortlich und sollten gleichzeitig mit dem Visieren fremder Pässe betraut werden, wobei sie aber vorerst nicht ermächtigt sein sollten, Pässe für Fremde anzufertigen (Art. 4). Die Kommissäre wurden hingegen ausdrücklich nicht mit der Verfolgung oder konkreten Zurückweisung papierloser Fremder über die Kantongrenzen beauftragt. Diese Aufgabe sollten weiterhin die Landjäger an den Grenzzöllen verrichten (Art. 7). Interessanterweise wurde eine Kooperation zwischen den neuen Grenzkommissären und den Landjägern nicht explizit erwähnt, d.h. es wurde in keiner Weise formuliert, in welcher Beziehung die beiden polizeilichen Behörden zueinander stehen sollten.

4.2.2.2 Die örtlichen Milizen als Polizeiwächter

Die vom Grossen Rat im Mai 1804 geforderte Aufstellung einer Bündner Miliz mit gesetzlichen Bestimmungen konnte erst 1809 realisiert werden.¹⁸² Die Ursache für diesen schleppenden Entstehungsprozess lag laut Pieth hauptsächlich am Umstand, dass man sich über die Verteilung der stellungspflichtigen Mannschaft auf die Gerichtsgemeinden nicht einigen konnte, weil jede Gerichtsgemeinde die Zahl der von ihr zu stellenden Mannschaft möglichst herabzusetzen suchte.¹⁸³ Obwohl 1810 zumindest theoretisch ein Auszügerkorps aufgestellt worden war, befand sich das Bündner Milizwesen noch am Ende der Mediation in einem sehr ungewissen Zustand. Die unkooperative Haltung der Gerichtsgemeinden verdeutlicht einmal mehr, was sich bereits bei anderen neu geschaffenen Institutionen des jungen Kantons gezeigt hatte. Zahlreiche Gerichte wünschten nach wie vor eine Rückkehr zur alten Ordnung mit der entsprechenden Wahrung möglichst grosser Autonomie. Die zentralistischen Tendenzen des neu geschaffenen Kantons einerseits und der Eidgenossenschaft andererseits gingen ihnen trotz der föderalistischer ausgelegten Mediationsakte zu weit. Im Vergleich zur Aufbietung eigener Milizen zugunsten der schweizerischen Armee, welche ihrerseits im Dienste des französischen Schirmstaates stand, scheint eine entsprechende Verfügung zum Vollzug polizeilicher Verrichtungen innerhalb des eigenen Gerichtes auf weniger Ablehnung gestossen zu sein. Weil sich die Vergrösserung des Landjägerkorps als ausgesprochen schwierig gestaltete, hatte der Grosse Rat

1812¹⁸⁴ auf Antrag der Militärkommission entschieden, dass die Gerichtsobrigkeiten mindestens für die Dauer eines Jahres befugt sein sollten, von den Offizieren des Auszügerkorps bei Bedarf zu verlangen, «einen Teil ihrer Mannschaft für den Polizeidienst aufzubieten».¹⁸⁵ Diese Mannschaft, welche «ohne besondere Autorisation des Kleinen Raths» einberufen werden konnte, durfte jedoch «nie über 25 Mann» zählen. Gestattet sein sollte deren Aufbietung zur «Erhaltung der öffentlichen Sicherheit» (Art. 1), was beispielsweise bei «grossen Jahrmärkten, zu Erhaltung guter Ordnung und Polizei» der Fall war. Des Weiteren sollten sie «bei Feuersbrünsten, [...] bei Herumwanderung gefährlichen Strolchen-Gesindels in grösserer Anzahl, und endlich [...] zur dringenden] Verhaftung wirklicher Verbrecher oder verdächtiger Vagabunden» aufgeboten werden (Art. 2). Die Entlohnung der Milizsoldaten entsprach mit 48 Kronen derjenigen der Landjäger (Art. 4)¹⁸⁶, wobei die Unterhaltskosten nicht wie bei letzteren von der Kantonskassa, sondern von der lokalen Obrigkeit beglichen werden mussten (Art. 5). Obwohl gerade letztere Verfügung kaum im Sinne der Obrigkeit war, stiess der Beschluss wohl vor allem deshalb auf mehr Zustimmung, da er erstens nur ein temporäres Aufgebot bestimmte und zweitens der Polizeidienst durch gerichtsansässige Milizen realisiert werden sollte, wodurch sich die Gerichtsgemeinden in ihrer Autonomie nicht beeinträchtigt sahen. Über die Häufigkeit der Befolgung dieses Beschlusses finden sich keine näheren Informationen. Dass der Beschluss von 1812 dennoch auf Zufriedenheit stiess, zeigt sich daran, dass im Mai 1813 ein neuerlicher Antrag der Militärkommission für die Dauer eines Jahres abermals vom Grossen Rat gutgeheissen wurde.¹⁸⁷

¹⁸² Militärreglement für den Kanton Graubünden, in: AGS 1810 ff., zweiter Band, viertes Heft, 1810, S. 58–84.

¹⁸³ Pieth Friedrich, Aus der Geschichte des bündnerischen Milizwesens, in: JHGG, 1934, S. 104. Aus diesem Grund seien die Mobilmachungen von 1804, 1805 und 1809 lediglich provisorischen Charakters gewesen.

¹⁸⁴ GRP vom 6. Mai 1812; 16. Mai 1816.

¹⁸⁵ Beschluss, wodurch einige Fälle bestimmt werden, in denen die Herren Offiziere des Auszügerkorps begwaltigt seyn sollen, auf allfälliges Verlangen der LL. Gerichts- oder Hochgerichts-Obrigkeit, einen Theil ihrer Mannschaft für den Polizeidienst aufzubieten, 16. Mai 1812, in: AGS 1810 ff., zweiter Band, sechstes Heft, 1813, S. 253–255.

¹⁸⁶ Demgegenüber sollte der Korporal im Gegensatz zum Landjägerkorporal (56 Kreuzer) täglich 1 Gulden, der Wachtmeister 1 Gulden 12 Kreuzer erhalten.

¹⁸⁷ GRP vom 6. Mai 1813; 13. Mai 1813.

Die Durchführung zweier grosser Landjägerstreifzüge im Mai und August 1813 – der erste durchs Prättigau, Unter- und Oberengadin, Münstertal, Poschiavo, das Bergell und Oberhalbstein¹⁸⁸, der zweite über Rhäzüns und Bonaduz, das Lugnez mit Vals, rheinaufwärts bis Disentis und auf der anderen Seite rheinabwärts nach Schluein, Laax, Flims bis Tamins¹⁸⁹ führend – mit den entsprechenden Anweisungen des Kleinen Rats zeigt, dass die Landjäger die Hilfe einberufener Milizsoldaten beanspruchen konnten.¹⁹⁰ Anlässlich der Treibjagd vom August 1813 sollte der Landjägerwachtmeister jeweils einen Landjäger mit einem offenen Schreiben an die lokalen Obrigkeiten und Ortsvorsteher schicken. Darin sollte der Wachtmeister den Tag angeben, an welchem das Landjägerkorps eintreffen werde, «damit die Militzen oder bewafnete Manschaft versamlet werden» könne.¹⁹¹ Diese Verfügungen beweisen, dass auch Ortsmilizen zeitweise für Polizeidienste verwendet wurden. Dabei war es wie erwähnt der Faktor eines lediglich temporären Unterfangens, welcher den Ortsobrigkeiten mehr zusagte als die Aufbietung zusätzlicher permanenter Landjäger. Diese Praxis, zu der auch die angesprochenen Streifzüge zu zählen sind, entsprach insofern weit eher der «alten» Vorgehensweise aus dem 18. Jahrhundert und erfreute sich aus diesem Grunde breiter Zustimmung seitens der verschiedenen Gerichte. Darüber hinaus zeigt sie, dass die kantonalen Landjäger aus Sicht der Gerichte nur für die Wegschaffung fremder Bevölkerungsgruppen zuständig sein sollten und sich in diesem Sinne auch ihre Legitimierung danach zu richten hatte, wohingegen die Ordnung und Sicherheit innerhalb der eigenen Bevölkerungsschichten entsprechend nur gerichtseigenen Bürgern anvertraut werden sollte.

4.2.3 Die Ausdifferenzierung der Bestimmungsfragen

4.2.3.1 Die spezielle Stellung der Landjäger an den Grenzzöllen

Die erste Instruktion sah vor, dass sämtliche Landjäger, mit Ausnahme des Wächters auf der St. Luzisteig, ihre Gebiete patrouillierend zu durchstreifen hätten. Schon bald zeigte sich jedoch, dass die an den Grenzzöllen in Martinsbruck, Castasegna und Splügen stationierten Landjäger zusehends von den Grenzzöllern für Zollgeschäfte verwendet wurden. Diese Tendenz, welche auch Auswirkungen auf die Legitimierung der

Landjäger haben sollte, wurde 1806 durch eine spezielle Instruktion für die an den Grenzzollposten stationierten Landjäger nochmals bestätigt.¹⁹²

Im Zusammenhang mit den Anordnungen Napoleons in Betreff der Kontinentalsperre war die Ausführung der Verfügungen von 1804, 1805 und 1806 vorerst den Zolleintreibern der Grenzkantone übertragen worden.¹⁹³ Nachdem italienische Truppen mit Billigung Napoleons und unter dem Vorwand der Bekämpfung von Schmuggelumtrieben den Kanton Tessin besetzten¹⁹⁴, wurde das Zollwesen an der Landesgrenze durch den Landammann der Schweiz zentralisiert. Dies hatte auch Folgen für Graubünden, wo in Maienfeld, Chur, Splügen, Castasegna, Brusio und Martinsbrück eidgenössische Grenzwächter aufgestellt wurden.¹⁹⁵ Nach Sanktionierung durch die Tagsatzung (18. Juli 1811) blieb diese Massnahme bis 1813 in Kraft. Laut definitiver Verordnung vom 14. Juli 1812¹⁹⁶ sollten die an den Grenzpässen errichteten «Grenz-Bureaux» beibehalten werden und die Ernennung der Angestellten den jeweiligen Kantonsregierungen vorbehalten bleiben (Art. 5).

¹⁸⁸ KRP vom 12. Mai 1813.

¹⁸⁹ KRP vom 23. August 1813.

¹⁹⁰ Der Wachtmeister, welcher von vier Landjägern begleitet werde, könne, falls «mehr Mannschaft erforderlich werde, [...] die nothwendige Unterstützung von den aus den Gemeinden nach Malans kommenden Miliz Soldaten» verlangen; vgl. KRP vom 12. Mai 1813.

¹⁹¹ KRP vom 23. August 1813.

¹⁹² KRP vom 26. März 1806. «Instruction für die an den Gränz-zollposten aufgestellten Landjäger: Denjenigen Landjägern welche als Unterstützung an die Zollposten beordert worden sind, wurde der Befehl ertheilt, dass sie alle über die Gränze herein-kommende Waare auf Wägen Schlitten Saumkosten oder wie sie sonst eingeführt werden, genau untersuchen, um zu erfahren ob darunter etwas den Landes-Zöller unterworfenes sich befinde, so wie sie auch wenn ein Führman oder Säumer ohne bey der Zollstätte anzuhalten und sich zu melden, dieselbe vorbey-fahren sollte, ihnen nachgehen sie anhalten und wenn sie etwas Zollbares in der Ladung finden, selbiges wegnehmen, und dem Einzieher zu Handen stellen sollen.»

¹⁹³ Vgl. in diesem Zusammenhang Frankhauser Andreas, Kontinen-talsperre, in: HLS, Band 7, Basel 2008, S. 396 f.

¹⁹⁴ Nebst dem Tessin wurde am 3. November 1810 auch das bündnerische Misoxertal bis auf den San Bernardinopass von 250 Mann besetzt; vgl. Pieth, Bündnergeschichte, S. 358 f.

¹⁹⁵ StAGR X 21 c Zollwesen. Eidgenössische Grenzanstalt 1810–1848. Erste Instruction zur Vollziehung des allgemeinen Reglements vom 9. November 1810 über die Eidgenössischen Grenz-Anstalten.

¹⁹⁶ StAGR X 21 c Verordnung über die Eidgenössischen Grenz-Anstalten, 14. Juli 1812. Die Verordnung umfasst 37 Artikel.

Die Tätigkeit dieser Beamten sollte unter die Obhut eines von der Tagsatzung ernannten Oberaufsehers gestellt werden (Art. 10). In Kantonen, wo die «örtlichen Verhältnisse» oder die grössere Anzahl der «Grenz-Bureaux» es erforderten, wurde ein dem Oberaufseher unterstelliger Inspektor «auf den Vorschlag des Kantons» ernannt (Art. 12). Dies traf auch auf Graubünden zu.¹⁹⁷ Es müsse ferner bei jedem «Grenz-Bureau» ein Polizeiposten aufgestellt werden, wobei diese, wo Umstände und Verhältnisse es erfordern würden, durch «Militair-Wachen» unterstützt werden sollten (Art. 6). Einerseits wurden durch diese Verfügung die bereits bestehenden Landjägerposten an den Grenzzöllen zur Kooperation mit den eidgenössischen Zollbeamten angehalten, zweitens gibt sie sicheren Aufschluss über die Entstehung eines Landjägerpostens in Brusio und in Maienfeld. Da sich im Laufe der Zeit gezeigt hatte, dass gewisse Speditionshäuser «die vorgeschriebene Frachtbestimmung» nicht beobachtet hätten, sondern die Ware in der Nacht versendet hätten und dadurch alle angewandte Sorgfalt des Kaufhausleiters vereitelt hätten, wurde bereits 1806 verfügt, einen Landjäger «bey dem Obern Thor» in der Stadt Chur zu stationieren, welcher den Auftrag hatte, sich von allen durchgehenden Waren den Frachtbrief vorweisen zu lassen.¹⁹⁸ Diesem in Chur stationierten Landjäger wurde anlässlich der eidgenössischen Verfügung weiterhin die Überprüfung der Fracht am Kaufhaus anheim angestellt, wodurch er ebenfalls in das eidgenössisch kontrollierte Zollwesen integriert wurde.¹⁹⁹ Die fortschreitende Spezialisierung der Landjäger an den Grenzzöllen wurde in der Instruktion von 1813 nochmals bestätigt.²⁰⁰ Die an den Grenzposten angestellten Landjäger, so wurde nunmehr schriftlich festgelegt, seien den Befehlen der betreffenden Grenzbeamten untergeordnet (Art. 6). Im Gegensatz zu den «herkömmlichen» Landjägern, welche ihre Posten spätestens nach einem Jahr wechseln sollten, seien für die Spezialabteilung der Grenzdiener, welche keiner Rochade unterzogen waren, nur diejenigen vorgesehen, «welche sich auf den Mauthposten durch vorzügliche Geschicklichkeit und Rechtschaffenheit auszeichne[te]n» (Art. 5). Dass der Regierung durch diese «Abwanderung» die nötigen Landjäger für die Vollziehung des ursprünglichen Zwecks – der Vertreibung fremden «Gesindels» – fehlten, wird u. a. auch im kleinräumlichen Amtsbericht von 1814 sichtbar. Wenn die Anstellung der Landjäger dem beabsichtigten Zweck nicht immer entsprochen habe, so liege das u. a. auch daran, dass seit Aufstellung des Korps «immer eine gewisse Anzahl Landjäger sowohl

bei den Landeszollstätten um den richtigen Einzug zu sicheren, als bey den Einnehmerposten einiger Eidgenössischen Gebühren stationirt gewesen» seien.²⁰¹

4.2.3.2 Administrative Verrichtungen für die Landjäger

Im Laufe der Zeit zeigte sich für die Regierung, dass mit dem Aufbau der neuen Institution nicht nur unerwünschte Bevölkerungsteile vertrieben und die Zollstätten beaufsichtigt, sondern die Landjäger auch für administrative Arbeiten herangezogen werden konnten. Von solchen Schritten war in der ersten Instruktion – mit Ausnahme der an den Grenzzöllen postierten Landjäger – noch nicht die Rede gewesen. Mit der Zeit wurden die Landjäger zusehends mit Spezialaufgaben im Bereich der Wirtschaftspolizei und im Übermittlungswesen versehen. Diese Erkenntnis kommt bei der Betrachtung der Protokolle des Kleinen Rates als Aufsichts- und Befehlsorgan der Landjäger besonders gut zum Vorschein. Für administrative Verrichtungen wurde insbesondere der Wachtmeister Kessler überaus häufig verwendet.²⁰² Er wurde beispielsweise beauftragt, sich nach Molinis zu begeben und die Gemeinde daran zu erinnern, die geforderte «Auslosungsliste» einzusenden. Er solle so lange und «auf ihre Unkosten» dort verbleiben, «bis ihm die Liste eingehändigt sey».²⁰³ Gleichzeitig solle er den Landammann des Schanfiggs noch «an die Entrichtung der Militärsteuer erinnern». Am 30. Juni 1810 sollte er

¹⁹⁷ Die zahlreichen Berichte des Inspektors in Graubünden befinden sich in: StAGR X 21 c Zollwesen, Eidgenössische Grenzanstalt 1810–1848.

¹⁹⁸ KRP vom 1. Februar 1809.

¹⁹⁹ StAGR X 21 c Verordnung über die Eidgenössischen Grenz-Anstalten, 14. Juli 1812; vgl. bezüglich der Zollposten bzw. «Grenz-Pässe» in Graubünden im Besonderen Art. 4.

²⁰⁰ StAGR IV 3 b Reglement und Instruktion für die Landjäger, 5. August 1813.

²⁰¹ ABKR vom 4. Juli 1814.

²⁰² Dieser verweilte, sofern er sich nicht auf Visitation der Landjäger befand, beim Regierungssitz in Chur.

²⁰³ KRP vom 2. Januar 1810. Denselben Auftrag bezüglich der austehenden Auslosungslisten wurde dem Wachtmeister auch für die «Gemeinde des Gerichts Ortenstein im Berg» erteilt, wobei er von einem weiteren Landjäger begleitet werden möge; vgl. KRP vom 6. Januar 1810.

sich in Begleitung von zwei Landjägern zum Gericht Roveredo begeben, um die seit langem ausstehende Zahlung der Prozesskosten an den Kanton einzuziehen. Wiederum sollten sie so lange an Ort und Stelle verbleiben, bis die Schulden beglichen seien.²⁰⁴ Als interessant erweist sich diesbezüglich auch die Bemerkung des Kleinen Rates im Amtsbericht des Jahres 1810. Die Regierung bot temporäre Mannschaften nicht nur zur Verhaftung von Deserteuren und Delinquenten auf, sondern zwischenzeitlich auch zur «Eintreibung rückständiger öffentlicher Gelder».²⁰⁵ Nachdem der Kleine Rat derlei Verrichtungen auch den Landjägern anzutrauen begann, notierte er in seinem Amtsbericht des Jahres 1810, es hätten die Landjäger, «um die ungleich grössern Unkosten der Beförderung eilhabender Expeditionen durch Express zu ersparen[,] gutentheils zu besondern Sendungen [...] verwendet werden müssen. [...] Dergleichen Expeditionen könn[t]en durch die in beständigem mässigem Sold stehenden Landjäger immer auf eine[r] ungleich wohlfeilern Art bewerkstelligt werden, als wenn in jedem solchen einzelnen Fall die erforderliche Mannschaft erst aufgeboten werden wollte.»

Diese Überlegungen der Regierung deuten wiederum auf den allmählichen Wandel in der Legitimierung der Landjägerkorpsexistenz. Die zunehmende Verwendung der Landjäger für administrative Verrichtungen als «Stellvertreter der Regierung» gegen Ende des ersten Jahrzehnts liessen den Kleinen Rat erkennen, dass mit der neuen Institution ein nützliches Instrument geschaffen worden war, welches nicht nur zu repressiven Massnahmen gegen die unerwünschten Randgruppierungen herangezogen werden konnte. Die ständige Neuauftretlung von Hilfsmannschaften erwies sich auf die Länge aus organisatorischer Sicht als zu kompliziert. Entgegen ihrer ursprünglichen Annahme bemerkte die Regierung nunmehr auch, dass dieses Vorgehen finanziell wenig Vorteile bringe und die Übertragung entsprechender Verrichtungen an die Landjäger eine wesentlich günstigere Lösung sei.

Trotz des allmählichen Wandels bezüglich Bestimmung der Verrichtungen darf nicht übersehen werden, dass die Landjäger bereits bei Erstellung des Korps für derartige Verrichtungen vorgesehen gewesen sein dürften, was der Instruktion für den Wachtmeister in einer Randnote zu entnehmen ist.²⁰⁶ Dieses Anliegen der Regierung wurde jedoch nicht öffentlich kommuniziert, da man die Zustimmung für das Landjägerkorps wohl nicht gefährden wollte.

4.2.4 Fragen des Korpsbestands

Der Anlauf, ein Landjägerkorps in die Staatsgeschäfte zu integrieren, gestaltete sich wie gesehen als ausgesprochen schwierig. Der im Entstehen begriffene Rechtsstaat konnte zwar auf mehr Handlungskompetenz zurückgreifen, die äusserst föderalistische Struktur innerhalb des Kantons schränkte sie dennoch in zahlreichen Bereichen allzu stark ein, was sich vor allem im Bereich des Polizei- und Justizwesens²⁰⁷ negativ auswirkte. Von den wenigen im Verlaufe der Mediationszeit auf kantonaler Ebene erfolgten gesetzgeberischen Reformen konnte nicht viel erwartet werden. Trotz der Auseinandersetzungen mit den Obrigkeit und der Hindernisse, welche den Landjägern in den Weg gestellt wurden, stand eine Verminderung oder gar Absetzung des Korps mit einer Ausnahme nie zur Diskussion.²⁰⁸ Obwohl für die Mediationszeit im Gegensatz zur Restaurationsphase keine Landjägerlisten vorliegen, welche Aussagen zum Korpsbestand ermöglichen, und auch in den Protokollen und Amtsberichten keine entsprechenden Andeutungen vorzufinden sind, ist davon auszugehen, dass das Korps gegen Ende des ersten Jahrzehnts oder Anfang des zweiten Jahrzehnts um einige wenige

204 KRP vom 30. Juni 1810. Die Unterhaltskosten seien mit 2 Gulden 30 Kreuzer für den Wachtmeister und mit 1 Gulden 28 Kreuzer für den Landjäger zu vergüten.

205 ABKR vom 21. Mai 1810.

206 Nebst der «Wegschaffung des Gesindels» sollte der Wachtmeister die Landjäger auch, laut unpublizierter Instruktion, in «andern allgemeinen nützliche[n] Polizey Gegenstände[n]» beaufsichtigen, wobei darunter keine konkreten Verrichtungen angegeben wurden; vgl. STAGR IV 3 b Instruktion für den Unter Offizier der Landjäger, 30. Mai 1804.

207 Im Amtsbericht von 1811 beklagt sich der Kleine Rat beispielsweise, «dass die schon vor einigen Jahren beabsichtigte Entwerfung eines Criminalgesetzbuchs für den Kanton bis jetzt noch nicht zu stande gekommen [sei]»; vgl. ABKR vom 20. April 1812.

208 Es lässt sich bis zu diesem Zeitpunkt ein einziges Mal die Option einer Korpsverminderung feststellen. Anlässlich der Grossratsitzung vom 5. Mai 1809 wurde «in Rücksicht auf die streng gewordnen Polizeyordnungen benachbarter Staaten», durch welche man sich auch eine verminderde Einwanderung unerwünschter Individuen versprach, dem Kleinen Rat «freygestellt, nach den Umständen die Anzahl der Landjäger beizubehalten oder zu vermindern»; vgl. GRP vom 5. Mai 1809.

Landjäger aufgestockt wurde.²⁰⁹ Ganz offensichtlich ermöglichte der allmähliche Wandel in der Legitimierung dem Kleinen Rat auch, hemmungsloser eine Erhöhung des Korps zu beantragen. Vermutlich dürfte diese Erweiterung des Korps im Jahr 1810 geschehen sein, nachdem der Kleine Rat in seinem Amtsbericht auf die zusätzliche Anwendbarkeit der Landjäger für administrative Aufgaben verwiesen hatte.²¹⁰

Der nach Kriegsende zugenommene Zustrom an Bettlern und Landstreichern bewirkte, dass man sich in der Grossratssitzung des 27. April 1812 ein weiteres Mal mit der Frage beschäftigte, inwiefern es nötig sei, das Korps zu vergrössern²¹¹, da insbesondere Vertreter der Grenzgemeinden wie Poschiavo oder Ober- und Unterengadin einen starken Zulauf vermerkten.²¹² Entsprechende Anfragen waren durch die Grenzgemeinde Poschiavo bereits 1805²¹³ und 1811²¹⁴ an den Kleinen Rat gerichtet worden. Poschiavo war bis dahin nicht Teil eines Landjägerbezirks. Der Grosse Rat nahm 1812 zwar zur Kenntnis, dass «in Sommerszeit [...] mehrere tausend die Hochgerichter Poschiavo, Ober- und Unterengadin [überschwemmen]», wollte sich vorerst aber nicht für eine Vergrösserung des Landjägerkorps aussprechen, mit dem Einwand, die Vermehrung der Landjäger sei zu kostspielig. Auf die Vorschläge, die Grenzgemeinden zu entschädigen oder die Landjägerzahl nur während der Sommerzeit zu erhöhen, wurde nicht weiter eingegangen. Es wurde entschlossen, den Kleinen Rat zu ersuchen, inwiefern es «nach genauer Prüfung der an ihn gestellten Fragen» nötig sei, die Anzahl der Landjäger zu vermehren.²¹⁵ Nach diesen Erwägungen setzte sich eine Kommission in einem Gutachten vom 16. Mai 1812, bei dem mehrere Reformen im Bereich der Fremdenpolizei zur Diskussion standen, neuerlich mit der Frage der Korpsvergrösserung auseinander. Die Gemeindeaufseher, welche mit der eigentlichen «Ahndung derjenigen [...] Obrigkeiten und Partikularen», die entgegen der Publikation vom 19. Juni 1809 passlose Menschen nicht denunzierten, vertraut gewesen seien, hätten «dem Zweck nicht im mindesten entsprochen».²¹⁶ Die Kommission schlug deshalb vor, «dass die Zahl der Landjäger etwa um drey geschickte Subjecte[,] welche gedient [hätten], lesen und schreiben könn[t]en und der Sprachen kundig [seien], vermehrt werde; diese würde man vorzüglich zu diesem Zweck wiedmen und sie dahin instruiren». Im Gegensatz zu den Gemeinde-Aufsehern, welche noch den Obrigkeiten Anzeige erstatten mussten, könnten diese Landjäger «die Namen des Einwohners sowohl als des Fremden

[aufzeichnen und] zu weitrer Massnahmen der Regierung anzeigen.» Da «das Eindringen in den Kanton von fremden Menschen [...] schwer und fast unmöglich ganz zu verhindern [sei], weil dieselben nicht auf

209 In einem Commissional-Gutachten vom 16. Mai 1812 wird erwähnt, dass «der Kanton gegenwärtig nur 8 Landjäger zur Handhabung der innern Polizey im Dienst [habe] und die übrigen den eygenössischen Gränz-Posten beygegeben [seien]»; vgl. StAGR IV 4 a 1 Fremdenpolizei. Passwesen 1803–1869.

Gutachten über die Art ohne Pässe eingedrungene Fremde und Bettler vom Kanton zu entfernen, 16. Mai 1812. Demnach muss die 1804 nicht in diesem Masse geplante Beanspruchung der Landjäger an den Grenzzollposten den Kleinen Rat später bewogen haben, (wohl drei) zusätzliche Landjäger an denselben Stationen (Splügen, Martinsbruck und Castasegna) anzustellen.

210 «Es ist leicht einzusehen, dass mit jenem Zwecke der Ersparnis, die Erfüllung der ursprünglichen Bestimmung der Landjäger, nämlich die Vertreibung des fremden Gesindels nur erst dann vereinbar ist, wenn die Anzahl dieser öffentlichen Wächter mit beyden diesen Zwecken [– also auch dem administrativen Zweck –] im Verhältnis steht.» Vgl. ABKR vom 31. Mai 1810.

211 Punkt zwei des «Commissional-Gutachtens in Rücksicht der Landjäger» von 1805 sah vor, dass «in Rücksicht der Vermehrung der Landjäger [...] dem Kleinen Rath überlassen [werde], in dringenden und nothwendigen Fällen, solche nach Umständen zu vermehren, jedoch nur solange in Activität zu setzen, als diese Umstände dauren»; vgl. StAGR IV 3 a 1 Commissional-Gutachten in Rücksicht der Landjäger, 15. Juli 1805. Von einem solchen Gebrauch ist aus den Akten und Protokollen bis 1812 nichts zu entnehmen.

212 GRP vom 27. April 1812. Entsprechende Befürchtungen wurden bereits auf der Tagsatzung nach Beendigung des 5. Koalitionskrieges gemacht, da die Erfahrung gezeigt habe, dass «nach geendigten Kriegen gewöhnlich [...] eine] Vermehrung des beruflosen Gesindels und der Vagabunden [erfolge und] die öffentliche Sicherheit gefähr[de]»; vgl. Proklamation des Kleinen Raths zu Vervollständigung der über die Ertheilung der Reisepässe bestehenden Vorschriften, und über die Aufsicht der Vagabunden, 1. Februar 1811, in: AGS 1810 ff., zweiter Band, fünftes Heft, 1813, S. 150–155.

213 Bezuglich der Anfrage zur «Unterstützung zur Abwehrung der Bettler» möge dem Kleinen Rat überlassen werden, «entweder einen Landjäger zu Puschlaf aufzustellen oder dieses Hochgericht aus der Cantons-Cassa verhältnismässig zu entschädigen»; vgl. GRP vom 17. Juni 1805.

214 Das Hochgericht Poschiavo richtete am 10. Juli 1811 eine Anfrage an den Kleinen Rat mit der Bitte, «uno o due Landjegher, che sia qui di permanenza», zu entsenden; vgl. StAGR IV 3 m 1 u. 2 Kantonspolizei. Polizeistationen. Mappe: Polizeipersonal in Poschiavo und Brusio, Brief des Hochgerichts Poschiavo an den Kleinen Rat, 10. Juli 1811.

215 GRP vom 27. April 1812.

216 StAGR IV 4 a 1 Gutachten über die Art, ohne Pässe eingedrungene Fremde und Bettler vom Kanton zu entfernen, 16. Mai 1812.

gewöhnlichen Landstrassen[,] sondern auf denen in jeder Gränz-Gegend befindlichen vielen Seitenwegen in den Kanton zu kommen [trachteten, würde] sogar eine Vervielfältigung der Gränz-Policey Posten [...] zu diesem Zweck nicht hinreichen». Dem Kanton bleibe aus diesen Gründen «kein zuverlässigeres und besseres Mittel überig[,] als die Polizey im innern zu verschärfen und dieselbe streng zu handhaben». Sofern sich der Kleine Rat gegen diese Massnahme entscheide, dürften die Streifzüge, bald in einer[,] bald in der andern Gegend des Kantons, «von gutem Nutzen seyn». Zu solchen Streifzügen könnte man «geschickte Leute nehmen[,] denen man während ihres Zugs eine tägliche Besoldung reichen, sie nachher aber wieder entlassen würde». Ob der Landjägerbestand wirklich vergrössert wurde, geht aus den Verhandlungen von 1812 nicht hervor. Der Beschluss aber, dass die Obrigkeit auch Milizen zum Polizeidienst aufbieten könnten, spricht eher gegen eine Vermehrung der Landjägerzahl. Dass das Korps im weiteren Verlauf dennoch um einige Landjäger vergrössert worden sein dürfte, geht, wie im folgenden Kapitel zu entnehmen ist, aus der neu erlassenen Instruktion für die Landjäger vom 5. August 1813 hervor.

4.2.5 Instruktionsreformen

Unter den einführenden Punkten der Instruktion bezüglich Organisation des Korps sprach Art. 2 die militärische Unterteilung desselben an: «Das Landjäger-Corps hat einstweilen einen Wachtmeister und 2 Corporalen.»²¹⁷ Art. 4 sah vor, dass eine gewisse Anzahl Landjäger zur unmittelbaren «Disposition» der Regierung in Eilfällen am Orte ihres Aufenthaltes verbleiben solle. Die übrigen sollten in verschiedene Distrikte des Kantons und auf die Grenzen zur Unterstützung sowohl der Kantonszoll- als auch den eidgenössischen Mautbeamten verteilt werden. Obwohl nirgends konkrete Bestandeszahlen vorliegen, ist nach diesen Ausführungen und in Anbetracht der Vorschläge der Kommission davon auszugehen, dass gegen Ende des Jahres 1813 ein Korps von 11–14 Mann bestand.

Die Instruktion von 1813 unterscheidet sich von derjenigen von 1804 insofern, als sie etwas umfassender und genauer formuliert ist. Sie ist unterteilt in die vier Hauptabteilungen: I. Organisation und Bestimmung der Landjäger, II. Instruktion (d.h. allgemeine Pflichten der Landjäger), III. Disziplin und IV. Besoldung, Montierung und Dienstzeit der Landjäger. Sie umfasst

insgesamt 22 Paragraphen, wobei Paragraph 8 vier Unterparagraphen aufweist. Im Vergleich zur Instruktion von 1804 geht sie konkreter auf die zu leistenden Verrichtungen der Landjäger ein und versucht sie möglichst klar zu umschreiben, um Missverständnisse zu vermeiden.

Es ist nicht zu übersehen, dass mehrere Punkte innerhalb der Instruktion von 1813 auf Vorschläge des 1812 erlassenen Gutachtens der Kommission²¹⁸ zurückzuführen sind. Im Wesentlichen jedoch mündeten die Neuerungen aus den Erfahrungen der ersten zehn Jahre seit Bestehen des Landjägerkorps:

– Bisher waren die Ortsobrigkeiten zur Kooperation mit den Landjägern sowie zu deren Kontrolle bezüglich korrekter Verriechungen zuständig. Nunmehr sah Art. 5 vor, dass die Landjäger, nebst der Befolgung der in der allgemeinen Instruktion enthaltenen Pflichten, den jeweiligen Gerichtsobrigkeiten so weit untergeordnet seien, dass sie die Aufforderungen, welche dieselben in Kriminal- oder Polizeiangelegenheiten an die Landjäger ergehen zu lassen veranlasst seien, «unhinterstellige Folge» zu leisten hätten. Es ist an dieser Stelle nicht zu übersehen, dass die Regierung mit dieser Massnahme eine verstärkte Einbindung der Obrigkeit in die Amtsgeschäfte der kantonalen Behörden beabsichtigte. Zugleich versuchte sie damit die Akzeptanz bei den Obrigkeitien zu vergrössern. Dieses Angebot barg aber gleichzeitig die Gefahr, dass die Landjäger von den Obrigkeitien für eigene Interessen, welche der Instruktion entgegenliefen, herangezogen werden könnten.

– In der Instruktion kam sodann auch die angedeutete Spezialisierung der an den Zollposten angestellten Landjäger zum Tragen. Diese seien nunmehr dem «betroffenden Gränz-Beamten» untergeordnet (Art. 6).

– Obwohl die Hauptaufgabe der Landjäger auch weiterhin in der Vertreibung fremden Gesindels bestand – was nicht zuletzt in mehreren Paragraphen zum Ausdruck kommt – wurde dieses Anliegen nicht mehr wie noch 1804²¹⁹ an erster Stelle erwähnt. Art. 1

²¹⁷ StAGR IV 3 b Reglement und Instruktion für die Landjäger, 5. August 1813.

²¹⁸ StAGR IV 4 a 1 Gutachten über die Art, ohne Pässe eingedrungene Fremde und Bettler vom Kanton zu entfernen, 16. Mai 1812.

²¹⁹ (Art. 4) «Ihre Verriechung im allgemeinen besteht darin: dass sie den Canton von allen fremden Bettlern Landstreichern und verdächtigen Leuten frey halten.» Vgl. StAGR IV 3 b Reglement für ein aufzustellendes Piquet Landjäger (ohne Datumsangabe).

der neuen Instruktion lautete: «Der Kanton unterhält regelmässig eine gewisse Anzahl Landjäger, die von der Regierung nach Erfordernis vermehrt oder vermindert werden kan. Sie sind zum Polizey- und Criminal-Dienst und namentlich zur Arretierung von Verbrechern und Landstreichern und zu deren Fortschaffung bestimmt.» An dieser Stelle sollte sich der Wandel in der Legitimierung des Polizeiwesens erstmals konkret bemerkbar machen. Obwohl die Verfolgung von Landstreichern auch weiterhin ein zentrales Element darstellen sollte, wurde mit dem «Criminal-Dienst» respektive der Verbrecherverfolgung – nicht zuletzt durch die interkantonalen Vereinbarungen der vorangegangenen Jahre – ein ebenso wichtiges Segment des noch jungen Polizeiwesens angesprochen. Unter «Polizey-Dienst» schliesslich liessen sich weitere (neue) Aufgabenbereiche subsumieren, die aber vorerst – jedenfalls auf Instruktionsebene – nicht weiter ausformuliert wurden.

– Durch die erweiterte Rangeinteilung und umfassendere Instruktion erfuhr das Korps eine noch militärischere Prägung, was sich schliesslich auch bezüglich Ausrüstung bemerkbar machen sollte. Damit einher ging die fortschreitende Professionalisierung der Landjäger.

Im Gegensatz zu 1804 wurde die Dienstzeit der Landjäger neu auf vier Jahre festgeschrieben (Art. 21).

Die neue Instruktion enthielt schliesslich mehrere neue Paragraphen, welche sich mit der Disziplin der Landjäger beschäftigten.²²⁰

4.3 *Landjägeralltag: Zwischen Unserfahrenheit, hoher Belastung und Kompetenzüberschreitungen*

4.3.1 Ein «neuer» Beruf ohne jegliche Erfahrungswerte

Die neuen Landjäger hatten alle einen Solddiensthintergrund aufzuweisen. Für viele von ihnen war der Dienst in fremden Legionen auf wirtschaftliche Beweggründe zurückzuführen²²¹. Dies deutet darauf hin, dass die Bündner Landjäger, wie dies Salathé bereits im Falle des thurgauischen Landjägerkorps festhielt, der «unteren bis mittleren Bürgerschicht»²²² entstammten. Mitunter spielte auch die Tatsache eine Rolle, dass die Angehörigen der oberen Schichten kaum für ein neues und entsprechend prestigesloses Amt, dessen Hauptaufgabe in der Vertreibung von Bettlern und Landstreichern

bestand, in Frage gekommen wären. Obwohl die Landjäger, da sie laut Instruktion von 1804 zu vierzehntägigen Rapports aufgefordert waren (Art. 13), schreiben und lesen können mussten, stand es mit den diesbezüglichen Fähigkeiten nicht zum Besten.²²³ Die Tatsache, dass sich die Regierungen der verschiedenen Kantone trotz dieser Umstände in der Regel für ehemalige Söldner entschieden, ist damit zu erklären, dass die Regierungen militärische Kenntnisse und Fertigkeiten, welche sie für die Verrichtungen der neuen Polizeidiener als entscheidendes Element erachteten, nur in Leuten mit entsprechender Erfahrung zu finden glaubten. Insofern bot sich die Anwerbung ehemaliger Söldner als optimalste Lösung an.

Die 1804 aus dem Bockenkrieg zurückgekehrten Milizsoldaten waren von der Regierung in ein Amt eingesetzt worden, dessen Zukunft äusserst ungewiss war. Die Integration des neuen Korps in einen ebenfalls noch im Entstehen begriffenen modernen Staat war von Un gewissheit begleitet. Statt wie bislang in einem Militär korps integriert zu sein und sich in einer Truppe fortzubewegen, waren die Landjäger in ihrem neuen Amt fast ausschliesslich auf sich alleine gestellt. Sie waren für einen riesigen Bezirk zuständig und hatten diesen ständig zu patrouillieren. Im Grenzkanton Graubünden mussten diese Patrouillen nicht nur in Wäldern und Tälern, sondern regelmässig auch entlang der gebirgigen Grenzen erfolgen, wo sich die zu verfolgenden Landstreicher und Bettler einzuschleichen versuchten. Dies bedeutete für die einzelnen Landjäger eine ungleich höhere physische Belastung. Hinzu kam, dass die Landjäger nebst der Visierung ihrer Routen sich regelmässig treffen (alle 8 oder 14 Tage) und für ihren Sold teilweise bis nach Chur reisen mussten. Der Umstand, dass die Landjäger alle zwei Monate den Bezirk wechseln mussten (Art. 6), wodurch sie es stets mit neuen Obrigkeiten und mit einem neuen Gebiet zu tun hatten, dürfte das Seinige zu dieser Belastungssituation beigetragen haben. Die

220 Vgl. dazu die Ausführungen im folgenden Kapitel.

221 Zum Solddienst als Einkommenssicherung vgl. auch Capitain François de, Beharren und Umsturz (1648–1815), in: Geschichte der Schweiz und der Schweizer, Bd. 2, Basel und Frankfurt am Main 1983, S. 97–175, hier S. 100; 117.

222 Salathé, Geschichte, S. 161. Die thurgauischen Landjäger hatten ebenfalls einen Söldnerhintergrund aufzuweisen.

223 Dies kommt u. a. auch in den ab 1818 erhaltenen Rapporten der Landjäger gut zum Ausdruck; vgl. StAGR IV 3 a 2 Kantonspolizei. Weisungen, Berichte, Personelles.

angesprochene äusserst schlechte Kooperation seitens ebendieser Obrigkeit, zeitweilig aber auch der Bevölkerung selber, sollten nur noch weitere hinderliche Auswirkungen auf die Tätigkeit der Landjäger sein.

4.3.2 Vergehen der Landjäger

Wenn sich einzelne Landjäger zu Vergehen verleiten liessen, kann dies wohl nicht ausschliesslich auf Charaktereigenschaften und persönliche Hintergründe zurückgeführt werden. Die psychische Belastung war angesichts des von verschiedenen Seiten auf die Landjäger ausgeübten Drucks enorm. Die Instruktion von 1804 wollte diesem Faktor insofern zuvorkommen, als sie unter Art. 15 festsetzte, dass die Landjäger im Falle einer Bestechung oder einer Dienstenthaltung vom Kleinen Rat «zur Verantwortung [gezogen] und nach Befinden [abgestraft]» werden sollten.²²⁴ Wie dem Kleinratsprotokoll zu entnehmen ist, kam es 1806 zu einer ersten Untersuchung des Kleinen Rates gegen zwei Landjäger, welche sich die an der Zollstation Castasegna abgenommene Ware zu Eigen machen wollten. Die Landjäger Lutta und Paiäsch beschlagnahmten einem Herrn Ruinelli die Ware, als sie erkannten, dass dieser einen «Saum Wein» über die Grenze schmuggeln wollte. Statt diese «Defraudation» anzuzeigen, beabsichtigten sie, den Wein für den eigenen Gebrauch in Besitz zu nehmen, worauf der Kleine Rat dies mit der Dienstentlassung sanktionierte.²²⁵

Diese Begebenheit verdeutlicht die Gefahr, welche das neue Amt mit sich brachte. Die Machtbefugnis gegenüber der Zivilbevölkerung konnte von den Landjägern allzu leicht missbraucht werden. Die Landjäger waren einer neuen Situation ausgesetzt, welcher offenbar nicht jeder einzelne unter ihnen gewachsen war. Dieses Umstandes war sich wohl auch die Regierung bewusst. Mit der sofortigen Entlassung der betroffenen Landjäger in Folge eines verhältnismässig «leichten» Vergehens sollte deshalb erstmals ein Exempel statuiert werden, um künftigen Vergehen vorzukommen.

Mit wiederholten Kompetenzüberschreitungen machte auch der spätere in Castasegna stationierte Landjäger, Stephan Lampert, von sich reden. Die Obrigkeit des Hochgerichts Bergell beschwerte sich mehrmals beim Kleinen Rat über die grobe Umgangsart Lamperts. Nachdem der «Amtspodestà» bereits am 14. Dezember 1809 über «[gli] atti troppo arbitrari nella sua funzione» im Zusammenhang mit der Kontrolle der Zollgänger

berichtet hatte²²⁶, beklagte sich im Frühjahr 1810 auch ein Herr Schneider in einem Schreiben an den Kleinen Rat über die Verrichtungen des Landjägers. Derselbe sei bei der Besichtigung der Ware – es handelte sich abermals um Wein aus dem Veltlin – allzu grob aufgetreten und habe ihm «un stumberlano con un peso di ferro» gegeben und ihn «contro il muro» gestossen.²²⁷ Als das örtliche Gericht den Landjäger einlud, sei Lampert «blos erschien[en], um die Competenz desselben nicht anzuerkennen», wie der Abgeordnete des Bergells zu berichten wusste.²²⁸ Überhaupt gebe es mehrere Landjäger²²⁹, welche durch «Exzesse» auf sich aufmerksam machen würden. Beispielsweise habe man einen Einheimischen wie einen «italienischen Conscribirten» behandelt. Glücklicherweise sei es dank der Hilfe anderer Einheimischer zu keinen Tätilichkeiten gekommen. Der Abgeordnete beklagte sich darüber, dass die Landjäger «sehr wenig italienisch» könnten und im Besonderen, dass «daselbst von ihnen geäussert worden seye, dass sie über die Gerichtsobrigkeit seyen». Darum forderte er, den Landjäger Lampert wegzubeordnen und bat, «zu[r] Verminderung weiterer Misshelligkeiten [...] um Ahndung der Vorfälle überhaupt». Die Belege verdeutlichen, dass das Verhältnis, in welchem die Landjäger zu den Obrigkeit standen, noch keine klaren Konturen erkennen liess. Um dieses Verhältnis klarer zu definieren, bedurfte es weiterer Bestimmungen, welche mehr Klarheit über Zuständigkeiten schaffen sollten.

Der Landjäger Lampert indes bereitete der Regierung auch später etliche Probleme. Im Jahr 1813 machte er neuerdings von sich zu reden, als er bei Maloja in

224 StAGR IV 3 b Reglement für ein aufzustellendes Piquet Landjäger (ohne Datumsangabe); vgl. ebenso Punkt 3 im Commissional-Gutachten von 1805. Die Untersuchung solle von der Ortsobrigkeit durchgeführt werden, während der Kleine Rat für die Abstrafung zuständig sei und an die Obrigkeit die Untersuchungskosten zustellen möge. StAGR IV 3 a 1 Commissional-Gutachten in Rücksicht der Landjäger, 15. Juli 1805.

225 KRP vom 5. September 1806.

226 StAGR IV 3 o 1 Kantonspolizei. Personal, Diverses 1809–1882. Il Podestà reggente della Valle di Bregallia al Signore Presidente e Membri del Lod. Piccolo Consiglio del Cantone de Griggioni, 14. Dezember 1809.

227 StAGR IV 3 o 1 Kopie des Briefes von Gaudenzio Snider (Schneider) an die Obrigkeit des Bergells, 16. März 1810.

228 StAGR IV 3 o 1 Einlage des Deputierten von Bergell. Beschwerde wegen ungebührlicher Aufführung der Landjäger, 16. April 1810.

229 Nebst Lampert war von einem Liesch und einem Kuoni die Rede.

Begleitung eines weiteren Landjägers drei Italienern, «die als Maurer oder Handlanger arbeiteten», begegnete.²³⁰ Auf die Frage des Landjägers nach den Pässen, antwortete der eine, er müsse sie im nahe gelegenen Wirtshaus holen gehen. Der ungeduldige Landjäger hielt ihm daraufhin seinen «Carabiner» an die Brust, worauf der Italiener das Gewehr wegzuwenden versuchte. Daraufhin feuerte Lampert mit drei Schüssen auf den Italiener und zog, «ohne irgend eine Anzeige an die Gerichts Obrigkeit zu machen, [...] seine Kreise fort». Der Verwundete erlag später seinen schweren Verletzungen.²³¹ Da den Obrigkeitkeiten «nicht bekannt [war], dass seit der Errichtung der Landjäger ein so schwerer Fall vorgekommen sey, der über ihre Bestrafung u[nd] die diesfällige[n] Befugnisse Aufschluss geben könnte»²³², mussten entsprechende Vorgehensweisen erst definiert werden. Der Grosse Rat beschäftigte sich in der Folge mit der Frage, wem die Bestrafung zustehe. Man entschied sich dafür, dass der Kleine Rat bei der gegenwärtigen und auch bei künftigen Verurteilungen nach ähnlichen Vergehen ein Kantonstribunal zuständig machen solle, womit auch die Abgeordneten des betroffenen Gerichts Bergell einverstanden waren.²³³

Es erstaunt indessen, dass das Kriminaltribunal den Landjäger weitgehend in Schutz nahm, indem es sich der ziemlich wackligen Behauptung anschloss, es sei nicht erwiesen, ob der Italiener hätte sterben müssen oder ob eine «Vernachlässigung in der Behandlung» stattgefunden habe.²³⁴ Das Tribunal verwies darüber hinaus auf die schwierige Dienst verrichtung der Landjäger im Allgemeinen. Öfters müssten diese «Gegenwehr gegen die Cantons Polizey» seitens der Bewohner erfahren, welche ihrerseits «dergleichen Leute», die «in den Canton einschleichen» würden, sogar noch unterstützten. Dementsprechend müssten die Landjäger hie und da eine «Übergewalt» anwenden. Das Tribunal enthielt sich einer Urteilssprechung und überliess die Angelegenheit dem Kleinen Rat, welcher über die Zukunft des Landjägers entscheiden solle.

Mit seinem Entscheid wollte das Tribunal offensichtlich einem möglichen Abschaffungsbegehr der Ortsobrigkeiten hinsichtlich des Landjägerkorps zuvorkommen. Mit dem allmählichen Untergang der Mediation wuchs auch in Graubünden der Widerstand der Reaktionäre, welche nebst der politischen Organisation im Allgemeinen viele neue Einrichtungen, die mit dem Entstehen des Kantons gewachsen waren, infrage stellten.²³⁵ Eine rigide Verurteilung des Landjägers hätte wohl ihren Anteil dazu beigetragen. Zudem

muss berücksichtigt werden, dass mit Georg Gengel ein reformorientierter Bündner das Präsidium des Kriminalgerichts innehatte. Nicht zuletzt war auch er es, der den Kleinen Rat im Jahr 1804, als das Landjägerkorps aufgestellt worden war, präsidierte.

Es ist nicht erstaunlich, dass die Zusammenarbeit mit den Ortsobrigkeiten, vor allem aber auch deren Zustimmung für die neue Institution, durch solche Vergehen nicht gerade begünstigt wurden. Dennoch dürfen die beschriebenen Einzelfälle nicht als Ursache für die mangelhafte Kooperation seitens der Gerichte gesehen werden, da für diese Behauptung eine grössere Anzahl ihrer Art in den Protokollen vorliegen müsste. Die Erkenntnis hingegen, dass einige Landjäger der Versuchung des Amtsmisbrauchs nicht widerstehen konnten, bleibt bestehen. Sie verdeutlichen in gewisser Weise auch die Tatsache, dass ein Grossteil der neuen Beamtengattung aus eher einkommensschwachen, weitgehend ungebildeten Schichten stammte. Wie dem kleinrätschen Amtsbericht von 1814 zu entnehmen ist, wurde Lampert letztlich doch noch vom Dienst suspendiert.²³⁶

Die verschiedenen Vergehen der Landjäger wurden auch in der Instruktion von 1813 berücksichtigt. Es kann sogar vermutet werden, dass die Instruktionsreform durch den Fall Lampert erst zustande gekommen ist. In der Instruktion von 1804 lassen sich disziplinarische Vorschriften in einem einzigen Paragraphen erkennen. Der Kleine Rat war laut Art. 15 befugt, im Falle einer Bestechung oder einer anderweitigen unzulänglichen Erfüllung des Dienstes, die Landjäger zu suspendieren. Innerhalb der neuen Instruktion von 1813 wurde dem Teilgebiet «Disciplin» ein eigenes

230 StAGR IV 3 o 1 Bericht des Amtspodestà Andreas v. Salis an den Kleinen Rat, 10. Juni 1813.

231 GRP vom 25. September 1813.

232 StAGR IV 3 o 1 Bericht des Amtspodestà Andreas v. Salis an den Kleinen Rat, 10. Juni 1813.

233 GRP vom 25. September 1813.

234 StAGR IV 3 o 1 Der President des Criminal Gerichts des Cantons Graubünden an den Hochlöblichen Kleinen Rath desselben, 8. Juli 1813. Anbei befindet sich das Verhör durch das Kriminaltribunal; vgl. StAGR IV 3 o 1 Criminalgericht, Verhör des Stephan Lampert, 3. Juli 1813.

235 Die reformorientierten Patrioten befanden sich in der Minderheit und wurden zusehends von den auf vorrevolutionäre Zustände bedachten Reaktionären verdrängt; vgl. Metz, Geschichte I, S. 191.

236 ABKR vom 4. Juli 1814.

Unterkapitel gewidmet.²³⁷ Darin wurde den Landjägern «ein ordentliche[r] Lebenswandel», Enthaltung «des Trunkes und anderer Laster», «Klugheit und Unerschrockenheit, aber auch [...] Menschlichkeit [...] in ihren Dienstverrichtungen und in ihrem ganzen Benehmen» vorgeschrieben (Art. 15). Nebst Bestechung und Saumseligkeit sollten auch Gelderpessung und unnötige Misshandlungen geahndet werden, entweder «mit ein- und mehrtägigen Einsperrungen bey Wasser und Brod [oder] mit schimpflicher Entsetzung vom Dienst». Je nach Schwere seines Vergehens solle der betroffene Landjäger darüber hinaus «vor das Kantons-Criminal-Gericht zur Bestrafung gestellt werden» (Art. 16). Bei schweren Vergehen während des Dienstes seien die Obrigkeiten gebeten, das «Präcognitions-Verhör aufzunehmen» und den Beschuldigten danach der Regierung zu überweisen (Art. 17), während ausserdienstliche Vergehen von der jeweiligen Ortsobrigkeit geahndet werden sollten. Die entsprechenden Obrigkeiten seien jedoch aufgefordert, die Regierung darüber in Kenntnis zu setzen (Art. 18). Die neue Instruktion versuchte auch klarere Bestimmungen in Bezug auf die Sicherheit der Landjäger zu treffen. Bei Bedrohung oder Angriff sei der Landjäger berechtigt, wenn keine anderweitige Hilfe vorhanden oder solche ihm verweigert werde, von seinen Waffen und dem «mit grobem Schrot geladenen Stutzer» Gebrauch zu machen. Mit Kugeln zu schießen sei jedoch «durchaus verboten» (Art. 12).

Schliesslich wurde bezüglich Fähigkeiten der künftig aufzubietenden Landjäger – nebst der militärischen Erfahrung – erstmals auf den konkreten Bildungshintergrund verwiesen: Die gemeinen Landjäger sollten Geschriebenes lesen, als auch schreiben und rechnen können, wobei sie bei ihrer Annahme dem Beauftragten der Regierung «hievon Proben abzulegen» hätten (Art. 2). Anhand dieser Verfügungen beabsichtigte die Regierung, bei der künftigen Auslese neuer Landjäger Disziplinarschwierigkeiten vorgekommener Art zuvorkommen. Ziel war es, eine weitere Professionalisierung des Polizeiwesens zu erzielen. Durch die Verhinderung künftiger Dienstvergehen liessen sich letztlich auch skeptische Stimmen, welche die Legitimierung des Polizeiwesens hinterfragt hätten, besser abwenden.

²³⁷ StAGR IV 3 b Reglement und Instruktion für die Landjäger, 5. August 1813.

Das Bündner Polizeiwesen während der Restaurationsphase

Mit dem Sturz Napoleons im Oktober 1813 waren auch in Graubünden reaktionäre Kräfte darauf bedacht, den Umsturz und die Rückkehr zur alten Ordnung zu erzwingen. Die Forderung zur Auflösung sämtlicher seit 1792 bestehenden Verträge, zur Abkehr von der Einbindung in die Eidgenossenschaft und zur Rückkehr zur alten Ordnung führten jedoch zu keinem Erfolg, da auch die Alliierten nachdrücklich empfahlen, von einem reaktionären Rückfall in vorrevolutionäre Zustände abzusehen.²³⁸ Als die Siegermächte am 26. März 1814 offiziell erklärten, sie würden die Schweiz nur anerkennen, wenn die Bundesverfassung auf den Grundlagen der seit 1803 bestehenden 19 Kantone beruhe, war den reaktionären Bestrebungen ein endgültiges Ende gesetzt worden. Auf die Forderung an die eidgenössischen Stände, sich ein Grundgesetz zu geben, folgte der Grosse Rat des Kantons Graubünden mit der Einberufung einer Verfassungskommission.²³⁹ Am 12. November 1814 schliesslich wurde die neue Kantonsverfassung, nach mehreren Abänderungen, von zwei Dritteln der Gemeinden genehmigt.²⁴⁰ Die Gerichtsorganisation blieb in der neuen Verfassung bestehen, ebenso der Grosse Rat als gesetzgebendes und der aus drei Mitgliedern bestehende Kleine Rat als regierendes Organ.²⁴¹

Durch die Annahme der Verfassung wurden sämtliche neuen Einrichtungen, welche die Mediation hervorgebracht hatte, übernommen. Dies, obwohl sie im Verfassungsentwurf gänzlich unerwähnt blieben. Davon betroffen war auch das Polizeiwesen. Noch im Februar 1814 hatten die Abgeordneten des Hochgerichts Disentis als vehementer Verfechter der vorrevolutionären Ordnung im Grossen Rat ein Postulat eingereicht, welches die «Abschaffung der Landjäger, der Schul- und Sanitäts-Räthe, der Professoren, Hebammen-Schule, des Postburaus und Viehartztes» beantragte und zu einer «Verminderung des Salz-Preises» aufrief.²⁴² Dieser Antrag, welcher durch mehrere weitere Gerichtsgemeinden Unterstützung fand²⁴³, richtete sich gegen alle Neuerungen, welche Helvetik und Mediation mit sich gebracht hatten. Die Erfahrungen mit dem Landjägerkorps spielten dabei wohl eine sekundäre Rolle. Vielmehr ging es den Verfechtern um die symbolische Dimension ihres Antrags. Wenn die neue Verfassung diese Einrichtungen explizit nicht erwähnte, ist dies, wie Metz wohl richtig andeutet, auf den «gesunde[n] Instinkt» der Verfassungskommission zurückzuführen.²⁴⁴

5 Gefängnisfragen

5.1 Verträge mit auswärtigen Regierungen und Transporte von Gefangenen

Die Bestrebungen der Drei Bünde zur Errichtung einer gemeinsamen Zuchtanstalt für delinquente Landstreicher und Bettler waren bekanntlich im 18. Jahrhundert, nach mehrmaligen Versuchen, abgebrochen worden. Während der kriegerischen Jahre der Helvetik mit den häufigen Regierungswechseln konnten diesbezüglich keine weiteren Bemühungen erwartet werden. In der verhältnismässig ruhigen Phase der Mediation erfuhren die Absichten zur Errichtung einer kantonalen Strafanstalt neuen Aufwind. Dies hatte nicht zuletzt damit zu tun, dass mit dem

²³⁸ Unter anderem war vorgesehen, durch einen Truppenmarsch auf Chur den auf den 4. Januar 1814 einberufenen Grossen Rat einzuschüchtern und die Verhandlungen zu blockieren. Unter der Führung von Baron Heinrich von Salis-Zizers wurde eine 500 bis 700 Mann zählende Volkstruppe – vornehmlich entstammten die Mitglieder aus der weitgehend katholischen Surselva – gebildet und marschierte in Chur ein, wo sie auf eine weitere aus 200 bis 300 Mann starke Truppe – sie bestand vor allem aus Vertretern aus Obervaz und dem katholischen Oberhalbstein – traf. Die Mehren Anfang Februar ergaben eine Art Pattsituation: 31 Gerichtsgemeinden stimmten für die Wiedereinführung der alten Verfassung, während 30 sich «unter Vornahme der notwendigen Verbesserungen» für eine neue Verfassung aussprachen; vgl. hier und im Folgenden Metz, Geschichte I, S. 199–208.

²³⁹ Diese anlässlich der Grossratssitzung vom 12. Juli 1814 einberufene Verfassungskommission bestand aus fünf fortschrittlichen und vier konservativen Mitgliedern.

²⁴⁰ Pieth, Bündnergeschichte, S. 366.

²⁴¹ Verfassung des Eidgenössischen Standes Graubünden nach ihrem von der hohen Tagsatzung im Jahr 1820 gewährleisteten Beistande. Die Verfassung findet sich gedruckt in: Metz, Geschichte I, S. 612–616.

²⁴² GRP vom 24. Februar 1814.

²⁴³ Es stimmten gegen die Beibehaltung der Landjäger die «Deputirten der Gerichte und Gemeinden Klosters Inner-Schniz, Schiersch und Grüschi, Seewis und Fanas, Lenz, Brientz und Surava, Alvaneu, Tiefenkasten, [sowie] Ems und Obervaz»; vgl. GRP vom 24. Februar 1814.

²⁴⁴ «Man wollte keine schöne, umfassende Verfassung herzaubern und sie der Volksstimmung zum Opfer bringen.» Vgl. Metz, Geschichte I, S. 213 f.

Landjägerkorps eine Institution geschaffen worden war, welche sich darum bemühen sollte, unerwünschte fremde Bevölkerungsgruppierungen abzuschieben. Da der Transport delinquenter Landstreicher und Bettler nicht immer sofort geschehen konnte, waren die Landjäger auf Gefängniräumlichkeiten angewiesen, um die Arretierten bis zur Wegschaffung zu verwahren. Dafür sollten die Ortsobrigkeiten entsprechende Räumlichkeiten zur Verfügung stellen, was jedoch wie angedeutet nicht immer zur vollen Zufriedenstellung der Landjäger und der Regierung geschah. Zwar existierte in Chur eine Art «Kantongefängnis», dessen Räumlichkeiten – von einem eigentlichen Gefängnis kann nicht die Rede sein – jedoch nur zur vorübergehenden Verwahrung der Arretierten gedacht waren. Danach sollten sie über die Grenze geschafft werden.²⁴⁵ Während die erwünschten Gefängniseinrichtungen bezüglich fremder Verbrecher auch weiterhin nur zur temporären Verwahrung gedacht waren, spielte der zusätzliche Faktor eine Rolle, dass sich die Ortsobrigkeiten auch sehr schwer taten, die von ihnen verurteilten einheimischen Verbrecher auf eine ihnen genehme Weise unterzubringen. Im Gegensatz zur konkreten Aburteilung der Verbrecher, bei der die Ortsobrigkeiten ihren Autonomiestatus um jeden Preis wahren wollten, war ihnen die Hilfeleistung des Kantons bei der anschliessenden Unterbringung der Gefangenen sehr willkommen, was nicht zuletzt auf finanzielle Gründe zurückzuführen ist.

Graubünden war nicht der einzige Kanton, welcher mangels Gefängnis gezwungen war, Verbrecher ausserhalb des Kantons unterzubringen. Diese Problematik war deshalb auch an der Tagsatzung vom 14. Juli 1803 behandelt worden, an der man den Landammann der Schweiz beauftragte, Absprache zu halten mit der französischen oder allenfalls mit einer der italienischen Regierungen, um denjenigen Kantonen, welchen es an Gefängniseinrichtungen fehlte, zu ermöglichen, ihre Gefangenen auf Galeeren unterzubringen. Diese Bemühungen blieben indes ergebnislos.²⁴⁶ Graubünden sollte sich deshalb weiterhin des sogenannten «Pensionssystems» – bei diesem System wurden die Verbrecher gegen Bezahlung in auswärtigen Strafanstalten untergebracht – bedienen, wie es von den Drei Bünden bereits im 18. Jahrhundert gehandhabt worden war.²⁴⁷ Die Regierung sprach sich für eine verstärkte Abkehr von der noch überaus häufig angewendeten Blutjustiz aus: Die Obrigkeit seien «nun dadurch in den Fall gesetzt[,] Verbrecher, welche unter ihren Stab gehören[,] mit weit zweckmässigere[n,] auf ihre Besserung gerichtet[en]

Strafen[,] zu belegen, statt wie bisher immer nur entweder zu dem zweckwidrigen Ausschnitten, Brandmarken und Landesverweisen ihre Zuflucht zu nehmen, oder ihre Urtheile allzuleicht bis zur Todesstrafe zu verschärfen oder endlich aus Besorgnis[,] ihren Gemeindsgenossen Unkosten aufzuladen[,] die Verbrecher ganz ungestraft zu lassen».²⁴⁸

Am 4. Mai 1807 kam ein Vertrag zwischen dem Kanton Graubünden und dem Grafen Ludwig Schenk von Castell zu Oberdischingen bei Ulm zustande.²⁴⁹ Dieser sollte die Unterbringung von Bündner Häftlingen für eine Dauer von zehn Jahren mit Verlängerungsmöglichkeit sichern.²⁵⁰ Die Abmachung beinhaltete, dass die Regierung ihre Sträflinge durch die Landjäger bis nach Bregenz eskortieren lassen musste, wo sie dann übergeben werden sollten. Für die Transportkosten sollte der Kanton aufkommen, ebenso für die Unterhaltskosten der Häftlinge in Oberdischingen.²⁵¹ Eine

²⁴⁵ Vgl. z. B. KRP vom 18. Januar 1811. «Der Amtsstatthalter der 5 Dörfer sendet mit Schreiben von heute einen vagirenden Tyroler Ant. Lechthaler nebst dem mit ihm wegen Beträgereyen aufgenommenen Verhörl hierher, welcher in das Kantongefängnis über Nacht und Morgen durch einen Landjäger über die Gränze gebracht werden soll.»

²⁴⁶ Gillardon Paul, Vorgeschichte der bündn. Strafanstalt Sennhof in Chur, in: BM, 1937, 9, S. 257–286, hier S. 261.

²⁴⁷ Gillardon, Strafanstalt, S. 262. Dass die Versorgung einheimischer Verbrecher der Regierung unnötige administrative Arbeit bescherte, zeigt auch das Beispiel der Gebrüder Riedi. Während Thomas in Baden untergebracht wurde, wurde sein Bruder Caspar nach St. Gallen transportiert. Für die angebliche Ermordung der Braut seines Bruders Kaspar wurde Thomas Riedi zu 16 Jahren Galeerenstrafe oder im Falle der Unausführbarkeit zu 20 Jahren Kettenstrafe verurteilt. Da auch Kaspar Riedi, der Brüder selber, der Mittäterschaft beschuldigt wurde, wurde er zu zehnjähriger Verwahrung in einem Arbeits- oder Zuchthaus verurteilt. Bezuglich der «Mordtat der Gebrüder Riedi» vgl. man Steiner, Rätien, S. 198–202.

²⁴⁸ ABKR vom 20. April 1807. Ein Jahr später sprach sie sich ebenso vehement für die Abschaffung der Tortur aus, welche «in bey weitem den meisten Staaten ausdrücklich vor längst schon für ein eben so unzuverlässiges als grausames Mittel erkannt und abgeschafft» worden sei; vgl. ABKR vom 27. April 1808.

²⁴⁹ GRP vom 4. Mai 1807.

²⁵⁰ Vgl. hier und im Folgenden Gillardon, Strafanstalt, S. 263–268. Entsprechende Verträge mit dem Grafen von Oberdischingen hatten zuvor bereits mehrere Kantone wie Zürich, St. Gallen oder Thurgau unterzeichnet.

²⁵¹ «Mit Rücksicht auf die Bevölkerungszahl des Kantons und die nicht sehr häufigen Kriminalverbrechen halte er eine jährliche Aversalsumme von 30 Louisdor oder 330 fl. für hoch genug [...] solange die Anzahl der Züchtlinge nicht zehn übersteig[e].» Vgl. Gillardon, Strafanstalt, S. 264 ff.

Brandkatastrophe im Sommer 1807 innerhalb der Anstalt und die unerwartete Einverleibung der Grafschaft ins neue Königreich Württemberg im Herbst 1808, mit der anschliessenden Auflösung des Vertrags, brachten jedoch eine Wende, bevor die eigentliche Kooperation richtig angelaufen war. Wenn bis zu diesem Zeitpunkt nur ein Häftling nach Oberdischingen überbracht wurde, lag das wohl nicht am «bloss zufällige[n] Umstand», wie der Kleine Rat am 15. April 1808 noch behauptete²⁵², sondern vielmehr an der weiten Entfernung dieser Anstalt mit ihren hohen Transportkosten und an den anderen den Gemeinden erwachsenden Lasten²⁵³. In der Folge scheiterten sowohl eine Anfrage an die Aargauische Regierung zur Überweisung von Bündner Häftlingen, als auch ein von mehreren Kantonen lanciertes Projekt zur Errichtung einer gemeinsamen Strafanstalt.²⁵⁴

5.2 Die Errichtung des kantonalen Zuchthauses Sennhof in Chur

Die Einrichtung des Kriminaltribunals 1808 zur Aburteilung fremder Verbrecher in Chur hatte das Bedürfnis nach einer kantonalen Strafanstalt noch zusätzlich verschärft, da die Angeklagten erstens bis zu ihrem Prozess untergebracht werden mussten und zweitens der Transport der Verurteilten über die Grenzen immer von der Verfügbarkeit der Landjäger abhängig war. Eine entscheidende Rolle spielten auch ökonomische Gründe, da die Transporte immer mit erheblichen Ausgaben verbunden waren. Als anlässlich der Grossrattssitzung vom 28. April 1812 die von der Regierung und der Kommission vorgebrachte Idee einer Zuchthausanstalt im Schloss Tarasp vorerst abgewiesen worden war, ersuchte der Grosse Rat die Bündner Tagsatzungsabgeordneten ein letztes Mal darum, Kontakte mit den Gesandtschaften der Staaten Bayern, Baden und Württemberg aufzunehmen.²⁵⁵ Gleichzeitig wurde die Regierung gebeten, «über die Einrichtung einer Zuchthausanstalt im Kanton selbst die nötige Untersuchung anzustellen [und] die vortheilhafteste Localität ausfindig zu machen», wobei man das Schloss Tarasp nicht «ausser Augen» lassen solle. Eine Anfrage des Kleinen Rates an den Churer Stadtrat ergab, dass sich der «runde[] Turm beim Ausgang rechts vom Untertor nebst dem zu einem kleinen Nebengebäude erforderliche[n] Stück Mauer und Platz» dazu eigne.²⁵⁶ Nach mehreren Verhandlungsrunden konnte die Regierung dem Grossen Rat am 7. Mai 1813 einen Plan zur Errichtung eines Zuchthauses präsentieren.²⁵⁷

Da die Stadt letztlich aber nicht auf ihr Eigentumsrecht verzichten wollte, scheiterte der Plan einstweilen und tauchte erst im Frühjahr 1817, nach den turbulenten Jahren der Restauration, wieder auf.²⁵⁸ Nunmehr hatte die Regierung mit dem Sennhof und dem daneben stehenden Stadtmauerturm eine andere Lokalität ins Auge gefasst. Nach wesentlich leichteren Verhandlungen gelang schliesslich der Kauf des künftigen kantonalen Zuchthauses zu einem Preis von 11500 Gulden.²⁵⁹

Der Standort Chur war von der Regierung bereits beim ersten Versuch im Jahre 1813 als äusserst passend betrachtet worden, da ohnehin immer einige Landjäger der Regierung zu «mancherley Bestimmung» gebraucht würden, wodurch die Bewachung und Aufsicht dadurch auch um vieles erleichtert werde.²⁶⁰ Diese «gewisse Anzahl Landjäger» einschliesslich des Wachtmeisters,

252 KRP vom 15. April 1808.

253 Gillardon, Strafanstalt, S. 268.

254 Gillardon, Strafanstalt, S. 269–277. Der Kanton konnte zwischenzeitlich einige wenige Sträflinge in Luzern unterbringen, jedoch ohne einen entsprechenden Vertrag zu unterzeichnen. Auf die Dauer konnte dies jedoch aus konfessionellen Gründen keine optimale Lösung sein, da protestantischen Häftlingen im katholischen Luzern keine Seelsorge zustand; vgl. auch ABKR vom 20. April 1812.

255 GRP vom 28. April 1812.

256 Vgl. hier und im Folgenden Gillardon, Strafanstalt, S. 278–286.

257 GRP vom 7. Mai 1813. Am 13. Mai folgte der Beschluss des Grossen Rates, die Pläne des Kleinen Rates in die Tat umzusetzen; vgl. GRP vom 13. Mai 1813.

258 «Durch die Betrachtung», so die Ausführungen des Kleinen Rates, «dass in den mancherlei Criminaffällen, wo die Todesstrafe nicht anwendbar, wohl aber mehrjährige Zuchthausstrafe und Arbeit in Ketten dem Verbrechen angemessen befunden und erkannt [werde], jedesmahl die Verlegenheit entsteh[e], dass solche Sträflinge in auswärtigen Zuchtanstalten nicht untergebracht werden könn[t]en, oder wenn dieses auch gelänge, die Kosten der Unterhaltung, von welchen gewöhnlich bei dem Verurteilten nichts zu erholen [sei], sehr drückend für die Cantons-Casse [seien], ha[fb]e sich schon im Jahr 1813 der Grossen Rath bewogen gefunden, unterm 13. Mai desselben Jahres zu beschliessen: {falls} die Stadt Chur für das vorgeschlagene Locale von der Bedingung, dass ihr sowohl das Eigentumsrecht des Gebäudes, als der Ersatz aus dieser Anstalt herrührender Landschaden gewährleistet werde, nicht abgeh[e ... , solle] ein anderes schickliches Locale ausgesucht [... und] der Kleine Rath bevollmächtigt [werden,] alle erforderliche[n] Unterhandlungen anzubahnen [... und] die zweckmässigen Verträge abzuschliessen.» Vgl. ABKR vom 9. Juni 1817.

259 Der Kaufbrief wurde am 2. Juli 1817 vom Grossen Rat definitiv genehmigt; vgl. GRP vom 2. Juli 1817.

260 ABKR vom 21. April 1813.

welche zur unmittelbaren Disposition der Regierung in Eilfällen am Orte ihres Aufenthaltes zu verbleiben habe, wurde in Art. 4 der Instruktion von 1813 endgültig festgelegt.²⁶¹ Bei Inbetriebnahme der neuen Zuchttanstalt 1817 wurde sogleich auch von diesem Bestand Gebrauch gemacht, als die Regierung «Wachtmeister Nicolaus Hartmann von den hiesigen Landjägern» bat, den in Luzern inhaftierten Anton Guler abzuholen²⁶², um ihn in die neue kantonale Anstalt zu überliefern. Die Einrichtung des Sennhofs als Strafanstalt ermöglichte den örtlichen Gerichten, ihre Delinquenten, statt wie bisher entweder mit übertriebenen Strafen zu belegen oder sie ungestraft laufen zu lassen, nach Chur transportieren zu lassen. Hierfür boten sich die Landjäger zweifelsohne als ökonomischste Lösung an. Diese Tat-sache sollte sich letztlich auch für die Akzeptanz dieses Polizeikorps als überaus fördernd auswirken und dessen Legitimierung durch einen wichtigen neuen Aspekt neu definieren lassen.

6 Das Landjägerkorps 1814–1840

6.1 Das Landjägerkorps unter einer neuen Führung

Bei der Gründung des Kriminaltribunals 1808 war festgesetzt worden, dass dasselbe von drei Richtern geführt werden sollte, welche vom Grossen Rat auf einen doppelten Vorschlag des Kleinen Rates gewählt werden sollten.²⁶³ Ergänzt wurde das Gericht durch einen Schreiber und einen «Examinator», dem sogenannten Verhörrichter. Dieser bildete zusammen mit dem Gerichtspräsident, welcher vom Kleinen Rat aus den drei Richtern gewählt wurde, und dem Schreiber die eigentliche Untersuchungsbehörde. Da die Stelle des Examinators keine permanente sein sollte, und für jeden Fall «ein Examinator [...] ad hoc bezeichnet» wurde, trieben die Taggelder die Kosten in die Höhe. Deshalb trachtete der Kleine Rat 1815 danach, die Stelle permanent besetzen zu lassen.²⁶⁴ Diesem Antrag folgte der Grosse Rat am 22. Juni 1816, nachdem von der Standeskommision ein entsprechender Gesetzesvorschlag ausgearbeitet worden war: Es wurde zudem beschlossen, «dass der Grosse Rath für das nächste Jahr von jetzt an provisorisch einen Verhörrichter zu ernennen habe [...] auf drei Jahre».²⁶⁵

Am 25. Juni 1816 wurden die Mitglieder des Kriminaltribunals gewählt. Als Verhörrichter wurde mit

32 Stimmen der Baron Heinrich de Mont gewählt.²⁶⁶ Die Standeskommision sah vor, dass der Verhörrichter für die «Instruierung» der vorkommenden Prozesse und für die «öffentliche Anklage» zuständig sein sollte. Darüber hinaus sollten «die Verhaftnehmungen bezeichneter fremder Verbrecher oder verdächtigen Gesindels durch die Landjäger [...] nicht anders als auf schriftliche Befehle des Kleinen Raths, des Verhörrichters oder des betreffenden Ortsbeamten geschehen».²⁶⁷ Da Heinrich de Mont das auf 300 Gulden festgesetzte Gehalt als zu gering empfand²⁶⁸, schlug die Standeskommision am 2. Februar 1817 vor, dem Verhörrichter ein fixes Jahresgehalt von 1000 Gulden zu gewähren, mit der Bedingung, dass er «auch andere ihm vom Kleinen Rath ertheilte Aufträge, als Commissionen, Delegationen und Ausarbeitungen über Rechtsfälle und andere wichtige öffentliche Geschäfte zu besorgen» habe.²⁶⁹

6.1.1 Die Berufung des neuen Verhörrichters Baron Heinrich de Mont im Juli 1818

Noch bis Juni 1818 hatte der Kleine Rat keine Zusage des gewählten Barons Heinrich de Mont erhalten, obwohl die Regierung in einem neuerlichen Schreiben vom Oktober 1817 denselben auf die beschlossene Gehaltserhöhung aufmerksam gemacht hatte.²⁷⁰ Nunmehr habe man aber «auf gehaltener Nachfrage

261 StAGR IV 3 b Reglement und Instruktion für die Landjäger, 5. August 1813.

262 KRP vom 29. Juli 1817.

263 Gesez über die Aufstellung eines Kantons-Kriminal-Gerichts, welches die von Fremden im Kanton begangene Verbrechen zu untersuchen und darüber zu richten hat (ohne Datumsangabe), in: AGS 1810 ff., zweiter Band, viertes Heft, 1810, S. 2–4; vgl. auch Schwarz, Gerichtsorganisation, S. 233.

264 Schwarz, Gerichtsorganisation, S. 234.

265 GRP vom 21./22. Juni 1816.

266 GRP vom 25. Juni 1816. Als zweiter Kandidat war Jacob Altertini von Zuoz nominiert worden.

267 GRP vom 25. Juni 1816, Anhang Nr. 23.

268 ABKR vom 9. Juni 1817. Da «[de] Mont sich geäussert hat», so hielt der Kleine Rat rückblickend fest, «dass er sich zur Annahme dieses Rufes nur als dan[n] verstehn könne, wenn ihm eine genügliche Einnahme gesichert werde, so [sei] diese Stelle noch bis jetzt unbesetzt geblieben, und es dürfte schwer halten ein zu derselben gehörig qualificirtes Subject zu finden».

269 GRP vom 2. Februar 1817, Anhang Nr. 21.

270 StAGR III 3 d 2 Staatsanwaltschaft. Verhörrichteramt. Berufung des Barons v. Mont-Leuenberg, 24. Oktober 1817.

vernommen, dass der Herr [de] Mont dieser Tage sich hier einfinden werde».²⁷¹ Nach mehrmaligen Verhandlungen schliesslich trat er die Stelle als Verhörrichter im Juli 1818 an.²⁷²

Dass de Mont die Stelle unter den neuen Umständen annehmen würde, war insofern keine Überraschung, als seine Fähigkeiten bereits im Vorfeld ins Unermessliche gepriesen worden waren. Die Regierung sah von einer alternativen Nominierung ab, da es schwer sein dürfte, «ein zu derselben [Stelle] gehörig qualificirtes Subject zu finden».²⁷³ De Mont sei die Idealbesetzung dieser Stelle, sofern er nicht abgeneigt sei, seine Kenntnisse, «ungeachtet der günstigsten Aussichten zu einer angemessenen Laufbahn im Auslande, [...] dem angebohrnen Vaterlande» zukommen zu lassen.²⁷⁴ Der am 13. Februar 1788 auf Löwenberg bei Schluein in der Surselva geborene Heinrich de Mont war im Alter von zehn Jahren mit seiner Familie nach Fürstenberg im Tirol gezogen.²⁷⁵ Nach seinen Gymnasialstudien in Meran hatte er in Innsbruck und Landshut Rechtswissenschaften studiert. Nach eineinhalbjährigem Praktikum beim Landgericht Ingoldstadt hatte er 1811 die Staatsprüfung als Jurist in München bestanden, wo er bis 1814 zuerst als Assistent des Stadtgerichts und darauf des Oberappellationsgerichts von Bayern angestellt war. Bis zu seiner Beförderung durch den Bündner Grossen Rat hatte er im Tirol als Adjunkt am Landgericht Klausen bei Bozen fungiert. Nunmehr sollte er als fest angestellter Verhörrichter des Kantons Graubünden den «Missgriffe[n] in der Führung [kriminalgerichtlicher] Prozesse» ein Ende bereiten.²⁷⁶

6.1.2 Die Einbindung des Verhörrichters ins Polizeiwesen

Dem Antrag der Standeskommision vom Juni 1816 folgend, hatte der Grosse Rat entschieden, dass Verhaftungen fremder Verbrecher nebst dem Kleinen Rat und den Ortsobrigkeiten künftig auch durch den Verhörrichter erfolgen könnten.²⁷⁷ Nach dem Entscheid zur permanenten Besetzung des Verhörrichteramtes verfasste der Kleine Rat eine entsprechende Instruktion, welche noch vor Annahme des Amtes durch den Baron de Mont im Herbst 1817 herausgegeben wurde.²⁷⁸ Im Wesentlichen sollte die Aufgabe des Verhörrichters in der «Instruction der beym Cantons-criminalgericht über fremde Verbrecher [...] gemachten Criminalprozesse» und in der «Aufsicht über die Landjäger des Cantons [bestehen],

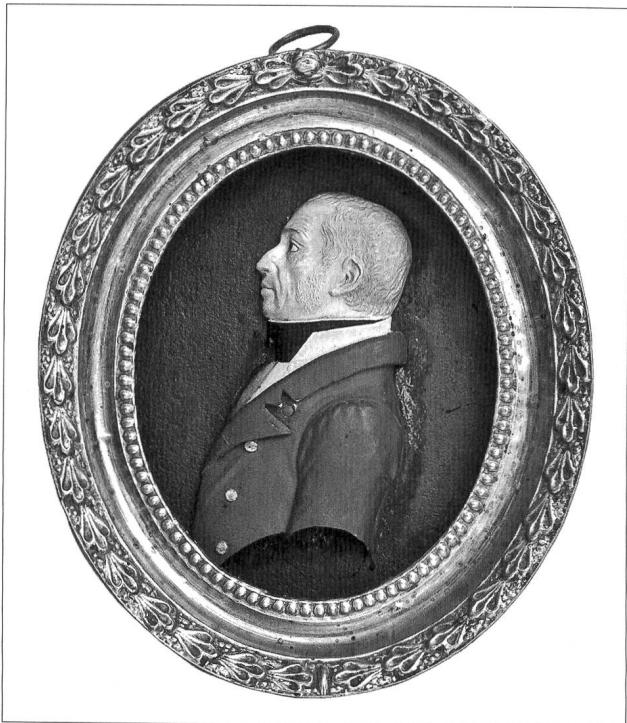


Abb.5

Baron Heinrich Demont (1788–1856).

Foto Rätisches Museum H 1972.137

zum Behuf der Abhaltung und allfälligen Verhaftung oder Wegweisung des herumstreichenden Strolchenge-sindels» (Art. 2). Falls die ihm aufgetragenen Verrichtun-gen den Verhörrichter «nicht hinlänglich beschäftigen» sollten, sei er dazu verpflichtet, andere ihm vom Klei-nen Rath zu erteilende Aufträge über Rechtsfälle und

271 ABKR von 1818 (ohne genaue Tages- und Monatsangabe).

272 ABKR vom 7. Juni 1819.

273 ABKR vom 9. Juni 1817. Statt nach der Absage den ebenfalls nominierten Herrn von Albertini für eine permanente Besetzung der Stelle anzufragen, sah man lediglich vor zu sondieren, ob derselbe allenfalls bis zur Annahme der Stelle durch den Baron de Mont für «einstweilen die Geschäfte des Verhörrichters» übernehmen würde; vgl. GRP vom 2. Juli 1817.

274 StAGR III 3 d 2 Berufung des Barons v. Mont-Leuenberg, 24. Oktober 1817.

275 Vgl. hier und im Folgenden das Nekrolog für Baron Heinrich de Mont anlässlich seines Todesstages am 16. August 1856, in: BM, 1856, 9, S. 182 f. Vgl. zur Familie de Mont im Allgemeinen auch: Bundi Martin, Von Mont – Demont. Familiengeschichte der von Mont aus dem Lugnez, Chur 2010.

276 ABKR von 1816 (ohne genaue Tages- und Monatsangabe).

277 GRP vom 25. Juni 1816, Anhang Nr. 23.

278 Die ursprüngliche Instruktion für den Verhörrichter von 1817 liegt nicht gedruckt vor, sondern findet sich lediglich im Proto-koll des Kleinen Rates; vgl. KRP vom 28. Oktober 1817.

andere einzelne Geschäfte ähnlicher Art anzunehmen. Darunter war auch vorgesehen, dass er, falls seine Dienstverrichtungen für den Kanton nicht darunter leiden würden, Ortsobrigkeiten auf ihr Verlangen hin in Kriminalprozessen als «Consulent» beizustehen und den Gang der Untersuchung zu leiten habe (Art. 4).

In der Instruktion wurde dem Verhörrichter – nebst der Tätigkeit am Kriminaltribunal – der Leitung des Landjägerkorps eine zentrale Rolle zugeschrieben. Der Verhörrichter solle neu auch die Korrespondenz mit in- und ausländischen Kriminal- und Polizeibehörden führen (Art. 5). In einem langen sechsten Artikel, der mehr als die Hälfte der Instruktion umfasste, wurde die Beaufsichtigung der Landjäger detailliert beschrieben. Dabei wurden wesentliche Punkte der Landjägerinstruktion von 1813 bezüglich Streifzüge, Signalemente, Landjägerrapporte usw. wieder aufgegriffen und unter die Aufsicht des Verhörrichters gestellt. Ihm wurde zusätzlich aufgetragen, ein «täglich fortlaufendes Verzeichnis» der von den Landjägern aufgegriffenen Vaganten und Verbrecher²⁷⁹ «von Zeit zu Zeit» einzureichen, welches er dann in eine «fortlaufende Haupttabelle» eintragen solle, die ihm in vorkommenden Fällen als «Auskunftsmitteil» dienen möge. Im Jahr 1815 hatte der Kleine Rat, als er um eine permanente Stelle des Verhörrichters geworben hatte, seinen Antrag mit dem Umstand begründet, dass das temporäre Amt des Examinators mit den jeweils auszuzahlenden Taggeldern die Kosten in die Höhe treiben würden.²⁸⁰ Die detaillierte Beschreibung bezüglich Führung des Landjägerkorps zeigt weiter, dass die Stelle des Verhörrichters im Wesentlichen auch deshalb permanent besetzt werden sollte, um das Korps mit einer eigenen Leitung zu versehen. Zweifelsohne spielte dabei eine Rolle, dass der Kleine Rat mit seinen sonstigen Aufgaben völlig überlastet war. Er war sich bewusst, dass sich das Landjägerkorps unter den gegebenen Umständen kaum verbessern könne. Ein Vergleich mit dem Berner System der damaligen Zeit deutet darauf hin, dass die Bündner Regierung bezüglich Organisation des Polizeiwesens nach einer ähnlichen Lösung trachtete. Das seit 1803 im Kanton Bern aufgestellte Verhörrichteramt²⁸¹ war anlässlich der bernischen Landjägerinstruktion von 1809 zur neuen zentralen Polizeibehörde erklärt worden. Dem Verhörrichteramt war der Landjägerkommandant unterstellt, welcher nunmehr nicht mehr die Befehle und Weisungen des Staatsrats, des Justiz- und Polizeirats und des Militärkollegiums zu befolgen hatte, sondern von einer zentralen Stelle geführt wurde.²⁸² Mit der permanenten Besetzung des Verhörrichteramtes leg-

ten die Bündner Kantonsbehörden den Grundstein für eine ähnliche Organisation des Polizeiwesens, einem Modell, welches in den anderen Ständen der Eidgenossenschaft kaum Anwendung finden sollte. Der neue Verhörrichter in Chur sollte aber anders als sein Pendant in Bern nur in denjenigen Bereichen die Leitung des Korps innehaben, wo sich die Existenzbestimmung seines Amtes als Angestellter des Kriminaltribunals mit derjenigen der Landjäger überschnitt. Folglich also dort, wo es sich um die Einlieferung fremder Verbrecher und um die systematische Vertreibung und Wegschaffung fremder und unerwünschter Bevölkerungsgruppen handelte. Insofern spielte bei Antritt des Verhörrichters als Polizeichef die Fremdenpolizei bei der Legitimierung des Polizeiwesens nach wie vor die zentrale Rolle.

Die oberste Polizeibehörde bildete aber auch weiterhin der Kleine Rat, welcher auch als letzte Instanz über Entlassungen und Neuverpflichtungen von Landjägern zu entscheiden hatte.²⁸³ Dies galt ebenso für den Fall, dass die Landjäger «zu andern Zwecken directe vom Kleinen Rath Aufträge erhalten» würden (Art. 6).²⁸⁴

Deshalb sollte sich der Verhörrichter «von Zeit zu Zeit näher bei dieser Behörde erkundigen», um die Landjäger entsprechend instruieren zu können. Die klare Trennung zwischen den an den Grenzzöllen stationierten und den patrouillierenden Landjägern wurde im Artikel 6 nochmals unterstrichen. Während der Verhörrichter für letztere zuständig sein sollte und dieselben «von Zeit zu Zeit» zu visitieren habe²⁸⁵, behielt sich die Regierung weiterhin vor, die an den Grenzzöllen stationierten Landjäger zu beaufsichtigen.

279 Darin sollten die Landjäger den «Tag der Verhaftung, Namen, Alter, Begangenschaft, Sprache, Herkunft und Familie [sowie] Ort der Betretung und Art und Weise der weitern Behandlung des Ergriffenen» vermerken.

280 Schwarz, Gerichtsorganisation, S. 234.

281 Hodler Fritz, Notizen über die Organisation der bernischen Behörden von 1798 bis 1831 mit besonderer Berücksichtigung des Polizeiwesens, Bern 1910, S. 17f.

282 Schmoll, Geschichte, S. 238. Der Verhörrichter erhielt den Titel eines «Oberdirektors»; vgl. Hodler, Notizen, S. 18.

283 Sofern es um Fragen der Korpsvergrösserung oder -verminde rung gehen sollte, hatte der Grosse Rat das letzte Wort.

284 Instruction für den Verhörrichter; vgl. KRP vom 28. Oktober 1817.

285 Er solle «daselbst die erforderlichen Erkundigungen einziehen, zweckmässige Maasregeln zur Handhabung der Ordnung in diesem Fache im Einverständnis mit den Ortsbehörden ergreifen, um dem Kleinen Rath von dem Zustand dieses Zweiges der Polizey in den verschiedenen Theilen des Landes Bericht erstatten».

Wenn die Regierung in der Instruktion sonstige Verrichtungen des Verhörrichters nicht genauer erwähnt, liegt das auch daran, dass die Kantonsbehörden bei der Anstellung de Monts vorerst gar nicht in der Lage waren, dieselben eindeutig einzugrenzen.²⁸⁶ Der Geschäftskreis sollte sich durch die von de Mont – einem in den Augen der Kantonsbehörden erfahrenen und mit ausländischen Gesetzgebungen vertrauten Juristen – eingebrachten Impulse und Erneuerungsvorschläge erst herauskristallisieren. Entsprechend erhoffte man sich durch seine Berufung Reformvorschläge für das Polizeiwesen, aber auch für das marode Justizwesen.

Gerade in diesem letzten Anliegen sah sich der Kleine Rat bereits nach Ende des ersten Amtsjahrs seit Antritt de Monts bestätigt. Die Regierung äusserte in ihrem Amtsbericht von 1819 ihre vollkommene Zufriedenheit über die Anstellung des neuen Kantonsbeamten. Derselbe habe in mehreren vorgekommenen Kriminalfällen «alle erforderliche Einsicht und Thätigkeit bewiesen».²⁸⁷ Der bei Aufstellung dieses Amtes beabsichtigte Zweck sei sowohl überhaupt als auch in Hinsicht der Wahl des Beamten erreicht. Die Handhabung der öffentlichen Polizei als auch die «Criminalprocedur» hätten in Zusammenhang mit dem Kantonskriminalgericht «dadurch an Beförderlichkeit namhaft gewonnen». Im Jahr 1820 ist die Rede von einer Einrichtung, die sich immer mehr als eine «höchst nützliche und zweckmässige Institution» bewähre.²⁸⁸ Auch werde der Verhörrichter häufig von Obigkeiten als «Consulent» beigezogen. Dabei trage er als «Beihülfe» auch vieles zu «zweckmässiger» und «beförderlicher» Behandlung sowie Erledigung der zu behandelnden Fälle bei. Sehr zufrieden zeigte sich der Kleine Rat auch über die «sehr wesentliche Nützlichkeit des Verhörrichteramtes in Hinsicht der Sicherheitspolizey». Der Baron verwaltete diese Abteilung «mit lebenswürdiger Thätigkeit, Pünktlichkeit und Einsicht». Ohne dessen Anstellung wäre der Kanton «mit fremde[m] Gesindel auf eine beunruhigende Weise überschwemmt worden», so die Regierung weiter.

Diese Erfahrungen liessen bei den Kantonsbehörden keine Zweifel auftreten, dass der Geschäftskreis des Verhörrichters anlässlich der Revision des Gesetzes von 1823 bezüglich Verrichtungen des Kriminaltribunals definitiv festgeschrieben werden sollte.²⁸⁹ Bezeichnend ist die Festlegung, dass «es dem Grossen Rath frei [stehen sollte], auf gemachten Antrag, den bisherigen Verhörrichter durch offene Umfrage auf eine neue Amtsdauer von drei Jahren, oder, bei obwaltenden genugsamen Gründen, auf unbestimmte Zeit[,] d.h. auf so lange, zu

bestätigen, als keine begründete Beschwerde über seine Amtsführung einkommen w[ü]rden» (Art.1). Dieser Punkt beweist, dass der Verhörrichter innerhalb weniger Jahre das vollste Vertrauen der Behörden gewonnen hatte. Ihm wurde die Aufsicht über die Strafanstalten des Kantons und die darin zu handhabende Disziplin übertragen (Art.3c), ein Zuständigkeitsbereich, den er bislang schon innehatte, welcher nunmehr aber auch auf gesetzlicher Ebene festgesetzt wurde.²⁹⁰ Artikel 3d, welcher die Vorschriften bezüglich Führung der Landjäger erwähnte, setzte u. a. auch fest, dass der Verhörrichter «deren Dienstfehler zu ahnden» habe. Durch diese Massnahme wurde die Einbindung des Verhörrichters in das Polizeiwesen entscheidend fortgesetzt.

6.2 Reformen innerhalb des Polizeiwesens

Bei seinem Dienstantritt im Juli 1818 hatte der Verhörrichter ein Korps mit einem Bestand von 18 Landjägern übernommen.²⁹¹ Bereits zwei Jahre später ist die Rede von «dermalen angetretenen 25 Landjägern».²⁹²

286 Am deutlichsten kommt dies etwa dann zum Vorschein, wenn von den «ertheilte[n] Aufträge[n] ... und andere[n] wichtige[n] Geschäfte[n]», die der Verhörrichter erledigen möge, die Rede ist; vgl. GRP vom 2. Juli 1817. Anhang Nr. 21.

287 ABKR vom 7. Juni 1819.

288 ABKR vom 6. Juni 1820.

289 Gesetz über Bestellung und Geschäftskreis des Kantons-Verhörrichtes, 12. Juli 1823, in: Amtliche Gesetzes-Sammlung für den Eidgenössischen Stand Graubünden (= AGS 1820 ff.), zweites Heft, 1829, S. 163–167.

290 Auch diese Zuständigkeit hatte bereits der Verhörrichter von Bern inne: «Der Verhörrichter hatte die Polizei und die ökonomische Verwaltung sämtlicher Gefängnisse in der Hauptstadt zu besorgen; er war von Amtes wegen Mitglied der Direktionen der Strafanstalten.» Vgl. Hodler, Notizen, S. 18. Der Antrag, dass der Baron de Mont «die ganze Verwaltung des Zuchthauses» innehaben solle, ging von der neu geschaffenen Verhörrichteramts-Kommission aus, welche die in den alljährlichen Amtsberichten des Verhörrichters geschilderten Amtsgeschäfte prüfen und zu seinen konkreten Vorschlägen Stellung nehmen sollte; vgl. StAGR III 3 d 6 Staatsanwaltschaft. Jahresberichte. Bericht der Verhörrichteramts-Kommission (= BVRK) vom 4. Juli 1823.

291 Dies erwähnt der Verhörrichter rückblickend in seinem Amtsbericht des Jahres 1839; vgl. StAGR III 3 d 6 Amtsbericht des Verhörrichters (= ABVR) vom 26. Mai 1840. Ab 1819/20 verfasste der Verhörrichter einen alljährlichen Amtsbericht, da «man es für Pflicht [halte,] sich einigermassen über die geführte Amts-Verwaltung auszuweisen»; vgl. ABVR 1819/20 (23. Juni 1820).

292 ABVR 1819/20 (23. Juni 1820).

Obwohl keine eigentliche Verfügung der Regierung zur Vergrösserung des Korps vorliegt, muss eine solche nach der diesbezüglichen Genehmigung des Grossen Rates vom Juni 1817²⁹³ erfolgt sein. Von den 25 Landjägern seien aber «zu diesem Dienste wegen anderweitiger Beschäftigungen gar mehr, u. wegen Verwendung auf den Zolls Stationen meistens sehr wenig brauchbar», beklagte sich der Verhörrichter.²⁹⁴ Mit zehn Landjägern nun solle die «weit ausgedachte beschwerliche Fläche» patrouilliert werden und das «unerwünschte Gesindel» vertrieben werden. Er verlangte deshalb, solange der Strassenbau²⁹⁵ andauere, eine neuerliche, zumindest provisorische Erhöhung des Korps um vier weitere Landjäger. Aus dem Amtsbericht von 1820/21 geht hervor, dass zwar vier neue Landjäger aufgenommen, deren drei aber auch wieder entlassen wurden.²⁹⁶ Aus einem Brief des Kleinen Rates an den Verhörrichter vom 6. Juli 1821 ist die Rede von «jetzt angestellten 30 Subjekten»²⁹⁷, wobei die vier provisorischen Landjäger für den Strassenbau mit einberechnet waren.²⁹⁸ 1822 wiederum spricht der Verhörrichter von 28 Landjägern, unter denen er die provisorischen Landjäger nicht dazuzählte.²⁹⁹ Diese Belege weisen darauf hin, dass es dem Verhörrichter gelungen war, innerhalb von nur drei Jahren das Landjägerkorps um zehn Mann zu erweitern.

6.2.1 Die behördliche Ausdifferenzierung der unerwünschten Randgruppierungen

Die Ausführungen des Verhörrichters zeigen, dass trotz der erzielten Erweiterung des Landjägerkorps ein Grossteil desselben nicht ausschliesslich für die ursprüngliche Bestimmung – der Vertreibung unwillkommener fremder Bettler und Landstreicher – verwendet wurde. Die Einrichtung einer Zuchtanstalt beanspruchte ebenso wie die Stationierung an den Grenzzöllen eine gewisse Anzahl Landjäger. Hinzu kamen jene Landjäger, die für zugeteilte Aufträge seitens der Regierung zur Verfügung stehen mussten.³⁰⁰ Da dem Verhörrichter die Erweiterung des Korps aus finanziellen Gründen mehrmals verweigert wurde³⁰¹, war er umso mehr auf Reformen innerhalb der Organisation und die Disziplin des Korps bedacht.

Die bisherigen Instruktionen hatten sich insbesondere dadurch ausgezeichnet, dass sie die Landjäger zur Verfolgung und Arretierung fremden «Gesindels» aufgefordert hatten. Die darin verwendeten Bezeichnungen waren dabei stets im stellvertretenden Sinne für

die unüberschaubare «Masse» fremder Individuen zu verstehen.³⁰² Zumeist finden sich nebst der Bezeichnung «Gesindel» auch Wörter wie «Landstreicher», «Bettler» oder ganz einfach der Verweis auf sonstige «verdächtige Leute»³⁰³. In der Instruktion von 1813 sind nebst der erstmals explizit erwähnten Gruppe der «Deserteur[e]» auch Bezeichnungen wie «Vaganten» und «Hausierer» anzutreffen.³⁰⁴ Der sich entwickelnde bürgerliche

293 GRP vom 21. Juni 1817. Darin wurde der «Vorschlag, dass dem Kleinen Rath als Oberpolizei-Behörde überlassen werde, je nachdem er es dem Gemeinwohl und der Erfüllung seiner Pflicht in polizeilichen Angelegenheiten angemessen finde, die dermale Anzahl der Landjäger bestehen zu lassen, zu vermehren oder zu vermindern, genehmigt».

294 ABVR 1819/20 (23. Juni 1820).

295 Zwischen 1818 und 1823 entstanden die zwei bedeutenden Handels- und Transitstrassen über den San Bernardino- und den Splügenpass, eines der grössten Bauprojekte Graubündens im 19. Jahrhundert. Die sehr kostspieligen Arbeiten wurden u.a. von zahlreichen Fremdarbeitern bewerkstelligt, welche nunmehr von den Landjägern beaufsichtigt werden sollten. Bezüglich des Baus der Kommerzialstrassen vgl. man Metz, Geschichte I, S. 279–300; Pieth, Bündnergeschichte, S. 401–406.

296 ABVR 1820/21 (30. Mai 1821).

297 StAGR IV 3 a 2 Brief des Kleinen Rates an den Verhörrichter, 6. Juli 1821.

298 Offenbar waren auch die drei entlassenen permanenten Landjäger aus dem Amtsbericht 1820/21 im weiteren Verlauf durch drei neue ersetzt worden.

299 ABVR 1821/22 (31. Mai 1822).

300 Die Protokolle des Kleinen Rates geben davon wiederholt Auskunft. So mussten der Wachtmeister und einige Landjäger während der Hungerjahre 1816/17 «möglichst viel Sachmehl besorgen» (KRP vom 15. Juni 1817) und sich um die Spedition von Kornsäcken an die Bevölkerung (KRP vom 18. Juni 1817) bemühen. Bezüglich der grossen Hungersnot vgl. man Metz, Geschichte I, S. 274–278. Die Abholung von Tabellen (KRP vom 20. März 1820), welche der Kleine Rat von den Gemeinden eingefordert hatte, ist ein weiteres Beispiel für administrative Verrichtungen im Auftrag der Regierung.

301 Vgl. z.B. BVRK vom 22. Juni 1821.

302 Vgl. betreffend Begriffsgeschichte in Zusammenhang mit dem «Prozess der Abgrenzung, Zuordnung oder Brandmarkung» im Kanton Graubünden auch: Dazzi Guadench, «Spengler», «cutsch» und «matlòsa». Begriffe und Bezeichnungen, in: Dazzi Guadench, Galle Sara, Kaufmann Andréa, Meier Thomas, Puur und Kessler. Sesshafte und Fahrende in Graubünden. Herausgegeben vom Institut für Kulturforschung Graubünden ikg, Baden 2008, S. 10–39.

303 Vgl. die Instruktion von 1804: StAGR IV 3 b Reglement für ein aufzustellendes Piquet Landjäger (ohne Datumsangabe).

304 Vgl. Art. 8b der Instruktion von 1813: StAGR IV 3 b Reglement und Instruktion für die Landjäger 5. August 1813.

Rechtsstaat versuchte zusehends, unerwünschte Bevölkerungsgruppen differenzierter zu betrachten und sie mittels derart zugeschnittener Gesetze zu kontrollieren. Häufig wurde diese Praxis auch mit dem längerfristigen Ziel verfolgt, durch gezielte Rechtsordnungen auf eine Eliminierung der unerwünschten Gruppen hinzuarbeiten. In den Instruktionen innerhalb des Polizeiwesens lässt sich dies wie bereits gesehen gut nachverfolgen. Mit der Errichtung eines Verhörrichteramtes wurde dieses Anliegen im Zeichen bürgerlicher Rechtsstaatspraktiken nochmals unterstrichen. Wie sich noch zeigen sollte, übte der Verhörrichter bei diesbezüglichen Bestrebungen im Kanton Graubünden einen bedeutenden Einfluss aus. Weit stärker als bisher sollten Patente und gültige Papiere – eines der Kennzeichen der vielen Bestrebungen innerhalb des bürgerlichen Rechtsstaates – eine entscheidende Rolle spielen. Die Kontrolle und Visierung derselben entwickelte sich nebst den bisherigen Verrichtungen zu einer zentralen Aufgabe innerhalb des Polizeiwesens. Die Ausstellung von Pässen und Bewilligungen wurde durchaus bereits vor der Zeit des Verhörrichteramtes praktiziert. Da die Regierung bei den zahlreichen anderen Verrichtungen, die ihr oblagen, dazu aber kaum in der Lage war, gelang es ihr nie, eine eigentliche Kontrolle über diesen Geschäftszweig zu erlangen.³⁰⁵ Beinahe jedes Individuum, welches nicht bündnerischer Abstammung oder mit ordentlichen Heimatscheinen versehen war und keinen festen Aufenthalt nachweisen konnte, zählte zur «Masse» des «Gesindels», welches durch die Landjäger oder im Idealfall gleich durch die Ortsobrigkeiten schnellstmöglich des Landes verwiesen werden sollte.

Mit dem Verhörrichteramt änderte sich dies markant. Mit Hilfe seines Aktuars bemühte sich der Verhörrichter kraft eigener Instruktion um Verzeichnisse und Tabellen, um sowohl selber die Übersicht zu bewahren, als auch um gegenüber dem Kleinen Rat ein praktisches «Auskunftsmittel» zu besitzen.³⁰⁶ In einem Nachtrag zur allgemeinen Instruktion wurden die Landjäger deshalb beauftragt, von den unerwünschten Deserteuren und Vaganten, statt sie wie bisher lediglich wegzuschaffen, die entsprechenden Personalien aufzunehmen und diese «etwa von zwei zu zwei Monaten» einzusenden (Art. 5).³⁰⁷ Unpatentierte «Krämer» seien «im Betretungsfall nach Chur zu liefern», ebenso unpatentierte Ärzte und Chirurgen (Art. 7). «Heimatlose», deren Duldungsscheine ausgelaufen seien, oder die zwar noch gültige Duldungsscheine hätten, aber nur «herumvagier[ten]», seien im ersten Fall nach Chur zu

weisen (Art. 9). Das Gleiche sollte auch für die «Hausierer» gelten, falls sie ohne die geforderten Patente aufgefunden würden, wie der Verhörrichter in einem Nachtrag zur Instruktion festhielt.³⁰⁸ «Fremde Kessler, Spengler, Zimer- und Regendachmacher und dergleichen Gesindel, dann die Tyroler Karrenzieher, all diese Individuen[, mochten sie] Pässe haben oder nicht», seien über die Grenzen zu entfernen. Zur Vervollständigung der Übersichtstabellen sei es jedoch auch in all diesen Fällen wiederum Pflicht, «vorschriftsmässige Anzeige anher zu erstatten».

Der bürgerliche Rechtsstaat nahm sich zum Ziel, die Menge all derjenigen Individuen zu klassifizieren, welche entweder keine Heimatscheine besassen und/oder sich nicht an einem festen Ort niedergelassen hatten. Papierlose Fremde waren deshalb weiterhin, wie bereits in der Publikation des Kleinen Rates vom 12. Juni 1809³⁰⁹ postuliert, des Landes zu verweisen. Neu war nunmehr aber die gezielte Systematisierung und Strukturierung der unerwünschten Klassen, ein Gebiet, das vom Verhörrichter geprägt werden sollte, zu dessen Realisierung er aber auf die vollkommene Unterstützung seiner Untergebenen, der Landjäger, angewiesen war. Dass er zu diesem Zweck – trotz der finanziellen Nöte des Kantons – eine Korpserhöhung zugesprochen bekam, kann

305 Sofern Landjäger «verdächtige Fremde, welche keine oder ausgelassene Pässe» hätten, als auch «unpatentierte Hausierer, alle Vaganten, Landstreicher und Bettler» entdeckten, hätten sie diese «anzuhalten, dem Grenzbeamten zur Untersuchung ihrer Papiere vorzustellen [und sie] benötigten Falls bey denselben mit einem Laufpass versehen zu lassen», worauf sie von den Grenzen zu verweisen seien; vgl. Art. 8b der Instruktion von 1813: StAGR IV 3 b Reglement und Instruktion für die Landjäger, 5. August 1813.

306 Art. 6 der Instruktion für den Verhörrichter von 1817; vgl. KRP vom 28. Oktober 1817.

307 StAGR IV 3 b Nachtrag zur Instruction für die Landjäger des Cantons Graubünden vom Jahr 1813, 24. Februar 1821. Die Instruktion beinhaltet im Anhang ein Musterbeispiel mit den «Formularien zu den Tabellen für die Landjäger».

308 StAGR IV 3 a 2 Nachtrag zur allgemeinen Instruktion für die Landjäger, 9. August 1821.

309 Vgl. Publikation des Kleinen Rates: Nichtduldung der mit Pässen nicht versehenen Fremden, 12. Juni 1809, in: AGS 1810 ff., zweiter Band, viertes Heft, 1810, S. 42–44. Laut Art. 1 sollten die Obrigkeiten keine Fremde in ihrer Gerichtsbarkeit dulden, «die sich nicht genau über ihre Heimath, gute Aufführung, gänzliche Freiheit von Conscription in ihrem Lande, und über ihre jetzige Geschäfte in hiesigem Kanton auszuweisen im Fall [seien]».

auf mehrere Gründe zurückgeführt werden. Nebst der Notwendigkeit, einige Landjäger zum Zwecke der Gefangenüberwachung einzusetzen, ist dieser Entscheid zweifelsohne auf die Hoffnungen, welche die Regierung in den neuen Leiter des Polizeiwesens und seine Erfahrung steckte, zurückzuführen. Mit dem vergrösserten Personalbestand erhoffte man, dem Verhörrichter ein nützliches Instrument zur erfolgreichen Realisierung erhoffter Reformen in die Hände zu legen. Dass in regelmässigen Abständen eine Körperschädigung gewährt wurde, lag auch an der bereits angedeuteten Zufriedenheit mit dem neuen Polizeichef. Denn gerade betreffend Systematisierung bei der Erfassung der unüberschaubaren «Masse» mittels Tabellen und Protokolle wurde er von der ihn kontrollierenden Kommission überaus häufig gelobt.³¹⁰

6.2.1.1 Die Heimatlosenfrage

Es erstaunt in Anbetracht des permanenten Lobes der Kommission und der Regierung weiter kaum, dass der Verhörrichter sich nicht zurückhielt, in all diesen Belangen weitere Gesetzesvorstösse zu beantragen, um Ordnung in das Wirrwarr der zu verfolgenden Bevölkerungsgruppen zu schaffen. Als unzureichend hatten sich insbesondere auch die Bestimmungen betreffend die kantonseigenen Heimatlosen erwiesen.³¹¹ Eine provisorische Verfügung des Grossen Rates von 1813 schrieb vor, dass «keine Gemeinde dieses Kantons befugt seyn [solle], einem bei ihr eingeborenen und angesessenen Heimatlosen, wenn er übrigens die gesetzlichen Bedingungen erfüllt ha[be], und gegen sein Wohlverhalten nichts einzuwenden [sei], den fernern Aufenthalt an seinem Wohn- oder Geburtsort zu versagen». ³¹² «Policey-Massregeln, welche gegen Landesfremde, auswärtige Konscribirte und Vagabunden festgesetzt worden [seien, seien] auf die im Kanton gebohrnen Heimatlosen nicht anwendbar.» Dass die Gerichtsgemeinden – auch in diesem Fall auf ihre Autorität pochend – solchen Verfügungen kaum Folge leisten würden, war vorauszusehen. Durch ein konkreteres Gesetz von 1815 versuchte der Kleine Rat, klarere Bestimmungen zu schaffen.³¹³ Insbesondere werden darin die Bestrebungen der Kantonsbehörden sichtbar, durch Strukturierungsmassnahmen die ungeordnete Menge der Heimatlosen zu beseitigen, indem nach dem Prinzip verfahren werden sollte, dieselben einer verantwortlichen Obrigkeit zuzuordnen.³¹⁴ Der Kleine Rat war kraft Gesetzes ermächtigt, «ein

Gemeindeangehörigkeitsrecht auszumitteln und dafür eine duldungspflichtige Gemeinde zu bestimmen».³¹⁵ Im Gesetz wurde erstmals die Klasse der Herumziehenden definiert. Als «Vaganten» wurden diejenigen Individuen bezeichnet, welche sich bis dahin an keinem Ort drei Jahre und nach dem 30. Juli mindestens ein Jahr ununterbrochen aufgehalten hatten (Art. 22). Mit der Herabsetzung auf ein Jahr sollte die Methodik der Zwangseinbürgerung der Heimatlosen einen erfolgreichen Ausgang finden. Durch diese Bestimmungen waren Streitigkeiten unter den Gemeinden gewissermassen vorprogrammiert. In seinem Amtsbericht schrieb der

310 Es ist die Rede von einer grossen «Sorgfalt [und] Thätigkeit» (BVRK vom 22. Juni 1821), von der «besonder[s] pünktlichen Ordnung und Führung» (4. Juli 1823), von einer «in allen Beziehungen musterhaften Amtsverwaltung» (10. Juli 1826), von seiner «Genauigkeit, Umsicht und Pflichttreue» (8. Juli 1827), nicht zuletzt aber von den «einschlagenden Verzeichnisse[n] und tabellarischen Übersichten» (2. Juli 1828), welche den Verhörrichter auszeichneten.

311 Diese auf den ersten Blick etwas ungewöhnliche Bezeichnung steht stellvertretend für diejenige Gruppe von Einwohnern, welche ihr Heimatrecht durch irgendeinen Umstand verwirkt hatten, nachweislich aber aus Graubünden stammten. Zu dieser Klasse der «Herumgeschobenen» zählte der Kleine Rat solche, denen «der Auffenthalt in Bünden [...] behagt[e] und sich als Heimathlos gelten machen wollen, ferner diejenigen, welche sich ohne Erlaubnis ihrer Regierungen im Canton verheirathet ha[tt]en, und nun wenigstens für Frau und Kinder keinen Heimathschein erhalten [konnten], imgleichen Cantons-Angehörige, die durch versäumten Einkauf ihrer Weiber ihr Ge meindsrecht verwirkt ha[tt]en, und endlich solche, die nie einen eigentlichen Wohnsitz im Canton gehabt ha[tt]en, sondern immer dem Bettel nachgegangen» waren. Letztere Gruppe war den Kantonsbehörden besonders ein Dorn im Auge; vgl. KRP von 1818 (ohne genaue Tages- und Monatsangabe).

312 Provisorische Verfügung des Grossen Rates in Betreff der Heimatlosen (undatiert, wohl aber aus dem Jahre 1813), in: AGS 1810 ff., zweiter Band, sechstes Heft, 1813, S. 259.

313 Gesetz über Behandlung der Heimatlosen, vom 30. Juni 1815 und vom 25. November 1819, in: Amtliche Gesetzesammlung für den Eidgenössischen Stand Graubünden (=AGS 1837 ff.), vierter Band, 1841, S. 19 ff.

314 Meyer Clo, «Unkraut der Landstrasse». Industriegesellschaft und Nichtsesshaftigkeit. Am Beispiel der Wandersuppen und der schweizerischen Politik an den Bündner Jenischen, Liz. Universität Zürich 1983, Disentis 1988, S. 143 f; Dazzi Guadench, Bürger – angehörig – heimatlos. Zur Einbürgerungspolitik in Graubünden, in: Dazzi et al., Puur, S. 40–66.

315 Vgl. Putzi Julius, Die Entwicklung des Bürgerrechts in Graubünden, Diss. Universität Zürich 1951, S. 173.

Kleine Rat 1816, dass er sich «mit sehr vielen, zwischen einer und der andern Gemeinde zur Strafe gekommenen Fällen über angesprochene und verweigerte Angehörigkeit solcher Leute[,] zu beschäftigen gehabt» habe.³¹⁶ Deshalb schlug er vor, dass Streitereien zwischen zwei Gemeinden gerichtlich gelöst werden sollten. Trotz der Verordnung des Grossen Rates beklagte sich der Kleine Rat 1818 über die «beinahe täglich [ankommenden] Reclamationen die Heimathlosen betreffend», welche «während diesem ganzen Amtsjahr» vorgebracht worden seien.³¹⁷ Der am 12. März 1818 erlassenen «Aufforderung zur genauen Angabe aller in einer Gemeinde sich aufhaltenden Heimathlosen» sei von sehr vielen Gemeinden nicht entsprochen worden.³¹⁸ Die Regierung ging trotz der ausstehenden Tabellen von einer Anzahl Heimatloser aus, die sich auf «weit über 2000» belaufe.³¹⁹ Sie beklagte sich im Besonderen auch über Gemeinden, welche «um eine kleine schnöde Summe Geldes» das Heimatrecht an Leute verkauften, «welche dasselbe nur um heirathen zu können such[t]en».³²⁰ Die angesprochenen Gemeinden würden dabei, da die Leute «oft weder Gut noch Obdach in der Gemeinde besitz[t]en», davon ausgehen, dass sie sich voraussichtlich nie in derselben aufhalten würden. Oftmals würden solche Leute dann «wegen Verarmung oder schlechtem Wandel» nach Bünden zurückkehren, fänden «in ihrer erkauften Heimath keinen Unterhalt und [würden] dem ganzen Canton als Vagabunden zur Last» fallen. Eine neuerliche Aufforderung der Regierung mit entsprechender Mahnung an die Gemeinden vom 31. Dezember 1819 scheint mehr Gehör gefunden zu haben. Der Kleine Rat wies die eingegangenen Eingaben direkt an den Verhörrichter weiter, welcher beauftragt wurde, daraus eine Übersicht zu erstellen. Die in der Folge überarbeiteten Gesetzesbestimmungen betreffend die Bündner Heimatlosen vom 25. November 1819³²¹ tragen im Wesentlichen die Handschrift des neuen Verhörrichters Baron Heinrich de Mont. Darin wurde ihm die Aufgabe zugeschrieben, dem Kleinen Rat durch ein «motivirtes Gutachten» diejenigen Gemeinden anzugeben, welche zur Duldung des Heimathlosen gesetzlich zu verpflichten seien (I. Abschnitt, Art. 1). In Streitfällen habe er dem Präsidenten des Oberappellationsgerichts die Untersuchungsakten zu übergeben, wobei er selber als Referent zu fungieren habe (I. Abschnitt, Art. 5). In schwierigeren Fällen seien die betroffenen Heimatlosen durch den Kleinen Rat mit einem provisorischen, auf ein Jahr gültigen Duldungsschein auszustatten (III. Abschnitt, Art. 4). Durch derlei Verfügungen erhofften sich

die Kantonsbehörden, die unüberschaubare «Masse» der Heimatlosen «in ein schickliches Verhältnis zur bürgerlichen Gesellschaft zu stellen». Die Massnahmen bewirkten, dass etwa die Hälfte der Heimatlosen – es waren dies vor allem jene, welche bereits ansässig gewesen waren – von den betreffenden Gemeinden einen Heimatschein erhielt.³²² Weitaus schwieriger gestaltete sich die Zwangseinbürgerung der herumziehenden Heimatlosen, der sogenannten «Vaganten». Sie bereitete den Behörden noch lange Zeit Schwierigkeiten.

6.2.1.2 Neue Verfügungen bei der Verbrechensbekämpfung

Eine der Hauptaufgaben des Verhörrichters bestand nebst der bürgerlichen Systematisierung und Erfassung all dieser Randgruppen in seiner Anstellung am Kriminaltribunal. Es wurde bereits mehrmals angedeutet, dass dieses Gericht ursprünglich nur zur Aburteilung fremder Verbrecher gedacht war, da eine Ausdehnung des Zuständigkeitsbereiches auf einheimische Delinquenten einen zu grossen Einschnitt in die Souveränitätsrechte der Gerichte und Hochgerichte bedeutet hätte. Mit der Zeit hatte sich jedoch gezeigt, dass das Kriminaltribunal vermehrt auch über Einheimische zu urteilen hatte, welche ausserhalb der für sie zuständigen Gerichte delinquent waren und von den betroffenen Gerichten

316 ABKR von 1816 (ohne genaue Tages- und Monatsangabe).

317 ABKR von 1818 (ohne genaue Tages- und Monatsangabe).

318 In diesem Zusammenhang schickte die Regierung verschiedentlich Landjäger zu den betroffenen Gemeinden, um die ausstehenden Listen einzufordern.

319 Dies entsprach in etwa 3 % der Gesamtbevölkerung; vgl. auch Bollier Peter, Der Bevölkerungswandel, in: Handbuch der Bündner Geschichte, Band 3, 19. und 20. Jahrhundert, Chur 2000 (= HBG 3), S. 115–146, hier S. 140.

320 ABKR vom 7. Juni 1819.

321 Vollständiges Gesetz über die Behandlung der Heimatlosen, so wie solches revidirt und von den Ehrs. Räthen und Gemeinden ist festgesetzt worden, 25. November 1819, in: AGS 1820 ff., viertes Heft, 1833, S. 56–65.

322 Dies geht aus einer unveröffentlichten Studie Semadenis hervor; vgl. StAGR IV 27 c Heimatlose. Misox und Calanca. Semadeni F.O., Zwangseinbürgerungen und Neueinbürgerungen in den Gemeinden Rossa, Sta. Domenica, Braggio, Cauco, Selma und Arvigo mit Hinblick auf die Unterstützungsfälle in diesen Gemeinden, an Hand des im Staatsarchiv aufbewahrten Aktenmaterials. Unveröffentlichte Studie, Chur 1946, S. 46.

zwecks Kostensparung an das Kantonstribunal überwiesen wurden. Obwohl sich der Kanton ihrer annahm, fehlte es bis dahin an einer gesetzlichen Grundlage.³²³ Nach Ausarbeitung eines Gesetzesentwurfes und Beratung im Grossen Rat³²⁴ wurde 1823 die vollständige Revision des Kriminaltribunals von den Gemeinden angenommen.³²⁵ Sofern es sich um Delikte «eigene[r] Gerichtsgenossen» handelte, war das entsprechende Gericht auch weiterhin für dessen Bestrafung zuständig (Art. 9b). Von Gemeindsansässigen verübte Verbrechen konnten nun aber dem Kriminaltribunal überwiesen werden, jedoch nur auf Kosten der jeweiligen Gerichtsgemeinde (Art. 9c). «Wirkliche Landstreicher» könne eine Ortsobrigkeit sowohl wegen leichter als schwerer Vergehungen «zur Bestrafung zuweisen» (Art. 9a). Für sämtliche Untersuchungen sollte der Verhörrichter – unter Beihilfe des Aktuars – zuständig sein und sie erst nach «aufgestellter fiskalischer Klage» dem Präsidenten überreichen (Art. 11). Als Novum seit Entstehung des Kantons Graubünden wurde die Wiedereinführung eines «summarischen Gerichtes», wie es bereits im 18. Jahrhundert bestanden hatte, beschlossen (Art. 14). Es war für die «Bestrafung minderjähriger Landstreicher oder zur Beurtheilung erstmaliger geringer Vergehungen von Landstreichern überhaupt» gedacht und sollte vom Präsidenten des Kriminaltribunals unter Zuzug des Verhörrichters und des Aktuars geführt werden. In einem raschen Verfahren konnte es die Fehlbaren auf «körperliche Züchtigung, auf einmonatliche Einsperzung (ohne Ketten) und auf einfache, zeitliche oder lebenswierige, Entfernung aus dem Kanton oder aus der gesammten Eidgenossenschaft» verurteilen. Mit einer speziellen Verordnung von 1823 erhielt der Verhörrichter zudem die Befugnis, über «geringe Straffälle vagirender Heimathloser, bei denen keine körperliche Züchtigung anzuwenden» sei, alleine zu urteilen.³²⁶ Um über möglichst alle im Kanton vorkommenden Vergehen, seien sie durch Fremde oder Einheimische verübt, informiert und instruiert zu sein, hatte der Verhörrichter bereits 1821 in seinem Nachtrag zur Instruktion von 1813 die Landjäger aufgefordert, alle in ihrem Bezirke vorfallenden Verbrechen sogleich dem Verhörrichteramt anzugeben, und «wenn möglich gleich den Thäter und dessen Persons-Beschreibung, bei Diebstählen auch die Beschreibung der gestohlenen Sachen», beizufügen, oder dieses wenigstens sobald als möglich nachzutragen (Art. 1).³²⁷ In der Folge integrierte der Verhörrichter in seine jährlich erscheinenden Amtsberichte jeweils eine Übersicht über die vorgefallenen Verbrechen.³²⁸

6.2.2 Neue Legitimierungsansätze

Dem Verhörrichter war durch diese Verfügungen und Gesetze binnen weniger Jahre ein überaus grosser Einflussbereich in die Hände gelegt worden. Gerade die Befugnis zur Durchführung eines summarischen Gerichtes ermöglichte ihm eine höchst unkomplizierte Verfahrensweise, die gekoppelt war mit einer Eigenverantwortung, welche aus heutiger Perspektive unvorstellbar und überaus gefährlich erscheinen mag. Bei der konkreten Umsetzung war der Verhörrichter dennoch vollends auf die getreuen Verrichtungen seiner Untergebenen, der Landjäger, angewiesen. Ohne dieses Beamteninstrument wäre ein erfolgreicher Vollzug der Bestimmungen nicht durchsetzbar gewesen.

Für die Landjäger bedeutete dies, dass ihr Aufgabenkreis in entscheidendem Masse durch die neuen Verrichtungen bestimmt wurde. Die Visierung von Pässen mit der dazugehörenden regelmässigen Einsendung

³²³ Vgl. ABKR vom 6. Juni 1820; vgl. auch Schwarz, Gerichtsorganisation, S. 237f.

³²⁴ Vgl. GRP vom 8./14. Juni 1821.

³²⁵ Kantons-Criminalgericht über Privatverbrechen. Ist ausgeführt durch das den Geschäftskreis dieser Behörde auch auf Einheitliche ausdehnende: 1. Gesetz über Bestellung, Geschäftskreis und Verfahren des Kantons-Criminalgerichts über Privatverbrechen, 12. Juli 1823, in: AGS 1820 ff., zweites Heft, 1829, S. 152–163.

³²⁶ Verordnung des Grossen Raths von 1823 in Betreff der richterlichen Competenz über die unter den vagirenden Heimathlosen vorfallenden Civil- und Criminalfälle, in: AGS 1820 ff., viertes Heft, 1833, S. 16. Auf diese Befugnis hatte der Verhörrichter in seinem Amtsbericht von 1823 angetragten. Zur «Ersparung von Unkosten [...] wäre es gut», wenn das Verhörrichteramt «unter Festsetzung eines Straf Maximums als von 1–15 Rutenstreichen [bis] 1 bis 8 Tag Arrest beauftragt würde»; vgl. ABVR 1822/1823 (31. Mai 1823).

³²⁷ StAGR IV 3 b Nachtrag zur Instruction für die Landjäger des Cantons Graubünden vom Jahr 1813, 24. Februar 1821.

³²⁸ Forciert wurde der Drang nach einer möglichst umfassenden Übersicht über die stattgefundenen Verbrechen durch eine entsprechende Aufforderung an die Ortsobrigkeiten; vgl. Aufforderung des Grossen Rethes, alle vorfallenden Verbrechen und Straffälle an den Verhörrichter einzusenden, 22. Juli 1826, in: AGS 1820 ff., fünftes Heft, 1829, S. 119. Dieser grossrächtlichen Verfügung war ein durch die Kantonsbehörden in der Churer Zeitung (20. Dezember 1825) veröffentlichtes Inserat vorausgegangen, bei dem «alle löbl. Obrigkeit und sonst jedermann [aufgefordert wurde], [...] alle vorfallende Verbrechen und Vergehen [...] sogleich und möglichst umständlich [dem Verhörrichteramt] an[zu]zeigen»; vgl. ABVR 1825 (1. Juni 1826).

von Übersichtstabellen, aber ganz allgemein auch die Einlieferung der verdächtigen Bevölkerungsgruppen, all dies setzte einen ständigen Kontakt mit dem neuen Vorgesetzten voraus, wie er vor der Zeit des Verhörrichters nicht bestanden hatte. In diesem Sinn lässt sich ein neuerlicher Wandel betreffend Legitimierung erkennen. Bekanntlich waren sowohl das Landjägerkorps als auch schon das ihm vorausgehende Harschierkorps ursprünglich dazu errichtet worden, um das unerwünschte fremde «Gesindel» des Landes zu verweisen. Die Verbrecherverfolgung, sofern nicht explizit durch die jeweiligen Obrigkeitkeiten veranlasst, erweiterte zwar das polizeiliche Betätigungsgebiet, erstreckte sich jedoch zu Beginn ebenfalls nur auf fremde Individuen. Obwohl die Verfolgung einheimischer Verbrecher auch weiterhin den Gemeinden oblag, wurden die Landjäger dennoch weit intensiver in diesen Geschäftsbereich hineingezogen, was sich nicht zuletzt in der Vorschrift zur allgemeinen Berichterstattung vorfallender Verbrechen an das Verhörrichteramt, aber auch in der zunehmenden Transportierung und Einlieferung einheimischer Verbrecher in die neu errichtete Strafanstalt nach Chur zeigt. Nebst dem anfänglich vorherrschenden Feld der Fremdenpolizei hatte die Kriminalpolizei innerhalb des Bündner Polizeiwesens markant an Einfluss gewonnen. Die gerne wahrgenommene Möglichkeit der Obrigkeitkeiten, nicht ortsansässige Verbrecher dem Kriminaltribunal zu übergeben, für dessen Umsetzung die Landjäger beansprucht werden konnten, trug zweifelsohne zu einer stärkeren Akzeptanz des Landjägerkorps bei und ermöglichte der Regierung gleichzeitig, das Polizeiwesen als solches neu zu definieren und entsprechend auch zu legitimieren. Die Regierung ihrerseits war sich der Nützlichkeit des Korps längst bewusst³²⁹, was sich auch in der häufigen Verwendung derselben für administrative Verrichtungen zeigt.

Dieser sichtbare Wandel in der Legitimierung des Polizeiwesens sollte sich auch in der neuen, erweiterten Instruktion von 1828 zeigen.³³⁰ Das nunmehr 35 Artikel umfassende Reglement enthielt eine Vielzahl von neuen Vorschriften für die Landjäger, welche ihnen zusätzlich zur alten Instruktion von 1813 auferlegt wurden. Neu kamen verschiedene Artikel betreffend Strassen-, Gewerbe- und Gesundheitspolizei hinzu. Die Landjäger waren laut Regierungsverordnungen vom 28. Februar 1822 und vom 1. August 1823 beispielsweise verpflichtet, Fuhrleute «mit mehrern Mehnen» oder Fuhrleute, die ihre «Mehne ganz allein gehen» liessen, auf ihr fehlbares Verhalten aufmerksam zu machen. Diese sollten

ebenso darauf hingewiesen werden, dass sie bei einer Begegnung mit anderen Fuhrleuten «rechts auszustellen» hätten. Fuhrleute, die die Strasse durch Holz oder anderes Material versperren oder verengen würden, sollten von den Landjägern aufgefordert werden, dieses «binnen 48 Stunden» zu entfernen. Zu widerhandeln sei «unverzüglich namhaft zu machen» (Art. 19). Für die Aufsicht über die korrekte Abwicklung der Ausfuhren am Kaufhaus in Chur war weiterhin ein spezieller Landjäger zuständig.³³¹ Unter Art. 19 der Instruktion wurden die Landjäger dazu verpflichtet, zu nahe an der Strasse angrenzende Obstbäume, aber auch Zäune oder Mauern, welche «näher als erlaubt an die Landstrasse rückt[en]», anzuseigen. Im Bereich der Gesundheitspolizei wurde den Landjägern aufgetragen, unpatentierte Ärzte und Chirurgen «sogleich nach Chur einzuliefern» (Art. 20). Was die Gewerbe-polizei betraf, waren die Landjäger verpflichtet, unberechtigte Harzsammler möglichst auszukundschaften, im Betretungsfall der betreffenden Obrigkeit «zur gebührenden Abstrafung zuzuführen» und an das Verhörrichteramt Anzeige zu erstatten (Art. 22).

Durch den im Wachsen begriffenen modernen Rechtsstaat wurden fortwährend neue Verordnungen und Gesetze erlassen, welche im alten Freistaat Gemeiner Drei Bünde noch undenkbar gewesen wären. Dieser Prozess, bei dem der Kanton zusehends versuchte, eine möglichst einheitliche und flächendeckende Gesetzesordnung auf die Beine zu stellen, setzte auch eine entsprechende Kontrolle voraus. Gesetze wurden erlassen, um kontrolliert zu werden. Eine solche Kontrolle konnte nur durch Kantonsbehörden ausgeführt werden. Dies umso mehr, wenn man sich die dauernd auf möglichst grosse Autonomie beharrende Stellung der

329 Im Zusammenhang mit «mehrere[n] räuberische[n] Angriffe[n] auf Reisende» hatte der Kleine Rat bereits 1820 zu erkennen gegeben, «wie nothwendig bey heutigen Verhältnissen kräftige Polizeyanstalten [seien】; vgl. ABKR vom 6. Juni 1820.

330 Reglement und Instruktion für die Landjäger. Vom Jahr 1813, vermehrt und berichtigt durch Beschlüsse des Grossen Raths, in: AGS 1820 ff., viertes Heft, 1833, S. 68–82.

331 Transit-Ordnung für die zwei Commerzial-Strassen von Chur nach Italien, vom Jahr 1825, in: AGS 1820 ff., fünftes Heft, 1829, S. 21–46; vgl. im Besonderen Art. 16: «Der beim Kaufhaus angestellte Landjäger hat darauf zu wachen, dass jeder Fuhrmann seine Decken bei sich führe» und soll bei Vernachlässigungen die von der Transitkommission bestimmten Bussen einfordern.

Gerichts- und Gemeindeobrigkeiten vor Augen hält. Als dazu geeignete Behörde bot sich das Landjägerkorps an, obwohl es ursprünglich keineswegs dafür bestimmt war. Dafür eigens eine spezielle Polizeibehörde aufzubieten, drängte sich allein schon aus finanziellen Überlegungen nicht auf. Dieses vom Kleinen Rat praktizierte «Prinzip des einfachsten Weges» lässt sich bereits bei der temporären Anstellung der Landjäger für administrative Jobs erkennen. Es ist an dieser Stelle zu erwähnen, dass es sich bei diesem Prozess bzw. Legitimierungswandel wohl keineswegs um einen bündnerischen Sonderfall handelte. Bemerkenswert ist dennoch die Tatsache, dass dieser Wandel in der bisherigen schweizerischen Polizeiforschung durchwegs ausgeklammert bzw. praktisch unerwähnt blieb.

Zusammenfassend lässt sich somit ganz allgemein die allmähliche Ausweitung der Zuständigkeiten der Landjäger auf die einheimische Bevölkerung feststellen. Diese Ausweitung ist im Verlaufe der 1820er-Jahre nebst den genannten Punkten auch verstärkt innerhalb der Sicherheitspolizei zu verfolgen. Die Ortsobrigkeiten begannen beispielsweise vermehrt, bei der Durchführung von Jahres- und Viehmärkten statt wie bisher ortsansässige Milizen Landjäger zur Schlichtung von Streithändel zwischen Kantonsbürgern zu beordern. Da in der Folge reklamiert wurde, dass die Landjäger in solchen Fällen gegen Kantonsbürger «durchaus nicht» auftreten dürften³³², forderte die Verhörrichteramtskommission eine Regelung innerhalb der Instruktion, welche den Landjägern vorschreibe, bei allfälliger Ersuchen der Ortsobrigkeiten «zu Herstellung der Ordnung u. Ruhe, mitzuwirken».³³³ Nach Einwilligung des Grossen Rates³³⁴ folgte der Verhörrichter diesem Anliegen in einem Nachtrag zur Instruktion von 1813.³³⁵ Da es sich bei den zweimal jährlich stattfindenden Viehmärkten um eine 1809 eingeführte Neueinrichtung des Kantons handte³³⁶, sahen sich die Kantonsbehörden wohl um so eher zu einer entsprechenden Befugnis legitimiert.

6.2.3 Die allmähliche Abspaltung der Landjäger an den Grenzzöllen

Nebst der Ausweitung auf die erwähnten Zweige erfuhr das Polizeiwesen auch Reformen betreffend seine ursprüngliche Ausrichtung. Wie bereits angedeutet, mass man dem Visieren von Bewilligungsdokumenten im Bereich der Fremdenpolizei zusehends mehr Bedeutung bei. Durch die Visierung und die damit

verbundene Aufnahme der Personalien sollten die Landjäger dem Verhörrichter, zwecks Ausarbeitung der gewünschten Übersichtstabellen, einen wesentlichen Teil des benötigten Materials beschaffen. Bereits kurze Zeit nach Amtsantritt beschwerte sich der Verhörrichter darüber, dass «diesseitige» Grenzbehörden «oder sonstige Land-Beamten» unerlaubt Pässe ausstellten.³³⁷ Diese Beschwerden waren ausschlaggebend dafür, die Verrichtungen und Befugnisse der 1811 ernannten Grenzkommissäre nochmals klar festzulegen. Durch den Beschluss des Grossen Rates vom 4. Juli 1823 wurde der Kleinen Rat beauftragt, überall dort, «wo er es nach der Lokalität nötig finde», einen eigenen Kommissär, «in oder ausser der Obrigkeit» zu ernennen, welcher den speziellen Auftrag habe, alle Pässe von reisenden Ausländern zu untersuchen und «die ordnungsmässigen zu visiren» (Art. 1).³³⁸ In den Kanton einreisende Ausländer sollten von den Landjägern oder den Wirten angewiesen werden, ihre Pässe von den neubestellten Kommissären visieren zu lassen. Beim Fehlen von Pässen oder im Falle, dass dieselben verdächtig erschienen, sollte der Kommissär die Landjäger zur Wegschaffung der Fehlenden über die Grenzen auffordern (Art. 2).

Die Kommissäre entstammten, ähnlich wie die Ortsobrigkeiten und im Gegensatz zu den Landjägern, einer vergleichsweise besser gestellten Bevölkerungsschicht. Wie Art. 1 zu entnehmen ist, dürfte es sich bei den Grenzkommissären oftmals sogar um Mitglieder der Obrigkeit gehandelt haben. Als der Kleine Rat 1811 die Aufstellung von Grenzkommissären verfügt hatte,

332 ABVR 1820/21 (30. Mai 1821).

333 BVRK von 22. Juni 1821.

334 GRP vom 22. Juni 1821.

335 StAGR IV 3 a 2 Nachtrag zur allgemeinen Instruktion für die Landjäger, 9. August 1821; vgl. Art. 1: «Sollte ein Landjäger bey auf Jahrmarkten statthabenden Schlägereyen[,] wenn auch zwischen Kantonsbürgern, von der Obrigkeit bestimmt aufgefordert werden, zur Herstellung der Ordnung und Ruhe mitzuwirken; so hat er dieser Anforderung gehörig zu entsprechen.» Diese Verordnung fand in der Instruktion von 1828 erstaunlicherweise keine Erwähnung, obwohl sie weiterhin zu Anwendung kam.

336 Metz, Geschichte I, S. 167.

337 ABVR 1821/22 (31. Mai 1822).

338 Beschluss des Grossen Raths vom 4. Juli 1823, die Handhabung der Fremdenpolizei betreffend, durch den Kleinen Rath unterm 14. August des gleichen Jahres bekannt gemacht, und 1824, 1825 und 1826 bestätigt; in: AGS 1820 ff., vierter Heft, 1833, S. 37–41.

war festgesetzt worden, dass er auch über deren Verrichtungen wachen und entsprechend als Aufsichtsorgan fungieren sollte. Dies ist dadurch zu begründen, dass die Regierung zu dieser Zeit auch den Oberbefehl über das Landjägerkorps innehatte. Im Gegensatz zum Landjägerkorps wurden die Grenzkommissäre auch nach Einbindung des Verhörrichters in das Polizeiwesen nicht letzterem untergeordnet. Sie sollten auch weiterhin dem Kleinen Rat und zur unmittelbaren Aufsicht der Standeskanzlei unterstellt bleiben. Dieser Entscheid forcierte die Trennung des Polizeiwesens in zwei Teilgebiete. Offenbar erachtete man ihn als logische Konsequenz, da nebst den Grenzbeamten bereits die Zollangestellten der Standeskanzlei unterstellt waren. Dies wurde mitunter damit begründet, dass beide Beamtengruppen auf ihre jeweilige Weise – entweder durch die Zolleinnahme³³⁹ oder Passausstellungsgebühr – um die Kantonseinkünfte, welche von der Standeskanzlei verwaltet wurden, besorgt waren.

Ähnlich verlief es in Hinblick auf die Subordinierung der an den Grenzposten stationierten Landjäger. Wie bereits angedeutet, waren diese nicht dazu verpflichtet, in einem Bezirk zu patrouillieren. Sie sollten sich ausschliesslich mit der Fremdenpolizei an den Grenzen befassen und den Grenzbeamten aushelfen. In der Instruktion von 1813 war festgesetzt worden, dass die Landjäger an den Grenzposten den Grenzbeamten untergeordnet seien.³⁴⁰ Mit der neuen Instruktion von 1828 wurde sogar festgeschrieben, dass die Landjäger an den Grenzzöllen «aus dem Korps, nach dem Vorschlag des jeweiligen Standes-Kassiers zu wählen» seien und demselben und den betreffenden Grenzbeamten untergeordnet seien.³⁴¹ Damit hatte sich die Abspaltung der eigentlichen Grenzpolizei – ein Prozess, welcher sich im Laufe der Jahre konkretisiert hatte – bedeutend weiterentwickelt. Zwar wurden polizeiliche Anordnungen auch weiterhin an die Grenzlandjäger gerichtet. De jure war dem Verhörrichter in einer speziellen Verfügung von 1829 auch nicht die Disziplinaraufsicht abgesprochen worden.³⁴² Dennoch handelte es sich, gerade was die Aufsicht betraf, de facto eher um eine blosse Verordnung auf dem Papier. So liess der Verhörrichter 1837 verlauten, dass das Verhältnis zu den Landjägern an den Zollstätten überaus unbefriedigend sei. Einige würden sich nämlich, wenn ihnen ein unangenehmer Auftrag erteilt werde, mit «Arbeiten beim Zoll» entschuldigen. Schuld sei auch der Standeskassier, welcher die Korrespondenz mit den Landjägern an den Zollstätten sehr erschwere.³⁴³ Die Verordnung von 1829 erfuhr auch

in der Folgezeit nur in unbefriedigender Art und Weise Anwendung. So blieb dem Verhörrichter die gesamte und auf alle Zweige ausgedehnte Oberaufsicht über die verschiedenen Polizeibeamten in Graubünden verwehrt, was immer wieder zu Auseinandersetzungen mit den Standeskassier führen sollte.

6.3 *Ein System zwischen Bewährung und Hindernissen: Die innere Entwicklung des Polizeiwesens*

Die Einrichtung des Verhörrichteramtes brachte in mehrfacher Hinsicht Änderungen in der Ausrichtung des Polizeiwesens. Die Folgen der zahlreichen Verfüungen und Gesetzesrevisionen auf die konkreten Verrichtungen der Polizeibeamten kommen nicht zuletzt in den Tabellen und Protokollen des Verhörrichters gut zum Vorschein. Die aus den Bürokratiebestrebungen des bürgerlichen Rechtsstaates hervorgegangenen Quellenbestände sind aus historischer Sicht insofern von Nutzen, als sie erstmals eine Einsicht in den Wandel polizeilicher Tätigkeit und damit verbunden auch erstmals zuverlässige Aussagen ermöglichen.

In seinem ersten Amtsbericht berichtete der Verhörrichter noch von 44 «fremde[n] Vagabunden, Kinder nicht eingerechnet», welche von Chur aus über die Grenzen geführt worden seien.³⁴⁴ 13 Personen

339 Die Zölle bildeten zusammen mit dem Salzmonopol «die ergiebigste Finanzquelle des Kantons»; vgl. Pieth, Bündnergeschichte, S. 344.

340 StAGR IV 3 b Reglement und Instruktion für die Landjäger, 5. August 1813; vgl. im Besonderen Art. 6.

341 Reglement und Instruktion für die Landjäger. Vom Jahr 1813, vermehrt und berichtigt durch Beschlüsse des Grossen Raths, in: AGS 1820 ff., viertes Heft, 1833, S. 68–82; vgl. im Besonderen Art. 6.

342 StAGR IV 2 Verordnung. Der Kleine Rath des Kantons Graubünden, um den sehr fühlbar gewordenen Mangel an genügenden Vorschriften über die Obliegenheiten der an den Zollstätten stationirten Landjäger, so wie überhaupt um die Handhabung der nötigen Disciplin unter den Landjägern zu erleichtern, 5. November 1829; vgl. im Besonderen Art. 4: «Alle Landjäger stehn unmittelbar und ausschliesslich unter den Befehlen und der Oberaufsicht des Herrn Kantonsverhörrichters».

343 StAGR III 3 d 6 Brief des Verhörrichters an den Kleinen Rat, 20. Februar 1837.

344 ABVR 1819/20 (23. Juni 1820).

seien «mit ordentlichen Schubzöllen³⁴⁵ in ihre Heimath zugeliefert» worden. Dazu käme eine nicht unbedeutende Zahl der gleich an den Grenzen zurückgewiesenen und der unmittelbar von den Landjägern aus dem Kanton ausgeschafften Fremden. 1821 war die Zahl der mit Schubpässen versehenen Fremden gleich hoch wie im Jahr zuvor, die Zahl der über die Grenzen geführten «Vagabunden» dagegen war bereits auf 130 Individuen mit einem Alter über 15 Jahren und auf 73 Kinder gestiegen.³⁴⁶ 1822 schliesslich vermeldete der Verhörrichter, die Zahl der im Ganzen aufgegriffenen und «wo nicht zur allgemeinen Sicherheit, wenigstens doch der allgemeinen Last entfernten» Fremden belaufe sich auf 330 Personen.³⁴⁷ Ab 1822 wurde auch regelmässig über die Anzahl der Zuchthausinsassen informiert. Sie belief sich im gleichen Jahr auf 26 Individuen.³⁴⁸ Wenn die Zahl der sonst bekannt gewordenen Verbrechen grösser geworden sei, so sei dies nur der bei den Landjägern eingeführten «bessern Ordnung, solche anzuseigen», zuzuschreiben, wie der Verhörrichter zu wissen glaubte. Bereits 1823 lobte sich der oberste Polizeichef wegen der stark verminderten «Anzahl des mit Schubpässen oder auch sonst aus dem Canton entfernten fremden Gesindels», was darauf zurückzuführen sei, dass «in Folge der eingeführten grössern Strenge weniger solches Gesindel den Zug nach und durch den hiesigen Canton» nehme.³⁴⁹ Während sich die Anzahl der ausländischen «Vaganten» verminderte, stieg die Häftlingszahl im kantonalen Zuchthaus kontinuierlich, was auch mit dem Gesetz von 1823 zur Ablieferung einheimischer Verbrecher zu erklären ist. So weisen die Amtsberichte für die 1820er-Jahre zwar konstant zwischen 25 und 30 Häftlingen auf, steigen dann aber Anfang der 1830er-Jahre auf 38 Individuen³⁵⁰ und nach einem kurzen Rückgang (1833: 24; 1834: 28)³⁵¹ im Jahr 1835 auf 45 Zuchthausinsassen³⁵². Die Einlieferung der Verbrecher nach Chur, aber auch die Abschiebung der unerwünschten Bevölkerungsgruppen erforderte eine Ausweitung der Landjägertätigkeiten. Durch den Verhörrichter als instruierendes und überwachendes Organ mussten sich die Landjäger einer strengeren Kontrolle unterziehen. Ausschlaggebend war nebst der genaueren Überwachung der Landjäger jedoch auch der vergrösserte Korpsbestand.

6.3.1 Die fortschreitende räumliche Durchdringung

Das Landjägerkorps war innerhalb der ersten drei Jahre seit Einrichtung des Verhörrichteramtes um zehn Beamte auf 28 Landjäger gewachsen. In den Jahren 1823, 1824, 1828 und 1834³⁵³ wurde jeweils ein neuer Landjäger, im Jahr 1830³⁵⁴ deren zwei angestellt, sodass sich der Bestand auf 34 erhöhte. Anhand einer Weisung von 1835 an sämtliche Landjäger, bei der die Namen und jeweiligen Stationen derselben tabellarisch aufgelistet wurden, ist es möglich, die polizeiliche Raumdurchdringung einigermassen nachzuvollziehen.³⁵⁵ Seit Aufstellung des Landjägerkorps hatte sich der Bestand von acht auf 34 Landjäger – also um 425 % – vergrössert. Diese Tatsache zeugt trotz vieler Hindernisse auch vom Erfolg des Polizeikorps innerhalb seines 30-jährigen Bestehens.

³⁴⁵ Die Praxis der Schubpässe wurde unter dem Verhörrichter markant vorangetrieben. Bislang wurden die Fahrenden meistens nur über die Grenzen geschoben. Nunmehr sollten die Polizei- und Grenzbeamten die Herkunft der unerwünschten Fremden möglichst genau erkundschaffen, um sie den benachbarten Polizeibehörden übergeben zu können, welche dann für deren weitere Abschiebung bis in die Heimat zuständig sein sollten. Die zunehmende Handhabung dieser Praxis lässt sich auch in den Archivbeständen gut verfolgen. Sie füllen ab den 1820er-Jahren eine Vielzahl von Archivschachteln; vgl. StAGR IV 5 b 2 Kantonspolizei, Transport und Heimschaffung, Schub 19. Jahrhundert.

³⁴⁶ ABVR 1820/21 (30. Mai 1821). Diese Zahlen verdeutlichen, dass die Ausstellung von Schubpässen keineswegs von allen Landjägern und in allen Fällen praktiziert wurde.

³⁴⁷ ABVR 1821/22 (31. Mai 1822). Da sich unter den Vertriebenen eine grosse Anzahl Hausierer befindet, trat die Verhörrichteramts-Kommission auf die Anfrage de Monts ein, ein neues Hausiergesetz zu verabschieden, welches eine strengere Vergabe der Hausierpatente zum Ziel habe; vgl. BVRK vom 4. Juli 1823.

³⁴⁸ Es handelt sich dabei um die Gesamtzahl der Sträflinge, welche im Verlaufe des Jahres arretiert waren. Ende des Jahres 1822 beispielsweise befanden sich noch neun Individuen im Sennhof zur Verwahrung.

³⁴⁹ ABVR 1822/23 (31. Mai 1823).

³⁵⁰ ABVR 1832 (14. Juni 1833).

³⁵¹ ABVR 1833 (6. Juni 1834) und 1835 (20. Juli 1836).

³⁵² ABVR 1835 (20. Juli 1836). Der Verhörrichter stellte deshalb im gleichen Jahr den Antrag auf Erweiterung der Bauten.

³⁵³ ABVR 1823/24 (25. Mai 1824), 1824 (30. Mai 1825), 1828 (17. Juni 1829) und 1834 (7. Juli 1835). Ab 1824 wurden die Amtsberichte jeweils für das Kalenderjahr verfasst.

³⁵⁴ ABVR 1830 (4. Juni 1831).

³⁵⁵ StAGR IV 2 Polizei. Gesetzgebung. Mappe: Polizeigesetze 1829–1872, Mappe: 1835.

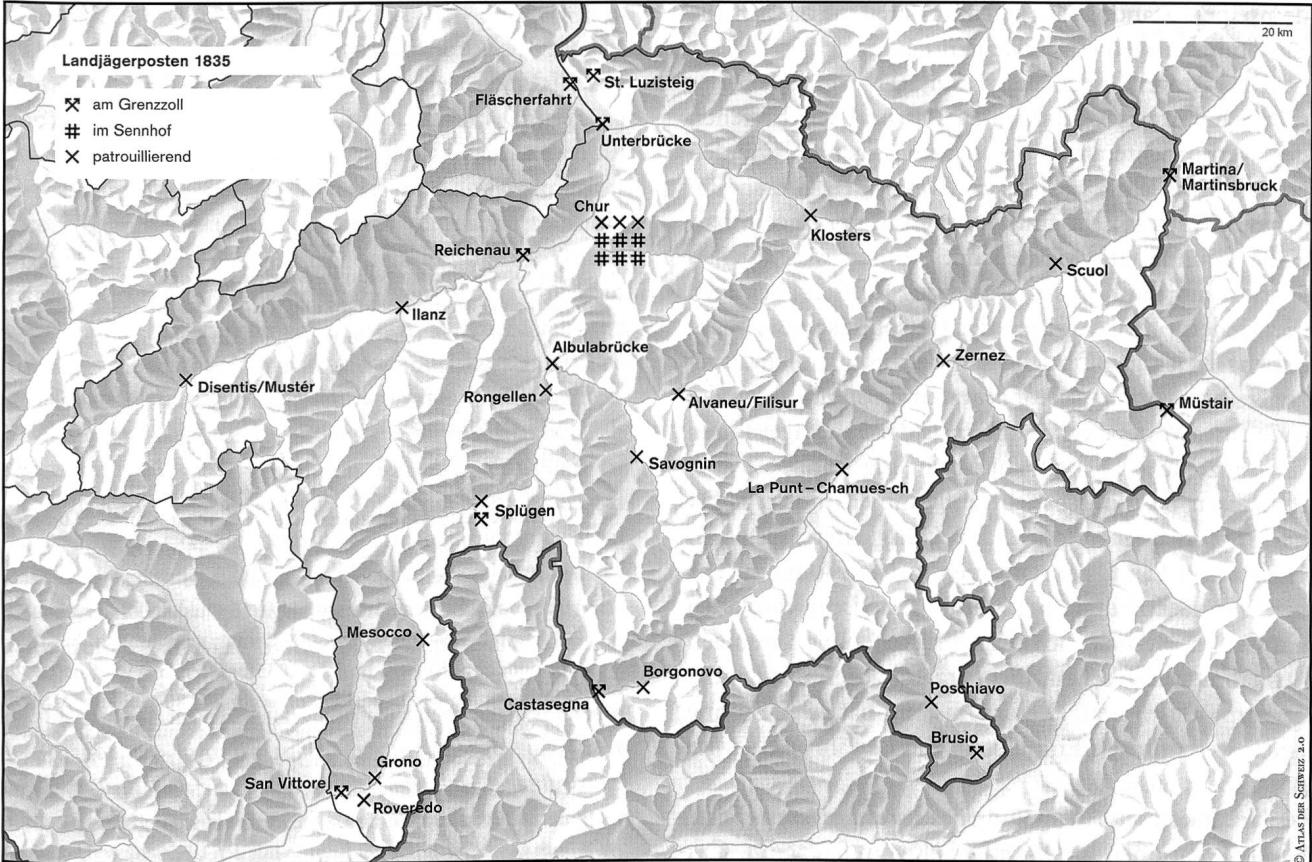


Abb. 6
Landjägerposten 1835. – Grafik von Donat Caduff / Martin Camenisch

Die ersten Landjäger waren im Jahre 1804 zwar einer permanenten Station zugeordnet worden, konnten jedoch mit Ausnahme des Landjägers auf der St. Luzisteig kaum am zugewiesenen Ort verbleiben, da sie ein überaus grosses Gebiet abzudecken hatten. Dies erforderte eine stetige Durchstreifung des eigenen Bezirks. Im Laufe der Zeit lässt sich zumindest in Ansätzen eine Sesshaftwerdung der Polizeiwächter feststellen, was nicht zuletzt in der Instruktion von 1813 erkennbar wird.³⁵⁶ Interessanterweise kam man in der Folgezeit trotz des grösseren Bestandes und der neu hinzugekommenen Stationen wieder von dieser Praxis ab. Laut Instruktion von 1828 waren die Landjäger verpflichtet, «in dem ihnen angewiesenen Bezirk, ausser den Sonn- und gebotenen Feiertagen und einem beliebigen freien Tage in der Woche, täglich, wenn aber mehrere Landstreicher bemerkt w[ü]rden, oder es sonst irgend nothwendig [sei], ohne Ausnahme täglich, herum zu patrouilliren und sich dabei so einzurichten, dass sie jede Woche in alle Orte des Bezirkes kommen» würden.³⁵⁷ Diese Verordnung trug zweifelsohne die Handschrift

des neuen Polizeivorstehers, welcher sich durch diese Massnahme eine erfolgreichere polizeiliche Durchdringung des Kantonsgebietes versprach. Obwohl die Instruktionsänderung auf den ersten Blick kaum für eine zunehmende Sesshaftwerdung spricht, zeichnete sich mit der Zeit ein permanentes Verweilen der Landjäger an einem festgelegten Ort ab. Die Entstehung zahlreicher weiterer Landjägerposten ermöglichte den Landjägern nämlich, ihre Bezirke bedeutend einfacher von ein und

356 StAGR IV 3 b Reglement und Instruktion für die Landjäger, 5. August 1813; vgl. im Besonderen Art. 8: «Sie haben in dem ihnen angewiesenen Bezirk wöchentlich wenigstens 1mal, wenn aber viele Landstreicher bemerkt werden, täglich zu patrouilliren, und sich dabey so zu richten[,] dass die in den grösseren[n] Distrikten stationirten Landjäger innert 8 Tagen sich in alle Orte des Bezirks verfügen werden.»

357 Reglement und Instruktion für die Landjäger. Vom Jahr 1813, vermehrt und berichtigt durch Beschlüsse des Grossen Raths, in: AGS 1820 ff., viertes Heft, 1833, S. 68–82; vgl. hier im Besonderen Art. 8.

demselben Standort aus zu durchstreifen, da sich die Zuständigkeitsgebiete verkleinert hatten.³⁵⁸

Die Anstellung neuer Landjäger wurde wie erwähnt mehrmals vom Kleinen Rat und seit Bestehen des Verhörrichteramtes in regelmässigen Abständen vom Verhörrichter beantragt. Wenn der Grosse Rat auf den Antrag nicht eintrat, waren in der Regel finanzielle Gründe ausschlaggebend.³⁵⁹ Einen wesentlichen Einfluss auf die Korpsvergrösserung dürften aber auch die wiederholten Anfragen der Ortsbrigkeiten gehabt haben. Diejenigen Obrigkeit, welche einen Landjäger zugeteilt bekommen hatten, waren insofern in den Genuss eines Vorteils gekommen, als der Landjäger ihnen für polizeiliche Dienste zur Verfügung stand, sie aber für dessen Besoldung nicht aufkommen mussten. Darauf ist es nicht erstaunlich, dass Obrigkeit, auf deren Gebiet kein Landjäger stationiert war, sich um eine entsprechende Zuteilung bemühten. Dies ist mithin auch ein Grund, weshalb sich die Obrigkeit, von wenigen Ausnahmen abgesehen, nicht stärker gegen das Landjägerkorps auflehnten. Dieser Umstand hat zweifelsohne einen wesentlichen Einfluss auf die Bewährung des Polizeiwesens ausgeübt.

Nebst den seit Aufstellung des Landjägerkorps bestehenden Stationen in Disentis, Splügen, Savognin, Castasegna, Martinsbruck, Klosters und St. Luzisteig waren im Verlaufe von 30 Jahren 22 neue Landjägerposten entstanden.³⁶⁰ Von den 1835 angestellten 35 Landjägern befanden sich neun in Chur³⁶¹. Davon waren sechs bei der Zuchtanstalt stationiert³⁶² und drei in Chur, von wo aus sie für das ihnen zugeteilte Gebiet zuständig waren³⁶³. In der Surselva und in Mittelbünden waren mit Ilanz und Alvaneu vergleichsweise wenige Posten dazugekommen. Andere Gebiete erfuhren grössere Veränderungen. Am stärksten trifft dies wohl auf die Grenzgebiete zu, was ein weiteres Indiz dafür ist, dass seit Einrichtung des Verhörrichteramts die Bestrebungen zur Eindämmung des Zustroms fremder Vagantengruppen verstärkt worden waren. Im Misoxertal, welches zu Beginn noch vom Landjäger in Splügen über den San Bernardinopass her patrouilliert werden musste, zählte man dreissig Jahre später bereits vier Landjägerposten (S. Vittore³⁶⁴, Roveredo, Grono und Mesocco). Splügen seinerseits war aufgrund der Bedeutung des Splügenpasses für den Handel mit Italien um einen weiteren Posten verstärkt worden. Dasselbe gilt für das Bergell, wo in Borgonovo nebst dem bestehenden Posten in Castasegna eine neue Station entstanden war. Weitere Posten in den Grenzgerichten entstanden im Puschlav (Poschiavo,

358 Betreffend auswärtige Übernachtung galt die alte Regel, wonach den Obrigkeit angetragen worden war, den von den Landjägern eingelieferten Bettlern und natürlich auch den Landjägern selber immerzu eine Übernachtungsmöglichkeit zu gewähren, bis sie fortgeschafft werden könnten; vgl. Publikation des Kleinen Rates: Aufstellung einiger Landjäger, 30. Mai 1804, in: AGS 1805 ff., erster Band, zweites Heft, 1806, S. 212–214, hier Art. 2.

359 Die Ausgaben für die Landjäger, welche unter der Sparte der «vermischten Standesausgaben» aufgeführt wurden, beliefen sich beispielsweise im Jahr 1812/13 auf 4471 Gulden 58 Kreuzer. Die gesamten Standeseinnahmen und -ausgaben beliefen sich für das gleiche Jahr auf 117 636 Gulden 46 Kreuzer. Mit der fortwährenden Korpsvergrösserung stiegen auch die damit verbundenen Kosten. Im Jahr 1835 beliefen sich die Kosten zur Unterhaltung des Landjägerkorps auf 13 180 Gulden 55 Kreuzer, wobei die Gesamteinnahmen/-ausgaben auf 403 638 Gulden 37 Kreuzer angestiegen waren; vgl. StAGR CB III 173 und CB III 194 Staatsrechnungen des Kantons Graubünden. Während der untersuchten Zeit waren die Einnahmen und Ausgaben immer gleichwertig, da der Kanton mit den Überschüssen Schulden zu begleichen hatte.

360 Die neu geschaffenen Landjägerposten an den Grenzzöllen sind in dieser Zahl mit einbezogen.

361 Der am Kaufhaus angestellte Landjäger wird in der Tabelle von 1835 nicht explizit aufgeführt. Womöglich wurde dieser Posten von einem der neun in Chur stationierten Landjäger nebst seiner sonstigen Verrichtung versehen.

362 Es waren dies ein Feldweibel, ein Korporal und vier Landjäger. Der Feldweibel war für das Rechnungswesen verantwortlich. Er hatte dafür zu sorgen, dass die Insassen stets beschäftigt waren und war für die allgemeine Kontrolle der dortigen Landjäger zuständig. Von den vier Landjägern wurden zwei zur Bewachung der Häftlinge im Zuchthaus und zwei weitere für die Überwachung derselben bei der Arbeit ausserhalb der Anstalt verwendet; vgl. StAGR IV 2 Vorschrift und Haus-Ordnung für die zur Aufsicht bei den Züchtlings stationierten Landjäger, 2. Juli 1829.

363 Ein Gebiet umfasste die 5 Dörfer, ein zweites das Schanfigg und Churwalden und ein drittes die Ortschaften westlich von Chur, d.h. Felsberg, Ems, Tamins und Trin; vgl. StAGR IV 3 a 2 Kantonspolizei, Landjäger, Weisungen, Berichte, Personelles. I 3/1 1828, Weisungen des Verhörrichters an sämtliche Landjäger, 21. Januar 1828. Diese patrouillierenden Landjäger wurden gelegentlich auch von der Regierung zu administrativen Verrichtungen verwendet.

364 1830/31 hatte sich der Zoll- und Holzaufseher in S. Vittore bereit erklärt, «zugleich auch [...] Landjägerdienst [zu] thun»; vgl. ABVR 1830 (4. Juni 1831).

Brusio), im Münstertal³⁶⁵ und an der Grenze zum Kanton St.Gallen (Unter- bzw. Tardisbrücke, Fläscherfahrt³⁶⁶). Das Engadin, welches anfangs ebenfalls nur von den Landjägern in Martinsbruck und Castasegna patrouilliert wurde, erhielt in La Punt-Chamues-ch, in Zernez und in Scuol³⁶⁷ je eine eigene Landjägerstation. Des Weiteren entstanden in Reichenau, an der Albula-brücke bei Thusis und in Rongellen drei weitere Posten. Es muss an dieser Stelle erwähnt werden, dass nicht in allen Fällen klar auszumachen ist, in welchem Jahr die Landjägerposten errichtet wurden.³⁶⁸ Von mehreren Posten lässt sich dank den Weisungen des Verhörrichters an die entsprechenden Landjäger jedoch feststellen, ab wann sie spätestens bestanden haben.³⁶⁹ Zuweilen ist der Ort des Absenders bzw. Empfängers nicht derselbe, wodurch sich der Stationshauptort nicht in allen Fällen klar ausmachen lässt.³⁷⁰ Da die jeweiligen Abweichungen nicht ausgesprochen gross sind, kann für die betroffenen Fälle die Station dennoch relativ konkret bestimmt werden.

Der konstante Zuwachs von durchschnittlich einem Landjäger pro Jahr ist auch für die folgende Zeit feststellbar und lässt sich bis zur Mitte des Jahrhunderts weiterverfolgen. Auf der gedruckten Liste mit den Stationen und Bezirken «der nunmehr im Innern des Kantons angestellten Landjäger» von 1840 werden 26 Landjägerstationen aufgelistet.³⁷¹

365 Nach mehreren Anfragen des Gerichtes Münstertal (StAGR IV 3 m 1 u. 2: Landjägerstation Münstertal; vgl. z.B. Brief des Landammanns von Münsterthal an den Kleinen Rat, 17. Juni 1830) hatte sich der Grosse Rat 1830 für die Einrichtung einer dortigen Station ausgesprochen; vgl. GRP vom 9. Juli 1830.

366 In seinem Amtsbericht von 1834 hatte sich der Verhörrichter über die wiederholt stattfindenden Betteljagden im Kanton St.Gallen beschwert, bei denen immer viele Bettler über die Grenzen geschoben werden. Da man vernommen habe, St. Gallen plane «einen förmlichen Cordon von Landjägern gegen Graubünden auf[zu]stellen, [falle] es nothwendig[,] noch 2–3 Landjäger aufzunehmen und Gleiche gegen St. Gallen vorzukehren»; vgl. ABVR 1834 (20. Juni 1835). Während die Station an der Tardisbrücke bereits Anfang der 1820er-Jahre entstanden war, wurde infolge der neuen Verfügung eine Station an der Fläscherfahrt eingerichtet.

367 Die Posten in Scuol und Borgonovo entstanden Anfang 1832. Nach Ausbruch der Cholera hatten die lombardische und die Tessiner Regierung strengere Massnahmen bei der Fremdenpolizei ergriffen. Deshalb hatte die Bündner Regierung Ende September bis Dezember 1831, zur Verhinderung eindringender passloser Fremder aus dem Süden, ein provisorisches Korps von 15 Mann auf die betroffenen Grenzen beordert. Da «die Hochgerichte Bergell und Poschiavo schon lang her um Zutheilung von eigenen Landjäger[n] für den Polizei-Dienst ersuchten [und man auch das] an das Ausland angränzende Unterengadin mit einem Landjäger [– demjenigen in Martinsbruck –] nicht hinlänglich besetzt erachtete», wurden drei Landjäger zur entsprechenden Stationierung beibehalten; vgl. ABVR 1831 (26. Juni 1832).

368 Weder die Protokolle des Kleinen und des Grossen Rates, noch die Amtsberichte des Verhörrichters und des Kleinen Rates geben über sämtliche Neurinrichtungen von Landjägerstationen durchgehend Aufschluss.

369 In den Weisungen und Berichten von 1826 werden die Posten in Ilanz, Zernez, La Punt-Chamues-ch, Rongellen, Roveredo, Grono, Albula/Thusis und Poschiavo erwähnt; vgl. StAGR IV 3 a 2, 1826. Zernez und Reichenau sind mit Sicherheit erst nach 1820 besetzt worden, da der Verhörrichter im gleichen Jahr eine entsprechende Besetzung als «beynahe unerlässig» betrachtete; vgl. ABVR 1819/20 (23. Juni 1820). Der Posten in Mesocco dürfte nach 1828 entstanden sein, da er auf der Liste von 1828 nicht figuriert; vgl. StAGR IV 3 a 2, I 3/1 1828, Weisungen des Verhörrichters an sämtliche Landjäger, 21. Januar 1828.

370 Der in La Punt-Chamues-ch stationierte Landjäger z.B. ist in der Liste von 1828 in Samedan eingetragen, 1835 dann wiederum in La Punt-Chamues-ch.

371 StAGR IV 3 b Instruktion für die Landjäger in Sache des Kanton-Armenwesens, Chur 1840 (gedruckt); vgl. Anhang C.

Wenn man sich den zur gleichen Zeit vorliegenden Gesamtbestand des Landjägerkorps, welcher sich auf 38 Mann belief³⁷², vergegenwärtigt, ergeben sich nebst den 26 Landjägern, die unmittelbar dem Verhörrichter unterstellt waren, zwölf sogenannte Grenzwacht-Landjäger³⁷³. Als Landjägerstationen «im Innern des Kantons» hinzugekommen waren nach 1835 in der Surselva Ende der 1830er-Jahre die Posten in Tavanasa und in Pleif/Vella. Während Samnaun 1837³⁷⁴ einen eigenen Posten erhalten hatte, war das Prättigau durch einen Posten in Seewis-Schmitten verstärkt worden. Das Gebiet des dritten Landjägerpostens in Chur, welches von Domat/Ems bis Trin reichte, war dem Landjäger in Reichenau übertragen worden.

Anlehnend an die Dichteberechnungsmethode³⁷⁵ wurde für den noch jungen Kanton Graubünden bei Aufstellung des Landjägerpiquets 1804 ein Wert von elf Landjägern pro 100 000 Einwohner ermittelt. Bei einer Zahl von 32 Landjägern – diejenigen in der Zuchanstalt nicht mitgerechnet – ergab dies bei einer Bevölkerungszahl von ca. 85 000 Einwohnern³⁷⁶ eine Dichte von 38 Landjägern pro 100 000 Einwohner. Diese Zahl verdeutlicht den markanten Raumdurchdringungsprozess, welcher in den 36 Jahren des Bestehens des Bündner Polizeiwesens stattgefunden hat.

6.3.2 Das anhaltend gespannte Verhältnis zu den Ortsobrigkeiten

Das Verhältnis zu den Obrigkeitene während der Mediationszeit wurde von den Kantonsbehörden des Öfteren als schwierig und unbefriedigend beschrieben. Diese Einschätzung hatte sich mit dem Beginn der Restaurationsphase kaum geändert. Mit der neuen Verfassung war der Autonomiestatus der Obrigkeitene sogar untermauert und verfestigt worden. Es ist sogar zu bezweifeln, ob sich in Graubünden ein Polizeiwesen ohne die Mediationsphase mit den darin vorkommenden Reformen überhaupt hätte entwickeln können. Vermutlich wäre die Aufstellung eines Polizeikorps ähnlich schleppend vonstatten gegangen wie zur Zeit des Bundstags im Ancien Régime. Gerade das Polizeiwesen verdeutlicht deshalb – vielleicht besser als jede andere Neueinrichtung des modernen Graubünden – wie sehr die Zersplitterung der Macht auf die verschiedenen Gerichtsgemeinden die Einführung neuer Einrichtungen und Reformen verhindert oder zumindest hinausgezögert hat. Zwar

wurde betont, dass sich die Ortsobrigkeiten, von wenigen Ausnahmen abgesehen, mit dem Beginn der Restaurationsphase nicht *a priori* gegen die Beibehaltung des Landjägerkorps ausgesprochen hatten. Zu Beginn der Mediationsphase, als man über die Bewährung des Polizeikorps nur Vermutungen anstellen konnte, wäre die Abneigung gegen eine Polizeieinrichtung womöglich grösser gewesen. Damals hatte man sich ein ablehnendes Votum jedoch kaum erlauben können. Nach zehnjährigem Bestehen der neuen Institution hatten sich aber auch die Ortsobrigkeiten vermehrt von deren Nützlichkeit überzeugt. Allerdings wurden sie häufig nicht gemäss ihrer ursprünglichen Bestimmung – d.h. zur Vertreibung unerwünschter Bevölkerungsgruppen – eingesetzt. Es wurde erwähnt, dass den Landjägern oftmals Hindernisse in den Weg gelegt wurden, wenn es um die Anzeige, Übergabe oder Transport von Landstreichern und Bettlern ging. Trotz dieser unkooperativen Haltung erfreuten sich die Obrigkeitene dennoch der zusätzlichen Dienstleistungen im Bereich der «Criminal oder Policey-Angelegenheiten», zu welchen die

³⁷² StAGR III 3 d 6 Bericht des Verhörrichters wegen Trennung des Verhörrichteramtes in ein Criminal- und ein Polizeiwesenszweig, 26. Mai 1840.

³⁷³ Als sicher darf für das Jahr 1840 das Bestehen folgender Grenzlandjägerstationen bezeichnet werden: Martinsbruck, St. Maria, Müstair, Brusio, Castasegna, Splügen(pass), S. Vittore, Tardisbrücke, Maienfeld, Fläscherfahrt und St. Luzisteig. Darüber hinaus war der in Reichenau stationierte Landjäger, wo insbesondere die Holzausfuhren und auch die sonstigen Ausfuhren über den Kunkelpass kontrolliert wurden, ebenfalls vorwiegend am Zoll tätig; vgl. für eine Übersicht der Zollstationen auch Brosi Peter, Holzausfuhrzölle des Kantons Graubünden 1826–1850 bzw. bis 1868, in: Bündner Kalender, 1997, S. 48–62, hier S. 56 f.

³⁷⁴ Das Tal Samnaun, welches beinahe von allen Seiten an das Ausland grenzte, wurde bislang vom Landjäger in Martinsbruck, später von demjenigen in Zernez patrouilliert. Nunmehr bat die dortige Obrigkeit um einen eigenen Landjäger und verpflichtete sich sogar, zwei Drittel der Kosten zu übernehmen; vgl. ABVR 1836 (8. Juni 1837).

³⁷⁵ Vgl. für eine Übersicht der Dichtezahlen in den süddeutschen Staaten des 19. Jahrhunderts: Emsley, Gendarmes, S. 208 ff.

³⁷⁶ Die Volkszählung von 1837 ergab für den Kanton Graubünden 84 506 Einwohner; vgl. Meyer et al., Geschichte, S. 251.

Landjäger verpflichtet waren.³⁷⁷ Die Landjäger wurden oftmals vom Patrouillieren abgehalten, indem sie von den Obrigkeit en zur Arrestierung und Überwachung einheimischer Verbrecher verwendet wurden. In der Regel spielten dabei finanzielle Überlegungen eine entscheidende Rolle. Die Gerichtsgemeinden mussten die Landjäger nicht entschädigen, da sie vom Kanton besoldet wurden. Dies war umso nützlicher, als sie dadurch nicht gezwungen waren, eigene Leute einzusetzen. Zuweilen wurde sogar versucht, durch die Anwesenheit der neuen kantonalen Behörde einen finanziellen Gewinn zu erzielen, indem den Landjägern «übermäßig berechnete Zehrungskosten» verrechnet wurden.³⁷⁸

Über diese ambivalente Haltung gegenüber den Landjägern beschwerte sich die Regierung und in deren Nachfolge der Verhörrichter unzählige Male. Bei den aufgetragenen Pflichten, wie etwa Visierung der Tourbücher oder Kooperation bei der Wegschaffung von Vagierenden und Heimatlosen, drückten sich die Obrigkeit en, Folge zu leisten, währenddessen sie die Landjäger für Verrichtungen in ihrem Sinne überaus gerne beanspruchten. Der im Nachtrag zur Instruktion von 1813 verfügte Artikel, welcher den Obrigkeit en erlaubte, «bey auf Jahrmärkten statthabenden Schlägereyen» die Landjäger zur «Herstellung der Ordnung und Ruhe» aufzufordern³⁷⁹, war für den Verhörrichter weit weniger störend, als die Tatsache, dass die Landjäger allzu oft zu sonstigen «Weibeldiensten» verwendet wurden.³⁸⁰ Wenn der Nachtrag zur Instruktion von 1813 in der Instruktion von 1828 keine Erwähnung mehr erfuhr, dürfte die Streichung dieses Artikels auf die Beschwerden des Verhörrichters und die Befürchtung, die Obrigkeit en sähen sich dadurch ermächtigt, die Landjäger auch zu anderen polizeilichen Verrichtungen aufzufordern, zurückzuführen sein.

Nach mehreren Beschwerden des Verhörrichters über ungenügende Kooperation seitens der Obrigkeit en wurde von der Verhörrichteramtskommission ein Gesetz entworfen, wonach die Landjäger dem Verhörrichter nachlässige Obrigkeit en, die einen fortzuschaffenden Fremden zurückzubehalten begehrten, sofort zu melden hätten, wobei derselbe die Fehlbaren zur Rechenschaft ziehen sollte.³⁸¹ In der Folge wurde ein grossräumlicher Beschluss verkündet, wonach saumselige Gemeinden mit der gesetzlichen Busse von 24 Kronen belegt werden sollten.³⁸² Wenngleich der Kleine Rat für die konkrete Zurechtweisung und Busseintreibung – in der Regel geschah dies in Form von Korrespondenzen

– zuständig war, bedeutete dieser Beschluss für die Landjäger erstmals die Befugnis, die Obrigkeit en und einheimische Bevölkerungsteile auf die Einhaltung ihrer Pflichten zu kontrollieren.

Ausserst unkooperativ reagierten die Obrigkeit en auch auf die Verfügung von 1826, alle vorfallenden Verbrechen innerhalb ihres Gerichts durch die Landjäger an das Verhörrichteramt melden zu lassen.³⁸³ Als der Verhörrichter in seinem Amtsbericht von 1827 von einer «Mehrzahl der Unthaten» sprach, führte er dies auf die fleissigere Anzeige derselben durch die Landjäger und nicht etwa der dazu aufgeforderten Ortsobrigkeiten zurück. Letztere würden der Aufforderung «selbst bey wichtigen Unthaten noch immer selten» Folge leisten.³⁸⁴ Daraufhin wurden dieselben in einer weiteren Bekanntmachung auf ihre Pflicht hingewiesen.³⁸⁵ Diese wurde jedoch auch weiterhin kaum befolgt. Die Gerichte würden sich, so der Verhörrichter 1830, noch immer mit der Anzeige über vorgefallene Verbrechen «äusserst zurückhalten». Leider hätten einige geführte Untersuchungen gezeigt, so schrieb er weiter, «wie wenig die Obrigkeit en acht geben, ob Fremde mit Schriften versehen, oder was sie sonst seyen, und wie leicht man sich solchen Fremden hingeben, ja selbst in Anhoffen von Vortheil sie unterstützen, wo nicht gar herziehe».³⁸⁶ Dies veranlasste die Kommission zu einer neuerlichen Bestimmung, worin

377 StAGR IV 3 b Reglement und Instruktion für die Landjäger, 5. August 1813; vgl. hier im Besonderen Art. 5.

378 KRP vom 16. Mai 1805.

379 StAGR IV 3 a 2 Nachtrag zur allgemeinen Instruktion für die Landjäger, 9. August 1821.

380 1822 etwa schrieb der Verhörrichter: «Man ersah manchmal mit Bedauern, dass die Landjäger von den Löbl. Obrigkeit en zu Weibeldiensten gebraucht und dadurch dem allgemeinen Dienst entzogen werden»; vgl. ABVR 1821/22 (31. Mai 1822).

381 BVRK vom 1. Juli 1824.

382 Beschluss des Grossen Raths vom Jahr 1824, wegen unbefugter Schutzertheilung an Reisende und Vaganten (ohne Tages- und Monatsangabe), in: AGS 1820 ff., viertes Heft, 1833, S. 43.

383 Aufforderung des Grossen Rethes, alle vorfallenden Verbrechen und Straffälle an den Verhörrichter einzusenden, 22. Juli 1826, in: AGS 1820 ff., fünftes Heft, 1829, S. 119.

384 ABVR 1827 (2. Juli 1828).

385 StAGR XV 7 Ältere Drucksachen: Gerichtswesen, Strafgerichte, Justiz und Polizei, Erbrecht. Mappe: Gerichtswesen 1805–1828, Bekanntmachung. Der Kleine Rath des Freistaats und Standes Graubünden (an alle Löbl. Obrigkeit en und Gemeindvorstände), 12. September 1828.

386 ABVR 1829 (12. Juni 1830).

nebst den Grenzkommissären auch die Obrigkeiten angewiesen werden sollten, fremde Vaganten «nicht blos durch die Landjäger über die Gränze führen zu lassen, sondern solche mittels Schubpass weiter zu befördern». Im Innern des Kantons sollten die Vaganten «durch die Landjäger dem Verhörrichter amte» zugeführt werden.³⁸⁷ Der Grosse Rat folgte dem Antrag mit einem entsprechenden Beschluss.³⁸⁸ Dass sich die Kooperation mit den Obrigkeiten aber auch in der Folgezeit aus den nämlichen Gründen als schwierig gestaltete, ist weiteren Beschwerden des Verhörrichters zu entnehmen.³⁸⁹ Angesichts der wiederholten Klagen ist davon auszugehen, dass die Sanktionierung der saumseligen Gerichte kaum konsequent gehandhabt wurde. Wenn man das Verhältnis, in welchem sich die Landjäger zu den Obrigkeiten befanden, berücksichtigt, wird schnell klar, dass es für eine konsequenter Bestrafung hinderlich war. Zwar waren die Landjäger aufgefordert, betroffene Gerichte anzuseigen. Gleichzeitig standen sie aber auch in einem Abhängigkeitsverhältnis zu den Obrigkeiten, welche ihre Dienstbeflissenheit³⁹⁰ zu beurteilen und ihre Tourbücher zu visieren hatten. Unter diesen Umständen war es auf Seiten der Landjäger nicht angebracht, Obrigkeiten, von deren Beurteilung sie abhängig waren, anzuseigen. Wenn dennoch eine Anzeige erstattet wurde, befanden sich die Landjäger immerfort am kürzeren Strick, da die Aussage eines einzelnen Landjägers gegen das Behördenkollegium eines ganzen Gerichts wenig auszurichten hatte. Dieses Untertanenverhältnis zeigt sich auch in der Tatsache, dass die Landjäger den Wünschen der Obrigkeiten, gleich wenn es sich um instruktionswidrige Aufträge handelte, fast ausnahmslos Folge leisteten. Dieser Umstand, gerade wenn es sich um die zeitlich überstrapazierte Gefangenüberwachung handelte, veranlasste den Verhörrichter zu unzähligen Beschwerden.³⁹¹

6.3.3 Der Verhörrichter und die Landjäger: Kontrolle und Eigenverantwortung

Mit der Zeit erwies es sich als problematisch, dass die Landjäger trotz ihrer monatlichen Berichte an den Verhörrichter keiner eigentlichen Kontrolle unterworfen waren. Gerade die Tatsache, dass die lokalen Obrigkeiten den kantonalen Forderungen äusserst zögerlich nachkamen, wirkte sich in den Augen des Verhörrichters auch auf die Verrichtungen der Landjäger negativ aus.

Der überdimensionale Zuwachs an Aufgaben, welcher sich nicht zuletzt auch in den Durchgangsprotokollen niederschlug, liess den Verhörrichter mit der Zeit erkennen, dass eine seiner Hauptverrichtungen, nämlich die Beaufsichtigung der Landjäger, über weite Strecken zu kurz gekommen war. Dem Instruktionsauftrag, die Landjäger «von Zeit zu Zeit» zu kontrollieren³⁹², hatte er kaum entsprechen können. In seinem Amtsbericht 1833 liess er verlauten, dass es beinahe unmöglich sei, von Chur aus, insbesondere auf die entfernten Landjäger, genaue Aufsicht zu halten, und dass die Kunde mancher vorgehender Fehler und Beschwerden nicht bis zu ihm dringe.³⁹³ Gerade was die widerrechtliche Aufforderung der Gefangenenüberwachung an die Landjäger betreffe, könnten bei einer unmittelbaren Inspektion effizientere Zurechtweisungen an die Obrigkeiten erfolgen.³⁹⁴ Auch die Kommission bedauerte, dass der Herr Verhörrichter durch seine wichtigen und heufigen Geschäfte «an hiesigen Ort gefesselt» sei. Durch die Kontrolle der Landjäger würde der Polizeidienst sehr viel gewinnen und mancher unbekannter Missbrauch ans Tageslicht kommen, liess die Kommission verlauten. «Um diesem Übelstande zu steuern», so schrieb sie weiter, «wäre die Aufstellung eines Landjäger-Offiziers das Angemessenste». Angesichts der eingeschränkten Finanzierungsmöglichkeiten

387 BVRK vom 21. Juli 1832.

388 GRP vom 24. Juli 1832. Derselbe Antrag wurde ein Jahr später nach neuerlicher Beschwerde des Verhörrichters (vgl. ABVR 1832 [14. Juni 1833]) von der Kommission wiederholt (vgl. BVRK vom 9. Juli 1833), wobei der Grosse Rat ein weiteres Mal auf die Befolgung des Beschlusses verwies (vgl. GRP vom 9. Juli 1833).

389 Vgl. die Amtsberichte des VR von 1837 (20. Juni 1838) und von 1838 (6. Juni 1839).

390 Um die Effektivität der Landjäger zu erhöhen, hatte der Grosse Rat, nachdem er den inoffiziellen Antrag der Kommission auf Vermehrung des Korps um 5–6 Landjäger (vgl. BVRK vom 11. Juli 1825) abgewiesen hatte, sich dahingehend entschieden, «alle Hochgerichts-, Gerichts- und Gemeindesvorsteher aufzufordern, [...] Vernachlässigungen oder Versäumnisse [...] unverzüglich» dem Verhörrichter anzuseigen; vgl. GRP vom 11. Juli 1825.

391 Vgl. z. B. ABVR von 1829 (12. Juni 1830); 1833 (6. Juni 1834); 1838 (6. Juni 1839).

392 Vgl. KRP vom 28. Oktober 1817, Art. 6 der Instruction für den Verhörrichter.

393 ABVR 1833 (6. Juni 1834).

394 ABVR 1834 (20. Juni 1835).

des Kantons getraue man sich jedoch nicht, einen entsprechenden Antrag zu stellen.³⁹⁵

Die ausstehende Realisierung dieser Erwägung widerspiegelt die Lage innerhalb des Bündner Justiz- und Polizeiwesens. Nebst den zahlreichen Auseinandersetzungen, welche infolge von Zuständigkeitsfragen mit den einzelnen Gerichten auftraten, fehlten fast durchgehend auch die finanziellen Mittel. Dies hatte sich bei der Frage um allfällige Korpserweiterungen bereits des Öfteren bemerkbar gemacht. Das Ausbleiben so genannter «Local-Inspectionen» der Landjäger, über welche sich der Verhörrichter auch 1836 beklagte³⁹⁶, verdeutlicht auch, dass man es – anders als es die bisherigen Landjägerinstruktionen vermuten lassen – in keiner Weise mit einer ausgeprägten militärischen Organisation des Landjägerkorps zu tun hatte. Damit unterschied sich das Bündner Polizeiwesen auch wesentlich von denjenigen der Kantone Zürich, Thurgau oder Basel, um nur einige zu erwähnen.³⁹⁷ Schmolls Aussage, die «neuen» Polizeikorps zu Anfang des Jahrhunderts seien nach militärischen Grundsätzen geführt, ausgebildet und diszipliniert worden³⁹⁸, kann insofern keineswegs für allgemeingültig erklärt werden. Mit Ausnahme des Feldweibels im Sennhof, welcher für die dortigen Landjäger und Korporale zuständig war, waren die Landjäger weitgehend auf sich alleine gestellt. Das einzige Kontrollmittel für den Verhörrichter bildeten die halbjährlich eingesandten Tourbücher mit den Visierungen der Obrigkeit, sowie die monatlichen Rapporte. Aber selbst hier stellte de Mont öfters Nachlässigkeiten fest.³⁹⁹ Obschon sich der Verhörrichter in seinen jährlichen Amtsberichten mit den Verrichtungen der Landjäger im Allgemeinen zufrieden zeigte, erachtete er die Überwachung der Landjäger als unzureichend, da die fehlbaren Polizeibeamten nicht schnell genug aussortiert werden könnten. Es gebe einzelne Landjäger, welche er «jahreweis» nicht sehe. Dies sei insofern schlimm, als er auch wenig von Dritten erfahren könne und werde.⁴⁰⁰ Trotz dieser Beschwerden erachtete die Verhörrichteramtskommission die Argumente des Verhörrichters nicht immer als zureichend. Wie der Standeskassier könne auch er sich vornehmen, jährlich mehrere Landjäger zu visitieren oder aber einen Landjägeroffizier zu ernennen, welcher diese Verrichtung übernehme.⁴⁰¹ Entsprechende Reformen wurden jedoch erst im Verlaufe der 1840er-Jahre angegangen.

6.3.3.1 Disziplinarische Angelegenheiten

Die mangelhafte Aufsicht über die Landjäger wirkte sich oftmals auch negativ auf deren Disziplin aus. Noch vor Einsetzung des Verhörrichters als Oberaufsichtsorgan der Landjäger hatten disziplinarische Vergehen derselben den Kleinen Rat zu Instruktionsreformen veranlasst, was u.a. auch in der Instruktion von 1813 zum Ausdruck kommt. Dass diese Verfügungen kaum erfolgreich waren und auch die Einrichtung des Verhörrichteramtes diesem Übelstand nur in Ansätzen abzuheften in der Lage war, zeigt sich in den wiederholten Beschwerden hinsichtlich disziplinarischer Angelegenheiten. Zwar bekundete der Verhörrichter in seinen Amtsberichten – soweit es ihm die schwierigen Beaufsichtigungsumstände überhaupt erlaubten – im Allgemeinen seine Zufriedenheit über die Verrichtungen der Landjäger. Dennoch beklagte er sich immer wieder über einzelne Exponenten, welche entweder durch Trägheit oder kleine Vergehen auffielen. So hatte er bereits 1829 in seinem ausserordentlichen Bericht über die Landjäger

395 BVRK vom 16. Juli 1835. Interessanterweise hatte bereits der Verhörrichter in seinem Schreiben an den Kleinen Rat vom 6. Februar 1830 eine Beförderung in Erwägung gezogen. Aus den bestehenden Landjägern könnte man «1 Feldweibel und 2 Korporale [...] bestellen, und letztere vorzüglich daher [...] verwenden, dass sie zugleich Aufsicht auf den Dienst, Betragen, Montur, Armatur und der andern halten, und zu dem Ende mehrmalen grössere Turen im Kanton herum machen»; vgl. StAGR IV 3 a 1 Bericht des Verhörrichters an den Kleinen Rat, 6. Februar 1830. Der existierende Feldweibel kam für diese Verrichtung nicht infrage, da ihm die Aufsicht über das Zuchthaus oblag.

396 ABVR 1835 (25. Juni 1836).

397 Die Organisationsform, bei welcher das Corps der Leitung eines Landjägeroffiziers unterstellt war, kannten bereits andere Kantone. Im Thurgau beispielsweise musste der Chef des Landjägerkorps der Polizeikommission «aufgrund seiner Inspektionsreisen» jeden Monat einen Rapport zusenden; vgl. Salathé, Geschichte, S. 134f. Im Kanton Zürich wurde bereits bei der Aufstellung des Landjägerkorps 1804 ein Chef gewählt, welcher zuhanden der Landjägerkommission die von den Korporalen eingesendeten monatlichen Rapporte zu einem Generalrapport zusammenfasste; vgl. Suter, Kantonspolizei, S. 17; 23.

398 Schmoll, Geschichte, S. 70.

399 Mehrere Landjäger seien «in der Erstattung von Rapporten wohl saumselig»; vgl. ABVR 1836 (8. Juni 1837).

400 ABVR 1837 (20. Juni 1838).

401 BVRK (ohne Datierung). Den Inhalt berücksichtigend, dürfte es sich um den Bericht Mitte 1841, also zum Amtsbericht des Verhörrichters von 1840, handeln, in dem de Mont auf den Mangel einer «nähere[n] Beaufsichtigung und Inspizirung auf den Posten» verwies; vgl. ABVR 1840 (14. Juni 1841).

ein erstes Mal versucht, für den Kleinen Rat eine genauere Übersicht über die Disziplinarfälle innerhalb des Landjägerkorps zusammenzustellen.⁴⁰² «Die jezigen Verhältnisse und Einrichtungen», so schrieb er, «machen eine grössere Pünktlichkeit und Kenntnis im Dienst als früher der Fall war bei den Landjägern unerlässig». Dieser Aufforderung werde von mehreren Landjägern aber oftmals nicht Folge geleistet. Der sich für «infalible» haltende Landjäger Michael Mutzner beispielsweise sei «unbehülflich und schmuzig». An der «Stupidität» des Landjägers Jakob Jecklin werde wohl nirgends ge zweifelt. Nebst der Tatsache, dass er bei Bedarf seinen noch minderjährigen Sohn in Uniform und bewaffnet Gefangene transportieren oder sonstige Touren machen lasse, über lasse er letzterem oftmals übertragene Gefangene und Briefe von Privaten zur weiteren Beförderung. Landjäger Jonas Sandriser habe sich durch Ehebruch und Schriftenfälschung strafbar gemacht⁴⁰³, worauf der Verhörrichter ebenso wie bei den Landjägern Rechsteiner – «grob und unerzogen» – und Christian Tuffert – berausche sich gern und sei «der unzuverlässigste von allen» – die Entlassung beim Kleinen Rat beantragte. Mit dem Betragen der übrigen Landjäger habe man im Grunde zufrieden zu sein. Einige hätten «wohl etwas Schwachheiten», die man aber meistens finde und nicht so stark seien, dass der Dienst darunter leide. Um sie aber «zu besserer Genauigkeit und Ordnung» zu ermahnen, sehe man sich verpflichtet, eine «Epuration» der Fehlbaren zu beantragen, was sich nunmehr besonders günstig vollziehen lasse, da infolge Auflösung der Regimenter in Holland zu hoffen sei, dass man «recht vertraute und taugliche Subjecte» finden werde.

Sofern dem Verhörrichter Disziplinarvergehen oder mehrfach schlechtes Benehmen zu Ohren kamen, forderte er in der Regel die Entlassung der betreffenden Landjäger. Aus den Amtsberichten geht hervor, dass seit Bestehen des Verhörrichteramts bis 1840 15 Landjäger des Dienstes entlassen wurden.⁴⁰⁴ Als Gründe wurden Unordentlichkeit, Ungehorsam, private Vergehen, schlechtes Benehmen, Trunkenheit bis hin zu Vergehen an Häftlingen angegeben. Auch konnte die Flucht von Verhafteten, welche auf Nachlässigkeit der Landjäger zurückgeführt werden konnte, die Entlassung zur Folge haben. Zudem wurde in einzelnen Fällen zu hohes Alter als Suspendierungsgrund angegeben. Kleinere Dienstvergehen konnten vom Verhörrichter selbst geahndet werden⁴⁰⁵, was wohl in der Regel in Form einer kurzen Arrestzeit geschah.⁴⁰⁶ Diese Fälle sind in den Amtsberichten jeweils unter der Bezeichnung polizeiliche

Abstrafungen von Landjägern vermerkt. Entsprechende Ahndungen sind bis 1840 17-mal bezeugt.⁴⁰⁷

6.3.3.2 Die schwierigen Arbeitsbedingungen für die Landjäger

Die Berichte des Verhörrichters über die oftmalig liederliche Amtsverrichtung der Landjäger erwecken den Eindruck, die Vergehen und mangelhaften Dienstverrichtungen seien ausschliesslich auf die Unfähigkeit und Liederlichkeit der betroffenen Beamten zurückzuführen. Dadurch wird suggeriert, die Landjäger seien äusserst ungebildete und nachlässige Amtspersonen gewesen. Zwar wurde bereits darauf hingewiesen, dass die Landjäger eher aus einkommensschwachen Bevölkerungsschichten stammten, wodurch sie auch keine allzu lange schulische Bildung aufzuweisen hatten.⁴⁰⁸

⁴⁰² Vgl. StAGR IV 3 b Bericht des Verhörrichters für den Canton Graubünden die Landjäger betreffend, 21. Oktober 1829.

⁴⁰³ Ihm wurde «fleischliches Vergehen», also Vergewaltigung, zur Last gelegt, was sich aber laut dem Verhörrichter später als falsch herausstellte. Dennoch habe er um seine Umschuld zu beteuern in seiner Rechtfertigungsschrift den Namen des ersten Vorstehers von Paspels «ohne dessen Wissen» beigefügt. Das Schreiben findet sich in: StAGR IV 3 a 2, I 3/66 1828, Rapport des Landjägers Jonas Sandriser an den Verhörrichter, 31. August 1828.

⁴⁰⁴ ABVR 1820/21 (30. Mai 1821); 1824 (30. Mai 1825); 1825 (1. Juni 1826); 1827 (19. Juni 1828); 1829 (12. Juni 1830); 1830 (4. Juni 1831); 1831 (26. Juni 1832); 1832 (14. Juni 1833); 1833 (6. Juni 1834); 1834 (20. Juni 1835); 1838 (6. Juni 1839); 1839 (15. Juni 1840).

⁴⁰⁵ Art. 16 der Instruktion von 1813 besagte, dass die Landjäger bei «Dienstfehlern [...] mit ein und mehrtägigen Einsperrungen bey Wasser und Brod [...] bestraft [...] werden» sollten; vgl. StAGR IV 3 b Reglement und Instruktion für die Landjäger, 5. August 1813. Nach 1818 wurde der Verhörrichter mit der Ahndung solcher Vergehen betraut: Art. 29 «In allen Fällen, wo ein Landjäger in Dienstsachen sich ein Vergehen zu Schulden kommen lässt, ist er der Ahndung und Bestrafung des Verhörrichters unterworfen»; vgl. Reglement und Instruktion für die Landjäger, vom Jahr 1813, vermehrt und berichtigt durch Beschlüsse des Grossen Raths, in: AGS 1820 ff., viertes Heft, 1833, S. 68–82.

⁴⁰⁶ Über die Art der Bestrafung, welche der Verhörrichter den Landjägern auferlegte, waren keine konkreten Aussagen auffindbar.

⁴⁰⁷ Vgl. ABVR 1827 (19. Juni 1828); 1836 (8. Juni 1837); 1838 (6. Juni 1839); 1839 (15. Juni 1840).

⁴⁰⁸ Dies zeigt sich nicht zuletzt auch in den Rapporten der Landjäger an den Verhörrichter, welche in der Regel zahlreiche orthografische Fehler aufweisen und teilweise in sehr einfacher Form verfasst sind.

Dennoch darf nicht übersehen werden, dass die Anforderungen an die Landjäger nach wie vor äusserst hoch waren. Angesichts der schwachen Unterstützung durch die Obrigkeit sowie der übertragenen hohen Eigenverantwortung erstaunt die mangelnde Befolgung der Aufgaben kaum. Die 1840 auf 26 Landjägerstationen verteilten Landjäger hatten trotz der ständigen Korpsvermehrung immer noch ein überaus grosses Gebiet zu patrouillieren. Den Gefangenentransport, welcher nicht selten mehr als zehn Personen umfasste, mussten sie meist alleine bewerkstelligen. Unter diesen Umständen ist es kaum verwunderlich, dass den Landjägern das eine oder andere Mal ein Gefangener entweichen konnte. Über die schwierigen Umstände, unter welchen sich die Landjäger zu bewähren hatten, geben die seit Einrichtung des Verhörrichteramtes erhaltenen Berichte der Landjäger nähere Auskunft. Solche Quellen, welche im Staatsarchiv Graubünden, im Gegensatz zu anderen kantonalen Archiven, glücklicherweise seit den 1820er-Jahren in grossem Umfang vorhanden sind, gewähren nebst der bisherigen Sicht «von aussen» (durch den Verhörrichter) erstmals eine Perspektive «von innen» auf das Landjägerkorps.⁴⁰⁹ Leider ist es im Rahmen dieser Arbeit nicht möglich, eingehender auf dieses interessante Themenfeld einzugehen. Dennoch erscheint es wichtig, auf die schwierigen Bedingungen, denen die Landjäger ausgesetzt waren, aufmerksam zu machen. Wenn die Landjäger auf ihre schwierige Lage, ihre allzu grossen Bezirke⁴¹⁰ und auf die äusserst erschöpfenden Verrichtungen⁴¹¹ hinweisen, zeigt dies, dass die durch den Verhörrichter vorgenommene Beurteilung der Landjäger einer Relativierung bedarf. Allein die Tatsache, dass zwischen 1824 und 1840 19 Landjäger ihren freiwilligen Austritt aus dem Korps bekannt gaben⁴¹² und 15 (!) Landjäger im Verlaufe ihrer Dienstzeit aus dem Leben schieden⁴¹³, sind Belege dafür, wie schwierig und belastend die Anforderungen an die einzelnen Landjäger waren. Dass sie, einmal im Korps integriert, ihr Amt bis ins hohe Alter zu bewahren trachteten, ist nachvollziehbar. Die Landjäger konnten durch ihre Anstellung auf einen regelmässigen, wenn auch nicht allzu hohen Lohn zählen, was zur Existenzsicherung von entscheidender Wichtigkeit war. Entsprechend gross war auch der Andrang ausgedienter Söldner, sich durch Anfrage an den Verhörrichter für eine Landjägerstelle zu bewerben.⁴¹⁴

Die mangelhafte militärische Organisation des Landjägerkorps⁴¹⁵ mit entsprechendem Fehlen eines Landjägerchefs vor Ort bedeutete für den Verhörrichter,

dass die Bestrafungen der fehlbaren Polizeibeamten nur durch an ihn gelangende Korrespondenzen der Ortsbrigkeiten gerechtfertigt werden konnten. Nebst diesem vagen Kontrollmittel versuchte er deshalb, die Verrichtungen der Landjäger über ihre erbrachten Leistungen zu beurteilen. Die Landjäger wurden nicht selten an der Anzahl ihrer eingelieferten Individuen gemessen. So schrieb der Verhörrichter beispielsweise an den in Splügen stationierten Landjäger Steger, dass

-
- 409 Vgl. StAGR IV 3 a 2 Kantonspolizei. Weisungen, Berichte, Personelles.
- 410 Der äusserst offenkundige Landjäger Christian Bantli beispielsweise ersuchte den Verhörrichter um einen Postenwechsel, da er es seit «beinahe 2 Jahr[en mit einem] so strenge[n] und weitläufige[n] Posten» zu tun habe. Wäre er noch jünger, fiele es ihm nicht so schwer, «solche Bergen und Töbler zu passiren. Jemand der [sein] Bezirk [wisse] und kenn[e, werde] es [ihm] nicht verdenken»; vgl. StAGR IV 3 a 2, I 3/54 1826, Rapport des Landjägers Christian Bantli an den Verhörrichter, Dezember 1826. Der in Ilanz stationierte Landjäger war zur besagten Zeit für das Gebiet zwischen Reichenau und Trun bis Disentis, inklusive des Lugnezertals, zuständig.
- 411 Als äusserst strapazierend erwies sich u.a. die Tatsache, dass die Landjäger bei allen Witterungen zu patrouillieren hatten. Landjäger Christian Bantli bekundete in einem Schreiben an den Verhörrichter, er sei «recht froh, das [er] über die par Tage ein wenig [sich] selber gutes thun [köinne]», da er erschöpf sei «von den vorderen Strabazen und kelte [nachdem er] 5 tag in den fuoseisen [gelaufen sei]»; vgl. StAGR IV 3 a 2, I 3/3 1826, Rapport des Landjägers Christian Bantli an den Verhörrichter, 23. Januar 1826.
- 412 ABVR 1824 (30. Mai 1825); 1825 (1. Juni 1826); 1826 (21. Juni 1827); 1827 (19. Juni 1828); 1828 (17. Juni 1829); 1831 (26. Juni 1832); 1832 (14. Juni 1833); 1833 (6. Juni 1834); 1834 (20. Juni 1835); 1835 (25. Juni 1836); 1837 (20. Juni 1838); 1838 (6. Juni 1839); 1840 (14. Juni 1841).
- 413 ABVR 1824 (30. Mai 1825); 1826 (21. Juni 1827); 1828 (17. Juni 1829); 1829 (12. Juni 1830); 1830 (4. Juni 1831); 1831 (26. Juni 1832); 1833 (6. Juni 1834); 1838 (6. Juni 1839); 1840 (14. Juni 1841).
- 414 Solche Anfrageschreiben finden sich in regelmässigen Abständen in den jährlichen Weisungen und Berichten; vgl. StAGR IV 3 a 2 Kantonspolizei, Weisungen, Berichte, Personelles.
- 415 Diese Tatsache war nicht zuletzt in mehreren Fällen auch äusserlich zu beobachten. Der Kleine Rat schrieb den Landjägern vor, «niemals eine andere Kleidung als ihre Uniform [zu] tragen» (vgl. KRP vom 29. Oktober 1829), was aber auch in der Folgezeit nicht immer befolgt wurde. Eine einheitliche Ausrüstung als wesentliches Merkmal militärischer Organisation wurde erst 1837 durch den Grossen Rat gutgeheissen und vom Kleinen Rat per Januar 1838 in Kraft gesetzt; vgl. Verhandlungen des ordentlichen Grossen Rethes des Standes Graubünden (=VGR) vom 24. Juni 1837; KRP vom 1. August 1837.

dieser «laut den [...] geführten Vaganten Protocollen [...] im Laufe des Jahres 1833 2 einzige ausländische Vaganten, innländisch[e] aber gar kein[e] aufgefangen und abgeschaft [habe]». Da bekannt sei, dass in der besagten Gegend sich mehrere Deserteure und Heimatlose aufhielten, ermahne man Landjäger Steger ernstlich zum «grösseren Fleiss und Thätigkeit, widrigens er ohne weiters f[ür] Entlassung zu gewärtigen hätte».⁴¹⁶

Die mehrfachen Klagen des Verhörrichters können wohl kaum als gegenstandslos betrachtet werden. Nichtsdestotrotz müssen sie aus den genannten Gründen und in Anbetracht der oftmals schwierigen Lage der einzelnen Landjäger in ein anderes Licht gerückt werden. Es ist nicht zu bezweifeln, dass einzelne Landjäger sich zu Vergehen und Befugnisübertretungen verleiten liessen, dennoch muss ihrer nicht einfachen Situation Rechnung getragen werden. Ausser Zweifel steht indes, dass sich das Nichtvorhandensein eines Landjägerchefs, dem die Visitierung und Aufsicht zugestanden wäre, als entscheidender Hinderungsfaktor für eine erfolgreichere Entwicklung der Institution zu betrachten ist. Entsprechende Reformen wurden jedoch erst im Laufe der 1840er-Jahre eingeläutet.

⁴¹⁶ StAGR IV 3 a 2, I 3/20 1834, Schreiben des Verhörrichters an Landjäger Johann Steger, 4. Februar 1834.

7 Legitimierungswandel durch Bestimmungserweiterungen

Die fortschreitende Ausweitung der kantonalen Kontrolle auf gesetzlicher Ebene hatte den Landjägern im Laufe der Zeit nebst dem fremdenpolizeilichen Zweig eine Vielzahl von neuen Aufgaben aufgebürdet. Damit einher ging auch der gegen aussen vermittelte Wandel in der Legitimierung des Polizeiwesens. Nachdem durch die Instruktion von 1828 den Landjägern u.a. in wirtschafts-, verkehrs- und gesundheitspolizeilicher Hinsicht neue Pflichten übertragen worden waren, kann auch für die Folgezeit eine konsequente Instruktionserweiterung festgestellt werden. 1835 beispielsweise waren die Landjäger mit der Umsetzung des neuen kantonalen Jagdgesetzes betraut worden⁴¹⁷, welches zu einem nicht unwesentlichen Teil auch die einheimische Bevölkerung betraf.

Solche Befugniserweiterungen polizeilicher Kontrolle auf die einheimische Bevölkerung – eine Erscheinung, welche bei Aufstellung des Landjägerkorps noch undenkbar gewesen wäre – verdeutlicht die Art der Veränderung bei der Legitimierung des Polizeiwesens. Dieser Wandel muss und kann nur aus einem tiefer greifenden Prozess heraus erklärt werden: Die anfänglich sehr umstrittene Einbindung in die Eidgenossenschaft mit dem inneren Wandel des alten Freistaats Gemeiner Drei Bünde zum Kanton Graubünden und den dazugehörigen Verfassungsänderungen hatte sich im Laufe der Jahre verfestigt. Obwohl das Zugehörigkeitsgefühl der Bündner zur Eidgenossenschaft vielerorts noch relativ schwach ausgeprägt und der Prozess noch keineswegs abgeschlossen war⁴¹⁸, wurden die durch Einbindung in die Eidgenossenschaft entstandenen kantonalen Institutionen wie Grosser und Kleiner Rat, zu einem geringeren Teil auch die Justizeinrichtungen – trotz der andauernden Autonomieerhaltungsbestrebungen der einzelnen Gerichte – von der einheimischen Bevölkerung nichtsdestotrotz als entscheidende Faktoren für die innere Verfestigung anerkannt. Dieser allmähliche Wandel in der Akzeptanz der neuen staatlichen Strukturen verdeutlicht in gewisser Weise auch, dass die zunehmende Legitimierung des Polizeiwesens als logische Konsequenz dieses Prozesses zu betrachten ist. In der Landjägerinstruktion von 1840 kommt diese Tatsache noch deutlicher zum Tragen. War in der Instruktion

von 1828 noch bezüglich «Bestimmung der Landjäger» festgeschrieben worden, dass dieselben «zum Polizei- und Kriminaldienst, namentlich zur Arretierung von Verbrechern und Landstreichern und zu deren Fortschaffung bestimmt [seien]»⁴¹⁹, liess das neue Reglement nunmehr verlauten, dass «die Landjäger [...] zu Allem, was der Dienst der Sicherheits- und Kriminalpolizei mit sich bring[e], Tag und Nacht bereit stehen» sollten⁴²⁰. Zweifelsohne sollte die Fremdenpolizei mit der entsprechenden Kontrolle fremder Aufenthalter und ihrer Papiere nebst der Verfolgung ausgeschriebener oder ertappter Verbrecher auch weiterhin die Hauptverrichtung der Landjäger bilden.⁴²¹ Dennoch wurde mit der neuen Definition der polizeilichen Befugnisse, welche sich nicht mehr ausschliesslich auf die Verfolgung von Verbrechern und Landstreichern konzentrierte, auf die Erweiterung polizeilicher Verrichtungen hingewiesen. Sehr gut zum Vorschein kommt dies beispielsweise im fortwährenden Ausbau der Verkehrspolizei.

⁴¹⁷ StAGR IV 2 Mappe: Polizeigesetze 1829–1872, Mappe: 1835, Auszug aus den für den Kanton Graubünden bestehenden gesetzlichen Vorschriften in Bezug auf das Jagdwesen, 22. Juli 1835. Die Landjäger sollten u.a. darüber wachen, dass zwischen dem 1. März und dem 25. August keine wilden Tiere gejagt werden (Art. 1).

⁴¹⁸ Vgl. hierzu Pappa Christian, Zur Entstehung des schweizerischen Nationalbewusstseins in Graubünden, Diss. Universität Zürich 1944; Jäger Georg. Die Verschweizerung der Bündner in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, in: Allgemeine Geschichtsforschende Gesellschaft der Schweiz [Hrsg.], ITINERA. Neue Studien zum schweizerischen Nationalbewusstsein. Referate, gehalten am Schweizerischen Historikertag vom 25. Oktober 1991 in Bern. Fasc. 13, Basel 1992, S. 41–53.

⁴¹⁹ Reglement und Instruktion für die Landjäger. Vom Jahr 1813, vermehrt und berichtigt durch Beschlüsse des Grossen Raths, in: AGS 1820 ff., viertes Heft, 1833, S. 68–82.

⁴²⁰ Landjägerreglement, Grossrathsausschreiben, 11. Juli 1840, in: AGS 1837 ff., vierter Band, 1841, S. 85–101; vgl. hier im Besonderen Art. 7. Der erste Teil des Reglements (Art. 1–6) beinhaltet ausschliesslich Informationen bezüglich Zuständigkeiten der verschiedenen Behörden, welche den Landjägern vorgesetzt sind. Die Teile 2–4 (Art. 7–41) bilden dann die konkrete Landjägerinstruktion.

⁴²¹ Mit den diesbezüglichen Instruktionen beschäftigen sich die Artikel 8–23.

7.1 Verkehrspolizei

Nachdem in der Instruktion von 1828 erstmals verkehrspolizeiliche Anforderungen an die Landjäger aufgeführt worden waren, wurde dieser Zweig in der Folgezeit markant ausgebaut. Statt die entsprechenden Artikel, wie noch 1828 geschehen, konkret aufzulisten, beschränkte man sich in der neuen Instruktion darauf, die Landjäger auf die entsprechende Separatinstruktion von 1838⁴²² aufmerksam zu machen (Art. 26). Da die Handelsstrassen vornehmlich durch den Kanton finanziert wurden, konnten die kantonalen Behörden strassenpolizeiliche Vorschriften umso leichter und ohne komplizierte Begründung den Landjägern zur Kontrolle übertragen. Diese sollten einerseits besorgt sein, dass sich die Fuhrleute gemäss der ihnen vorgeschriebenen Artikel 1–8 gesetzeskonform verhielten, und sich andererseits darum bemühen, dass die Kantonalstrassen, welche durch Marksteine vom angrenzenden Privat- oder Gemeindeboden ausgeschieden worden waren (Art. 9), in keiner Weise von Anwohnern und Gemeinden durch zu nahe Anbauen, zeitweiliges Versperren und andere Begebenheiten tangiert würden (Art. 10–22). Im Übertretungsfall hatten die Landjäger, Zoller und Wegmacher ihre Beschwerden «ungesäumt» an den betreffenden Gerichtsvorsteher oder an die Strasseninspektion zu richten. Erstaunlicherweise sollten die einzutreibenden Bussgelder nicht dem Kanton zufließen. Sie sollten vielmehr je zu einer Hälfte den «Angeber», als auch der betreffenden Gerichtskasse zugute kommen (Art. 23). Durch diese geschickte Bestimmung gelang es dem Kanton, gleichzeitig zwei Fördermassnahmen einzuleiten: Da die Bestimmungen in einem entscheidenden Teil die einheimische Bevölkerung trafen, unterband der Entscheid, die betreffenden Gerichte mit der konkreten Ahndung zu betrauen, etwaige Auflehnungen von vornherein. Indem den Landjägern und den «Angebern» ebenfalls eine Entlohnung zustand, konnte ein nützliches Instrument zur Förderung der Disziplin und Dienstbeflissenheit der Landjäger geschaffen werden. Nebst dem täglichen Sold waren die Landjäger bis dahin höchstens für die Auslieferung der durch Steckbriefe ausgeschriebenen fremden Verbrecher an die aufrufenden Regierungen entschädigt worden. Die neuen verkehrspolizeilichen Verfügungen bedeuteten erstmals eine nach Leistungsprinzipien abgestimmte Methode der Besoldung⁴²³. Zwar besagte bereits die Instruktion von 1828, dass, falls eine Ahndung eine Busse zur Folge habe, dieselbe dem Anzeiger zustehe.⁴²⁴ Diese Verfügung,

wie auch die seit 1825 bestehenden «Verordnungen über Strassenpolizei und Fuhrordnung auf den Commerzialstrassen»⁴²⁵, waren jedoch durch die äusserst unpräzisen Bussgeldfestlegungen für eine entsprechende Methode ausgesprochen ungünstig.

Die Einbindung des Landjägerkorps in verkehrspolizeiliche Bestimmungen ist nicht zuletzt unter dem Aspekt der staatlichen Einkommenssicherung zu betrachten. Die Staatsökonomie war im Wesentlichen vom kantonalen Salzmonopol, den verschiedenen Zöllen, dem Weggeld und dem Postregal, welche zusammen die finanziellen Haupteinnahmequellen Graubündens ausmachten, abhängig.⁴²⁷ Daraus wird die Bedeutung, welche der Kanton der allgemeinen Sicherheit der Handelsstrassen zuwies, erkennbar. Zu diesem Zweck bestand eine siebenköpfige Transitkommission, welche im Bereich der Kommerzialstrassen für einen reibungslosen Verkehr mit den Handelsgütern zu sorgen hatte, und eine dreiköpfige Strassenkommission, welcher zwei Inspektoren unterstellt waren. Die Strassenkommission war «für den guten Zustand der Handelsstrassen»

-
- 422 Polizeiverordnung für die Handelsstrassen des Kantons, Grossräthliches Ausschreiben, 9. August 1838, in: AGS 1837 ff., dritter Band, 1840, S. 157–166.
- 423 Allerdings ist auch zu betonen, dass die entsprechende Verfügung ebenso die Gefahr der willkürlichen Bussgeldeinziehung in sich barg. Diesbezügliche Übertretungen konnten jedoch nicht entdeckt werden.
- 424 Reglement und Instruktion für die Landjäger. Vom Jahr 1813, vermehrt und berichtigt durch Beschlüsse des Grossen Raths, in: AGS 1820 ff., Viertes Heft, 1833, S. 68–82; vgl. hier im Besonderen Art. 18.
- 425 Publikation des Kleinen Raths, enthaltend die Verordnungen über Strassenpolizei und Fuhrordnung auf den Commerzialstrassen, 28. Dezember 1825, in: AGS 1820 ff., fünftes Heft, 1829, S. 48–52.
- 426 In der Publikation von 1825 waren bezüglich Bussgeldeinziehern keine konkreten Angaben gemacht worden. Allein die Busse von 2 fl. im Falle eines Wegsperrrens durch Holzfäller etc. sei an die Strasseninspektion (Art. 3) und damit an den Kanton zu vergüten; vgl. Publikation des Kleinen Raths, enthaltend die Verordnungen über Strassenpolizei und Fuhrordnung auf den Commerzialstrassen, 28. Dezember 1825, in: AGS 1820 ff., fünftes Heft, 1829, S. 48–52.
- 427 Vgl. Metz, Geschichte I, S. 398–400; von den gesamten Einnahmen des Jahres 1835 beispielsweise, welche sich auf 241 113 Gulden beliefen, bezog der Kanton 75 689 Gulden durch Zolleinnahmen, 65 758 Gulden aus dem Salzvertrieb, 29 235 Gulden aus dem Weggeld und 9739 Gulden aus dem Postregal. Von diesen Gesamteinnahmen des Jahres 1835 flossen allein 163 187 Gulden in den Strassenunterhalt.

zuständig.⁴²⁸ Die Landjäger ihrerseits waren diejenigen kantonalen Beamten, welchen die Ausführung der von den genannten Kommissionen ausgearbeiteten Vorschriften oblag. Durch diese allmähliche Einbindung des Landjägerkorps in verkehrspolizeiliche Aufgaben lässt sich die neue Dimension in ihrer Legitimierung erkennen. Es galt für die polizeilichen Behörden nicht mehr nur, den Staat und seine Einwohner vor unerwünschten Bevölkerungsgruppen zu schützen. Ebenso sehr wurden die Polizeibeamten aufgrund solcher Aufträge auch für die Wohlfahrt des Staates verwendbar gemacht. Wenn die verkehrspolizeilichen Aspekte für die Landjäger an den Grenzzöllen bereits seit längerer Zeit von Bedeutung waren, hatte sich die neue Art der Legitimierung dadurch auf das ganze Korps und in diesem Sinn auch auf die Kantonspolizei als solche ausgeweitet.

7.2 Armenpolizei

Die Behandlung der «einheimischen Heimatlosen» war trotz der erfolgten Verfügungen nur schleppend vorangekommen. Mitte 1831 schrieb der Verhörrichter, der 1826 zum eidgenössischen Kommissär in Sachen der Heimatlosen ernannt worden war⁴²⁹, in seinem Amtsbericht, er «zweifle sehr daran, dass er je die volle Beendigung dieses Geschäftszweiges erleben werde, da sich jährlich neue, nicht etwa erst vom Ausland eingeschlichene, sondern schon seit Langem im Kanton befindliche Heimatlose melden würden, die bisher in irgend einer Gemeinde geduldet worden seien und dann erst auf ein mal von ebendiesen Gemeinden weggeschafft werden woll[ten]». Die angegangenen Gemeinden würden sich «dann natürlich [...] gegen deren Annahme möglichst sperren», wobei diese Verspätung die Behandlung solcher Fälle sehr erschwere.⁴³⁰ Trotz unterschiedlicher Vorschläge zur Lösung der Heimatlosenfrage⁴³¹ und der Einrichtung einer grossrächtlichen Heimatlosenkommission 1833 konnte das Problem, abgesehen von einigen wenigen erfolgreichen Einbürgerungsversuchen⁴³², erst durch das Eingreifen des Bundes nach 1848 gelöst werden.⁴³³ Bezeichnend ist angesichts der rigorosen Heimatlosenpolitik die Tatsache, dass von den 616 «Familien oder Partheien», welche innerhalb der ersten 13 Jahre seit Einrichtung des Verhörrichteramtes 1818 erfasst wurden, «nur 9 Heimathlose wegen Delikten[,] und zwar alles nur unbedeutende[,] abzustrafen waren»⁴³⁴. Sie verdeutlicht die staatliche Verfolgung von Bevölkerungsschichten, welche im öffentlichen Diskurs

entgegen der Realität als gemeingefährlich eingestuft worden waren. Obwohl ein nicht unwesentlicher Teil der «einheimischen Heimatlosen» sehr wohl dem Betteln nachgegangen sein dürfte, bemühte sich eine doch ansehnliche Zahl papierloser Heimatloser, ihr Brot selber zu verdienen, sei es durch Hausieren, Krämerei oder anderweitige Tätigkeiten⁴³⁵.

428 Metz, Geschichte I, S. 398.

429 Bundi, Mont, S. 206f.

430 ABVR 1830 (4. Juni 1831).

431 Der Verhörrichter war davon überzeugt, dass das Problem erst dann behoben werden könne, wenn «von der gesammten Eidgenossenschaft [...] das Geeignete» veranstaltet werde. Dabei spielte er sogar mit dem Gedanken, die Heimatlosen nach «Algier [...] oder sonst wo[,] etwa auf ausgesumpften oder andern Boden[,] zu colonisieren»; vgl. ABVR 1834 (20. Juni 1835).

432 Vgl. hierzu v.a. Semadeni, Zwangseinbürgerungen, S. 46–48. Das Einbürgerungsgesetz von 1839 bestimmte beispielsweise, dass die noch nicht eingeteilten Heimatlosen durch ein Losverfahren auf die einzelnen Gemeinden zu verteilen seien; vgl. Gesetz über die Eintheilung der Heimathlosen, Grossrathsausschreiben, 13. Juli 1839, in: AGS 1837ff., vierter Band, 1841, S. 31–33. Einen entsprechenden Vorschlag durch Losverfahren hatte 1833 bereits der Verhörrichter angebracht; vgl. ABVR 1832 (14. Juni 1833). Dieses Verfahren sollte 1840 einmal angewendet werden, wobei 55 Personen einer Angehörigkeitsgemeinde zugewiesen wurden; vgl. Semadeni, Zwangseinbürgerungen, S. 48.

433 Meyer, Unkraut, S. 146ff; vgl. dazu auch Verordnung und [...] Gesetz über Ausführung und Anwendung des Bundesgesetzes vom 3. Dezember 1850, die Heimathlosigkeit betreffend, 1. März 1853, in: Amtliche Gesetzesammlung des Kantons Graubünden (= AGS 1860ff.), erster Band, 1860, S. 93 ff. Die Heimatlosen wurden an einem ausgewählten Stichtag derjenigen Gemeinde, in der sie sich gerade aufhielten, zugeteilt, wobei es laut Meyer auch zu nächtlichen Hetzjagden gekommen sein muss.

434 ABVR 1830 (4. Juni 1831).

435 Gerade das Beispiel des Hausierens zeigt, dass die einheimische Bevölkerung sich auch deshalb nicht stärker gegen diese Erscheinung äusserte, weil sich in vielen Gemeinden keine Läden befanden. Anders als die Kantonsbehörden, welche sich gegen das Hausierwesen aussprachen, weil es ihre modernstaatlichen Bestrebungen einer systematischen Erfassung aller Bevölkerungsschichten erschwerte, waren die durch die Hausierer mitgebrachten Gerätschaften für die vorwiegend in der Landwirtschaft tätige Bevölkerung unter Umständen eine willkommene Möglichkeit, gewünschte Utensilien zu beschaffen. Dieser Umstand veranlasste den Verhörrichter auch vorzuschlagen, «in jedem Ort ordentliche, verlässige Leute Läden errichten [zu lassen], so dass das Publikum sich aus selben alle nötigen Waaren verschaffen könnte»; vgl. ABVR 1838 (6. Juni 1839).

Die Heimatlosenfrage liess die Kantonsbehörden mit der Zeit erkennen, dass mit der Zwangseinbürgerung allein das Problem der Bettelei nicht gelöst werden könne. Statt das Augenmerk ausschliesslich auf den rechtsbürglichen Status der Verfolgten zu richten, wurden sich die Kantonsbehörden zusehends bewusst, dass dieses Ziel, ohne das Grundübel Armut zu lösen, niemals erreicht werden könne. Von der Aufklärung beeinflusste Ideen, welche sich mit diesem Problem auseinandersetzen, waren sporadisch bereits im ausgehenden 18. Jahrhundert, zur Zeit des Freistaats, aufgetaucht⁴³⁶, ohne jedoch eine konkrete Umsetzung herbeizuführen.⁴³⁷ Mit der Entstehung des Kantons Graubünden wurde die Armenversorgung «dem Wirkungskreis der Gemeindeverwaltungen einverleibt»⁴³⁸. Dieser kantonalen Verfügung wurde seitens der Gemeinden jedoch teils gar nicht, teils nur höchst mangelhaft entsprochen.⁴³⁹ Obwohl sich Carl Ulysses von Salis-Marschlins zu Anfang des 19. Jahrhunderts erneut sowohl für eine Armenkommission als auch für die Errichtung eines Armenfonds und einer Armenanstalt stark gemacht hatte⁴⁴⁰, erfuhren seine Vorschläge erst Ende der 1830er-Jahre ihre Umsetzung. In einem kleinräumlichen Schreiben vom 20. Dezember 1838 wurden sämtliche Gemeinden aufgefordert, genaue Auskunft über den Zustand der Einrichtungen betreffend Armenwesen zu erteilen, wodurch sich die Regierung Übersicht zu verschaffen erhoffte. Nachdem diesem Anliegen kaum Folge geleistet worden war, wurde eine besondere Kommission aufgestellt, welche «über Verbesserung des Armenwesens angemessene Vorschläge ausarbeiten» solle. Durch ein neuerliches Ausschreiben der Kommission gelang es, eine tabellarische Übersicht über das Bündner Armenwesen zu erstellen.⁴⁴¹ Erst jetzt konnten gezielte Reformen angegangen werden. Der Grosse Rat verabschiedete ein erstes kantonales Armengesetz⁴⁴², welches sich für ein allgemeines Bettelverbot aussprach und den Gemeinden vorschrieb, aus ihrem Kreis eine Armenkommission oder einen Bettelvogt zu wählen, welcher sich um die Umsetzung der Beschlüsse bemühen sollte (Art. 3). Zur «Handhabung einer guten Armenpolizei» wurde der Kanton in elf Bezirke unterteilt, welche je unter die Aufsicht eines kantonalen Bezirkskommissärs gestellt wurden (Art. 4). Ihnen zur Seite stehen sollten die Landjäger, welchen in Sachen Armenpolizei ein spezielles Reglement gegeben wurde.⁴⁴³ Zur effizienten und raschen Lösung des Vorhabens wurden auf Vorschlag der neuen Armenkommission⁴⁴⁴ provisorisch sechs Landjäger angestellt.⁴⁴⁵ Einer davon wurde in das 1841 neu eingerichtete «Kantonalzwangsarbeitshaus

zu Fürstenau zur Aufsicht und Bewachung der dort untergebrachten Individuen» beordert.⁴⁴⁶

Durch diese Beschlüsse und die separate Instruktion wurde das Landjägerkorps erstmals direkt in den Zweig der Armenpolizei eingegliedert. Statt wie bisher lediglich dafür zu sorgen, dass einheimische Bettler an ihren eigentlichen Heimatort zurückgeführt und unter Umständen den jeweiligen örtlichen Behörden überlassen wurden, sollten sie sich fortan gemeinsam mit den aufgestellten Bezirkskommissären darum bemühen, dass die Ortsobrigkeiten beziehungsweise die örtlichen Armenkommissionen oder Bettelvögte ihren Verpflichtungen in Betreff des Armengesetzes von 1839 nachkamen.

⁴³⁶ Vgl. z. B. Lehmann Heinrich Ludwig, Vorschlag auf was Art die Armen in unserm Lande könnten versorget; dem Bettelwesen gesteuert, und das Land von luederlichem Gesindel gereinigt werden, Rotels 1780; Anonymus, Erinnerung an den Verfasser des Vorschlags, auf was Art die Armen in unserem Lande könnten versorget, dem Bettelwesen gesteuert und das Land von lüderlichem Gesindel könnte gereinigt werden, in: Der Sammler, Eine gemeinnützige Wochenschrift für Bündten, 1780, vier und zwanzigstes Stück, S. 186–192. Ideen, welche für die Errichtung einer Armenanstalt plädierten, vertrat auch: Marin C.H., Etwas über die Armenanstalten und ihre Notwendigkeit in unserm Lande, in: Der Sammler. Eine gemeinnützige Wochenschrift für Bündten, 1784, vier und vierzigstes Stück, S. 345–352.

⁴³⁷ Hartmann Benedikt, Hundert Jahre bündnerische Armenpolitik, in: BM, 1917, 9, S. 265–284, hier S. 269 ff.

⁴³⁸ Mirer Eduard, Das Armenwesen des Kantons Graubünden, Diss. Universität Freiburg 1916, Erlangen 1922, hier S. 8. Die Regierung verlautbarte 1803 in einem Schreiben, dass «andurch sämtliche Gemeinden aufgefordert [würden], die Mittel ausfindig zu machen, dass sie ihre armen Gemeindegenossen selbst versorgen könn[t]en, welches ihnen in jedem Fall weniger drückend [werden würde] als der Bettel».

⁴³⁹ Mirer, Armenwesen, S. 9.

⁴⁴⁰ Salis-Marschlins, Armenwesen, S. 204 ff.

⁴⁴¹ KRP vom 8. Juni 1839.

⁴⁴² VGR vom 22. Juni 1839. Vgl. hierzu auch Kaufmann Andréa, Armenordnungen und «Vagantenfürsorge». Entwicklungen im Bündner Armen- und Fürsorgewesen, in: Dazzi et al., Puur, S. 102–142, hier S. 104 ff.

⁴⁴³ StAGR IV 3 b Instruktion für die Landjäger in Sache des Kanton-Armenwesens, Chur 1840.

⁴⁴⁴ StAGR IV 2 Mappe: Polizeigesetze 1829–1872, Mappe: 1840, Der Kleine Rath des Kantons Graubünden an den Herrn Kantonsverhörrichter Baron v. Mont, 27. August 1840; 6. Oktober 1840.

⁴⁴⁵ KRP vom 6. Juni 1840.

⁴⁴⁶ ABVR 1840 (14. Juni 1841); bzgl. der Arbeitsanstalt zu Fürstenau vgl. man auch Pieth, Bündnergeschichte, S. 392 f.

7.3 Polizei und die einheimische Bevölkerung: Zuständigkeitsfragen

Diese zusätzlichen Bestimmungen innerhalb des armenpolizeilichen Zweiges bedeuteten auf einem weiteren Gebiet den Einfluss des Polizeiwesens auf das Wirken einheimischer Bevölkerungsschichten. In diesem Zusammenhang zeigt sich auch, in welch entscheidendem Mass sich die Legitimierung eines kantonalen Polizeiwesens innerhalb der ersten vier Jahrzehnte des 19.Jahrhunderts geändert hatte. Die anfängliche ausschliessliche Begründung des Polizeiwesens zum Zwecke der Vertreibung unerwünschter nichteinheimischer Bevölkerungsgruppen war einer Kantonspolizei gewichen, welcher laut Landjägerinstruktion die Wahrung von «Allem, was der Dienst der Sicherheits- und Kriminalpolizei mit sich [brachte]»⁴⁴⁷, aufgetragen wurde. Verallgemeinernd lässt sich sagen, dass die Landjäger für die einheimische Bevölkerung in all jenen Fällen zuständig waren, bei denen rechtswidrige Formen der Personenzirkulation über die Gemeindegrenzen zum Vorschein kamen – darunter zählten u.a. die Heimatlosen, Bettler und Hausierer – und welche somit nicht ausschliesslich im Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Ortsobrigkeiten standen. Handelte es sich um von Einheimischen begangene Delikte, waren die Landjäger zwar dazu verpflichtet, diese bei den Gemeindebehörden und beim Verhörrichteramt anzusegnen, konnten aber erst nach eingeholtem Verhaftungsbefehl zu einer wirklichen Festnahme schreiten. Dies verdeutlicht, dass die Landjäger zwar für die Wahrung der Sicherheit zuständig waren und ihre Existenz unter anderem auch mit diesem Zweck begründet wurde, dass ihnen aber die Verhaftungskompetenz im Falle einheimischer Verbrecher nicht gänzlich zustand. Dieses Prinzip galt auch für im Bereiche der Verkehrspolizei: Die Landjäger waren nicht dazu befugt, die Fehlbaren zu ahnden. Sie konnten letztere nur bei der jeweiligen Obrigkeit anzeigen, wobei ihnen dann aber die Hälfte des Bussgeldes zustand.

Gerade am Beispiel der verkehrspolizeilichen Verfügungen wird deutlich, dass die Legitimierung der Polizei zur Überwachung der einheimischen Bevölkerung vor allem deshalb einfacher zu begründen war, weil es sich bei den Handelsstrassen um eine kantonal kontrollierte und verwaltete Einrichtung handelte, bei der die Gerichte kein eigentliches Mitspracherecht besasssen. Die unmittelbare Kontrolle über die getreue Pflichterfüllung der Gerichtsgemeinden setzte zwar bereits in den

1820er-Jahren mit dem Umstand ein, dass die Landjäger Unterlassungen bei der Ausweisung von papierlosen Fremden anzeigen konnten.⁴⁴⁸ Sie wurde bei der damaligen sehr schlichten und föderativen Kantonsverfassung jedoch kaum umgesetzt. Die allmähliche Zunahme an parlamentarischen Bestimmungen und Gesetzen bedeutete für die Ortsobrigkeiten auch einen fortwährenden Zuwachs an Aufgaben. In Fragen, die die allgemeine Sicherheit betrafen, wurden seitens der Abgeordneten nur wenige Einwände erhoben. Dies zeigte sich z. B. bei der Medizinalverordnung, welche sich der Sicherheitsgefahr im Gesundheitswesen annahm, wobei sie die Obrigkeit aufforderte, ein wachsames Auge auf unpatentierte Ärzte zu richten. Als der Sanitätsrat im weiteren Verlauf aber feststellte, dass «sowohl die Obrigkeit als die Gemeinsvorstände in genauerer Nachachtung dieser gesetzlichen Vorschriften sich leider [...] beinahe ohne Ausnahme als sehr nachlässig [erwiesen hätten]», entschied man sich, die Beaufsichtigung dem Verhörrichteramt zu übertragen. Dadurch wurden die Landjäger beauftragt, «auf das Erscheinen solcher Leute genau acht zu haben» und Fehlbare nach Chur zu bringen.⁴⁴⁹ Der Sanitätsrat betonte, dass es sich bei den unpatentierten Ärzten in der Regel um Krämer handle, welche Arzneien verkaufen würden. Obwohl auch in diesem Fall in erster Linie die umherziehenden Bevölkerungsgruppen beseitigt werden sollten, handelte es sich in den Augen der Behörden im Gegensatz zum herkömmlichen Hausieren um eine unmittelbare Sicherheitsgefahr, deren Abwehr im Interesse des Gemeinwohls stand.

Der in der deutschen Polizeigeschichtsforschung laufende Diskurs und die Behauptung, mit dem Ende

⁴⁴⁷ Landjägerreglement, Grossrathsausschreiben, 11. Juli 1840, in: AGS 1837ff., vierter Band, 1841, S. 85–101; vgl. hier im Besonderen Art. 7.

⁴⁴⁸ Beschluss des Grossen Raths vom Jahr 1824, wegen unbefugter Schutzertheilung an Reisende und Vaganten (ohne Tages- und Monatsangabe), in: AGS 1820ff., viertes Heft, 1833, S. 43.

⁴⁴⁹ StAGR IV 2 Mappe: 1844, Der Sanitätsrat des Kantons Graubünden an den Hochlöblichen Kleinen Rath, 16. März 1844, Kopie. Bezüglich des Auftrags an die Landjäger vgl. man: StAGR IV 2 Mappe: 1844, No. 1117, 14. September 1844. Den Landjägern war bekanntlich bereits in der Instruktion von 1813 aufgetragen worden, ein wachsames Auge auf unpatentierte Chirurgen und Ärzte zu werfen; vgl. StAGR IV 3 b Nachtrag zur Instruction für die Landjäger des Cantons Graubünden vom Jahr 1813, 24. Februar 1821, hier im Besonderen Art. 7. Das Schreiben des Sanitätsrates von 1844 zeigt, dass er diese Aufgabe nunmehr verstärkt bzw. gänzlich in den Zuständigkeitsbereich des Polizeiwesens zu übertragen tendierte.

des 18. und dem Beginn des 19. Jahrhunderts habe es einen Paradigmenwechsel von einer Polizei zum Zweck der Sicherheit und Wohlfahrt zu einer ausschliesslichen Sicherheitspolizei gegeben⁴⁵⁰, ist im Falle der schweizerischen Polizeigeschichte kaum schlüssig. Die in der vorliegenden Untersuchung erwähnten Geschäftserweiterungen innerhalb der Armen- und der Gesundheitspolizei deuten darauf hin, dass diese These auf Graubünden nicht übertragbar ist.⁴⁵¹ Ein Polizeiwesen, das wie in den absolutistischen Monarchien Preussen oder Frankreich für die Wohlfahrt des gemeinen Volkes zuständig sein sollte – und zu einem regelrechten Polizeistaat verkommen konnte⁴⁵² – war in einem losen Freistaat, bei dem die Autonomie der einzelnen Gerichte und Gemeinden das höchste Prinzip darstellte, nicht denkbar. Insofern hat man es im vorliegenden Fall gewissermassen mit einem entgegengesetzten Prozess zu tun.⁴⁵³ Mit dem fortschreitenden Staatsaufbau und dem fortwährenden Entstehen neuer, demokratisch erlassener, allgemeingültiger Verbindlichkeiten, erwuchs als deren Konsequenz auch das Bestreben, für die Einhaltung der Gesetze besorgt zu sein. Die Polizei liess sich in diesem Sinn bedeutend einfacher legitimieren. Sie war nicht mehr wie zu Beginn ausschliesslich für die «Reinhaltung» des eigenen Territoriums vor unerwünschten Bevölkerungsgruppen zuständig, sondern sollte sich zusehends auch mit dem das Gemeinwohl dienende Verhalten des einheimischen Bürgers auseinandersetzen und die Bemühungen der Obrigkeit, dieses Verhalten den Bürgern überhaupt zu ermöglichen, fördern. Der Entscheid, die Gemeinden bei den Bestimmungen innerhalb der Armenpolizei unter die Aufsicht der Bezirkskommissäre zu stellen, mit denen u. a. auch die Landjäger zu kooperieren hatten, kann insofern als Schritt zur Realisierung dieser Bestrebungen gewertet werden.

8 Die Neuorganisation des Polizeiwesens

8.1 Die Aufteilung des Verhörrichteramtes

Die Bestrebungen, möglichst alle sich im Kanton aufhaltenden Personen, welche kein Bürgerrecht besaßen, nicht permanent am gleichen Ort verweilten und dadurch unter spezieller Beobachtung standen, systematisch zu erfassen, bedeutete einen ungeheuren Zuwachs an bürokratischem Material. Die zahlreichen

Tabellen und Übersichtsprotokolle, welche durch das Vehörrichteramt erarbeitet wurden, waren in den Augen der zuständigen Kommission der Beweis dafür, dass «das Amt mit immer zunehmender Umsicht, Kentniss u. Genauigkeit verwaltet» werde.⁴⁵⁴ So führte das Verhörrichteramt ein «Einlaufsprotokoll», welches sämtliche von den Landjägern eingelieferten oder angezeigten Personen umfasste, dann spezielle Protokolle über «Verbrechen und Vergehen», «weggeschaffte Ausländer», «abgelieferte Inländer», «weggeföhrte österreichische Deserteurs», ein «Hauptprotokoll über alle Heimatlosen, samt Protokoll der ausgefertigten Duldungsscheine», eines über «polizeiliche Abstrafungen»

450 Vgl. zu diesem Diskurs auch: Lüdtke Alf, Einleitung: «Sicherheit» und «Wohlfahrt». Aspekte der Polizeigeschichte, in: Lüdtke Alf [Hrsg.], «Sicherheit» und «Wohlfahrt». Polizei, Gesellschaft und Herrschaft im 19. und 20. Jahrhundert, Frankfurt am Main 1992, S. 7–33. Die Verfechter dieser Theorie berufen sich in der Regel auf das «Allgemeine Landrecht für die Königlich Preussischen Staaten» von 1794, bei dem die Polizei ausschliesslich für die öffentliche Ruhe, Sicherheit und Ordnung zuständig und nicht wie bis anhin auch Wohlfahrtszwecke verfolgen sollte. Demgegenüber hielt bereits L. v. Rönne 1872 fest, dass sich Wohlfahrtsförderung und Sicherheitspflege «in der Praxis des Lebens [...] nicht streng scheiden [liessen]» und dass «die polizeiliche Tätigkeit zugleich nach beiden Seiten [wirke]»; vgl. Rönne L. v., Das Staatsrecht der Preussischen Monarchie, Tl. 11, Bd. 2, 3. Aufl., Leipzig 1872, S. 108 f., zit. in: Lüdtke, Sicherheit, S. 13. Nichtsdestotrotz sind sich die deutschen Polizeihistoriker weitgehend über die Tendenz einig, dass «Wohltätigkeitsfunktionen, wie die Zuständigkeit für Gesundheit, Wohnen oder Schule [im Verlaufe des 19. Jahrhunderts] aus den kommunalen Polizeiverwaltungen [ausgegliedert] und Spezialverwaltungen [zugewiesen wurden]»; vgl. Lüdtke, Sicherheit, S. 14 f.

451 Diese Feststellung macht auch Schmoll in kurzen Bemerkungen; vgl. Schmoll, Geschichte, S. 46 f.

452 Über die Bezeichnung Preussens als «Polizeistaat» vgl.: Harnischmacher Robert, Semerak Arved, Deutsche Polizeigeschichte. Eine allgemeine Einführung in die Grundlagen, Stuttgart 1986, S. 24–55.

453 Der Umstand, dass «Ausgrenzungspraktiken gegen Verwahrlose, „Zigeuner“ und „Vagabunden“ [...] seit dem 19. Jahrhundert in das amtliche Verhaltensrepertoire [der Polizisten] eingeschliffen worden [seien]», wie Lüdtke für die Deutsche Polizeigeschichte feststellt, ist ein weiteres Indiz für diese Behauptung eines unterschiedlichen Werdeganges; vgl. Lüdtke Alf, Zur historischen Analyse der Polizei in Deutschland. «Rechtsstaat» und gewaltsame Herrschaft, in: Robert Philippe, Emsley Clive [Hrsg.], Geschichte und Soziologie des Verbrechens, Hamburger Studien der Kriminologie, herausgegeben von Liselotte Pongratz, Fritz Sack, Sebastian Scheerer, Klaus Sassar und Bernhard Villmow, Band 10/1, Pfaffenweiler 1991, S. 107–120, hier S. 111.

454 BVRK vom 3. Juli 1839.

in den drei Abteilungen «Landjäger», «Vaganten» und «Züchtlinge», ein Protokoll über die Landjäger mit den Sparten «Verwendung und Betragen, Dienstalter, [und] versch[iedene] Verhältnisse derselben», eine Übersicht über die «Urteile des Kantonskriminalgerichts», über «Zuchthausstrafverurteilte», ein «alphabetisches Register über eingekommene beachtungswerte Steckbriefe» und schliesslich eine «Übersicht über im Kanton befindliche Fremde und deren Schriften». All diese Protokolle und Übersichten seien, so berichtete die Verhörrichteramtskommission, «mit grosser Genauigkeit eingetragen und geregelt» worden. Diese modernstaatlichen Systematisierungsbestrebungen hatten allein beim Einlaufsprotokoll, welches «im ersten Jahre nur ein paar Geschäfte aufwies», die Zahl kontinuierlich ansteigen lassen, so dass sie Anfang der 40er-Jahre mehr als 1500 Geschäfte aufwies.⁴⁵⁵

Der enorme Geschäftszuwachs hatte den Verhörrichter, dem seit seinem Amtsantritt lediglich ein Aktuar zur Seite gestanden war, bereits 1836 dazu veranlasst, den Grossen Rat um die Einrichtung einer eigenen Kanzlei anzufragen, oder wenigstens noch einen Angestellten beim Verhörrichteramt einzusetzen zu lassen, damit die Amtsverrichtungen gehörig besorgt werden könnten.⁴⁵⁶ Die Kommission wies dieses Ansinnen vorerst aus finanziellen Gründen ab, betonte aber, dass «in dringendem Falle» die Standeskanzlei Aushilfskräfte zur Verfügung stellen könne.⁴⁵⁷ Noch binnen Jahresfrist wurde doch noch entschieden, dem Verhörrichter einen «rechtskundigen permanenten Gehülfen» beizugeben.⁴⁵⁸ Nichtsdestotrotz beklagte sich der Verhörrichter auch in der Folgezeit über den Personalmangel zur Erledigung der sich mehrenden Geschäfte. Im Jahr 1840 wandte er sich wiederum an den Kleinen Rat, um auf die unüberschaubare Lage hinzuweisen. In einem Gutachten schlug er eine Totalrevision mit einer Trennung des Verhörrichteramtes in eine Polizei- und eine Kriminaluntersuchungsabteilung vor.⁴⁵⁹ Die Tatsache, dass die Gerichte, insbesondere in wichtigen und kritischen Fällen, den Kantonsbehörden Inländer zur Untersuchung und Abstrafung überweisen würden, führe dazu, dass die Untersuchungsarbeiten und Verhöre eine effektive Beaufsichtigung der Landjäger verunmöglichen würden. Da sich seit Aufstellung des Verhörrichteramtes die Zahl der Landjäger mehr als verdoppelt habe, indem sie von 18 auf 38 gestiegen sei, «[bedürfe] jedes dieser zwei Fächer [...] wahrlich seinen eigenen Oberaufseher, wie [dies] würklich in allen etwas grössern Kantonen der Fall» sei. Zudem führe die Tatsache, dass

sich ausländische Behörden mit der «hiesigen Landseinrichtung und den bestehenden Behörden» nicht auskennen, oft zu weitläufigen «Schreibereien», da sie sich, wenn sie den obersten Polizeiaufseher aufsuchten, statt an den Verhörrichter an andere Behörden wenden. Aus diesen Gründen, und da das Kriminal- und das Polizeiwesen «in ihren Grundsäzen u. Behandlung ganz verschieden» seien, schlug der Verhörrichter vor, «diese Geschäftszweige zu trennen u. für jedes Fach eigene Beamte anzustellen», wodurch er sich auch versprach, von den «nicht verdienten Rügen u. Vorwürfen über lang andauernde Untersuchungen u. andere Geschäftsverlängerungen enthoben zu sein».

8.1.1 Die Einrichtung eines Polizedirektoriums 1845/46

Nach Vorlesung der Eingabe beauftragte der Grossen Rat die Regierung, eine dreiköpfige Kommission aus «rechtskundigen Männern» zu bestellen, welche sich über die «Nothwendigkeit einer Trennung der gegenwärtig in der gleichen Beamtung vereinten Verrichtungen» beraten und diesbezüglich einen «articulirten Vorschlag» ausarbeiten solle.⁴⁶⁰ Die Beschwerden des Verhörrichters wurden von der ausserordentlichen Kommission als gerechtfertigt erachtet. Es wurde darauf hingewiesen, dass durch eine Trennung eine zentralisiertere Polizeigewalt, wie dies «in andern Ländern» der Fall sei, mit mehr «Umsicht und Kraft» verfahren werden könne. Dies habe zur Folge, dass dem Übelstand und der «Mangelhaftigkeit unserer Justiz und Polizeieinrichtungen», durch

⁴⁵⁵ BVRK vom 20. November 1844. Im Amtsbericht für das Jahr 1844 schrieb der Verhörrichter, das Einlaufsprotokoll sei auf «die noch nie erreichte Zahl von 1594 Numern» gestiegen; vgl. ABVR 1844 (10. Juni 1845).

⁴⁵⁶ ABVR 1835 (25. Juni 1836).

⁴⁵⁷ BVRK vom 20. Juli 1836.

⁴⁵⁸ BVRK vom 8. Juli 1837. Es handelte sich um Paul Janett, dem späteren Nachfolger Heinrichs de Mont als Polizedirektor.

⁴⁵⁹ StAGR III 3 d 6 Gutachten über die Beibehaltung des Verhörrichteradjunktes und Antrag zur Trennung des Criminale vom Polizeiwesen, Vermehrung der Aktuare und Befreiung der Ertheilung und Passbewilligungsscheine für Schwabengänger, 26. Mai 1840.

⁴⁶⁰ VGR vom 30. Juni 1840. Ferner wurde für einstweilen die Beibehaltung des Adjunkten beschlossen und dem Verhörrichter dem «gestellten Gesuch um Erhöhung seines Jahresgehalts [in] Berücksichtigung der stattgefundenen Vermehrung seiner Geschäfte im Allgemeinen entsprochen»; vgl. VGR vom 10. Juli 1840.



Abb. 7

Andreas Rudolf von Planta (1819–1889).

Foto Rätisches Museum I.42

welche manches Verbrechen unentdeckt und mancher Verbrecher unbestraft bleibe, entgegengesteuert werden könne.⁴⁶¹ Die ordentliche Verhörrichteramtskommission erachtete die Trennung insbesondere auch dadurch gerechtfertigt und notwendig, da sonst Untersuchungen nicht vorankommen würden.⁴⁶² In einem weiteren Bericht der ausserordentlichen Kommission, geleitet von Andreas Rudolf von Planta, wurde eine gründliche Bewertung der Zustände innerhalb des Bündner Polizeiwesens vorgelegt.⁴⁶³ Der noch junge von Planta, welcher stark von neueren Einflüssen der rechtswissenschaftlichen Schule beeinflusst war⁴⁶⁴, übte teilweise scharfe Kritik an den bündnerischen Einrichtungen innerhalb des Polizeiwesens. Dabei prangerte er unter anderem die Einrichtungen und Methoden innerhalb des Zuchthauses an, wobei er für einen humaneren Umgang bei der Häftlingsbetreuung plädierte und angesichts des schlechten Zustandes im Sennhof und der ungenügenden Räumlichkeiten die Errichtung eines neuen Zuchthauses vorschlug.⁴⁶⁵ Zudem sollte die Leitung einer eigenen Direktion unterstellt werden. Dem Polizeiwesen fehle es, so schrieb er weiter, gänzlich an «gut organisirten Unterbehörden». In Bezug auf das Landjägerkorps höre man nicht selten über Trunksucht,

militärische Haltungslosigkeit, Vergebung ihrer Stellung und über ein nicht immer ehrenhaftes Verhältnis zu den Sträflingen klagen. Diese Demoralisation in Bezug auf die innere Disziplin dieses Korps möge wohl grössten teils von dem «fast gänzlichen Mangel an persönlicher Beaufsichtigung» herrühren. Dem in der Instruktion von 1840 neu eingeführten Artikel, welcher dem Landjägerunteroffizier vorschrieb, sämtliche Landjägerpos ten wenigstens viermal jährlich zu besuchen⁴⁶⁶, sei, so der Kommissionsbericht weiter, kaum Folge geleistet worden, weil der Wachtmester als Hausmeister des Zuchthauses an dieses gebunden gewesen sei. Der Kleine Rat solle zur Erreichung dieses Anliegens in Erwägung ziehen, einen speziellen, dem Verhörrichter untergeordneten Landjägerchef «zur militärischen Leitung und Handhabung der Disciplin im Landjaegercorps» einzusetzen.⁴⁶⁷ Der Grosse Rat verschob einstweilen die Entscheidung zur Einsetzung eines Landjägerchefs⁴⁶⁸, beschloss jedoch am 2. Juli 1845, provisorisch, ohne Anstellung neuer Beamten und ohne Ausführung neuer Bauten, «die jetzigen Arbeiten des Verhörrichteramts zu trennen, [und] die jetzigen Angestellten abgesondert einerseits die Polizeiverwaltung, andererseits die kriminel len Untersuchungen [besorgen zu lassen]». Der Kleine Rat solle «einverständlich mit dem Präsidenten des Kantonskriminalgerichts» darum besorgt sein, «dass die Geschäftsführung des Verhörrichteramts namentlich durch Verminderung der zu zahlreichen Protokolle vereinfacht

461 StAGR III 3 d 6 Grossräthl. Commissionalbericht des Verhörrichteramts für das Jahr 1842 (ohne Datumsangabe).

462 BVRK von 1842/43 (ohne Datumsangabe).

463 StAGR III 3 d 6 Bericht der grossräthl. Verhöramts-Commission, 20. November 1844.

464 Der 1819 in Samedan geborene Andreas Rudolf von Planta hatte in Zürich, Heidelberg und Berlin Rechtswissenschaft und Staatsökonomie studiert und 1842 in Heidelberg promoviert. Ab 1844 war er Mitglied des Grossen Rats; vgl. Simonett Jürg, Andreas Rudolf von Planta (Samedan), in: Lexicon Istorico Retic, Tom 2, Chur 2012, S. 164f.

465 Die Idee der Kommission, ein Zuchthaus an der Rheinkorrektion im Domleschg zu erstellen, wurde später auch umgesetzt. Es entstand 1855 in Realta auf dem neu gewonnenen Terrain; vgl. Pieth, Bündnergeschichte, S. 411.

466 Landjägerreglement, Grossrathsausschreiben, 11. Juli 1840, in: AGS 1837ff., Vierter Band, 1841, S. 85–101; vgl. hier im Besonderen Art. 41.

467 Dieses Anliegen wurde von der ordentlichen Verhörrichteramtskommission 1845 neuerdings bekräftigt; vgl. BVRK vom 26. Juni 1845.

468 VGR vom 27. Juni 1845.

werde».⁴⁶⁹ Nach Ausarbeitung eines entsprechenden Gesetzesentwurfs, welcher de facto bereits gegen Ende des Jahres 1845 zur Anwendung kam⁴⁷⁰, wurden am 23. Juni 1846 das überarbeitete Reglement für den Verhörrichter und das neu ausgearbeitete Reglement für den Kantonspolizeidirektor vom Grossen Rat angenommen. Auf Antrag des Kleinen Rats wurden für das Triennium 1846–48 der bisherige Verhörrichter, Baron Heinrich de Mont, zum neuen Polizeidirektor und der bisherige Schreiber am Verhörrichteramt, Georg Orion Bernhard, zum neuen Verhörrichter ernannt.⁴⁷¹ Zum Geschäftskreis des Polizeidirektors gehörte laut Reglement⁴⁷² die Aufsicht über die Strafanstalten des Kantons und die darin zu handhabende Disziplin (Art. 3a) sowie die Aufsicht über die Landjäger (Art. 3e). Weiter sollte ihm die «Untersuchung und gutachtliche Bestimmung der Angehörigkeit bündner Heimathloser» übertragen werden, ein Gebiet, dessen Bestimmung de Mont massgebend geprägt hatte (Art. 3b). Ohne konkrete Bestimmungen aufzuführen, wurde ihm sodann aufgetragen, «alle diejenigen Geschäfte genau zu besorgen, welche in das Gebiet des Polizeifaches einschlagen» (Art. 3d). Nachdem der neue Polizeidirektor infolge Abtrennung des Verhörrichteramtes eine Geschäftsverminderung erfahren sollte, versprach man sich durch diese unverbindliche Formulierung, die viel Spielraum gewährte, zweifelsohne, dass de Mont das Amt des Polizeidirektors wesentlich bestimmen und ihm die künftigen Konturen verleihen werde.

8.1.2 Kompetenzstreitigkeiten

Trotz relativ klarer Aufteilung der beiden Ämter verbarg das Reglement einzelne potenzielle Konfliktpunkte. Es besagte unter anderem, dass der Polizeidirektor und sein Aktuar jedes Mal, wenn die Umstände es erforderten, «im Untersuchungsfache aushelfen» sollten, sofern die in ihrem Wirkungskreis einschlagenden Geschäfte solches gestatteten (Art. 6).⁴⁷³ Bezuglich der Heimatlosen war der Polizeidirektor darüber hinaus verpflichtet, «wenn solche Fälle zur Aburtheilung vor den Ausschuss des Kantonsappellationsgerichts kommen, demselben als Referent und Aktuar zu dienen» (Art. 3b). Im Gegenzug wurde dem Polizeidirektor aber die Befugnis verwehrt, Verhaftungsbefehle an die Landjäger zu erlassen. Das Gesetz besagte, dass die «Verhaftnahmungen bezeichneter fremder Verbrecher oder verdächtigen Gesindels durch die Landjäger [...] nicht anders

als auf schriftliche Verhaftsbefehle des Kleinen Rethes, des Verhörrichters oder des betreffenden Ortsbeamten geschehen» sollten (Art. 3e). Der Verhörrichter, dem laut Reglement⁴⁷⁴ als Hauptverrichtungen die Kriminaluntersuchungen (Art. 3a), die öffentliche Anklage (Art. 3b) und die Aufsicht über die Untersuchungsgefangenen (Art. 3c) zugewiesen wurden, sollte bei geringen Vergehen, wie beispielsweise «Entwendungen oder Beträgereien, die den Betrag von 3 [Gulden] nicht übersteigen», die Bestrafung mit der Polizeidirektion «gemeinschaftlich» durchführen (Art. 3f).⁴⁷⁵ Verhaftungsbefehle an die Landjäger seien «durch die Vermittelung der Polizeidirektion an dieselben» zu erlassen, was auch im Falle anderer erforderlicher polizeilicher Verfügungen geschehen solle (Art. 3g).

Bereits ein Jahr nach der provisorischen Aufteilung des Verhörrichteramtes hatte der ehemalige Adjunkt, Georg Orion Bernhard, welcher das Amt des Verhörrichters führen sollte, sich über «ofters [vorgefallene] unangenehme Collisionen» beschwert, da jeder der beiden Beamten diesen Beschluss in einem verschiedenen

469 VGR vom 2. Juli 1845.

470 Um Kollisionen zu vermeiden, sollte in einer provisorischen Verfügung «dem bisherigen Verhörrichter [...] der Titel ‚Polizeidirektor‘ und dem bisherigen Verhörrichteradjunkten [...] der Titel ‚provisorischer Verhörrichter‘ gegeben [werden]»; vgl. KRP vom 9. Dezember 1845.

471 VGR vom 23./24. Juni 1846.

472 Geschäftsreglement für den Verhörrichter und für den Polizeidirektor, Anhang zum Grossratsabschied, 29. Juni 1846, in: Supplemente zur Amtlichen Gesetzesammlung für den Eidgenössischen Stand Graubünden (= AGS), zweiter Supplementband, Nachträge zum zweiten Band, 1846, S. 63–71; vgl. hier im Besonderen Teil II. Für den Polizeidirektor, S. 68–71.

473 Geschäftsreglement für den Verhörrichter und für den Polizeidirektor, Anhang zum Grossratsabschied, 29. Juni 1846, in: AGS, zweiter Supplementband, Nachträge zum zweiten Band, 1846, S. 63–71; vgl. hier im Besonderen Teil II. Für den Polizeidirektor, S. 68–71. Der damals noch provisorische Verhörrichter Georg Orion Bernhard war bereits in der Verordnung vom 9. Dezember 1845 beauftragt worden, «die Erfahrungen des bisherigen Verhörrichters Herrn Heinr[ich] de Mont im Untersuchungsfache möglichst zu Rathe zu ziehen»; vgl. KRP vom 9. Dezember 1845.

474 Geschäftsreglement für den Verhörrichter und für den Polizeidirektor, Anhang zum Grossratsabschied, 29. Juni 1846, in: AGS, zweiter Supplementband, Nachträge zum zweiten Band, 1846, S. 63–71; vgl. hier im Besonderen Teil I. Für den Verhörrichter, S. 63–68.

475 Es dürften «keine härtere Strafen [sein], als bis auf 3 Tage Arrest mit oder ohne Fasten und Ruthenstreiche», wobei letztgenannte die Zahl von sechs nicht übersteigen dürfte.

Sinne ausgelegt habe.⁴⁷⁶ Auch beim Polizeidirektor machte sich eine gewisse Unzufriedenheit bemerkbar, wobei sich de Mont besonders daran störte, dass er laut Reglement nicht befugt war, selbst Verhaftungsbefehle zu erlassen. Das Verhörrichteramt und die Ortsbehörden hätten im Falle von inländischen Verbrechern Bedenken, einzutreten, bevor nicht der Tatbestand des erfolgten Verbrechens einigermassen hergestellt sei. Hierfür bedürfe es jedoch in den meisten Fällen «geraume Zeit», sodass ein Verhaftungsbefehl in der Regel zu spät erfolge. «In allen solchen Fällen [sei] alsogleiches Einschreiten unerlässlich, widrigens flieg[e] der Vogel weiters oder verbrauch[e] wenigstens das Gestohlene etc.[,] wonach der Schaden immer grösser» werde. Deshalb dürfte es, so der Polizeidirektor weiter, «nothwendig sein, dieses Geschäft dem Verhörrichteramt ab und der Polizeidirektion zuzuweisen, wie es eigentlich auch überall praktisch der Fall» sei.⁴⁷⁷ Dieser Einwand, welcher innerhalb der ersten Jahre seit Trennung des Verhörrichteramtes Anlass zu mehreren Auseinandersetzungen gegeben hatte, wurde von der Kommission, welcher die Prüfung der Polizeidirektion und des Verhörrichteramtes oblag, als berechtigt angesehen⁴⁷⁸, wodurch sich im Folgenden auch der Grosse Rat für eine entsprechende Revision aussprach⁴⁷⁹.

8.2 Zentralisierungsbestrebungen: Der allmähliche Aufbau der Polizeikommissärmter

Über die seit 1811 aufgestellten Kommissäre, welche mit der Ausstellung von Reisepässen an die einheimische Bevölkerung und mit der Visierung fremder Pässe betraut worden waren⁴⁸⁰, sind den verschiedenen Amtsberichten und Protokollen nur sehr spärliche Informationen zu entnehmen. Da die Grenz- bzw. Passkommissäre diese Anstellung nur nebenamtlich versahen, hatten sich viele von ihnen nach ihrem Amtsantritt 1811 oftmals als ausgesprochen saumselig erwiesen. Mehrmals hatte sich der Verhörrichter insbesondere daran gestört, dass sie «herumwandernden Kessler[n] [und] Schleifer[n]» zu rasch ihre Pässe visierten,⁴⁸¹ um sich des Problems möglichst schnell zu entledigen. Durch die gezielte Erteilung von Schubpässen, deren Durchführung unter die Kontrolle der Grenzkommissäre zu stellen sei, beabsichtigte er, diese polizeiliche Praxis zu professionalisieren.⁴⁸² Die Kommission, welche von der mangelnden Nützlichkeit der Grenzkommissäre überzeugt war, hat-

te sich dem widersprechend in ihrem Bericht von 1830 dahingehend ausgesprochen, dass man allenfalls auch die Zollbeamten mit dieser Aufgabe betrauen könnte.⁴⁸³ Nach Absprache mit dem Verhörrichter hatten die Überlegungen, das Amt der Grenzkommissäre als überflüssig zu erklären und deren Entlassung zu beantragen, wieder an Bedeutung verloren. Stattdessen entschied man sich für eine professionellere Durchführung ihrer

⁴⁷⁶ AdVR 1845 (16. Juni 1846).

⁴⁷⁷ StAGR IV 1 b 2 Polizei. Polizeidirektion. Jahresberichte und Rechnungen. Amtsbericht des Polizeidirektors (= ABPD), 1847 (8. Juni 1847).

⁴⁷⁸ Man erlaube den «Antrag zu stellen, dass dies fragliche Befugnis statt dem Verhörrichter dem Polizeidirector eingeräumt werde. Zur Unterstützung dieses Antrages reich[e] es nach [eigener] Überzeugung hin schlechtweg[,] auf die Aufgabe der Polizeidirection hinzuweisen, die eben darin besteh[e,] so bald wie möglich solche Individuen einzufangen, während dagegen der Verhörrichter ausschliesslich mit den bezüglichen Untersuchungen beauftragt [sei]»; vgl. StAGR IV 1 b 2 Polizei. Polizeidirektion. Jahresberichte und Rechnungen. Bericht der Polizeidirektions- und Verhörrichteramtskommission (= BPDVRK) von 1847 (ohne genaue Datumsangabe).

⁴⁷⁹ VGR vom 30. Juni 1847. Die Bestimmung sei dahingehend zu ändern, dass «diese Befugnis nicht dem Verhörrichter, sondern dem Polizeidirektor zusteht[e]».

⁴⁸⁰ Proklamation des Kleinen Raths zu Vervollständigung der über die Ertheilung der Reisepässe bestehenden Vorschriften und über die Aufsicht der Vagabunden, 1. Februar 1811, in: AGS 1810 ff., zweiter Band, fünftes Heft, 1813, S. 150–155; vgl. hier im Besonderen Art. 4.

⁴⁸¹ Vgl. ABVR 1824 (30. Mai 1825). Deshalb solle die Standeskanzlei die Grenzkommissäre u.a. beauftragen, «Handwerksburschen, die nur herumvagieren oder ihre Schriften nicht in Ordnung [hätten]», zurückzuweisen; vgl. ABVR 1829 (19. Juni 1828).

⁴⁸² ABVR 1829 (12. Juni 1830). In den Schubpässen sollte das Zielort, welches die Grenzkommissäre zu erkunden hatten, eingetragen werden, wovon man sich versprach, eine neuerliche Rückkehr der Heimatlosen zu verhindern.

⁴⁸³ Vielen Fremden gelinge es u.a. auch darum, «in den Canton einzuschleichen, weil der auf der Gränze stationirte Landjäger etwa gerade nicht bey der Hand [sei], oder weil derselbe die Papiere des Fremden nicht sattsam zu prüfen [vermöge]». Deshalb könnten, «ohne jedoch die Cantons Cassa damit zu belästigen[...], überall die Zollbeamten förmlich auch mit polizeylichen Geschäften beauftragt werden, damit sie sowohl bey temporären Abwesenheiten des Landjägers, als bey Gelegenheit schwierigerer Lösung der Schriften eintretender Fremden[,] die nötige Aushülfe zu verschaffen im Falle wären. [...] Durch diese Massnahme würden die hie und da bestehenden Gränz Commissairs überflüssig gemacht, und der Canton, dem Zweck besserer Gränzpolizey unbeschadet, deren Provisionen ersparen.» Vgl. BVRK vom 9. Juli 1830.

Verrichtungen, indem die Kommission sich im Bericht von 1832 für eine rigider Praxis bei der Vergabe von Schubpässen aussprach⁴⁸⁴, was durch Beschluss des Grossen Rates auch festgelegt wurde⁴⁸⁵. Da diese Massnahme allem Anschein nach vorerst ohne Wirkung blieb, schlug die Kommission vor, den Passkommissären und lokalen Obrigkeiten im Unterlassungsfall eine festzusetzende Busse aufzuerlegen.⁴⁸⁶ Zudem störte sie sich daran, dass die Kommissäre «noch immer zu leicht» Pässe und Patente erteilen würden, was auch im Ausland «mit Misstrauen aufgenommen» werde. Dadurch, und ange-sichts der Erkenntnis, dass mehrere Kommissäre über den grossrätslichen Beschluss von 1832 gar nicht informiert worden seien, betrachtete der Verhörrichter als notwendig, ihnen eine eigene Instruktion und gedruckte Formulare zukommen zu lassen.⁴⁸⁷ Diesem Anliegen zustimmend, schlug die Kommission dem Grossen Rat vor, den Verhörrichter mit der Verfassung einer Instruktion zu beauftragen sowie den Kommissären die benötigten gedruckten Formulare von Schubpässen zukommen zu lassen⁴⁸⁸, was gutgeheissen wurde⁴⁸⁹.

Trotz dieser Bestrebungen sei auch diese, 1835 fertiggestellte Instruktion⁴⁹⁰, so der Verhörrichter in einem Schreiben von 1838 an den Kleinen Rat, nach ihrer Erstellung höchst inkonsequent zur Anwendung gelangt, da, «soviel bekannt, diese Verordnung den Passkommissairs nie mitgetheilt, und selbe nie beauftragt [worden seien], den diesfalsigen Weisungen des Verhörrichters nachzukommen».⁴⁹¹ Als Grund erwähnte er vor allem die Tatsache, dass er die Kommissäre, da sie nicht ihm, sondern dem Standeskassier unterständen, in polizeilicher Hinsicht nicht hinlänglich habe instruieren können. Überhaupt fehle es ihm jeglicher Übersicht über die derzeit angestellten Kommissäre. Deshalb beantragte er, die Aufsicht und Leitung der Grenzkommissäre dem Verhörrichteramt zu übertragen⁴⁹². Er war ebenso davon überzeugt, dass sich die Kommissäre auch sehr gut innerhalb der Kriminalpolizei verwenden liessen. Die «Steckbriefe [und] einkommenden regulairen Ausschreibungen, z. B. die Blätter des allgemeinen Signalementsbuches von Bern», welche bislang den Landjägern zugestellt worden seien, würden sich besser zur direkten Überreichung an die Kommissäre eignen, da die Landjäger «mehrmalen [...] solche Schriften nicht gehörig verstehen [würden] und auch nicht wohl aufbewahren könn[t]en». Wenn man diese Ausschreibungen künftig den Kommissären zuteilen würde, könnten sie «selbe gehörig sammeln, und aufbewahren, den Landjägern zur Einsicht bereit halten [und] geeignete Auszüge den

selben mittheilen». Da man von Chur aus nicht alles überblicken könne, seien Unterbeamte erforderlich, die «in loco» alles nachsehen, einberichten und danach die erhaltenen Weisungen ausführen könnten. Dies könne man von «gemeinen Landjägern» nicht fordern. Die Grenzkommissäre seien hierzu weit eher geeignet und «können überdem die nötige Unteraufsicht auf die Landjäger führen». Dieses Anliegen in Frage stellend, betonte der Standeskassier, es komme ihm bedenklich vor, den Grenzkommissären «in dem Falle so viele Be-mühung u. Arbeit aufzuladen», wenn dieses Kommis-sariat mit der Zollerstelle «in einen Wesen vereint» sei. «Wenn ein Commissair [bzw. Zollbeamter] für einen jeden über die Grenzen reisenden Fremden Laufpässe auszustellen, Auszüge aus den Steckbriefen für die Landjäger zu machen, Aufsicht über die in seinem Be-zirk sich aufhaltenden Fremden zu führen, weitläufige Berichterstattung an das Verhörrichteramt zu machen u. diesfällige Tabellen auszufüllen hätte, wo bliebe ihm dann noch», so fragte sich der Standeskassier weiter, «Zeit für sein Hauptgeschäft[, das Zollwesen]?»⁴⁹³

484 Die «Gränz-Commissare und Obrigkeiten sollten angewiesen werden, fremde Vaganten nicht blos durch die Landjäger über die Gränze führen zu lassen, sondern solche mittels Schubpass» an die nächsten ausländischen Polizeibeamten zu übergeben; vgl. BVRK vom 24. Juli 1832.

485 GRP vom 24. Juli 1832.

486 BVRK vom 9. Juli 1833.

487 ABVR 1833 (6. Juni 1834).

488 BVRK vom 23. Juli 1834.

489 GRP vom 23. Juli 1834.

490 StAGR IV 3 q 1 Kantonspolizei. Polizei-, Grenz- und Pass-commissäre. Allgemeines. Instruction für die Herren Pass- und Gränzcommissärs, 30. April 1835. Die Instruktion ist in zwei Hauptteile unterteilt, wobei sich der erste mit den Richtlinien bei der Vergabe von kantonalen Reisepässen an Einheimische befasst und der zweite die «Vorschriften in Bezug auf die Fremdenpolizei» mit den Verfügungen bezüglich Schubpässe thematisiert.

491 StAGR IV 3 q 1 Vorschläge in Bezug auf das Fremdenpolizeiwesen, Bericht des Verhörrichters an den Kleinen Rat, 14. März 1838.

492 Einen entsprechenden Antrag hatte er dem Kleinen Rat bereits 1835 unterbreitet, als er gefordert hatte, dass «die Pass-Commissairs in Hinsicht des Fremdenwesens [ihm] untergeordnet sey[e]n»; vgl. StAGR III 3 d 2 Brief des Verhörrichters an den Kleinen Rat, Rechtfertigung betreff seiner Amtsverwaltung, 24. Juni 1835.

493 StAGR IV 3 q 1 Brief des Standeskassiers an den Kleinen Rat, mit Bemerkungen über Anträge des Verhörrichters bezüglich der Gränzcommissärs hinsichtlich der Polizei zu ertheilenden Instruktion, 5. Mai 1838.

In seinem Vorschlag zur Übertragung der Aufsicht auf das Verhörrichteramt hatte de Mont auch beantragt, den Kommissären, «[a]uf dass selbe [...] auch mit Freude u. Eifer diesen Geschäften obliegen» würden, einen «mässigen fixen Gehalt» zu gewähren. Der Verhörrichter spielte ferner mit dem Gedanken, auch im Kantonsinnen einige Grenz- bzw. Passkommissärs aufzustellen.⁴⁹⁴ Diesem letzten Anliegen wurde im Jahre 1840 entsprochen, indem der Grosse Rat eine neue Fremdenpolizeiordnung⁴⁹⁵ verabschiedete, wonach der Kleine Rat – nach passender Abgrenzung – für die verschiedenen Landesteile Kommissäre ernennen solle (Art. 1). Für die Ausstellung einer «Aufenthaltsbewilligung» solle der Kommissär 30 Kreuzer, für Erneuerung derselben die Hälfte beziehen (Art. 4). Die 1841 neu erlassene Instruktion an die Kommissäre⁴⁹⁶ übertrug denselben dann auch die durch den Verhörrichter vorgeschlagenen Verpflichtungen innerhalb der Kriminalpolizei (Teil I, Art. 18), wobei sie diesbezüglich mit ihm in Kontakt stehen sollten.⁴⁹⁷ Durch diese Verfügungen waren die Kommissäre de facto dem Verhörrichteramt unterstellt worden. Anlass zu diesem Entscheid hatten nicht zuletzt auch die 1840 erlassenen grossrächtlichen Verfügungen innerhalb der Armenpolizei gegeben. Den 28 Kommissären war nebst den Bestimmungen bezüglich Fremden- und der Kriminalpolizei zugleich aufgetragen worden, der durch die kantonale Armenkommission erlassene Verordnung nachzukommen.⁴⁹⁸ Indem die Kommissäre auf die 29 Bezirke aufgeteilt wurden – für den 29. Bezirk sollte der Verhörrichter zuständig sein –, sollte erstmals innerhalb des Bündner Polizeiwesens eine systematische räumliche Gliederung mit einer polizeilichen Unterbeamtenstschicht entstehen, welche einerseits dem Verhörrichteramt unter- und andererseits den einzelnen Landjägern übergeordnet war.⁴⁹⁹

Die diesbezüglichen Reformen Anfang der 1840er-Jahre vermochten die gewünschte Wirkung vorerst nicht zu erfüllen. Der Verhörrichter beschwerte sich darüber, dass den bereits 1840 erlassenen, aber wegen verschiedenen Verrichtungen erst 1842 in Wirksamkeit gebrachten Gesetzen «leider aus verschiedenen Ursachen» sehr wenig Folge geleistet worden sei.⁵⁰⁰ Während man die Tätigkeit einiger weniger Kommissäre sehr loben müsse, sei zu betonen, dass die Mehrheit «sehr wenig oder nichts» getan habe, «ja von einigen wenigen die ganze Zeit durch noch keine Silbe eing[egangen sei]». Einzelne hätten es darüber hinaus als eine «blosse Finanzquelle» benutzt, «ohne den eigentlichen Zweck im Auge zu haben». Der Verhörrichter spielte auch mit dem Gedanken,

die Bezirke zu vergrössern, einige Kommissäre abzusetzen und dadurch eine Kosteneinsparung zu erzielen. Die ausserordentliche Kommission um Andreas Rudolf von Planta schlug im Zusammenhang mit der Revision des Verhörrichteramtes deshalb vor, um zwischen den Gemeindevorstehern, den Bezirkskommissären und der Kantonalpolizeidirektion eine engere Verbindung herzustellen, «diesem ganzen Institute eine durchgreifende Einrichtung [zu geben]», wobei sie auch auf die nicht mehr stattfindenden Visitationen des Unteroffiziers hinwies, welchem diese Verrichtung laut Landjägerreglement von 1840 aufgetragen worden war.⁵⁰¹ Aus diesen Gründen entschied sich der Grosse Rat im Zusammenhang mit der provisorischen Trennung des Verhörrichteramtes und der Entstehung der Polizeidirektion, dass

494 StAGR IV 3 q 1 Vorschläge in Bezug auf das Fremdenpolizeiwesen, Bericht des Verhörrichters an den Kleinen Rat, 14. März 1838.

495 Fremdenpolizeiordnung, Grossrathsausschreiben, 11. Juli 1840, in: AGS 1837 ff., vierter Band, 1841, S. 79–85.

496 StAGR XV 7 Instruktion, 2. September 1841. Die Instruktion besteht aus einem ersten Teil «Für die Grenz-Commissärs» und einem zweiten Teil «Für die Commissärs im Innern des Kantons».

497 «Alle wegen Verbrechen oder Vergehen Ausgeschriebenen, oder mit offensbaren Spuren von Verbrechen Erscheinenden, sollen gleich festgenommen, genau visitirt, ihnen die bei sich habenden Sachen [...] abgenommen, ein genaues Verzeichnis [...] gemacht und die festgenommenen Individuen [...] dem Verhöramt in Chur zugeschickt werden. Zu [diesem] Ende [würden] alle erscheinenden Steckbriefe sämmtlichen Commissärs vom Verhörrichteramt aus mitgetheilt werden. Die Commissärs [hätten] die Steckbriefe sorgfältig durchzulesen, die darin angestrichenen Personen in eigenen Heften [...] alphabetisch einzutragen [und] diese Hefte den nächsten Landjägern zum Copiren mitzutheilen [...].»

498 StAGR XV 7 Ausschreiben, Der Kleine Rath des Kantons Graubünden an die Herren Vorsteher sämmtlicher Gemeinden desselben, 3. Dezember 1840.

499 StAGR IV 3 b Instruktion für die Landjäger in Sache des Kantonal-Armenwesens, Chur 1840 (gedruckt). Die Landjäger, die ihren «ganzen Bezirk, wenn nicht täglich, so doch alle zwei Tage durchzugehen [hätten]» (Art. 1), sollten ihre «Touren [...] jedesmal bei den Ortsvorstehern und ebenso bei den allfälligen Armen-Kommissarien, wie auch bei den Polizei-Kommissarien [...] melden [und] sich ihre eben erwähnten Verrichtungen in ihrem Tourbüchlein bescheinigen [...] lassen[, als auch] die etwaigen Befehle derselben [...] gewärtigen und pünktlich [...] vollziehen» (Art. 2).

500 ABVR 1843 (5. Juni 1844).

501 StAGR III 3 d 6 Bericht der grossrächl. Verhöramts-Commission, 20. November 1844.

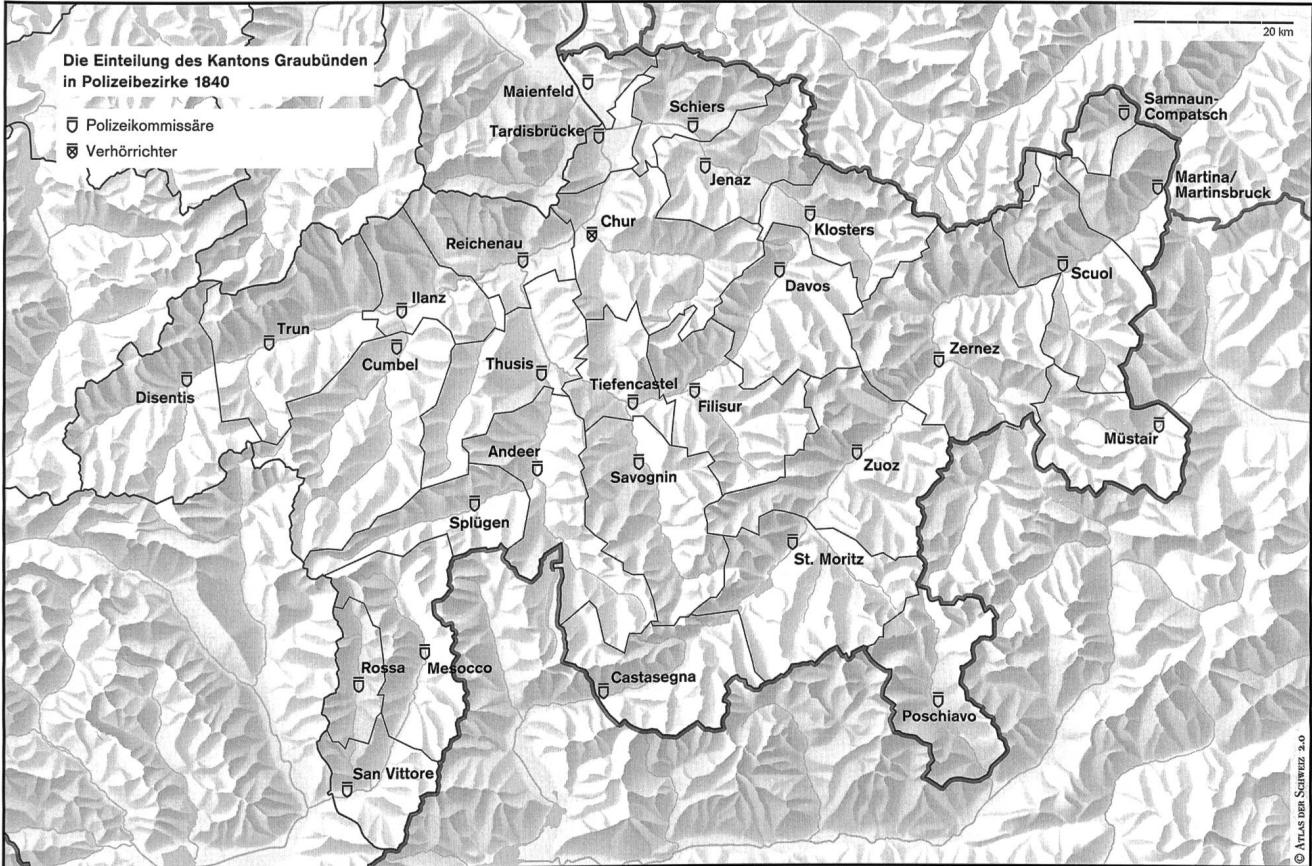


Abb. 8

Einteilung des Kantons in Polizeibezirke 1840. – Grafik von Donat Caduff / Martin Camenisch

die Polizeikommissäre neu auch die in den einzelnen Landesgegenden stationierten Landjäger provisorisch zu beaufsichtigen hätten.⁵⁰² Durch diese Verfügung war die Reorganisation der Kommissärämter vorerst abgeschlossen. In der Folge kam es zu mehreren Neubesetzungen der Kommissärstellen⁵⁰³, teils durch Rücktritte einzelner Kommissäre⁵⁰⁴, teils wohl auch infolge unzulänglicher Amtsführung⁵⁰⁵. Anlässlich der Grossratssitzung vom 28. Juni 1848 wurde schliesslich festgelegt, dass die «Einteilung des Kantons in polizeilicher Beziehung [...] fortan die nämliche sein [solle] wie diejenige bezüglich der Bezirksgerichte und Sanitätsbezirke».⁵⁰⁶ Hinsichtlich der Polizeikommissäre wurde beschlossen, dass diese ihre Berichterstattungen statt nur alle sechs Monate, jeden Monat oder wenigstens alle drei Monate an die Polizeidirektion einzusenden hätten.

Der Aufbau der Polizeikommissärämter und die Unterstellung derselben unter das neu entstandene Polizeidirektorium verdeutlichen den markanten Wandel innerhalb des Bündner Polizeiwesens. Die Reformen sind nicht zuletzt auch Beweis für die Bemühungen der

kantonalen Behörden, Graubündens Polizei- und Justizwesen zu zentralisieren, dem Kanton eine einheitliche Rechtsordnung zu verleihen und die verschiedenen Landesteile auch einer gleichen Polizeipraxis zu unterstellen. Trotz dieser zahlreichen Neuerungen machten sich die erhofften Auswirkungen der Reformen, wie der Polizeidirektor u. a. auf das Jahr 1848 rückblickend feststellte, nicht sofort bemerkbar. Der Forderung, der Polizeidirektion auf Jahresende ein tabellarisches

502 VGR vom 27. Juni 1845.

503 KRP vom 28. April 1846; 2. Juli 1846; 10. Juli 1846; 13. Juli 1846.

504 KRP vom 28. April 1846; 26. Mai 1846.

505 Der Verhörrichter hatte sich in seinem Amtsbericht 1844, nachdem er bereits ein Jahr zuvor auf die Untätigkeit einiger Kommissäre hingewiesen hatte, darüber beschwert, dass einige Kommissäre, «so wie [es] sich im Mindesten ein Anstand erheb[e], wenn auch noch so unbedeutend, [...] aufgefangene Delinquenten[,] statt vorläufig der betreffenden Obrigkeit [zu übergeben,] geradewegs anher liefern [würden]»; vgl. ABVR 1844 (1845).

506 VGR vom 28. Juni 1848.

Verzeichnis einzusenden, hätten von den 29 Kommissären im abgelaufenen Jahr nur 11 entsprochen, sodass von 18 Kommissären keine Verzeichnisse eingegangen seien.⁵⁰⁷ Nichtsdestotrotz bedeuteten die Reformen längerfristig eine Wende hin zu einer zentralisierteren Organisation des Polizeiwesens. Dies zeigt sich letztlich auch in der Instruktion für die Grenz- und Polizeikommissäre von 1868, welche sich dadurch auszeichnet, dass sie den Kommissären weit reichende Befugnisse einräumte und ihnen die vollumfängliche Kontrolle der in ihren Bezirken angestellten Landjäger zusprach.⁵⁰⁸ Durch die Schaffung der Polizeikommisärämter gelang es den Kantonsbehörden allmählich, die Kontrolle und Aufsicht über die Landjäger statt wie bisher den Ortsobrigkeiten, welche allzu oft ihre Partikularinteressen vertreten hatten, einer Behörde zu übertragen, welche die Verfolgung der gesamtkantonalen Interessen anstrebe. Dieser Wandel widerspiegelt nicht zuletzt auch die Tendenz einer fortschreitenden Professionalisierung innerhalb des Bündner Polizeiwesens.

8.3 Wechsel in der Leitung des Polizedirektoriums: Der Abgang des Barons Heinrich de Mont 1848

Mit der Wahl von Heinrich de Mont zum ersten Polizedirektor des Kantons Graubünden 1845 hatte das Parlament dem ehemaligen Verhörrichter das volle Vertrauen für weitere drei Amtsjahre als Kantonsangestellter und Leiter eines eigenen Amtes zugesprochen. De Mont hatte im Verlaufe seiner 27-jährigen Tätigkeit bedeutenden Einfluss auf die Ausgestaltung des Polizeiwesens ausgeübt und dessen Organisation in entscheidendem Masse definiert. Aufgrund seines Rechtsstudiums und seiner mitgebrachten Erfahrung aus vorgängigen Anstellungen hatte er unweigerlich fortschrittliche Praktiken in das Justiz- und Polizeiwesen des noch jungen Kantons Graubünden eingeführt. Am deutlichsten war dieser Einfluss in Form der verschiedenen Systematisierungsbestrebungen erkennbar geworden. Durch die Anstellung eines Verhörrichters zeigten sich sodann auch erste Zentralisierungstendenzen innerhalb des Polizeiwesens. Für die Regierung, welcher für die Beaufsichtigung des kleinen Landjägerkorps angesichts ihrer zahlreichen anderen Aufgaben praktisch keine Zeit blieb, war der Beschluss des Parlaments, die unmittelbare Leitung des Landjägerkorps einer in den diesbezüglichen Verrichtungen kundigen Person zu übergeben, eine

willkommene Massnahme. Sie bedeutete gleichzeitig einen entscheidenden Schritt in Richtung Professionalisierung des Polizeiwesens.

Durch diesen ersten Zentralisierungsschritt war es auch gelungen, das Polizeiwesen weiter im Kanton zu verankern, da die Landjäger künftig in einer unmittelbaren Aufsicht unterstellt waren und der Verhörrichter durch die ihm zugestellten Rapporte Hindernisse und Schwierigkeiten – sei es in der Organisation oder bei der Mitarbeit der Ortsobrigkeiten – erfassen und entsprechende Reformen einleiten konnte. Dies hatte auch dazu geführt, dass sich das Polizeiwesen gegen aussen effizienter und von einer besseren Seite präsentieren konnte, was sich u.a. auch in den vermehrten Anfragen der Ortsobrigkeiten nach einer Stationierung eines Landjägers auf ihrem Gebiet ablesen lässt⁵⁰⁹.

507 ABPD 1848 (11. Juni 1849). Über die niedergelassenen Fremden seien sogar «nur [von] drei Commissäre[n] diesfällige Tabellen eingesandt» worden.

508 StAGR IV 3 q 1 Instruktion für die Grenz- und Polizeikommissäre, Chur 1868. Art. 27 der Instruktion für die Grenzkommissäre besagte, «dass die Grenzlandjäger sich genau nach ihrer Instruktion [zu] verhalten [hätten] und im entgegengesetzten Fall sofort der Polizedirektion Bericht zu erstatten [sei]». Art. 19 der Instruktion für die Bezirkspolizeikommissäre besagte, dass «die in ihrem Bezirk stationirten Landjäger in Bezug auf Erfüllung der ihnen obliegenden Dienstpflichten, ihrer Aufführung und den Stand ihrer Ausrüstung zu überwachen [hätten]», wobei laut Art. 18 diesbezügliche «Contraventionen [...] sogleich der Polizedirektion einzuberichten [seien]».

509 Das Gesuch von Thusis, nebst dem bei der Albulaibrücke stationierten Landjäger einen zweiten Polizeibeamten zu erhalten, wurde gutgeheissen; vgl. KRP vom 8. März 1847. Ebenso wurde auf der Lenzerheide 1847/48 ein Landjäger stationiert; vgl. ABPD 1848 (10. Juni 1848). Am Ende des Jahres 1848 standen somit 51 Landjäger für den Kanton im Dienst. Darunter befanden sich die zwölf Landjäger an den Grenzzöllen, dazu ein Landjäger zur Bewachung des Regierungsgebäudes, ein weiterer in der Anstalt von Fürstenau, vier beim Sennhof in Chur stationierte Landjäger und drei, welche für die unmittelbare Gefangenüberwachung zuständig waren. 30 Landjäger waren auf die verschiedenen Landjägerstationen verstreut; vgl. ABPD 1849 (11. Juni 1849). Zu den 1840 bestehenden 26 Landjägerposten waren demnach vier neue Stationen dazugekommen, wobei bei zweien nicht klar bestimmt werden kann, wo sie errichtet wurden.

Durch diese Änderungen liess sich mit der Zeit auch die Existenz einer Kantonspolizei bedeutend leichter legitimieren. Die Frage lautete nicht mehr, *weshalb überhaupt* ein Polizeiwesen bestehen sollte, sondern vielmehr, *für welche Sachgebiete* das Polizeiwesen zuständig sein sollte. Durch die Zentralisierungstendenzen, welche sich mit der Anstellung des Verhörrichters besonders bemerkbar gemacht hatten, war im Laufe der Jahre die Einbindung des Polizeiwesens in zusätzliche Gebiete markant vorangetrieben worden. Es darf nicht vergessen werden, dass diese Zentralisierungsercheinungen auch darauf zurückzuführen sind, dass der Kanton durch die Verfassung und behördliche Organisation nach den gescheiterten Separationsbestrebungen von 1814/15 weiter gestärkt wurde und dadurch der Einfluss auf die einzelnen Gerichte in manchen Bereichen erleichtert worden war. Dennoch muss betont werden, dass der Ausbau des Polizeiwesens in entscheidendem Masse vom Verhörrichter selber geprägt wurde, was sich nicht zuletzt auch in seinen zahlreichen Vorschlägen zur Kreierung neuer Gesetze oder Gesetzesänderungen widerspiegelt.

Der Anspruch des Verhörrichters, in möglichst vielen Bereichen, die das Polizeiwesen tangierten, seinen Einfluss geltend zu machen, hatte aber auch mehrmals Anlass zu Meinungsverschiedenheiten, teilweise sogar zu Streitereien gegeben. Dies gilt insbesondere für das Verhältnis zum Standeskassier, welchem de Mont schlechte Kooperation vorwarf. Mit seinen zahlreichen Beschwerden unterstrich der Verhörrichter, dass die Zuständigkeit über sämtliche Landjäger ihm zustehen sollte.⁵¹⁰ Nach der Trennung des Verhörrichteramtes 1845/46 traten nebst der Querelen mit dem Standeskassier auch mehrere Konfrontationen mit dem neuen Verhörrichter, Georg Orion Bernhard, dem einstigen Adjunkt Heinrich de Monts, auf. Bernhard warf ihm, auf die Zeit ihrer Zusammenarbeit rückblickend, eine oftmals stattgefundene inhumane Gefangenenehandlung wie auch unmenschliche Verhörpraktiken vor.⁵¹¹ In seinem Amtsbericht 1847 verwies er auf die unrechtmässige Verwahrung eines später für unschuldig befundenen Einheimischen durch die Polizeidirektion und sprach von einem «überdrüssige[n] Spionirsyste[m]», wobei er aber auch auf den «Mangel gesezlicher Bestimmungen [durch] den Staat» verwies.⁵¹²

Der ehemalige Verhörrichter und neue Polizeidirektor hatte dem Bündner Polizeiwesen wohl zu einer gewissen Stabilität verholfen und zu dessen Eingliederung in die Kantonsgeschäfte geführt. Die neuen Stimmen

- 510 Dementsprechend kamen Zurechtweisungen an die Standeskanzlei, die Landjäger an den Grenzzöllen oder die Passkommisäre stärker auf ihre Pflichten aufmerksam zu machen, oftmals auch einer Kritik an die Verrichtungen des Standeskassiers gleich. Diesbezügliche Stellen finden sich in mehreren Amtsberichten; vgl. ABVR 1824 (11. Juli 1825); 1828 (17. Juni 1829); 1833 (6. Juni 1834). In der langen Schmähsschrift von 1837 kritisierte der Verhörrichter de Mont u.a. auch die mangelhafte Kooperation des Standeskassiers bei der Errichtung einer «Ersparniskassa für die Züchtlinge», ebenso bei dessen Nachlässigkeit in der Vergabe von Ausrüstung an die Landjäger. Schliesslich war ihm auch ein Dorn im Auge, dass der Standeskassier im Gegensatz zu ihm «ohne höhere Anfrage und Genehmigung» über finanzielle Mittel verfügen konnte. Der Verhörrichter beantragte, wenigstens die «Aufsicht über Montur, Armatur und der Landjäger» vom Standeskassier zu übernehmen; vgl. StAGR III 3 d 6 Brief des Verhörrichters an den Kleinen Rat, 20. Februar 1837. In einem Brief vom 13. Januar 1838 massregelte der Verhörrichter den Standeskassier sogar wegen der Einrichtungen des Polizeiwesens und legte ihm dabei «zur bessern Instruirung» das bestehende Landjägerreglement bei; vgl. StAGR IV 3 q 1 Brief des Verhörrichters an den Standeskassier, 13. Januar 1838.
- 511 «Der Unterzeichnete könnte Fälle anführen, wo Inquisiten acht Monate lang nie an die frische Luft herausgelassen [worden seien], und selbst im Winter stets in ihren unheizbaren Zellen [hätten] bleiben [müssen]», so die Aussagen Bernhards; vgl. StAGR III 3 d 3 Staatsanwaltschaft. Verhörrichteramt. Gutachten und Berichte betr. verschiedene Untersuchungen A-Z. Der Verhöramts-Adjunkt Bernhard an den Kleinen Rat, 25. September 1845.
- 512 ABVR 1847 (14. Juni 1848). Die Behörden sollten durch ein Gesetz «dafür sorgen, [...] dass ohne vorher erhobenen objektiven Thatbestand, keine Spezialuntersuchung erkannt und daher auch zu keiner Verhaftung geschritten werde[n dürfe】; vgl. hierzu auch seinen Amtsbericht von 1848, welcher in sehr zynischen Worten auf die teilweise maroden Einrichtungen innerhalb des Bündner Justizwesens zu sprechen kommt; vgl. ABVR 1848 (14. Juni 1849).
- 513 Der Reformverein war von Peter Conradin von Planta 1843 mit der Absicht gegründet worden, die staatlichen Einrichtungen und die Verfassung zu reformieren, aber auch den Autonomiestatus der Gerichtsgemeinden zugunsten einer gleichmässigeren Bezirksteilung des Kantons aufzuheben. Von Planta schrieb in einem Aufruf zur Gründung des Vereins: «Wir sind an einem Punkte angelangt, wo wir uns sagen müssen: Es geht so nicht mehr. Der krankhafte Zustand, an dem wir leiden, liegt am Tage. Wer daran zweifelt, der werfe einen Blick in die unteren Regionen des Verwaltungs-, Polizei- und Justizwesens. Man könnte ein Buch schreiben über die Folgen dieses politischen Krebsübels, das kein öffentliches Leben, keine Teilnahme an den höheren Angelegenheiten, keinen industriellen, keinen ökonomischen Aufschwung, keinen lebenden Puls sittlicher und geistiger Kräfte und in unseren sozialen Verhältnissen kein behagliches Wohlbefinden aufkommen lässt.» Vgl. Zitat bei Metz, Peter, Staat und Verwaltung, in: HBG 3, S. 283–309, hier S. 290 f.

propagierten nunmehr aber, durch gezielte Reformen und angetrieben von moderneren Aspekten, welche die humanere Behandlung der Gefangenen zum Ziel hatten, das Polizeiwesen einer zeitgemässeren Führung zu unterstellen. Ihre Vertreter kamen aus der jüngeren Generation, die moderne rechtswissenschaftliche Theorien vertrat. Dazu sind Andreas Rudolf von Planta, Georg Orion Bernhard, Paul Janett, aber auch Anhänger des neu gegründeten Reformvereins⁵¹³ zu zählen. Zwar äusserte mit Ausnahme Georg Orion Bernhards niemand öffentliche Kritik gegenüber Heinrich de Mont, da die Beschwerden gegen die gesetzlichen Bestimmungen an sich gerichtet waren. Dennoch war man sich offenbar einig, dass de Mont für die Durchführung solcher Reformen, welche für einen moderneren rechtswissenschaftlichen Weg standen, nicht geeignet sei.

Diese Einwände, welche bei der Wahl des ersten Polizeidirektors Graubündens 1845/46 scheinbar noch nicht gewichtig genug waren, gewannen zur Zeit der Sonderbundswirren an zusätzlicher Bedeutung. Der als konservativ geltende Baron Heinrich de Mont⁵¹⁴ wurde Ende 1847 in den Kleinratsprotokollen sogar mit Verschwörungen und Aufwiegelei gegen die Regierung in Verbindung gebracht.⁵¹⁵ Diese Vermutungen hatte nicht zuletzt auch ein Artikel des «Bündner Landboten» nahegelegt.

Das kurzlebige liberale Blatt hatte dem Polizeidirektor in einem am 15. Dezember 1847 erschienenen Artikel indirekte Hilfestellung für die Sonderbundssympathisanten in der Surselva⁵¹⁶ vorgeworfen.⁵¹⁷ In der Folge wurde eine grossräthliche Kommission zur «Untersuchung bezüglich der Geschäftsführung des Kleinen Raths in Vollziehung der vom Militärcommando angeordneten Absperrung gegen die Sonderbundskantone» einberufen.⁵¹⁸ In ihrer ersten Stellungnahme im März 1848, welche sich insbesondere auf die Berichte des in Rueras stationierten Landjägers Balthasar Kocher stützte, hiess es, «dass die zu einer gehörigen Überwachung oder Absperrung des Verkehrs über die Oberalp geeigneten Massregeln nur in sehr unzureichender Weise getroffen» worden seien.⁵¹⁹ Dass sich de Mont indirekt auch selbst ins Abseits manövrierte, wird anhand seiner später in einer anonym verfassten Verteidigungs- und Rechtfertigungsschrift gemachten Äusserungen ersichtlich.

514 Im späteren ihm zu Ehren gewidmeten Nekrolog wurde zwar festgehalten, dass er «[a]n der Staatsverwaltung, sowie am politischen Leben [...] wenig thätigen Anteil» genommen habe. «[S]prach er sich [jedoch] im Freundeskreis aus», so der Nekrolog weiter, «so [sei] seine Gesinnung streng konservativ [gewesen]», wobei er aber auch «Freunde unter politisch Andersgesinnten [gezählt habe]»; vgl. Nekrolog für Baron Heinrich de Mont anlässlich seines Todestages am 16. August 1856: BM, 1856, 9, S. 182 f, hier S. 183.

515 Dem Regierungsprotokoll ist zu entnehmen, man habe «von einem Gerüchte Kenntnis erhalten [...], als ob Herr Polizeidirektor H. [de] Mont auf seiner im letzten Monate October zunächst in Privatgeschäften [...] unternommenen Reise nach dem Tirol [in den Gemeinden] Silvaplana und Schuls [und im] Hochgericht Puschlaf [...] das Volk oder Privaten gegen die Regierung oder deren Anordnungen aufzuwiegeln gesucht hätte». Der Kleine Rat ersuchte die betroffenen Obrigkeitkeiten, «möglichst genau nachzuforschen, ob der Herr Polizeidirektor bei Gelegenheit seiner [...] Durchreise sich derartige Äusserungen habe zu Schulden kommen lassen und [...] das Ergebnis [ihrer] Nachforschungen beförderlichst einzuberichten»; vgl. KRP vom 21. Dez. 1847.

516 Zu den über den Oberalp- und den Chrüzlipass später als hochverräterisch deklarierten Aktivitäten der katholischen Surselva mit der Innerschweiz vgl.: Berther Ivo, «Il mund sutsura – Die Welt steht Kopf». Alpine Peripherie und Moderne am Beispiel der Landsgemeinde Disentis 1790–1900, Chur 2011, in: Quellen und Forschungen zur Bündner Geschichte, Band 25, hier im Besonderen S. 60.

517 Obwohl de Monts Name im Artikel nirgends erwähnt wurde, war unmissverständlich die Person des Polizeidirektors gemeint: «Von den heimgekehrten freiwilligen Bündnerschützen erhält man sehr erbauliche Nachrichten, wie sehr man in unserm Kanton dem Tagsatzungsbeschluss, in Betreff der Absperrung allen Verkehrs gegen die Sonderbundsstände, nachgekommen ist. So wurde z. B. diesen von ihren Quartiergebern im Kanton Uri ganz naiv erzählt, dass ein regelmässiger Botendienst über die Oberalp während der ganzen Kriegszeit unterhalten worden sei, und sogar die Personen bezeichnet, welche diesen unterstützten. Wir wollen hoffen, dass unsere Regierung hierüber strenge Untersuchung anordnen werde, indem dabei besonders eine mit ziemlich hohen Staatsstellen bekleidete Person des qualifizirten Landesverraths verdächtig bezeichnet wird.» Vgl. Vorgänger des Bündner Landboten, Chur, 15. Dezember 1847.

518 VGR vom 25. März 1848. Als Untersuchungsakten dienten erstens die Berichte des in Rueras stationierten und für den Oberalppass zuständigen Landjägers Balthasar Kocher, zweitens die Kleinräthliche Verordnung vom 13. sowie deren Beschluss vom 16. November 1847, und drittens das Schreiben des Divisionärs Giacomo Luvini vom 10. November 1847.

519 Dem Kleinen Rat wurden keine groben Verletzungen nachgesprochen. Es wäre gemäss Kommission jedoch wünschenswert gewesen, dass der Kleine Rat, «nachdem er von der Unzulänglichkeit der angeordneten Massregeln und von den vorkommenden Uebertretungen Kenntnis erlangt [habe], hiebei mehr Kraft und Energie entwickelt» hätte. Vgl. VGR vom 25. März 1848.

Darin warf er dem Kleinen Rat vor, er hätte den damaligen Vorschlägen des Polizeidirektors zur Grenzsicherung ungenügende Beachtung geschenkt.⁵²⁰ Spätestens nachdem die grossrätliche Kommission das Vorgehen des Kleinen Rates gebilligt hatte,⁵²¹ befand sich der Polizeidirektor in einer ziemlich isolierten Position. Die angeblichen hochverräterischen Verwicklungen, die gereizte Stimmung zwischen dem Polizeidirektor und der Regierung, als auch der verstärkte Einfluss liberaler Abgeordneter dürften die Mehrzahl der Grossräte nach Beendigung der Sonderbundswirren zum Beschluss bewogen haben, dem Baron de Mont nach 30-jähriger Dienstzeit bei der nächsten Wiederwahl des Polizeidirektors die Amtsbestätigung zu verweigern.

Stattdessen wählte das Parlament im Juni 1848 den bisherigen Adjunkten am ehemaligen Verhörrichteramt und jetzigen Polizeidirektorium, Paul Janett, zum neuen Polizeidirektor Graubündens⁵²². Janett sollte seine Stelle auf den Beginn des nächsten Jahres antreten. Durch diesen Entscheid übertrug der Grosse Rat, ähnlich wie dies bereits bei der Vergabe des Verhörrichteramtes 1845/46 an Georg Orion Bernhard geschehen war, die Amtsgeschäfte des obersten Polizeibeamten einer erfahrenen Person, welche sich in der Funktion eines ehemaligen Untergebenen der Polizeileitung im Bündner Polizeiweisen auskannte.

In seinem ersten Amtsbericht bezeugte Janett dem scheidenden Polizeidirektor später in nüchterner Manier seine Verdienste bei der Leitung des Polizeiwesens: «In Hinsicht der Polizei im Allgemeinen [sei] dieselbe vom Vorgänger [...] mit Umsicht und Genauigkeit gemäss den gesetzlichen Bestimmungen und speziellen Weisungen verwaltet [worden].»⁵²³ Die Abwahl de Monts war offenbar gegen seinen Willen geschehen. Dem scheidenden Baron wurde vom Kleinen Rat das eigens für ihn eingerichtete Amt des Bezirkskommissariats Plessur – bis dahin war das Gebiet um Chur bekanntlich von keinem eigentlichen Polizeikommissär geleitet worden, sondern stand unter der unmittelbaren Aufsicht des Verhörrichters bzw. des Polizeidirektors – übertragen.⁵²⁴ Hierbei habe sich sein «edles Wesen» erst recht hervorgestellt, indem er «mit republikanischer Tugend in der geringeren Anstellung» mit gleichem Eifer fortgearbeitet habe. Wenngleich ihn in der Folgezeit die erlittene Zurücksetzung geschmerzt habe, so der Nekrolog weiter, habe er dennoch niemandem einen «Groll wegen seiner Zurücksetzung» nachgetragen.

520 StAGR XV 14 Ältere Drucksachen: Miliz, Befestigungen, Schützenwesen, Sonderbund 1797–, Anonymus [= Heinrich de Mont], Ein Wort zur Beherzigung für die Landesväter und das bündnerische Volk. Von einem freien Bündner, ohne Datumsangabe. De Mont erinnerte in seiner Schrift an die «Zeit des Sonderbundskrieges, als unter einem zahlreichen Publikum gehässige Anschuldigungen gegen den obersten Polizeibeamten des Kantons kursirten». Nachdem der Kleine Rat von der Redaktion des «Bündner Landboten» den Namen de Monts herausgewürgt habe, sei er für die Anschuldigungen gegen die Verleger mit einer Klage vor das Stadtvoigteiamt Chur gezogen. Dort habe sich gezeigt, «dass das kursirende Gerücht dem Herrn Polizeibeamten Unrecht gethan» habe, denn sein damaliger Vorschlag zur Grenzbefestigung mittels Militärkordon sei vom Kleinen Rat nicht weiterverfolgt worden. Nachdem er selber zu einem Dritt und die Verleger des «Bündner Landboten» zu zwei Dritteln gebüsst worden seien, fragte sich de Mont nunmehr, ob die Schuld betreffend Vernachlässigung der Grenzbesetzung bei ihm oder dem Kleinen Rat gelegen habe, wodurch er mit der Regierung auf direkte Konfrontation ging.

521 «Aus der Untersuchung stellt sich keine Pflichtverletzung heraus, deren sich der Kleine Rath in Bezug auf die Ueberwachung des Oberalppasses schuldig gemacht hätte, indem derselbe nach den diesfälligen Weisungen des Divisionscommando Nro. VI. verfahren ist; es sieht sich jedoch der Grosse Rath veranlasst, auszusprechen, dass es wünschbar gewesen wäre, es hätte der Kleine Rath, nachdem er von der Unzulänglichkeit der angeordneten Massregeln und von den vorkommenden Uebertretungen Kenntnis erlangt hatte, hiebei mehr Kraft und Energie entwickelt.» Vgl. VGR vom 25. März 1848.

522 VGR vom 24. Juni 1848. Janett wurde im zweiten Wahlgang mit der relativ knappen Zahl von 31 der 59 anwesenden Stimmen gewählt.

523 ABPD 1849 (11. Juni 1849).

524 Darüber hinaus wurde ihm das Amt eines Hofmanns übertragen, welches später durch die «Einverleibung des Hofgerichts mit der Stadt Chur» aufgelöst wurde; vgl. Nekrolog für Baron Heinrich de Mont anlässlich seines Todestages am 16. August 1856: BM, 1856, 9, S. 182 f, hier S. 183. Vgl. zur Kurzbiographie auch Bundi, welcher jedoch nicht auf die Leistungen de Monts in der Funktion eines Verhörrichters bzw. Polizeidirektors zu sprechen kommt, sondern sich vorwiegend auf die Familien- und Vermögensverhältnisse des Kantonsbeamten konzentriert: De Mont war mit der Gräfin Josepha von Salis-Zizers, Tochter des Grafen Franz Simon, verheiratet. Von den sechs Kindern starben drei frühzeitig. Ihr Wohnsitz war der Untere Spaniol in Chur. De Mont hatte grosse finanzielle Einbussen in Zusammenhang mit der «Confisca», d. h. der 1797 verfügten «Beschlagnahme von Liegenschaften, Lehengütern und Kapitalien» vermögender Bündner im Veltlin, erlitten. Vgl. Bundi, Mont, S. 206 f; Zum Inventar de Monts in Zusammenhang mit der «Confisca»: Dermont Gieri, Die Confisca. Konfiskation und Rückerstattung des bündnerischen Privateigentums im Veltlin, in Chiavenna und Bormio 1797–1862, Chur 1997, in: Quellen und Forschungen zur Bündner Geschichte, Band 9, herausgegeben vom Staatsarchiv Graubünden, S. 140.

Schlusswort

In der vorliegenden Untersuchung wurde der Entstehungsprozess eines kantonalen Polizeiwesens über einen vergleichsweise langen Zeitraum verfolgt. Dies ist u. a. damit zu erklären, dass die Frage nach den Gründen für die Einrichtung eines polizeilichen Behördenwesens aus einem längeren Kontext heraus betrachtet werden muss. Es galt, das Vorhandensein bzw. die Entstehung eines Polizeikorps nicht als eine logische Konsequenz eines nachrevolutionären «modernen» Staataufbaus zu betrachten, sondern nach den wirklichen Gründen und den Legitimierungserklärungen für die Einrichtung ebendieses Korps zu fragen. Weiter galt das Interesse allfälligen Veränderungstendenzen bei der Legitimierung gegenüber dem Volk und den Ortsobrigkeiten aufzudecken, mit welchen die Polizisten schliesslich auch in Kontakt treten würden. Die Frage lautete demnach, für welche Bereiche das Bündner Polizeiwesen zuständig war, wo sich Zuständigkeitsverlagerungen abzeichneten und wie diese zu begründen sind.

Das Bündner Polizeiwesen ist, gleich wie andere kantonale Polizeiwesen und im Gegensatz zu zahlreichen Nachbarstaaten der Eidgenossenschaft, nicht aus der ausgesprochenen Notwendigkeit einer zentralistischen Staatsführung, welche für Ruhe und Sicherheit innerhalb des beanspruchten Hoheitsgebiets besorgt war, sondern ausschliesslich zur Reinhaltung des eigenen Territoriums vor unerwünschten, nichteinheimischen Bevölkerungsteilen entstanden. Gerade im Freistaat Gemeiner Drei Bünde mit seinem losen Zusammenhalt und der umso grösseren Autonomie der einzelnen Gerichtsgemeinden hätte das Vorhandensein eines polizeilichen Korps, welches wie in den Nachbarstaaten für die einheimische Bevölkerung zuständig gewesen wäre, eine undenkbare Einrichtung bedeutet.

Im Gegensatz zu ihren Nachfolgern waren die Harschieren des 18. Jahrhunderts nur eine von mehreren Massnahmen, die unerwünschten Zigeuner und Landstreicher von den Drei Bünden fernzuhalten. Die Tatsache, dass sich diese Harschiere in ihrer Zuständigkeitsauferlegung markant von ihren späteren Nachfolgern unterscheiden, verdeutlicht den enormen Definitionswechsel, welchen das Polizeiwesen im Laufe der Zeit durchlief. Die Zeit der helvetischen Revolutionen mit dem schliesslichen Entstehen des Kantons Graubünden indes hat, anders als es die bisherigen Äusserungen vermuten lassen, für diesen Definitionswechsel vorerst

eine marginale Rolle gespielt. Das 1804 aufgestellte, acht Mann starke Bündner Landjägerkorps diente wie bereits das Harschierkorps im Ancien Régime, ausschliesslich der Lösung fremdenpolizeilicher Angelegenheiten.

Der Verdienst der helvetischen Revolutionen ist insofern nicht darin zu sehen, dass die Polizei zur prinzipiellen Gewährung aufklärerischer Werte wie Freiheit und Gleichheit, und in diesem Sinn auch für die dafür benötigte Sicherheit, aufgestellt wurde. Ihr wesentlicher Verdienst liegt vielmehr darin, dass sie dem ehemals losen Freistaat Gemeiner Drei Bünde eine einheitlichere Staatsform bescherte, welche den gescheiterten Versuchen des 18. Jahrhunderts zur Bekämpfung der unerwünschten Bevölkerungsklassen eine solidere Basis verschaffte. Erst dadurch wurde dem Bündner Polizeiwesen eine längerfristige Existenz und Verfestigung ermöglicht und der Grundstein für eine einheitliche Kantonsverwaltung gelegt. Der Weg zu einer wirklichen Zusammenarbeit und einem weitläufigeren Einheitsgedanken befand sich nichtsdestotrotz noch im Anfangsstadium. Die Entwicklung des Polizeiwesens widerspiegelt den diesbezüglichen Wandel vielleicht besser als jede andere kantonale Einrichtung. Das anfängliche Misstrauen gegenüber dem Landjägerkorps – ohne die Mediationsphase, während der die Verbindlichkeit eidgenössischer Verordnungen und Bestimmungen noch grösser war als nach Einsetzen der Restaurationsphase, wäre das Korps wohl bedeutend später aufgestellt worden – lässt sich für die Folgezeit kaum mehr feststellen. Die Gerichtsgemeinden waren sich mit der Zeit der Nützlichkeit des Polizeikorps nur zu bewusst geworden, als dass sie sich gegen dessen Existenz aufgelehnt hätten. Ihr Verhalten bei der geforderten Kooperation mit den Landjägern war nichtsdestotrotz überaus ambivalent. Die verschiedenen Obrigkeitshäuser nahmen die ihnen auferlegten Pflichten, die Landjäger bei ihren Verrichtungen zu unterstützen, kaum wahr, bedienten sich hingegen umso mehr der Befugnis, den Landjägern auf ihren eigenen Nutzen abgestimmte Weisungen zu erteilen.

Im Gegensatz zur Zeit des Freistaats konnten nach Entstehen des modernen Kantons Graubünden auch die ehemals nicht zu verwirklichenden Projekte eines Kriminaltribunals und einer Strafanstalt realisiert werden. So entstanden 1808 das Kriminaltribunal und 1816 die Strafanstalt Sennhof in Chur. Mit diesen neuen Einrichtungen, welche gerade in Transportfragen ein

Polizeikorps unabdingbar machten, konnte die Existenz des Landjägerkorps kaum noch infrage gestellt werden. Sie ermöglichten dem Kanton mit der Zeit auch, eine flächendeckendere Zuständigkeit innerhalb des Polizei- und Justizwesens zu erlangen. Den Gerichtsgemeinden war nun die Möglichkeit gegeben, einheimische Verbrecher oder die Prozessführung komplizierterer Fälle dem Kanton zu übergeben. Dieses kantonale Prinzip des «Dienstleistungsangebots» – denn der Weg des Erzwingens war kein angebrachter Lösungsansatz –, welches bereits im Falle des Landjägerkorps angewandt worden war, ermöglichte es dem Kanton, nachdem sich die Gerichtsgemeinden in zunehmendem Masse dieses Angebots bedienten, nach und nach für einheitliche und daraus resultierend auch gerechtere Bedingungen zu sorgen.

Mit der Verfestigung der staatlichen Einrichtungen konnte auch das Polizeiwesen neu definiert werden. Es wurde zusehends für diejenigen Gebiete zuständig, in welchen der Kanton seinen Einfluss geltend gemacht hatte. Dieser Prozess wurde mit der Professionalisierung des Landjägerkorps und der Übergabe der Leitung an den neuen Verhörrichter Baron Heinrich de Mont weiter vorangetrieben. Im Gegensatz zur Mediationszeit, als das Korps noch ein Verband von losen, weitgehend auf sich allein gestellten Polizeibeamten war, ermöglichte die zentralisierte Kontrolle, trotz der zeitweiligen Klagen des Verhörrichters über ungenügende Visitierung der Landjäger, einen neuen Austausch und die ständige Übermittlung von neuen Aufträgen und Zuständigkeiten.

Zwar bildete die Fremdenpolizei auch weiterhin das Hauptmerkmal und die Hauptaufgabe der polizeilichen Tätigkeit – dieser Zweig war nicht zuletzt durch den Verhörrichter selbst in bedeutendem Mass weiter systematisiert und organisiert worden –, sie sollte aber in entscheidendem Masse durch neue Verrichtungszweige ergänzt werden, welche durch den fortschreitenden Aufbau des modernen Kantons hervorgerufen wurden. Dazu sind u. a. die Kriminalpolizei, die Verkehrspolizei, die Gesundheitspolizei oder die Armenpolizei zu zählen. Gerade die letztgenannten Aspekte verdeutlichen die Unterschiede zu einer ehemaligen Monarchie wie Preussen im Bereich des Polizeiwesens. Der Wohlfahrtszweck wurde in Graubünden nicht allmählich vom polizeilichen Bestimmungskreis separiert, sondern wurde, solange der staatliche Aufbau sich noch in seinem Entstehungsprozess befand, erst allmählich Teil des polizeilichen Betätigungsfeldes. Ob sich in

Graubünden längerfristig dieselbe Entwicklung wie in Preussen vollzog, müsste anhand weiterer Untersuchungen erörtert werden.

Die durch den Verhörrichter vorangetriebenen Bemühungen eines kontrollierten bürgerlichen Rechtsstaats hatten somit zwei wesentliche Resultate zur Folge: Einerseits definierten sie den polizeilichen Wirkungskreis neu und hatten dadurch auch einen wesentlichen Legitimierungswandel zur Folge. Andererseits erforderten sie, gerade indem sich die Legitimierung des Polizeiwesens verändert hatte, einen konsequenten Ausbau des polizeilichen Beamtenapparates. Das Landjägerkorps, welches anfänglich noch acht Mann zählte, war bis zum Jahr 1848 auf 51 Polizeibeamte angewachsen. Obwohl die räumliche Durchdringung dadurch immer noch niedriger war als in zahlreichen anderen Kantonen, hatte das Bündner Polizeiwesen innerhalb eines halben Jahrhunderts einen markanten Wandel erfahren. Dieser Vergrösserungsprozess wurde u. a. auch dadurch begünstigt, dass eine kantonale Polizei, je länger sie existierte, desto weniger von den Gerichtsgemeinden hinterfragt wurde. Dieses Phänomen widerspiegelt sich nicht zuletzt auch an den zunehmenden Gesuchen der Gerichtsgemeinden für einen eigenen Polizeibeamten. Es war denn auch eine der wesentlichen Voraussetzungen für das Entstehen der Polizeikommissarämter und die Einteilung des Kantons in Polizeibezirke. In diesem Zusammenhang gilt es zu bemerken, dass der Legitimierungswandel bei letztgenannter Behörde analog zum Landjägerkorps vonstatten ging. Waren ihre Vorgänger, die Passkommissäre, noch ausschliesslich mit fremdenpolizeilichen Aufgaben betraut worden, waren die ab 1842 eingesetzten Polizeikommissäre zunehmend um die konsequente Umsetzung möglichst vieler Zweige innerhalb des Polizeiwesens bemüht.

Obwohl sich angesichts dieser Erkenntnisse eine markante Entwicklung innerhalb des Polizeiwesens nachzeichnen lässt, war der Entwicklungsprozess von zahlreichen Hindernissen begleitet. Als hindernd erwies sich die «eigensinnige» Haltung der autonomie-währenden Gerichtsgemeinden. Darüber hinaus gab es aber auch zahlreiche Unstimmigkeiten auf kantonaler Verwaltungsebene. Die verschiedenen Zweige des im Entstehen begriffenen Kantons konnten noch auf keine lange Vergangenheit zurückschauen, wodurch auch die unmittelbare Erfahrung entsprechend klein war. Die Querelen zwischen dem Verhörrichter und dem Standeskassier sind ein Beispiel für vorkommende Divergenzen bei Zuständigkeitsfragen zwischen den verschiedenen

Kantonsbeamten. Die umfassende Reorganisation des Polizeiwesens mit der Trennung des Verhörrichteramtes in ein Polizeidirektorium und ein Verhörrichteramt als Vorgänger der späteren Staatsanwaltschaft müssen als Versuch gewertet werden, für mehr Ordnung in solchen Fragen zu sorgen. Als hinderlicher Faktor erwies sich sodann zweifelsohne auch die Unerfahrenheit der gemeinen Landjäger. Disziplinarische Angelegenheiten waren seit Beginn des Landjägerkorps ein wiederholt vorkommendes Problem.

Die gegenwärtige Untersuchung hat sich primär mit dem Werdegang des Polizeiwesens auf institutioneller Ebene auseinandergesetzt. Sie hat versucht, den Entstehungsprozess und die damit verbundene Existenzlegitimierung zu erforschen. Fragen, welche sich mit sozialgeschichtlichen Aspekten innerhalb des Polizeibeamtenapparates befassen, konnte deshalb nur am Rande nachgegangen werden. Angesichts des umfassenden Quellenmaterials an Briefen und Rapporten der verschiedenen Landjäger – im Gegensatz zu anderen Kantonen ist dieser Quellenkorpus in Graubünden nicht verloren gegangen bzw. vernichtet worden – wären solche Untersuchungen, nachdem die Rahmenbedingungen, in welchen sich die Polizeibeamten bewegten, nunmehr skizziert worden sind, ein interessanter Forschungszweig, dem weiter nachgegangen werden müsste.

Quellen und Literatur

Abkürzungsverzeichnis

ABKR	Amtsbericht des Kleinen Rates
ABPD	Amtsbericht des Polizeidirektors
ABVR	Amtsbericht des Verhörrichters
AGS	Amtliche Gesetzes-Sammlung für den Eidgenössischen Stand Graubünden
BLP	Bundstags- und Landesprotokolle
BM	Bündner Monatsblatt
BPDVRK	Bericht der Polizeidirektions- und Verhörrichteramtskommission
BVKR	Bericht der Verhörrichteramtskommission
GRP	Protokolle des Grossen Rates
HLS	Historisches Lexikon der Schweiz
Hrsg.	Herausgegeben, Herausgeber
KRP	Protokolle des Kleinen Rates
LIR	Lexicon Istorici Retic
StAGR	Staatsarchiv Graubünden
VGR	Verhandlungen des ordentlichen Grossen Rethes des Standes Graubünden

- IV 4 a 1 Fremdenpolizei. Passwesen 1803–1869.
IV 5 b 2 Kantonspolizei. Transport und Heimschaffung. Schub 19. Jahrhundert.
X 21 c Zollwesen. Eidgenössische Grenzanstalt 1810–1848.
XV 7 Ältere Drucksachen: Armenpflege, Vaganten, Bettler, Heimatlose, Liebesgaben, Brandgeschädigte 1754–1853.
XV 7 Ältere Drucksachen: Gerichtswesen, Strafgerichte, Justiz und Polizei, Erbrecht.
XV 14 Ältere Drucksachen: Miliz, Befestigungen, Schützenwesen, Sonderbund 1797–.
AB IV 1 Bundstags- und Landesprotokolle, 1567–1797 (= BLP).
CB II 935–945; CB III 333–337 Protokolle des Grossen Rates 1803–1848 (= GRP).
CB III 173; CB III 194 Staatsrechnungen des Kantons Graubünden.
CB V/3 1–83 Protokolle des Kleinen Rates 1803–1848 (= KRP).

Ungedruckte Quellen

Staatsarchiv Graubünden (= StAGR)

- II 5 k 4 Amtsbericht des Kleinen Rates (= ABKR).
III 3 d 2 Staatsanwaltschaft. Verhörrichteramt.
III 3 d 3 Staatsanwaltschaft. Verhörrichteramt. Gutachten und Berichte betr. verschiedene Untersuchungen A–Z.
III 3 d 6 Staatsanwaltschaft. Jahresberichte. Amtsbericht des Verhörrichters (= ABVR).
III 3 d 6 Staatsanwaltschaft. Jahresberichte. Bericht der Verhörrichteramtskommission (= BVRK).
IV 1 b 2 Polizei. Polizeidirektion. Jahresberichte und Rechnungen. Amtsbericht des Polizeidirektors (= ABPD).
IV 1 b 2 Polizei. Polizeidirektion. Jahresberichte und Rechnungen. Bericht der Polizeidirektions- und Verhörrichteramtskommission (= BPDVRK).
IV 2 Polizei. Gesetzgebung.
IV 3 a 1 Kantonspolizei. Organisation, Allgemeines.
IV 3 a 2 Kantonspolizei. Weisungen, Berichte, Personelles.
IV 3 b Kantonspolizei. Ausbildung, Instruktion.
IV 3 m 1 u. 2 Kantonspolizei. Polizeistationen.
IV 3 o 1 Kantonspolizei. Personal, Diverses 1809–1882.
IV 3 q 1 Kantonspolizei. Polizei-, Grenz- und Passkommisäre.

Gedruckte Quellen

- Aktenstücke zur Geschichte des bündnerischen Polizeiwesens, Teil I, Abschied vom 9./19. September 1696, gedruckt in: BM, 1898, 9, S. 227.
- Aktenstücke zur Geschichte des bündnerischen Polizeiwesens, Teil V, Aus dem Abschied der löbl. Allgemeinen Standesversammlung vom August/September 1767, in: BM, 1898, 10, S. 254–257.
- Aktenstücke zur Geschichte des bündnerischen Polizeiwesens, Teil VI, Publikation des Kleinen Rates vom 14. Juli 1803, in: BM, 1898, 11, S. 278–279.
- Amtliche Gesetzes-Sammlung für den Eidgenössischen Stand Graubünden (= AGS 1820 ff.), Heft 1–5, Chur 1820–1833.
- Amtliche Gesetzes-Sammlung für den Eidgenössischen Stand Graubünden (= AGS 1837 ff.), Band 1–4, Chur 1837–1841.
- Amtliche Gesetzes-Sammlung des Kantons Graubünden (= AGS 1860 ff.), Band 1–10, Chur 1860–1950.
- Amtliche Sammlung der Acten aus der Zeit der Helvetischen Republik (1798–1803), bearbeitet von JOHANNES STRICKLER, Band 1, Oktober 1797 bis Ende Mai 1798, Bern 1886.
- Anonymus [=Mont, Heinrich de], Ein Wort zur Beherzigung für die Landesväter und das bündnerische Volk. Von einem freien Bündner, ohne Datumsangabe,

- in: StAGR XV 14 Ältere Drucksachen: Miliz, Befestigungen, Schützenwesen, Sonderbund 1797–.
- Anonymus, Erinnerung an den Verfasser des Vorschlags, auf was Art die Armen in unserem Lande könnten versorget, dem Bettelwesen gesteuert und das Land von lüderlichem Gesindel könnte gereinigt werden, in: Der Sammler, Eine gemeinnützige Wochenschrift für Bündten, 1780, vier und zwanzigstes Stück, S. 186–192.
 - Der Bündner Landbote, Chur 1847.
 - Grosses vollständiges Universal-Lexicon aller Wissenschaften und Künste, welche bisher durch menschlichen Verstand und Witz erfunden und verbessert worden, Bd. 29, Leipzig und Halle 1740.
 - LEHMANN HEINRICH LUDWIG, Vorschlag auf was Art die Armen in unserm Lande könnten versorget; dem Bettelwesen gesteuert, und das Land von luederlichem Gesindel gereinigt werden, Rotels 1780.
 - MARIN C. H., Etwas über die Armenanstalten und ihre Nothwendigkeit in unserm Lande, in: Der Sammler, Eine gemeinnützige Wochenschrift für Bündten, 1784, vier und vierzigstes Stück, S. 345–352.
 - Nekrolog für Baron Heinrich de Mont anlässlich seines Todesstages am 16. August 1856: BM, 1856, 9, S. 182 f.
 - Offizielle Sammlung der seit dem 10. März 1803 im Kanton Graubünden bekannt gemachten Gesetze, Verordnungen und Urkunden (=AGS 1805 ff.), Erster Band enthaltend die drei ersten Hefte, Chur 1805–1807.
 - Offizielle Sammlung der seit der Vermittlungsurkunde im Kanton Graubünden bekannt gemachten Gesetze, Verordnungen und Urkunden (=AGS 1810 ff.), Zweiter Band; enthaltend das vierte, fünfte und sechste Heft, Chur 1810–13.
 - Repertorium der Abschiede der eidgenössischen Tagessitzungen aus den Jahren 1803 bis 1813, in zweiter Auflage bearbeitet von JAKOB KAISER, Bern 1886.
 - SALIS-MARSCHLINS CARL ULYSSES VON, Ueber das Armenwesen in Bünden und von den Mitteln es zweckmässiger einzurichten, in: Der neue Sammler, ein gemeinnütziges Archiv für Bünden, 1806, 3, S. 193–219.
 - Supplemente zur Amtlichen Gesetzes-Sammlung für den Eidgenössischen Stand Graubünden (=AGS), Band 1–2, Chur 1842–1846.
 - TENCHIO ETTORE, Zum Geleit, Chur 5. April 1954, in: Bündnerischer Polizeibeamtenverband [Hrsg.], Jubiläumsschrift 150 Jahre Landjägerkorps Graubünden – 50 Jahre Bündnerischer Polizeibeamtenverband 1804–1904–1954, Chur 1954, S. 9.
 - Verhandlungen des ordentlichen Grossen Rethes des Standes Graubünden (=VGR), Chur 1836–1848.

Literatur

- AUBOIN MICHEL, TEYSSIER ARNAUD, TULARD JEAN [Hrsg.], *Histoire et dictionnaire de la police. Du Moyen Âge à nos jours*, Paris 2005.
- BALZER HANS, Der Kanton Graubünden in der Mediatisationszeit (1803–1813), Diss. Universität Zürich 1918, Chur 1918.
- BEHRENS NICOLA, Zürich in der Helvetik. Die Anfänge der lokalen Verwaltung, Diss. Universität Zürich 1998.
- BERTHER Ivo, «Il mund sutsura – Die Welt steht Kopf». Alpine Peripherie und Moderne am Beispiel der Landsgemeinde Disentis 1790–1900, Diss. Universität Zürich 2011, Chur 2011, in: Quellen und Forschungen zur Bündner Geschichte, Band 25, herausgegeben vom Staatsarchiv Graubünden.
- BLAUERT ANDREAS, WIEBEL, EVA, Gauner- und Diebstafeln. Registrieren, Identifizieren und Fahnden im 18. Jahrhundert, in: STOLLEIS MICHAEL (Hrsg.), *Studien zu Policey und Policeywissenschaft*, Frankfurt am Main 2001.
- BÖNING HOLGER, Der Traum von Freiheit und Gleichheit. Helvetische Revolution und Republik (1798–1803) – Die Schweiz auf dem Weg zur bürgerlichen Demokratie, Zürich 1998.
- BOLLIER PETER, Der Bevölkerungswandel, in: *Handbuch der Bündner Geschichte*, Band 3, 19. und 20. Jahrhundert, Chur 2000, S. 115–146.
- BROSI PETER, Holzausfuhrzölle des Kantons Graubünden 1826–1850 bzw. bis 1868, in: *Bündner Kalender*, 1997, S. 48–62.
- Bündnerischer Polizeibeamtenverband [Hrsg.], Jubiläumsschrift 150 Jahre Landjägerkorps Graubünden – 50 Jahre Bündnerischer Polizeibeamtenverband 1804–1904–1954, Chur 1954.
- BUNDI MARTIN, Von Mont – Demont. Familiengeschichte der von Mont aus dem Lugnez, Chur 2010.
- CAPITANI FRANÇOIS de, Beharren und Umsturz (1648–1815), in: *Geschichte der Schweiz und der Schweizer*, Bd. 2, Basel und Frankfurt am Main 1983, S. 97–175.
- CARLEN LOUIS, Die Galeerenstrafe in der Schweiz, in: CARLEN LOUIS, *Aufsätze zur Rechtsgeschichte der Schweiz*. Herausgegeben von Hans Constantin Faussner und Louis C. Morsak, Hildesheim 1994, S. 163–190.

- DAZZI GUADENCH, Bürger – angehörig – heimatlos. Zur Einbürgerungspolitik in Graubünden, in: DAZZI GUADENCH, GALLE SARA, KAUFMANN ANDRÉA, MEIER THOMAS, Puur und Kessler. Sesshafte und Fahrende in Graubünden. Herausgegeben vom Institut für Kulturforschung Graubünden ikg, Baden 2008, S. 40–66.
- DAZZI GUADENCH, «Spengler», «cutsch» und «matlòsa». Begriffe und Bezeichnungen, in: DAZZI GUADENCH, GALLE SARA, KAUFMANN ANDRÉA, MEIER THOMAS, Puur und Kessler. Sesshafte und Fahrende in Graubünden. Herausgegeben vom Institut für Kulturforschung Graubünden ikg, Baden 2008, S. 10–39.
- DERMONT GIERI, Die Confisca. Konfiskation und Rückerstattung des bündnerischen Privateigentums im Veltlin, in Chiavenna und Bormio 1797–1862, Liz. Universität Zürich 1976, Chur 1997, in: Quellen und Forschungen zur Bündner Geschichte, Band 9, herausgegeben vom Staatsarchiv Graubünden.
- EBNÖTHER KARL, Polizeigeschichte in der Schweiz, in: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte, 1995, 45, S. 458–489.
- EMSLEY CLIVE, Gendarmes and the State in Nineteenth-Century Europe, Oxford 1999.
- FÄRBER SILVIO, Politische Kräfte und Ereignisse im 17. und 18. Jahrhundert, in: Handbuch der Bündner Geschichte, Band 2, Frühe Neuzeit, Chur 2000, S. 113–140.
- FOERSTER HUBERT, Graubünden und der Bockenkrieg 1804. Ein Beitrag zu den Anfängen der Graubündner Militärorganisation 1803–1805, in: BM, 1982, 1, 7–35.
- FRANKHAUSER ANDREAS, Kontinentalsperre, in: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), Band 7, Basel 2008, S. 396f.
- FUNK ALBRECHT, PÜTTER NORBERT, Polizei und Miliz als «Bürgerorgane», in: LÜDTKE ALF [Hrsg.], Sicherheit und Wohlfahrt: Polizei, Gesellschaft und Herrschaft im 19. und 20. Jahrhundert, Frankfurt am Main 1992, S. 37–64.
- GILLARDON PAUL, Die Bestrebungen zur Schaffung einer bündnerischen Landespolizei und zur Errichtung eines Zuchthauses im 18. Jahrhundert, in: BM, 1944, 7, S. 197–224.
- GILLARDON PAUL, Das Kriminaltribunal gem. III Bünde in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, in: BM 1942, 4, S. 97–118.
- GILLARDON PAUL, Vorgeschichte der bündn. Strafanstalt Sennhof in Chur, in: BM, 1937, 9, S. 257–286.
- HARNISCHMACHER ROBERT, SEMERAK ARVED, Deutsche Polizeigeschichte. Eine allgemeine Einführung in die Grundlagen, Stuttgart 1986.
- HARTMANN BENEDIKT, Hundert Jahre bündnerische Armenpolitik, in: BM, 1917, 9, S. 265–284.
- HODLER FRITZ, Notizen über die Organisation der bernischen Behörden von 1798 bis 1831 mit besonderer Berücksichtigung des Polizeiwesens, Bern 1910.
- JÄGER GEORG, Die Verschweizerung der Bündner in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, in: Allgemeine Geschichtsforschende Gesellschaft der Schweiz [Hrsg.], ITINERA. Neue Studien zum schweizerischen Nationalbewusstsein. Referate, gehalten am Schweizerischen Historikertag vom 25. Oktober 1991 in Bern. Fasc. 13, Basel 1992, S. 41–53.
- JUON ERNST, Aus der Geschichte des Bündnerischen Landjägerkorps, in: Bündnerischer Polizeibeamtenverband [Hrsg.], Jubiläumsschrift 150 Jahre Landjägerkorps Graubünden – 50 Jahre Bündnerischer Polizeibeamtenverband 1804–1904–1954, Chur 1954, S. 16–39.
- Kantonspolizei Graubünden, Bündnerischer Polizeibeamtenverband [Hrsg.], Zum 175-jährigen Bestehen der Kantonspolizei Graubünden, Chur 1979.
- Kantonspolizei Graubünden [Hrsg.], Kantonspolizei Graubünden. Jubiläums-DVD 1804–2004, eine Produktion der Prisma Videoproduktionen und Systeme AG, Chur 2005.
- KAUFMANN ANDRÉA, Armenordnungen und «Vagantenfürsorge». Entwicklungen im Bündner Armen- und Fürsorgewesen, in: DAZZI GUADENCH, GALLE SARA, KAUFMANN ANDRÉA, MEIER THOMAS, Puur und Kessler. Sesshafte und Fahrende in Graubünden. Herausgegeben vom Institut für Kulturforschung Graubünden ikg, Baden 2008, S. 102–142.
- KNEMEYER FRANZ-LUDWIG, Polizei, in: BRUNNER OTTO, CONZE WERNER, KOSELLECK REINHART [Hrsg.], Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, Band 4, Stuttgart 1978, S. 875–897.
- LIVER PETER, Aus der bündnerischen Strafrechtsgeschichte, in: LIVER, PETER, Abhandlungen zur schweizerischen und bündnerischen Rechtsgeschichte, Chur 1970 (1941), S. 584–617.

- LIVER PETER, Die Regenerationszeit in den 1830/31 nicht regenerierten Kantonen, in: LIVER PETER, Abhandlungen zur schweizerischen und bündnerischen Rechtsgeschichte, Chur 1970, S. 196–235.
- LIVER PETER, Die staatliche Entwicklung im alten Graubünden, in: LIVER PETER, Abhandlungen zur schweizerischen und bündnerischen Rechtsgeschichte, Chur 1970 (1933), S. 320–357.
- LÜDTKE ALF, Einleitung: «Sicherheit» und «Wohlfahrt». Aspekte der Polizeigeschichte, in: LÜDTKE ALF [Hrsg.], «Sicherheit» und «Wohlfahrt». Polizei, Gesellschaft und Herrschaft im 19. und 20. Jahrhundert, Frankfurt am Main 1992, S. 7–33.
- LÜDTKE, ALF [Hrsg.], «Sicherheit» und «Wohlfahrt». Polizei, Gesellschaft und Herrschaft im 19. und 20. Jahrhundert, Frankfurt am Main 1992.
- LÜDTKE ALF, Zur historischen Analyse der Polizei in Deutschland. «Rechtsstaat» und gewaltsame Herrschaft, in: ROBERT PHILIPPE, EMSLEY CLIVE [Hrsg.], Geschichte und Soziologie des Verbrechens, Hamburger Studien der Kriminologie, herausgegeben von Liselotte Pongratz, Fritz Sack, Sebastian Scheerer, Klaus Sassar und Bernhard Villmow, Band 10/1, Pfaffenweiler 1991, S. 107–120.
- LÜTHI WERNER, Die Sicherheitspolizei der Schweiz zur Zeit der Helvetik, in: Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht, 1939, 53, Heft 1, S. 165–201.
- MATHIEU JON, Die ländliche Gesellschaft, in: Handbuch der Bündner Geschichte, Band 2, Frühe Neuzeit, Chur 2000, S. 11–54.
- MIRER EDUARD, Das Armenwesen des Kantons Graubünden, Diss. Universität Freiburg 1916, Erlangen 1922.
- MEIER THOMAS DOMINIK, WOLFENBERGER ROLF, «Eine Heimat und doch keine». Heimatlose und Nicht-Sesshafte in der Schweiz (16.–19. Jahrhundert), Zürich 1998.
- METZ PETER, Staat und Verwaltung, in: Handbuch der Bündner Geschichte, Band 3, 19. und 20. Jahrhundert, Chur 2000, S. 283–309.
- MEYER CLO, «Unkraut der Landstrasse». Industriegesellschaft und Nichtsesshaftigkeit. Am Beispiel der Wandersuppen und der schweizerischen Politik an den Bündner Jenischen, Liz. Universität Zürich 1983, Disentis 1988.
- MEYER HELMUT et al., Die Schweiz und ihre Geschichte, 2. Ausgabe, Zürich 2007
- PAPPA CHRISTIAN, Zur Entstehung des schweizerischen Nationalbewusstseins in Graubünden, Diss. Universität Zürich 1944.
- PIETH FRIEDRICH, Bündnergeschichte, Chur 1945.
- Polizeikommando Graubünden [Hrsg.], Stücke Bündner Polizeigeschichte. Neujahrserinnerungen, Chur 1997.
- PUTZI JULIUS, Die Entwicklung des Bürgerrechts in Graubünden, Diss. Universität Zürich 1951, S. 173.
- RAMSEYER ADOLF, Fragmente zur geschichtlichen Entwicklung des Basler Polizeiwesens, in: Organisationskomitee zum Jubiläum des 50-jährigen Bestehens des Polizeibeamten-Verbandes Basel-Stadt [Hrsg.], Jubiläumsschrift 50 Jahre Polizeibeamten-Verband Basel-Stadt 1905–1955, Basel 1955, S. 9–108.
- SALATHÉ ANDRÉ, Geschichte des Thurgauischen Polizeiwesens vom Ancien Régime bis zur Regenerationsbewegung 1830/31, Liz. Universität Zürich 1987.
- SALATHÉ ANDRÉ, Polizei und Bevölkerung: Der Aufbau eines staatlichen Polizeikorps zu Beginn des 19. Jahrhunderts (am Beispiel des Kantons Thurgau), in: BÄNDLI SEBASTIAN, GUGERLI DAVID, JAUN RUDOLF, PFISTER ULRICH [Hrsg.], Schweiz im Wandel. Studien zur neueren Gesellschaftsgeschichte. Festschrift für Rudolf Braun zum 60. Geburtstag, Basel 1990, S. 345–362.
- SASSNICK FRAUKE, Armenpolitik zwischen helfen und strafen. Das Problem der Armut in Winterthur vom Ancien Régime zum 19. Jahrhundert, Diss. Universität Zürich 1989, Winterthur 1989.
- SCHMOLL GOTTFRIED A. [Hrsg.], Geschichte der Schweizer Polizei, Band 1, Ursprünge und Traditionen, Muttenz 1990.
- SCHWARZ ROBERT, Die Gerichtsorganisation des Kantons Graubünden von 1803 bis zur Gegenwart, Chur 1947.
- SEMADENI F.O., Zwangseinbürgerungen und Neueinbürgerungen in den Gemeinden Rossa, Sta. Domenica, Braggio, Cauco, Selma und Arvigo mit Hinblick auf die Unterstützungsfälle in diesen Gemeinden, an Hand des im Staatsarchiv aufbewahrten Aktenmaterials, unveröffentlichte Studie, Chur 1946, in: StAGR IV 27 c Heimatlose. Misox und Calanca.

- SIMONETT JÜRG, Andreas Rudolf von Planta (Same-dan), in: Lexicon Istoric Retic (LIR), Tom 2, Chur 2012.
- SPRECHER JOHANN ANDREAS VON, Kulturgeschichte der Drei Bünde im 18. Jahrhundert. Bearbeitet und neu herausgegeben mit Einführung, wissenschaftlichem Anhang, Textergänzungen und Literaturnachtrag von Rudolf Jenny, Chur 1976/2006.
- STEINER ROBERT, Der Kanton Rätien zur Zeit der helvetischen Verwaltungskammer. Beiträge zur Bündnergeschichte von 1802/03, Diss. Universität Zürich 1936.
- SUTER MEINRAD, Kantonspolizei Zürich 1804–2004, Im Auftrag der Kantonspolizei Zürich und des Staatsarchivs Zürich herausgegeben aus Anlass des Jubiläums «200 Jahre Kantonspolizei Zürich» im Jahr 2004, Zürich 2004.
- WEBER HANS, Die zürcherischen Landgemeinden in der Helvetik 1798–1803, Diss. Universität Zürich 1971.
- ZINSLI DANIEL, Kantonspolizei Graubünden. Vom Landjägerkorps zur modernen Polizei, in: Bündner Kalender, 2008, S. 77–85.

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1

Der Freistaat der Drei Bünde bis 1797. – Grafik von Marco Zanolli (leicht angepasst)

Abb. 2

Rekonstruktion einer Landjägeruniform um 1840. – Polizeimuseum Chur

Abb. 3

Landjägerposten 1804. – Grafik von Donat Caduff/Martin Camenisch

Abb. 4

Kantonale Landjägerdichten 1804 / Landjägerbestand 1848 im Vergleich. – Grafik von Donat Caduff/Martin Camenisch

Abb. 5

Baron Heinrich Demont (1788–1856). – Rätisches Museum H 1972.137

Abb. 6

Landjägerposten 1835. – Grafik von Donat Caduff/Martin Camenisch

Abb. 7

Andreas Rudolf von Planta (1819–1889). – Rätisches Museum I.42

Abb. 8

Einteilung des Kantons in Polizeibezirke 1840. – Grafik von Donat Caduff/Martin Camenisch

